

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement vom 1. März 2012 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21): Totalrevision; Wechsel zum Beitragsprimat; Botschaft an die Stimmberechtigten

1. Das Wichtigste in Kürze

1.1. Anlass der Revision

Im Januar 2012 wurde die Motion „Die Zukunft der städtischen Pensionskasse sichern!“ eingereicht und am 1. März 2012 mit SRB 073-2012 vom Stadtrat erheblich erklärt. Darin wird der Gemeinderat aufgefordert, dem Stadtrat bis spätestens 31. März 2016 ein Reglement vorzulegen, das den Wechsel der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) vom Leistungs- zum Beitragsprimat vorsieht.

1.2. Erarbeitung der Revision

Im Rahmen des schrittweisen Vorgehens gemäss dem 3-Phasen-Modell (s. Ziffer 4.1 nachstehend) beauftragte der Gemeinderat im März 2015 eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung einer Vorlage für den Primatwechsel. Die Arbeitsgruppe wurde vom Direktor für Finanzen, Personal und Informatik geleitet und bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung, den grössten angeschlossenen Arbeitgeberinnen (ewb und BERNMOBIL) sowie den Personalverbänden (Personalverband der Stadt Bern und vpod). Die Arbeitsgruppe wurde vom Geschäftsführer der PVK und dem Experten für berufliche Vorsorge der PVK begleitet, welche um die fachliche Erarbeitung des neuen Vorsorgeplans besorgt waren, die notwendigen Berechnungen und Vergleiche anstellten und die Beschlüsse der Arbeitsgruppe in einem Arbeitspapier festhielten. Die Erarbeitung Reglements- und Verordnungstexte sowie des Stadtratsvortrags erfolgte danach in enger Zusammenarbeit der PVK mit der Stadtverwaltung.

1.3. Inhalt der Revision: Wechsel zum Beitragsprimat und weitere Punkte

Aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen zu öffentlichen Vorsorgeeinrichtungen kann der Stadtrat als politische Behörde nur entweder die Leistungen oder die Finanzierung des neuen Vorsorgeplans der PVK festlegen. Der andere Part obliegt der Verwaltungskommission als oberstes paritätisches Kassenorgan. Im heutigen Reglement vom 1. März 2012 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21) mit Leistungsprimatplan legt der Stadtrat die Leistungen fest. Konsequenterweise muss er für den neuen Vorsorgeplan im Beitragsprimat nun die Beiträge festlegen. Wegen dieses grundlegenden Wechsels muss das bisherige Personalvorsorgereglement totalrevidiert werden. Der Entwurf für ein neues Personalvorsorgereglement bildet Teil dieser Vorlage (Beilage 1). Damit der Stadtrat in Kenntnis der gesamten Vorsorgesituation beschliessen kann, wird ihm der Entwurf für eine Personalvorsorgeverordnung zu Kenntnis gebracht (Beilage 2). Der Erlass dieser Verordnung, in der die Leistungen festgelegt werden, liegt in der Kompetenz der Verwaltungskommission der PVK.

Die Totalrevision enthält folgende Schwerpunkte:

1. Wechsel des Leistungsprimatplans ins Beitragsprimat unter folgenden Bedingungen:
 - Verbesserung der Leistungen für Mitarbeitende mit tiefen Einkommen;
 - Beibehaltung des Leistungsniveaus für die übrigen Mitarbeitenden;

- Keine Erhöhung der Gesamtbeitragsbelastung für die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden;
 - Kompromiss in Bezug auf die finanzielle Tragbarkeit für die Arbeitgeberinnen und die Besitzstände für die versicherten Mitarbeitenden.
2. Überführung der versicherten Mitarbeitenden des heutigen Beitragsprimatplans in den neuen Vorsorgeplan.
3. Moderate Öffnung der PVK für andere Arbeitgeberinnen.

1.4 Was ist nicht Inhalt der Revision?

- Eine weitere Senkung des technischen Zinssatzes und
- die Senkung des Umwandlungssatzes wegen steigender Lebenserwartung:

Beide Themen sind nicht Teil der Vorlage, weil sie nichts mit der Primatfrage zu tun haben. Kann der notwendige Vermögensertrag nicht mehr erwirtschaftet werden oder steigt die Lebenserwartung an, reicht auch im heutigen Leistungsprimat die Finanzierung nicht aus, um die Renten in gleicher Höhe - im Falle der höheren Lebenserwartung noch über einen längeren Zeitraum - auszurichten. Die PVK würde weiter in Unterdeckung fallen und müsste mit entsprechenden Massnahmen (Leistungskürzungen, Beitragserhöhungen oder Kombinationen) ihr finanzielles Gleichgewicht wieder herstellen.

- Der Altersrücktritt bzw. das Rücktrittsalter für die einzelnen Arbeitsverhältnisse:

Die PVK ermöglicht mit der Ausgestaltung der Kassenerlasse (PVR und Verordnungen) eine flexible Alterspensionierung vom 58. bis zum 70. Altersjahr. Das ordentliche Rentenalter liegt bei 63 Jahren. Wann und unter welchen Voraussetzungen die Beendigung von Arbeitsverhältnissen aus Altersgründen zu erfolgen hat, ist demgegenüber Sache der Anstellungsbedingungen der jeweiligen Arbeitgeberinnen. So kann die Stadt Bern für ihre Mitarbeitenden im Personalreglement einen allfälligen Altersrücktritt unabhängig vom Kassenreglement festlegen. Solange dieser nicht früher als im 63. Altersjahr erfolgt, erleiden die versicherten Mitarbeitenden keine Einbussen bei ihren Altersleistungen.

1.5. Kosten der Revision

1.5.1. Berechnete Kosten für einen Primatwechsel 2010

Im Hinblick auf die Reglementsrevision 2012 wurden Überlegungen zu einem möglichen Primatwechsel angestellt. Die entsprechenden Kosten wurden 2010 in Höhe von rund 651,4 Mio. Franken berechnet und ausgewiesen. Die Berechnung setzte sich wie folgt zusammen:

Übergangseinlagen für Besitzstände:	158,0 Mio. Franken
Ausfinanzierung der PVK auf den Deckungsgrad von 100 Prozent:	87,5 Mio. Franken
Bildung der notwendigen Wertschwankungsreserve:	<u>405,9 Mio. Franken</u>
Total Kosten für den Primatwechsel im Jahr 2010:	651,4 Mio. Franken

1.5.2. Einmalige Kosten für den Primatwechsel und das neue Vorsorgemodell

Durch das Vorgehen gemäss dem 3-Phasen-Modell (siehe Kapitel 4.1.) werden die Auswirkungen und Kosten der einzelnen Themenbereiche transparenter und besser verständlich.

Mit dem neuen Vorsorgemodell werden die Kosten gegenüber der Vorlage 2010 deutlich kleiner. Die *Übergangseinlage* reduziert sich im Vergleich mit dem Vorschlag 2010 um rund 90 Mio. Fran-

ken und beträgt neu noch 68.3 Mio. Franken. Die *Behebung der Unterdeckung* und die Bildung der *Wertschwankungsreserven* sind für den Primatwechsel nicht notwendig.

Übergangseinlagen für Besitzstände:	<u>68,3 Mio. Franken</u>
Total Kosten für den Primatwechsel neu (Berechnung 2014):	68,3 Mio. Franken

1.5.3. *Wiederkehrende Kosteneinsparung im neuen Vorsorgeplan (s. Ziffer 5.5)*

Aufgrund der Konzeption des neuen Vorsorgeplans entsteht eine Einsparung bei den jährlichen Beiträgen von insgesamt 4,4 Mio. Franken.

Beitragsentlastung aus dem Wechsel vom Leistungsprimatplan:	5,2 Mio. Franken
Beitragsbelastung aus dem Wechsel vom alten Beitragsprimatplan:	<u>- 0,8 Mio. Franken</u>
Total jährlich wiederkehrende Beitragsentlastung:	4,4 Mio. Franken

Entlastet werden	
die versicherten Mitarbeitenden mit:	0,1 Mio. Franken
die Arbeitgeberinnen mit:	4,3 Mio. Franken

1.5.4. *Finanzierung des Primatwechsels:*

Die Kosten für die Übergangseinlagen können den Einsparungen bei den Beiträgen gegenübergestellt werden. Werden die Einsparungen der Arbeitgeberinnen von jährlich 4,3 Mio. Franken mit dem technischen Zinssatz von 2,75 Prozent kapitalisiert, wird die Übergangseinlage von 68,3 Mio. Franken innerhalb von 13 Jahren amortisiert.

Die auf die Stadt entfallenden Kosten für die Übergangseinlage von 40,5 Mio. Franken stellen eine gebundene Ausgabe dar. Der Gemeinderat hat dem Stadtrat beantragt, diesen Betrag aus dem Ertragsüberschuss des Jahrs in eine Spezialfinanzierung mit dem entsprechenden Spezialfinanzierungsreglement einzulegen. Damit wäre der Primatwechsel, soweit die Stadt Bern betreffend, bereits finanziert. Der Stadtrat hat das Spezialfinanzierungsreglement Vorfinanzierung Primatwechsel an seiner Sitzung vom 23. Juni 2016 genehmigt und zu Lasten der Jahresrechnung eine Einlage von 40,5 Mio. Franken in die entsprechende Spezialfinanzierung getätigt (SRB 2016-341).

Wird gegen das totalrevidierte Reglement kein Referendum ergriffen, könnten sich die Stimmberechtigten somit zur Ausgabe von 40,5 Mio. Franken nicht äussern, obwohl eine Ausgabe in dieser Höhe in aller Regel obligatorisch den Stimmberechtigten unterbreitet werden muss. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Totalrevision des PVR freiwillig den Stimmberechtigten vorzulegen.

Auch die angeschlossenen Organisationen wissen bereits heute, wie hoch ihr Anteil an der Übergangseinlage sein wird. So bleibt ihnen genügend Zeit, eine Lösung zu suchen, wie sie ihrer Verpflichtung nachkommen können.

1.6. *Stellungnahme der Sozialpartner*

Beide Seiten der Sozialpartnerschaft - seitens der Stadt wie auch seitens der angeschlossenen Organisationen - stehen hinter dieser Vorlage. Die positiven und negativen Aspekte der Revision sind für beide Seiten austariert. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat im Sinne dieser sozialpartnerschaftlichen Einigung, der Revisionsvorlage in allen wesentlichen Punkten zuzustimmen.

1.7. *Stellungnahme der politischen Parteien im Vernehmlassungsverfahren*

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens bei den Stadtratsparteien haben folgende Parteien zur Vorlage Stellung genommen: FDP Die Liberalen, GB, GFL, GLP, SP, SVP. Zudem sind Stel-

lungennahmen eingegangen vom Verband der Arbeitgeber Region Bern sowie dem Gewerkschaftsbund der Stadt Bern und Umgebung. Die Parteien signalisieren grundsätzlich Zustimmung zur Vorlage, beleuchten indessen verschiedentlich einige Themengebiete kritisch (Kostendarstellung, neue Minus-Sparvariante, volle Besitzstandsgarantie der Versicherten, Rentenalter 63, technischer Zinssatz, Umwandlungssatz, freiwilliges Unterbreiten der Vorlage zur Abstimmung bei den Stimmberechtigten). Zudem werden verschiedentlich Anregungen gemacht und Anträge gestellt, auf die in Kapitel 10 eingegangen wird.

2. Leistungs- und Beitragsprimat

2.1. Allgemeines

2.1.1. Eigenschaften, Vor- und Nachteile

Leistungs- und Beitragsprimat sind gleichwertig. Beide Primat haben jedoch vor allem wegen ihres unterschiedlichen Finanzierungssystems Vor- und Nachteile. Die wesentlichen Unterschiede lassen sich vereinfacht wie folgt darstellen:

	Leistungsprimat	Beitragsprimat
Leistungen	fix	variabel
Beitragsverwendung	variabel	fix

Vor- und Nachteile des Primats aus Sicht der versicherten Mitarbeitenden:

	Leistungsprimat	Beitragsprimat
Vorteile	Leistungen wachsen mit dem Einkommen (Inflationsschutz) Realwert der Altersleistungen ist schon in jungen Jahren bekannt (Transparenz)	Einfacher und transparenter Sparprozess (analog Bankkonto) Weniger (versteckte) Solidaritäten Anlagechancen Problemlose Pensenänderungen
Nachteile	Intransparenter Sparprozess (Barwert der erworbenen Leistung) Versteckte Solidaritäten in den ordentlichen Beiträgen und Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen	Vorsorgeziel (Rente in % vom Einkommen) schwieriger anzuvisieren Inflationsrisiko liegt bei den versicherten Mitarbeitenden Anlagerisiko

Vor- und Nachteile des Primats aus Sicht der Vorsorgeeinrichtung:

	Leistungsprimat	Beitragsprimat
Vorteile	Vorsorgeziel für die versicherten Mitarbeitenden einfach definierbar und konsequent ansteuerbar (aber: keine absolute Garantie)	Flexibilität bei schwankenden Kapitalmarkterträgen (Verzinsung der Vorsorgekapitalien der versicherten Mitarbeitenden)
Nachteile	Inflations- und Zinsrisiken liegen bei der Vorsorgeeinrichtung Erhöhtes Sanierungsrisiko, da Leistungen fix Komplizierter in der Administration als Beitragsprimat (Pensen-Änderungen)	Hohe Vorsorgekosten für ältere Versicherte werden transparent (altersabgestufte Beiträge)

Ob das Beitragsprimat generell als gleichwertige Lösung zum Leistungsprimat empfunden wird, hängt im Wesentlichen von der Ausgestaltung des Wechsels selbst ab und davon, inwiefern die

dem Leistungsplan unterstellten Annahmen über die Vermögenserträge und die Lohnentwicklung eintreffen. Deshalb müssen dem neuen Vorsorgeplan möglichst realistische Annahmen zu Grunde liegen, damit nicht die Risiken des Primats überwiegen sondern auch gute Chancen bestehen, dass die Leistungsziele längerfristig erreicht werden können. Die Grundlage dazu wurde bei der PVK mit der Senkung des technischen Zinssatzes und der Ausfinanzierung per 1. Januar 2015 geschaffen.

2.1.2. Verbreitung

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl Vorsorgeeinrichtungen (VE) je Primat in den Jahren 2004 bis 2013. Zwei Drittel der Vorsorgeeinrichtungen mit Leistungsprimatplänen sind in dieser Periode verschwunden. Die Gründe dafür sind die mangelnde Transparenz des Leistungsprimats im Sparprozess gegenüber dem Beitragsprimat, die mangelnde Flexibilität in Bezug auf die veränderten Arbeitsbedingungen (flexible Arbeitszeitmodelle, Teilzeitarbeit, schwankende Arbeitspensen usw.) und die ungewollten Solidaritäten zwischen jüngeren und älteren versicherten Mitarbeitenden. Nicht zuletzt spielen auch Überlegungen zur Einsparung von Personalkosten und zu einfacheren Sanierungsmöglichkeiten eine Rolle. Allerdings nahm auch die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen mit Beitragsprimatplänen ab: Aufgrund der immer höheren Komplexität in der beruflichen Vorsorge werden vor allem firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen aufgelöst und die Arbeitgeberinnen schliessen sich einer Sammeleinrichtung an.

Jahr	Anteil Leistungsprimat		Anteil Beitragsprimat		Anteil VE mit gemischtem Planangebot		
	VE	Versicherte	VE	Versicherte	VE	Versicherte im LP	Versicherte im BP
2004	268	438 535	1 948	2 031 135	91	243 398	325 529
2005	243	387 062	1 863	1 780 176	87	289 847	594 629
2006	217	377 205	1 839	1 877 185	84	256 957	626 694
2007	191	323 908	1 791	2 027 957	79	248 008	612 865
2008	165	265 583	1 757	2 238 824	74	202 465	613 596
2009	156	269 829	1 719	2 258 400	75	195 669	611 451
2010	140	271 624	1 685	2 300 296	72	181 094	628 511
2011	125	253 700	1 646	2 373 445	64	183 928	655 579
2012	102	238 869	1 579	2 414 770	62	182 979	687 124
2013	85	211 073	1 507	2 527 224	56	174 785	693 184

Quelle: Bundesamt für Statistik, Statistik Primat Stand 18.12.2013

Die PVK bietet heute einen Hauptleistungsplan im Leistungsprimat und einen Beitragsprimatplan für besondere Anstellungsverhältnisse an. Deshalb gehört die PVK zu den Vorsorgeeinrichtungen mit gemischtem Planangebot.

2.1.3. Solidaritäten

Für die Vorsorgeeinrichtungen gilt grundsätzlich der Versicherungsgedanke. Ein Risiko bzw. ein Schaden, den eine einzelne versicherte Person erleidet, wird durch die Gemeinschaft getragen. Für die Versichertengemeinschaft stellt sich die Frage, wie viel Solidarität sie tragen will und kann. Solidaritäten können bestehen zwischen jungen und älteren Mitarbeitenden (Beiträge nicht oder zu wenig altersabhängig), gesunden und kranken Mitarbeitenden (Risikobeiträge), Rentenbeziehenden, die früher sterben und jenen, die länger leben, Mitarbeitenden mit kurzer Versicherungsdauer und Mitarbeitenden mit langer Versicherungsdauer (Lohnerhöhungsnachzahlungen kosten unabhängig von der Versicherungsdauer immer gleich viel),

Mitarbeitenden mit flacher Lohnkarriere und Mitarbeitenden mit steiler Karriere (wenn in den ordentlichen Beiträgen eine Lohnentwicklung eingerechnet ist),
 Mitarbeitenden mit tieferem Leistungsanspruch und Mitarbeitenden mit hohem Leistungsanspruch (wer es sich leisten kann, geht vorzeitig in Pension und hat Anspruch auf eine kollektiv finanzierte Überbrückungsrente),
 alleinstehenden Mitarbeitenden und Mitarbeitenden mit Familie (Todesfallkapital, Hinterlassenenleistungen, Alter der Partnerinnen, Partner und Kinder).
 Je nach Ausgestaltung der Finanzierung trägt die Gemeinschaft der Versicherten mehr oder weniger Solidaritäten. Man findet im Leistungsprimat mehr „versteckte“ Solidaritäten, die in der heutigen Gesellschaft immer weniger akzeptiert sind.

2.1.4. Kosten

2.1.4.1. Kosten für den Leistungsplan

Die Kosten für die Versicherungsleistungen hängen von der Zahl, der Leistungshöhe und dem Eintrittszeitpunkt der Vorsorgefälle ab, nicht aber vom Versicherungsprimat. Die Art des Primats spielt erst dann eine Rolle, wenn es um die Sanierung einer Vorsorgeeinrichtung geht. Im Beitragsprimat gibt es mehr und auch einfachere Sanierungsmöglichkeiten als im Leistungsprimat; dies vor allem, weil im Beitragsprimat keine Leistungsversprechen abgegeben werden.

Bezüglich der Kosten gilt ein einfacher Grundsatz: Ein Franken Rente kostet unabhängig vom Primat einen Franken. Sofern in einem neuen Beitragsprimat gleich hohe Beiträge bezahlt werden, wie im Leistungsprimat, können auch dieselben Leistungen erzielt werden.

Einzig über die Aufteilung der Kosten lässt sich diskutieren: Welcher Anteil eines Rentenfrankens wird durch die versicherten Mitarbeitenden bezahlt? Wie hoch ist der Beitrag der Arbeitgeberinnen und wieviel trägt der Vermögensertrag bei? Andere Finanzierungsquellen gibt es nicht.

2.1.4.2. Kosten der Übergangseinlage aufgrund des Primatwechsels

Kosten entstehen allerdings beim Übergang vom Leistungsprimat ins Beitragsprimat. Weil durch den Übergang von der kollektiven zur individuellen Finanzierung die Solidaritäten der jungen versicherten Mitarbeitenden zu den älteren versicherten Mitarbeitenden wegfallen, erreichen die älteren versicherten Mitarbeitenden mit dem bisher angesparten Altersguthaben und den künftigen Beiträgen inklusive Zins das bisher anvisierte Leistungsziel nicht mehr. Ihnen fehlt auf ihrem Alterskonto der Solidaritätsbeitrag, den sie selbst einmal für die älteren Mitarbeitenden bezahlt haben. Damit diese versicherten Mitarbeitenden nach dem Primatwechsel ihren bisherigen Rentenanspruch wieder erreichen können, benötigen sie ein zusätzliches Startkapital - die sogenannte Übergangseinlage.

2.1.4.3. Kosten für die mittelfristige Sicherstellung des Leistungsniveaus

Startet eine Vorsorgeeinrichtung in Unterdeckung in ein Beitragsprimat, besteht die Gefahr, dass sie die dem neuen Vorsorgeplan unterstellte Verzinsung (z.B. bei der PVK heute 2,75 Prozent) der Altersguthaben nicht gewähren kann. Damit würden die versicherten Mitarbeitenden von Beginn weg durch Minderverzinsungen an der Sanierung beteiligt und erreichten das vorgesehene Leistungsziel des Beitragsprimatplans vorerst nicht mehr. Diese Gefahr ist umso grösser, wenn das Verhältnis der Vorsorgekapitalien der versicherten Mitarbeitenden zu jenen der Rentenbeziehenden unvorteilhaft ist, wie momentan bei der PVK. Daher stand bereits im Jahr 2010 die Forderung der Personalverbände im Raum, die PVK zusammen mit dem Primatwechsel auszufinanzieren und mit einer ausreichenden Wertschwankungsreserve auszustatten.

2.1.5. *Primatformen*

2.1.5.1. *Reines Beitragsprimat*

Im reinen Beitragsprimat sind die Beiträge reglementarisch festgelegt (in Prozentsätzen des versicherten Lohns). Die Beiträge entwickeln sich entsprechend der Altersstruktur der versicherten Mitarbeitenden und im gleichen Ausmass wie die versicherten Löhne. Sie sind im Voraus planbar. Die Finanzierung im reinen Beitragsprimat ist dadurch transparent.

Die Alters-, Invaliden- und Todesfalleistungen sind zwar reglementarisch geregelt, hängen jedoch nicht wie im Leistungsprimat vom versicherten Lohn ab. Vielmehr hängen sie vom Sparprozess ab, insbesondere von den künftigen Beiträgen und den Zinsgutschriften. Das Leistungsniveau ist damit nicht im Voraus bestimmbar (geringe Transparenz).

Im reinen Beitragsprimat kann es keine Unterdeckung geben, weil die Leistungen immer nur dem Sparguthaben entsprechen. Dieses schwankt wegen den unregelmässigen Vermögenserträgen und in der Konsequenz verändern sich auch die Leistungen dauernd.

2.1.5.2. *Reines Leistungsprimat*

Im reinen Leistungsprimat sind die Alters-, Invaliden- und Todesfalleistungen reglementarisch - meistens in Prozent des versicherten Lohns - festgelegt. Bei Annahme stabiler Lohnverhältnisse kann die Höhe der künftigen Leistungen deshalb relativ einfach und auf Jahre hinaus abgeschätzt werden. Die Leistungen im reinen Leistungsprimat sind transparent.

Die Finanzierung richtet sich nach den garantierten Leistungen und hängt entscheidend von jenen Parametern ab, welche die Leistungsgarantien beeinflussen (z.B. die künftig erwarteten Lohnerhöhungen). Die notwendige Finanzierung unterliegt somit Schwankungen und kann nicht im Voraus mit bestimmten Beitragssätzen festgelegt werden (geringe Transparenz).

Im reinen Leistungsprimat kann es keine Unterdeckung geben, weil die Finanzierung laufend den neuen Verpflichtungen angepasst wird. Nach einem schlechten Börsenjahr, müsste der Fehlbetrag unmittelbar über höhere Beiträge kompensiert werden.

2.1.5.3. *Das Mischprimat*

In der Praxis sind anstelle eines reinen Leistungs- oder Beitragsprimats häufig Mischformen anzutreffen, bei denen der Vorsorgeplan Elemente beider Primats-Typen enthält. Dies trifft auch für die PVK zu. Obwohl der Hauptplan der PVK als Leistungsprimat konzipiert ist, wurden sowohl die Leistungen, wie auch die Beiträge im Personalvorsorgereglement (PVR) und in der Personalvorsorgeverordnung (PVV) verankert. Ein Mischprimat mit Schwerpunkt Beitragsprimat drängt sich auch für die neue Vorsorgelösung auf.

2.2. *Finanzierungsmechanismen*

2.2.1. *Überblick*

Die Altersleistungen und die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod werden in der beruflichen Vorsorge in unterschiedlichen Systemen finanziert.

Für die Versicherung der Risikoleistungen (Leistungen bei Invalidität und Tod) verwenden die meisten Vorsorgeeinrichtungen das Rentenwertumlageverfahren. Das bedeutet, dass die anfallenden Invalidenrenten, Ehegatten- und Waisenrenten durch die laufenden Risikobeiträge der aktiven Versicherten gedeckt werden.

Für die Finanzierung der Altersleistungen wird das individuelle oder das kollektive Kapitaldeckungsverfahren angewandt.

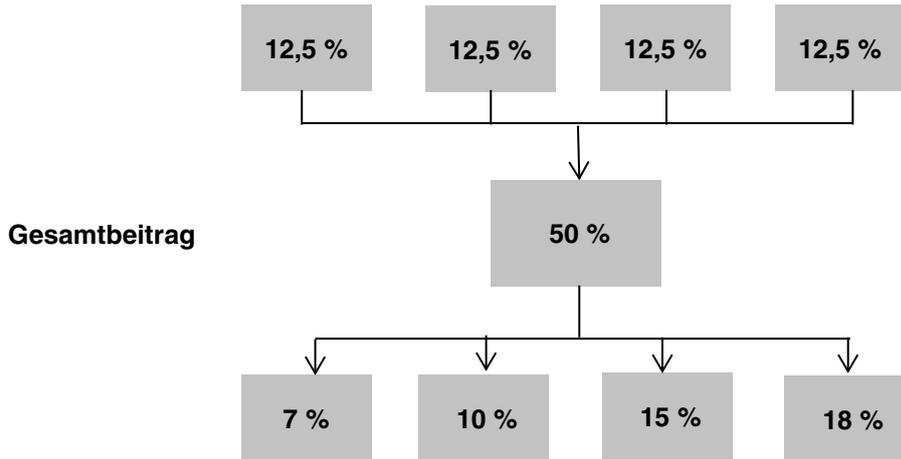
2.2.2. Kollektive Finanzierung

Bei der kollektiven Finanzierung werden die Beiträge zusammen mit den anderen technischen Gewinnen und Verlusten der Vorsorgeeinrichtung für den gesamten Versichertenbestand jährlich so festgelegt, dass die Vorsorgeeinrichtung beim Eintritt der Vorsorgefälle alle Verpflichtungen decken kann. Versicherte haben keinen individuellen Anspruch auf das bestehende Vorsorgevermögen mit Ausnahme der erworbenen Austrittsleistung (gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [Freizügigkeitsgesetz; FZG; SR 831.42] vorgeschriebener Mindestbetrag). Die Kapitalbildung ist so ausgestaltet, dass jeweils am Ende des Jahrs alle in der Vergangenheit erworbenen Versicherungsleistungen ausfinanziert sind. Es sind somit jeweils nur die Leistungen der erworbenen, vergangenen Versicherungsjahre mit dem heute geltenden Lohn ausfinanziert. Die Leistungsteile, die versicherte Mitarbeitende in den künftigen Jahren noch erwerben werden (mit künftigen Versicherungsjahren oder mit neuen Lohnanteilen auf Grund von Lohnerhöhungen) sind nicht enthalten.

Die Organisation und die Aufteilung der Finanzierung können linear auf die gesamte Versicherungsperiode gleichmässig verteilt und für alle Versicherten gleich hoch sein. Sie können aber auch nach Alter und Geschlecht (selten nach Lohn) gestaffelt werden. In solchen Finanzierungsmodellen ist die Kapitalbildung in jungen Jahren eher schwach, wächst dann stufenweise an und erreicht kurz vor dem Altersrücktritt ihren Höchststand.

Im Prinzip werden bei einer kollektiven Finanzierung die von den Versicherten zu leistenden Beiträge, alters- und geschlechtsunabhängig, in Prozenten des versicherten Lohns definiert. Der Beitrag der Arbeitgebenden wird versicherungstechnisch gemäss dem oben erwähnten Prinzip berechnet. Dies bedeutet, dass bei zunehmendem Alter ein immer höherer Beitrag für neu erworbene Rententeile bezahlt werden muss. Werden die Vorsorgeleistungen mit linearen Beiträgen finanziert, werden die bei den jüngeren versicherten Mitarbeitenden zu viel erhobenen Beiträge für die Kapitalbildung der älteren versicherten Mitarbeitenden verwendet. Dasselbe gilt für die Finanzierung der Lohnerhöhungen, falls diese auf Einheitsbeträgen beruht. In der nachstehenden Grafik sind die Alterskategorien nach BVG abgebildet (25- bis 34-jährig, 35- bis 44-jährig, 45- bis 54-jährig und 55- bis 64-jährig). Der Beitrag ist für jede Alterskategorie mit 12,5 Prozent des versicherten Lohns gleich hoch. Die Gutschriften auf die individuellen Alterskonten der versicherten Mitarbeitenden sind jedoch altersabhängig abgestuft. Die jungen versicherten Mitarbeitenden bezahlen so für die älteren versicherten Mitarbeitenden.

Beitragssatz in % des versicherten Lohns



Altersgutschriften in % des versicherten Lohns

2.2.3. Individuelle Finanzierung

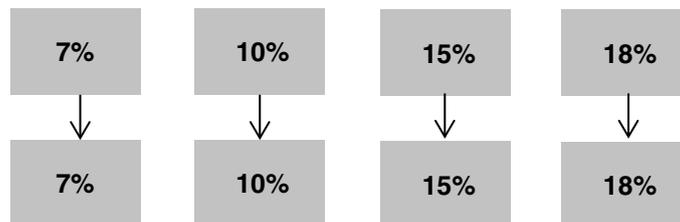
Bei der individuellen Finanzierung wird für alle Versicherten ein individuelles Sparguthaben geöffnet. Daraus werden zum Zeitpunkt der Pensionierung die Altersleistungen finanziert. Die jeweilige Höhe des Kapitals entspricht:

in einem Leistungsprimat immer mindestens dem Barwert des erworbenen Teils der Altersrente und höchstens der Summe aller bis dahin bezahlten Sparbeiträge, Einlagen und gutgeschriebenen Zinsen;

in einem Beitragsprimat der Summe aller bis dahin bezahlten Sparbeiträge, Einlagen und gutgeschriebenen Zinsen.

Im Gegensatz zur kollektiven Finanzierung bezahlen die versicherten Mitarbeitenden bei der individuellen Finanzierung genauso viele Sparbeiträge ein, wie ihnen auch auf ihrem individuellen Alterskonto gutgeschrieben werden.

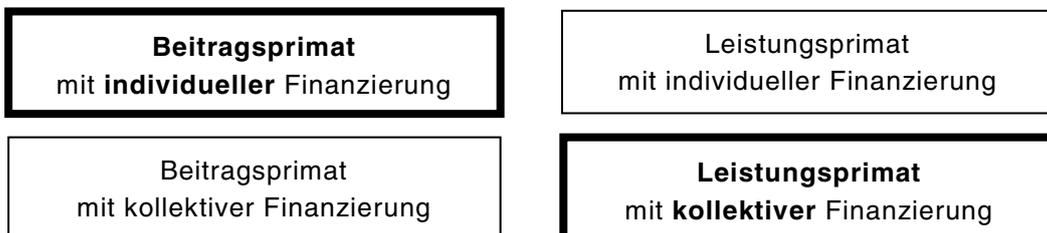
Beitragssatz in % des versicherten Lohns



Altersgutschriften in % des versicherten Lohns

2.2.4. Welches Finanzierungssystem für welches Primat?

Leistungsprimat und Beitragsprimat können theoretisch beide kollektiv oder individuell finanziert werden:



Allerdings weisen beide Finanzierungssysteme Stärken und Schwächen auf, die sich im Zusammenhang mit dem Primat besser oder weniger gut eignen. In der Praxis haben sich deshalb das Beitragsprimat mit individueller Finanzierung und das Leistungsprimat mit kollektiver Finanzierung durchgesetzt.

In der nachstehenden Grafik werden die Stärken und Schwächen des Beitragsprimats mit individueller Finanzierung einem Leistungsprimat mit individueller Finanzierung und einem Leistungsprimat mit kollektiver Finanzierung gegenübergestellt. Die unübliche Kombination des Beitragsprimats mit kollektiver Finanzierung wird nicht weiter ausgeführt.

Stichwort	Beitragsprimat mit individueller Finanzierung	Leistungsprimat mit individueller Finanzierung	Leistungsprimat mit kollektiver Finanzierung
Transparenz in den Leistungen	Leistungen schwer abschätzbar	Leistungen bekannt	Leistungen bekannt
Nachvollziehbarkeit der Kapitalbildung	Einfach	Sparkapital ohne Zusatzeinlagen einfach nachvollziehbar; Zusatzeinlagen schwer nachvollziehbar	komplex
Nachvollziehbarkeit der Finanzierung	einfach mit linearen Beiträgen, komplexer mit gestaffelten Beiträgen	einfach für die reglementarischen Beiträge, komplexer für die Zusatzeinlagen (z.B. Gutschrift der Arbeitgeberinnenbeiträge)	komplex
Flexibilität	bietet von allen Systemen die meisten Möglichkeiten und am meisten Transparenz	bietet viele Möglichkeiten, allerdings weniger transparente als das individuell finanzierte Beitragsprimat	eingeschränkt wegen komplexeren Problemstellungen als in individuell finanzierten Systemen
Risiko der Vermögensanlage	von den Versicherten und der Vorsorgeeinrichtung (VE) getragen	von den Arbeitgeberinnen, den Versicherten und der VE getragen (s. Praxis Ausfinanzierung der PVK)	von den Arbeitgeberinnen getragen
Chancen der Vermögensanlage	kommen den versicherten Mitarbeitenden zu Gute in Form von Zusatzzinsen, Anpassung der Renten an die Teuerung; kommen den versicherten Mitarbeitenden und den Arbeitgeberinnen zu Gute in Form von Beitragssenkungen	kommen den Versicherten und den Arbeitgeberinnen zu Gute	kommen den Arbeitgeberinnen zu Gute
Solidarität in der Altersvorsorge	Keine	keine	Solidaritäten „jung – alt“ und „arm – reich“
Versicherungs-	von den versicherten	von der VE und allen-	von den Arbeitgebe-

Stichwort	Beitragsprimat mit individueller Finanzierung	Leistungsprimat mit individueller Finanzierung	Leistungsprimat mit kollektiver Finanzierung
risiko	Mitarbeitenden und der VE getragen	falls von den Arbeitgeberinnen und den versicherten Mitarbeitenden getragen (s. Phase 2, Ausfinanzierung der PVK)	rinnen getragen
Mutationsverluste bei Austritten	nicht möglich	nicht möglich	möglich
Verwaltung	einfacher als Leistungsprimat	grundsätzlich einfach, allerdings mit Zusatzaufwand für die Finanzierung der Leistungsgarantien	schwieriger und komplexer als individuell finanzierte Systeme
Sanierung	mehr Möglichkeiten und einfachere Modelle	relativ einfach, weniger Möglichkeiten als im Beitragsprimat	durchführbar; weniger Möglichkeiten als im Beitragsprimat.
Kosten	kein Sparpotenzial bei starken Fluktuationen im Versichertenbestand; positiver Effekt durch Zins und Zinseszins	Kein Sparpotenzial bei starken Fluktuationen; positiver Effekt durch Zins und Zinseszins	Sparpotenzial an Beiträgen bei starker Fluktuation; keine bedeutende Senkung der Beitragslast durch Zins- und Zinseszins-effekt

3. Heutige Versicherungsmodelle der PVK

3.1. Leistungsprimatplan

Der Hauptplan der PVK wird zwar als Leistungsprimatplan bezeichnet, dem rund 4 320 versicherte Mitarbeitende angehören. Korrekterweise handelt es sich jedoch um einen Mischprimatplan. Mit den altersabhängigen ordentlichen Beiträgen und den Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen wendet die PVK annähernd die individuelle Finanzierung an. Das Rücktrittsalter bei der PVK ist flexibel zwischen 58 und 65 Jahren wählbar. Allerdings ist das Rücktrittsalter bei der Stadt und den angeschlossenen Arbeitgeberinnen zurzeit auf 63 Jahre beschränkt. Ein Weiterarbeiten ist nur unter Bedingungen und mit Zustimmung der Arbeitgeberinnen möglich. Die maximale Rente wird mit 40 Versicherungsjahren frühestens im Alter 63 erreicht. Bei einer Weiterbeschäftigung über das 63. Altersjahr hinaus können die Versicherten bis 42 Versicherungsjahre erreichen und erwerben sich dadurch eine entsprechend höhere Rente.

Durch die altersabhängigen Beitragssätze entfällt die Solidarität von „jung zu alt“ zu einem grossen Teil. Die Lohnerhöhungsnachzahlungen sind zwar altersabgestuft, werden jedoch unabhängig von der bereits geleisteten Versicherungszeit erhoben. Hier gibt es Solidaritäten von Versicherten mit kurzer Versicherungszeit zu betriebstreuem Mitarbeitenden mit langer Versicherungsdauer.

Bei vorzeitigen Pensionierungen (vor 63) werden die Renten versicherungstechnisch korrekt gekürzt. Es gibt keine unerwünschte Solidarität zwischen jenen Mitarbeitenden, die sich eine vorzeitige Pensionierung leisten können („reich“) und jenen, die bis 63 arbeiten müssen („arm“).

Die Überbrückungsrentenregelung sieht vor, dass während maximal drei Jahren eine vorfinanzierte AHV-Überbrückungsrente in der Höhe einer halben maximalen AHV-Altersrente bezogen werden kann. Weil das gesamte Personal mit 63 in Pension geht, profitieren Männer mindestens zwei Jahre, Frauen mindestens ein Jahr von der Überbrückungsrente. Der Grund dafür ist das geschlechtsabhängige ungleiche AHV-Rücktrittsalter. Hier gibt es Solidaritäten zwischen Frauen und Männern sowie jenen, die vorzeitig gehen können und jenen, die bis 63 arbeiten.

Damit die Alterspensionierung auch für versicherte Mitarbeitende möglich wird, die weniger hohe Renten erzielen, können sie ab 58 eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente beziehen. Diese ist zwischen 58 und 62 Jahren in ihrer Höhe auf die ganze maximale AHV-Rente beschränkt. Ab 62 Jahren entsteht der Anspruch auf die vorfinanzierte AHV-Überbrückungsrente. Die ergänzende Überbrückungsrente kann dann noch reduziert weiterbezogen werden bis zum Alter 64 bzw. 65. Die Summe beider Überbrückungsrenten darf die maximale AHV-Rente nicht übersteigen und ist zudem auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad beschränkt, zu welchem die versicherte Person während der gesamten Versicherungszeit versichert war. Dauer und Höhe sind innerhalb der Maxima von den versicherten Mitarbeitenden frei wählbar. Die Finanzierung erfolgt mit einer lebenslänglichen Rentenkürzung ab Alter 64 (Frauen) bzw. 65 (Männer). Die nachfinanzierte ergänzende AHV-Überbrückungsrente ist vollumfänglich individuell und ausschliesslich durch die versicherten Mitarbeitenden finanziert.

3.2. *Beitragsprimatplan*

Auch der Beitragsprimatplan der PVK, in dem heute 750 Mitarbeitende versichert sind, ist ein Mischprimatplan. Im Beitragsprimatplan sind Mitarbeitende mit befristeten Anstellungen und Mitarbeitende mit schwankender Beschäftigung versichert, weil sich das Leistungsprimat für diese Anstellungsverhältnisse nicht eignet.

Die Risikobeiträge und die ordentlichen Beiträge sind identisch mit dem Leistungsprimatplan. Im Beitragsprimatplan werden im Fall von Lohnerhöhungen keine Nachzahlungen fällig. Damit keine Quersubventionierungen zwischen dem Beitragsprimatplan und dem Leistungsprimatplan entstehen, werden die Sparguthaben im Beitragsprimat mit dem technischen Zinssatz des Leistungsprimatplans verzinst. Zudem ist die Invalidenrente im Beitragsprimat auf maximal 61,2 Prozent des versicherten Lohns begrenzt.

Bei den Altersleistungen gibt es keine Solidaritäten. Für die Überbrückungsrente gelten dieselben Bedingungen wie im Leistungsprimatplan.

Mit dem Primatwechsel braucht es den alten Beitragsprimatplan nicht mehr. Die versicherten Mitarbeitenden können in den neuen Plan ohne Übergangseinlage übernommen werden.

3.3. *Leistungsziel beider Pläne*

3.3.1. *Leistungsprimatplan*

Der Leistungsplan der PVK sieht bei 40 Versicherungsjahren eine maximale Rente von 61,2 Prozent des versicherten Lohns vor. Dieser Prozentsatz sagt allein jedoch nichts über das effektive Leistungsziel aus. Ein Vergleich der Rente in Franken oder in Prozenten des letzten Bruttolohns vor der Pensionierung ergibt ein besseres Bild. Damit werden die Leistungen auch mit jenen anderer Vorsorgeeinrichtungen vergleichbar.

Gemäss einer Studie der Swisscanto aus dem Jahr 2015 (s. Anhang 3) liegt die PVK mit ihrem Leistungsziel heute rund 5 Prozent unter dem Median der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Gegenüber den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen beträgt die Differenz sogar 9,3 Prozent. Die PVK zählt damit zu jenem Drittel der Vorsorgeeinrichtungen mit den tiefsten Leis-

tungen. Gemessen wurde die Höhe der Altersrente in Prozent eines Bruttolohns von Fr. 80 000.00. Die PVK erreicht mit dem maximalen Rentensatz von 61,2 Prozent des versicherten Lohns 39,9 Prozent des Bruttolohns. Der Median weist für öffentlich-rechtliche Kassen (ohne Publica, com-Plan, PK Post und PK SBB - diese sind heute alles privatrechtliche Stiftungen) einen Wert von 42 Prozent auf, für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen liegt der Median bei 44 Prozent. Der Median entspricht genau der Mitte aller beobachteten Kassen. 50 Prozent der Vorsorgeeinrichtungen liegen über diesem Wert, 50 Prozent liegen darunter. Bei einem Lohn von Fr. 60 000.00 erreicht die PVK ein Leistungsziel von lediglich 32,8 Prozent des letzten Bruttolohns.

Der Grund für die schlechte Versicherung der tiefen Einkommen liegt im hohen Koordinationsabzug zur Bestimmung des versicherten Lohns. Dies wurde bereits in der Totalrevision des PVR per 1. Januar 2013 erkannt. Der Koordinationsbetrag wurde daraufhin eingefroren, bis der Koordinationsbetrag nach BVG diesen übersteigt. Dank dieser Massnahme werden die Leistungen der tiefen Einkommen mit der Teuerung langsam angehoben. Allerdings steigen dadurch auch die Kosten für den Leistungsprimatplan kontinuierlich an, bis der Zielkoordinationsbetrag erreicht ist. Mit dem Versichertenbestand von Ende 2014 gerechnet, entsteht im Endausbau eine insgesamt höhere jährliche Beitragsbelastung von rund 4,2 Mio. Franken.

Das Rentenziel wird im Leistungsprimatplan auch nur dann erreicht, wenn die Verzinsung der Vorsorgekapitalien mit dem technischen Zinssatz von 2,75 Prozent erfolgen kann und den versicherten Mitarbeitenden gleichzeitig mindestens eine durchschnittliche, jährliche Lohnentwicklung von ungefähr einem Prozent zugestanden wird. Durch die Summe der ordentlichen Beiträge und der Nachzahlungen für die Lohnerhöhung wird eine mit anderen Vorsorgeeinrichtungen vergleichbare Beitragssumme erzielt. Nur unter diesen Voraussetzungen sinkt das Leistungsniveau der PVK gegenüber den anderen Vorsorgeeinrichtungen nicht weiter ab.

Der Vorteil des Leistungsprimats für die versicherten Mitarbeitenden besteht darin, dass sie aufgrund des technischen Zinssatzes auf eine ‚garantierte‘ Verzinsung zählen können. Das Anlagerisiko wird in erster Linie durch die PVK getragen. Erst in einem weiteren Schritt werden die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen gemeinsam zur Sanierung beigezogen (siehe Ziff. 4.1., Phase 2, Ausfinanzierung der PVK).

3.3.2. Beitragsprimatplan

Im Beitragsprimatplan wird der Koordinationsbetrag in Prozenten des Bruttolohns berechnet. Es handelt sich damit um keinen fixen Betrag, der auch nicht gegen oben plafoniert ist. Dadurch sind tiefere Einkommen markant besser versichert als im Leistungsprimatplan. Allerdings werden Lohnerhöhungen nicht nachfinanziert. Das Leistungsniveau nimmt bei versicherten Mitarbeitenden im Beitragsprimatplan ab, je höher die Lohnentwicklung ist und je länger diese versicherten Mitarbeitenden im Beitragsprimatplan verbleiben.

3.3.3. Eignung der Formeln zur Berechnung des versicherten Lohns

Für die Ausgestaltung einer zukunftsorientierten und modernen Vorsorgelösung im Beitragsprimat, eignet sich keine der bisher angewandten Formeln zur Berechnung des versicherten Lohns.

3.4. Risiken

Die wichtigsten Faktoren, die auf einen Vorsorgeplan einwirken, sind die Kapitalerträge, die Lohnerhöhungen und die Lebenserwartung der Versicherten. Auf Grund der Logik der beiden Primare wirken sich diese Einflüsse unterschiedlich aus:

Im Leistungsprimat beeinflussen sie in erster Linie die Finanzierung und die Höhe der Beiträge. Für die zunehmende Lebenserwartung muss ein höheres Kapital zu deren Finanzierung bereitgestellt werden.

Im Beitragsprimat beeinflussen die Faktoren in erster Linie die Höhe der Leistungen. Bei zunehmender Lebenserwartung wird der Umwandlungssatz gesenkt und dadurch eine tiefere Leistung ausbezahlt. In vielen Vorsorgeeinrichtungen wird die zunehmende Lebenserwartung bei den laufenden Renten über die Kapitalerträge finanziert. Für die versicherten Mitarbeitenden hingegen wird im Sparprozess kein direkter Ausgleich durch höhere Beiträge geschaffen.

Das heutige Leistungsprimat der PVK hat folgende Schwachstellen:

Die Risiken ungenügender Kapitalerträge sowie die Kosten grosser Lohnerhöhungen und steigender Lebenserwartung müssen finanziert werden. Die Lohnerhöhungen sind individuell finanziert und damit abgefangen.

Die langfristige Prognostizierung und Planung der Kosten ist für die Arbeitgeberinnen aufgrund der Lohnerhöhungsnachzahlungen schwierig.

Lohnerhöhungen verursachen durch die Lohnerhöhungsnachzahlungen hohe Kosten.

Der Aufbau des Alterskapitals der Versicherten ist schwierig nachvollziehbar.

Solidaritäten, die in verschiedener Form bestehen, sind nur schwer erkennbar.

Der Administrations- und Erklärungsaufwand ist teilweise hoch.

Das kollektivfinanzierte Leistungsprimat ist träge. Es lässt sich nur schwer auf die neuen, individuellen Arbeitsmodelle ausrichten.

Die Leistungen sind aufgrund des hohen fixen Koordinationsbetrags schwach, insbesondere bei tiefen Einkommen. Dadurch besteht für die Stadt und die angeschlossenen Arbeitgeberinnen zunehmend ein Nachteil auf dem Arbeitsmarkt.

Durch die Übergangsregelung in Artikel 38 aPVR ist eine ‚schleichende‘ Korrektur des Koordinationsbetrags vorgesehen. Diese bewirkt jedoch auch einen Anstieg der Gesamtkosten von rund 4,2 Mio. Franken pro Jahr.

4. Die Erarbeitung der neuen Grundlagen

4.1. Das 3-Phasen-Modell

Per 1. Januar 2012 traten die neuen bundesrechtlichen Vorschriften zur Strukturreform und der Ausfinanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen in Kraft. Am 1. März 2012 erklärte der Stadtrat die dringliche interfraktionelle Motion „Die Zukunft der städtischen Pensionskasse sichern!“ erheblich. Diese verlangt den Wechsel vom heutigen Leistungs- ins Beitragsprimat.

Die Verwaltungskommission (VK) als oberstes paritätisches Organ der PVK hat sich zum Ziel gesetzt, diese beiden Vorgaben in drei Phasen umzusetzen:

- Phase 1: Umsetzen der Strukturreform (Eigenständigkeit der PVK) und Schaffen der Grundlagen für die Ausfinanzierung;
- Phase 2: Senken des technischen Zinssatzes, Wiederherstellen des finanziellen Gleichgewichts und Ausfinanzieren der PVK;
- Phase 3: Vorlage an den Stadtrat für den Primatwechsel.

Am 1. März 2012 verabschiedete der Stadtrat das neue Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21) und legte darin die Leis-

tungen der PVK fest. Das neue PVR trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Damit konnte die erste Phase abgeschlossen werden.

Am 16. Oktober 2014 beschloss der Stadtrat die Teilrevision des PVR im Zusammenhang mit der Senkung des technischen Zinssatzes und der Ausfinanzierung der PVK. Die revidierten Artikel des PVR und die Anpassungen in der Personalvorsorgeverordnung traten am 1. Januar 2015 in Kraft, was gleichzeitig den Abschluss der Phase 2 bedeutete.

Die im Ausfinanzierungsplan festgelegten Massnahmen, die Leistungen und die Höhe der Beiträge sind seither bekannt. Diese neuen Bestimmungen dienen als Eck- und Vergleichswerte für die Entwicklung des neuen Vorsorgeplans im Beitragsprimat.

4.2. Der parlamentarische Auftrag

Am 12 Januar 2012 wurde die dringliche Motion „Die Zukunft der städtischen Pensionskasse sichern!“ eingereicht und am 1. März 2012 vom Stadtrat erheblich erklärt: „Der Gemeinderat wird daher im Sinne einer vorausschauenden Planung beauftragt, zusammen mit den Sozialpartnern einen Primatwechsel vorzubereiten. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

Spätestens bis 31. März 2016 ist dem Stadtrat ein Reglement vorzulegen, das den Wechsel der PVK vom Leistungs- zum Beitragsprimat vorsieht.

Die zur Verfügung stehende Zeit ist unter Einbezug der Arbeitgebenden der angeschlossenen Organisationen der PVK insbesondere auch dazu zu nutzen, mit den Arbeitnehmervertretungen einen optimalen Kompromiss zwischen der Wahrung der Besitzstandsgarantie auf der einen und der finanziellen Tragbarkeit für die Stadt Bern und die angeschlossenen Organisationen der PVK auf der andern Seite anzustreben. Das einzuführende Beitragsprimat soll deshalb nicht von einer vollen Besitzstandswahrung ausgehen, sondern nur diejenigen Arbeitnehmenden einschliessen, die rein altersmässig nicht mehr in der Lage sind, nach der Umstellung genügend Vorsorgekapital zu erarbeiten. Leitlinie dazu sollen die Parameter des Primatwechsels bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA sein.

Der Stadtrat ist ab Januar 2013 jeweils jährlich mittels eines Berichts über den Stand der Verhandlungen mit den Sozialpartnern und über den Projektfortschritt zu informieren.“

4.3. Das Projekt

4.3.1. Grundprinzip

Aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen aus der Strukturreform (Artikel 50 Absatz 2 BVG) kann der Stadtrat nur entweder die Leistungen oder die Finanzierung des neuen Vorsorgeplans festlegen. Im heutigen PVR mit Leistungsprimat legte der Stadtrat die Leistungen fest. Konsequenterweise hat er nun für den neuen Vorsorgeplan im Beitragsprimat die Beiträge festzulegen. Das bisherige PVR muss deshalb totalrevidiert werden. Die Verwaltungskommission überarbeitet parallel zum Gesetzgebungsprozess die Personalvorsorgeverordnung und gestaltet die entsprechenden Leistungen aus.

4.3.2. Die Projektorganisation

Das Projekt Primatwechsel wird vom Gemeinderat geführt. Er setzte für die Erarbeitung einer Stadtratsvorlage eine Projektgruppe ein. Diese besteht gemäss Beschluss vom 25. März 2015 aus folgenden Personen:

- Alexandre Schmidt, Direktor FPI, Vizepräsident und AG-Mitglied der Verwaltungskommission PVK, Leitung
- Daniel Schaffner, Finanzverwalter, FPI

- Werner Meile, stv. Leiter Personalamt, AG-Vertreter der VK PVK
- Bernadette Bechtiger, Vizepräsidentin Personalverband der Stadt Bern, AN-Vertreterin der VK PVK
- Marina Kurt, Bereichsleiterin Dienste, Stadtgrün Bern
- Daniel Wehrle, Leiter Personalmanagement ewb, AG-Vertreter der VK PVK
- Patric Marbot, Leiter Löhne, Versicherungen, Zeitwirtschaft BERNMOBIL
- Michel Berger, Regionalsekretär vpod, Präsident der VK PVK
- Stefan Gyger, Generalsekretär vpod
- Simon Bühler, Präsident Personalverband der Stadt Bern
- Jürg, Schad, Geschäftsführer, PVK
- Martin Schnider, Pensionsversicherungsexperte, Abcon AG

Die nicht in die Arbeitsgruppe eingebundenen Partnerinnen und Partner (VK, Personalverbände und Arbeitgeberinnen) konnten im Rahmen einer Vernehmlassung zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe Stellung nehmen.

4.3.3. *Das Vorgehen: Entwicklung und Bewerten von Modellen*

Die Arbeitsgruppe setzte sich bei ihrer Arbeit mit folgenden Themen auseinander:

Funktionsweise und Eigenheiten des Beitragsprimats;

Wesentliche Unterschiede der Primare und deren Finanzierungssysteme;

Leistungsvergleich der heutigen Leistungen der PVK mit anderen Vorsorgeeinrichtungen der die Stadt konkurrenzierenden Arbeitgebenden auf dem Platz Bern (Bund, Post, SBB, Ruag, Swisscom, Kanton Bern), ergänzt um die Städte Thun und Biel;

Stärken und Schwächen des heutigen Leistungsprimatplans;

Bestimmung der Arbeitshypothesen und wichtigen Parameter für die Entwicklung eines modernen zukunftsorientierten Vorsorgeplans im Beitragsprimat.

Aufgrund der Vorgaben der Arbeitsgruppe wurden schrittweise mögliche Leistungspläne entworfen, an den Sitzungen erläutert und diskutiert. Die Resultate der Diskussionen in der Arbeitsgruppe sowie deren Beschlüsse wurden in einem Arbeitspapier festgehalten und sind in die weitere Entwicklung des Vorsorgeplans eingeflossen. Nachdem sich die Arbeitsgruppe für einen Plan ausgesprochen hatte, wurde dieser noch konkretisiert und in enger Zusammenarbeit zwischen PVK und Verwaltung ein Reglementsentwurf sowie ein erster Verordnungsentwurf dazu erarbeitet.

5. Die Neukonzeption der städtischen Personalvorsorge

5.1. Grundsätze und Rahmenbedingungen

5.1.1. Personalpolitische Aspekte im Allgemeinen

Die Ausgestaltung der Vorsorgepläne der PVK ist (neben den materiellen und immateriellen Faktoren wie Lohn, Arbeitszeit, Ferienanspruch, Arbeitsklima usw.) ein wichtiges Element der Anstellungsbedingungen des Personals der Stadt und der bei der PVK angeschlossenen Arbeitgeberinnen.

Lohnvergleiche und Praxis zeigen, dass die Stadt bei der Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten, vom mittlerem und besonders vom oberen Kader Mühe hat, mit der Konkurrenz (Swisscom, SBB, Bund, Post, Kanton) auf dem Platz Bern mitzuhalten. Insbesondere beim oberen Kader sind gegenüber der Privatwirtschaft, Kanton und Bund teilweise erhebliche Lohnunterschiede festzustellen.

Diesem Umstand ist bei der Ausgestaltung der Vorsorgeregung der PVK Rechnung zu tragen, weil er in nicht unerheblicher Weise zur Attraktivität der Arbeitgeberinnen Stadt und ihrer Regiebetriebe und damit zur Verbesserung ihrer Konkurrenzfähigkeit beiträgt.

Bei Berufen, die in unteren Lohnstufen eingereiht sind, ist zudem zu berücksichtigen, dass sie durch die heutige Koordinationsregelung im Verhältnis zum letzten Bruttolohn einen tieferen versicherten Lohn haben und damit auch einen tieferen Rentenanspruch erreichen, als versicherte Mitarbeitende mit höheren Löhnen. Mitarbeitende mit einem Bruttolohn von beispielsweise Fr. 60 000.00 erreichen mit 40 Versicherungsjahren eine maximale jährliche Rente der PVK von rund Fr. 19 680.00 bzw. Fr. 1 640.00 pro Monat. Das entspricht rund 32,8 Prozent des vor der Pensionierung erzielten Bruttolohns (siehe die Ausführungen unter Kapitel 3.3. zur Swisscanto-Studie 2015 und auch Anhang 3).

Die Ausgestaltung der Vorsorgelösung hat auch Auswirkungen auf wichtige Entscheidungen der einzelnen Mitarbeitenden, die sie im Zuge sich wandelnder gesellschaftlicher, demographischer, arbeitsmarktlicher usw. Verhältnisse treffen. Das kollektivfinanzierte Leistungsprimat ist auf traditionelle Arbeitssituationen zugeschnitten, in denen Mitarbeitende mit herkömmlicher Rollenteilung jahrzehntelang im gleichen Beruf angestellt sind, oft auch bei derselben Arbeitgeberin, mit einem konstanten Beschäftigungsgrad und kontinuierlich verlaufender Lohnentwicklung. Dieses Modell entspricht zusehends nicht mehr den Bedürfnissen der heutigen Arbeitswelt sowie den unterschiedlichen Bedürfnissen, Verhaltens- und Lebensweisen der versicherten Mitarbeitenden. Die Stadt und die der PVK angeschlossenen Arbeitgeberinnen sind gegenüber modernen Arbeits- und Lebensformen mit ihrer Rollenvielfalt, ihrem Rollenwechsel und dem Zwang, aber auch der Chance zu lebenslangem Lernen aufgeschlossen. Dies zeigt sich in den bereits heute umgesetzten personalpolitischen Projekten wie Jahresarbeitszeit, Lebensarbeitszeit mit Langzeitkonten, Teilzeitarbeit, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch flexible Arbeitszeitmodelle, Telearbeit, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten usw. Der Vorsorgebereich soll der Flexibilisierung in der Arbeitswelt nicht im Wege stehen und Vorsorgemodelle anbieten, die diesen gesellschaftlichen Wandel unterstützen. Dabei vermag ein individuell finanziertes Vorsorgemodell, rasche und öfters eintretende Veränderungen der Erwerbssituation vorsorgemässig flexibler und besser zu bewältigen. So sind z.B. die auf die berufliche Vorsorge bezogenen Konsequenzen von wechselnden Arbeitspensen mit schwankenden Einkommen, Erwerbsunterbrüchen zu Gunsten von Familienarbeit oder zu Weiterbildungszwecken, eines stufenweisen Rückzugs in den Ruhestand usw. in einem individuell finanzierten Beitragsprimat einfacher zu überschauen und im Voraus planbar. Die Mitarbeitenden können somit ihre persönlichen und beruflichen Entscheidungen freier und weniger abhängig von vorsorgemässigen Auswirkungen treffen.

5.1.2. Problembereiche sowie Interessenskonflikte zwischen Arbeitgebenden und -nehmenden

Bei der Abwägung der Vor- und Nachteile eines Systemwechsels können sich unter folgenden Aspekten Problembereiche sowie Interessenskonflikte zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden ergeben. Diese werden in der Folge einzeln aufgeführt:

Risiko der Vermögensanlagen:

Im heutigen System wird das Risiko der Vermögensanlage in erster Linie von der PVK getragen. Im Falle einer Unterdeckung wird mit den versicherten Mitarbeitenden und den Arbeitgeberinnen gemeinsam nach Lösungen gesucht. Im Beitragsprimat tragen dieses Risiko hauptsächlich die versicherten Mitarbeitenden und die PVK. Bei guten Anlageerträgen gewinnen die PVK und die Versicherten, indem der Deckungsgrad verbessert wird und die Altersguthaben der versicherten Mitarbeitenden besser verzinst werden können bzw. - im Idealfall - auch für die Rentenbeziehenden ein Teuerungsausgleich auf den Renten finanziert werden kann. Bei schlechten Vermögenserträgen hingegen werden in der Regel zuerst die Altersguthaben schlechter verzinst (Min-

destzins gemäss Beschluss des Bundesrates) bis hin zu Null-Verzinsungen auf den überobligatorischen Guthaben. Das Risiko erhöht sich bei schlechtem Verhältnis zwischen den Vorsorgekapitalien der versicherten Mitarbeitenden und jenen der Rentenbeziehenden. Die Personalverbände lehnen diese einseitige Verschiebung des Anlagerisikos auf die versicherten Mitarbeitenden ohne flankierende Massnahmen ab (siehe Anhang 2).

Nachteile für Versicherte beim Primatwechsel:

Die generelle Erfahrung eines Primatwechsels zeigt, dass vor allem für Versicherte mittleren Alters erhebliche Nachteile und Leistungsreduktionen entstehen können, wenn der Übergang nicht mit genügenden flankierenden Massnahmen verbunden wird. Grund hierfür ist der Sparprozess, der in einem kollektiv finanzierten Leistungsprimat für jüngere Versicherte relativ schwach verläuft und in den letzten Jahren vor der Pensionierung vergleichsweise stärker wächst. Auf die Finanzierungsmechanismen eines Beitragsprimats übertragen bedeutet dies, dass in jüngeren Jahren (bei der PVK bis Alter 45) der bisherige Sparprozess im Leistungsprimat vergleichsweise zu schwach ist, um die gleichen Leistungen im Beitragsprimat finanzieren zu können. Dieser Nachteil für die betroffenen versicherten Mitarbeitenden müsste bei den Übergangslösungen gebührend berücksichtigt werden und erfordert je nach Modell hohe finanzielle Mittel. Ab welchem Alter die Nachteile entstehen, hängt einerseits von der bisher geleisteten oder eingekauften Versicherungszeit und andererseits von der neuen Beitragsstruktur ab. Je höher der bereits erworbene Rentensatz ist, umso höher wird die notwendige Übergangseinlage. Ein künftig steilerer Anstieg der Beiträge pro Alterskategorie bewirkt hingegen wieder eine Entlastung der Übergangseinlage, weil die älteren Versicherten künftig durch eine höhere Eigenleistung selbst stärker zum Erreichen des Leistungsziels beitragen.

Verlust der heutigen Garantien:

Der Verlust der heutigen Leistungsgarantien bei der PVK ist für die versicherten Mitarbeitenden nachteilig. Verloren gehen die frankenmässigen Garantien aus der Teilrevision des PVR per 1. Januar 2015 sowie das generelle Leistungsziel von 61,2 Prozent des aktuellen versicherten Lohns bei voller Versicherungsdauer bzw. des aktuellen Rentensatzes, wie er bisher auf dem Versicherungsausweis kommuniziert wurde. Modellhochrechnungen über mögliche künftige Leistungen enthalten verschiedene Unsicherheiten wie z.B. die Annahme über die künftige Zins- und Lohnentwicklung. Im Beitragsprimat ist das Rentenziel für die versicherten Mitarbeitenden schwieriger anzuvisieren.

Verloren geht auch die Garantie für Frauen, die am 1. Juli 1990 im Leistungsprimat der PVK versichert waren und über die volle Versicherungsdauer verfügten. Die Garantie sieht vor, dass diese Frauen im Alter 62 mit der Rente in Pension gehen können, die sie mit 63 Jahren erreicht hätten. Weil die Rente im Beitragsprimat nicht mehr im Voraus klar bestimmbar ist, entfällt diese Regelung ersatzlos. Zurzeit profitieren immer noch 70 Frauen von dieser Garantie.

Reduktion des Umwandlungssatzes:

Im Beitragsprimat hängt die Höhe der Altersrenten massgebend vom Umwandlungssatz ab (die Rentenhöhe ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals mit dem Umwandlungssatz). Falls der Umwandlungssatz - entweder in Etappen (analog der Vorlage des Bundesrats zur Reduktion des Umwandlungssatzes im BVG) oder in einem einmaligen Schritt - gesenkt wird, ergibt sich daraus im Ausmass der Reduktion des Umwandlungssatzes ein tieferes Altersrentenniveau. Zur Vermeidung einer solchen Wirkung sind zusätzliche flankierende Massnahmen nötig. Dieser Aspekt ist für die Versicherten von grosser Bedeutung und muss mitberücksichtigt werden.

Aufrechterhalten des Leistungsniveaus:

Die Einführung des Beitragsprimats ist bereits die dritte umfangreiche Revision des Vorsorgeplans bei der PVK innerhalb von wenigen Jahren. In den beiden letzten Revisionen des PVR (per 1. Januar 2013 und per 1. Januar 2015) mussten die versicherten Mitarbeitenden bereits einschneidende Massnahmen hinnehmen, damit die PVK gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften über die Ausfinanzierung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen innerhalb von 40 Jahren den Zieldeckungsgrad von 100 Prozent erreicht. Zudem steht das Projekt Altersvorsorge 2020 des Bundesrats im Raum, das in absehbarer Zeit ebenfalls Einschnitte in der beruflichen Vorsorge vorsehen könnte. Deshalb soll der vorliegende Lösungsansatz keine weiteren Leistungseinbussen mit sich bringen. Vielmehr soll die Umstellung des Vorsorgeplans dazu genutzt werden, das Leistungsniveau der PVK insbesondere bei den tieferen Einkommen zu überprüfen und wenn möglich zu verbessern.

Die PVK will für ihre Versicherten einerseits den Verfassungsauftrag erfüllen und ihnen nach der Pensionierung mit der AHV zusammen die Erhaltung des gewohnten Lebensstandards ermöglichen und andererseits konkurrenzfähige Leistungen erbringen können. Dies wird mit dem heutigen Rentenniveau bei tieferen Einkommen verfehlt. Der Grund für die relativen schwachen Leistungen bei tiefen Einkommen liegt beim hohen Koordinationsabzug (siehe Kapitel 3.3.). Bereits bei der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Totalrevision des PVK wurde dieses Problem erkannt und der Koordinationsabzug deshalb in einer Übergangsregelung (Artikel 38 PVR) eingefroren. Dadurch verbessern sich zwar die Rentenleistungen künftig langsam, aber auch die Gesamtbeiträge steigen dadurch an.

Angesichts der bereits tiefen Altersrenten bei tieferen Einkommen und des momentan hohen Rentnerbestands ist eine einseitige Überwälzung des Anlagerisikos zu den versicherten Mitarbeitenden nicht ohne flankierende Massnahmen angebracht. Sollte das Rentenniveau tatsächlich noch weiter absinken, wären versicherte Mitarbeitende nach ihrer Pensionierung auf Ergänzungsleistungen angewiesen, damit sie mit ihrem Einkommen über die Runden kommen. Man darf deshalb das Leistungsniveau nicht nur in Prozenten des letzten Lohns betrachten, sondern muss die Frankenträge beurteilen, die daraus resultieren.

Konkurrenzfähigkeit der Vorsorgelösung der PVK:

Ein Vergleich der Vorsorgelösung der PVK mit denen wichtiger Konkurrentinnen und Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt (Publica, Post, SBB, Kanton Bern, Ruag, Stadt Thun und Stadt Biel) zeigt insbesondere, dass im Leistungsprimatplan der PVK

- der versicherte Lohn bei gleichem Jahresgrundlohn (AHV-pflichtiges Einkommen) tiefer ist;
- das Beitragsniveau bei der PVK insgesamt hoch ist. Insbesondere die Risikobeiträge sind im Vergleich höher. Wenn aber die Risikobeiträge gesenkt werden können, bleibt ein höherer Betrag für das Alterssparen übrig;
- die Altersleistungen bei einer jährlichen Lohnentwicklung von bis zu 1 Prozent tiefer bis mittelmässig sind;
- die Leistungen im Invaliditätsfall tiefer sind, weil sie in Relation zur Altersleistung berechnet werden und das Leistungsniveau ab Eintritt des Vorsorgefalls nicht mehr durch Lohnerhöhungen korrigiert wird;
- die Hinterlassenenleistungen ebenfalls tiefer sind, weil diese direkt von der Alters- bzw. der Invalidenrente abhängig sind.

Bei einer durchschnittlichen Lohnentwicklung bei der Stadt von unter 1 Prozent verschlechtern sich die Leistungen der PVK im Vergleich zu den anderen Vorsorgeeinrichtungen.

Für die Ausgestaltung der künftigen Beitragsprimatlösung ist zu berücksichtigen, dass die versicherten Mitarbeitenden der PVK gegenüber den Angestellten des Kantons Bern und den Bundes-

betrieben im Schnitt tiefere Löhne aufweisen und zudem bei schwacher Lohnentwicklung noch tiefere Leistungen aus dem Vorsorgeplan zu erwarten haben. Wenn die PVK konkurrenzfähig bleiben soll, müssen am Leistungsplan entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

Der Vergleich zeigt hingegen auch, dass im Beitragsprimatplan der PVK

- bei gleichem Grundlohn (AHV-pflichtiges Einkommen) der versicherte Verdienst im Mittelfeld liegt;
- das Beitragsniveau hoch ist, die Spargutschriften jedoch wegen den hohen Risikobeiträgen im Mittelfeld liegen;
- die Altersleistungen bei einer jährlichen Lohnentwicklung von bis zu 1 Prozent zu den besseren gehören;
- die Leistungen im Invaliditätsfall zu den besseren, die Hinterlassenenleistungen jedoch eher zum hinteren Mittelfeld gehören.

5.2. *Arbeitshypothesen und Entscheide*

Die VK hat im Bericht zur Umsetzung der Strukturreform, der Senkung des technischen Zinssatzes und der Ausfinanzierung der PVK vom 29. November 2013 bereits dargelegt, dass ein fairer und transparenter Vergleich zwischen den beiden Primaten nur möglich ist, wenn beiden Systemen dieselben Parameter unterlegt werden. Werden während der Umstellungsberechnungen wichtige Annahmen, wie beispielsweise die Vermögenserträge, die Verzinsung der Altersguthaben, Beitragseinnahmen und/oder technische Grundlagen (Sterblichkeit, Invalidierungswahrscheinlichkeit usw.) verändert, können die Ergebnisse der beiden Primaten nur sehr schwer miteinander verglichen werden. Die Arbeitsgruppe Primatwechsel hat deshalb folgende Arbeitshypothesen aufgestellt:

Bereits laufende Renten bleiben unverändert (bundesrechtliche Vorgabe);
 der Wechsel zum Beitragsprimat ist keine Sparübung;
 das künftige Leistungsniveau im Alter 63 bleibt erhalten;
 die künftigen Risikoleistungen namentlich Invaliden- und Todesfalleleistungen bleiben in ihrer bisherigen Höhe erhalten. Insbesondere die Partnerrente für unverheiratete Paare und das Todesfallkapital gehören zum Leistungsumfang einer modernen Vorsorgeeinrichtung;
 die heutigen Regelungen zur AHV-Überbrückungsrente (vorfinanziert) und der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente (individuell nachfinanziert) bleiben erhalten;
 die Summe der Beiträge bleibt über die Gesamtheit der versicherten Mitarbeitenden zum Stichtag gleich hoch. Allerdings sollen die Beiträge für die Arbeitgeberinnen besser budgetierbar sein (Integration der Lohnerhöhungsnachzahlungen in die ordentlichen Beiträge);
 die Aufteilung der Lasten sowie die im Rahmen der Senkung des technischen Zinssatzes und der Ausfinanzierung der PVK beschlossenen Massnahmen werden in den Beitragsprimatplan übernommen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der auf die versicherten Mitarbeitenden entfallende Anteil durch Leistungskürzungen abgegolten worden ist. Der Anteil der Arbeitgeberinnen ist mit einer Beitragserhöhung von 8 Mio. Franken abgegolten worden. Dadurch hat sich der Anteil an den Gesamtbeiträgen zu Lasten der Arbeitgeberinnen verschoben;
 die im Beitragsprimat neu in den ordentlichen Beitrag einzurechnenden Lohnerhöhungsnachzahlungen sind heute im Anhang 2 der Personalvorsorgeverordnung geregelt. Sowohl die Höhe der Nachzahlungen für Lohnerhöhungen, wie auch die Aufteilung auf die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen sind nach Alter abgestuft. Sie sind bisher nie derselben Aufteilung auf die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen unterlegen, wie die ordentlichen Beiträge. Die Beitragsaufteilung zwischen den versicherten Mitarbeitenden und den Arbeitgeberinnen soll über den gesamten Versichertenbestand beibehalten werden;
 die PVK soll die Möglichkeit erhalten, zu wachsen und auch Arbeitgeberinnen aufnehmen können, die nicht im engeren Sinn zur Stadt gehören. Dazu soll sie mindestens drei verschiedene Vorsorgepläne anbieten können;

die für die berufliche Vorsorge massgebenden neuen Bestimmungen im Paket Altersvorsorge 2020 werden im neuen Beitragsprimatplan mitberücksichtigt, soweit dies notwendig und sinnvoll erscheint, damit eine weitere, absehbare Revision vermieden werden kann.

5.3. Wichtige Parameter für die Plangestaltung

5.3.1. Die festgelegten Parameter

Die Arbeitsgruppe beschloss folgende Parameter für die Entwicklung des neuen Vorsorgeplans im Beitragsprimat:

Was	bisher im Leistungsprimat	neu im Beitragsprimat
Technische Grundlagen	BVG 2010	BVG 2010
Technischer Zinssatz Renten	2,75 Prozent	2,75 Prozent
Technischer Zins / Verzinsung der Altersguthaben	2,75 Prozent	2,75 Prozent
Anlagestrategie	unverändert	unverändert
Erwarteter Vermögensertrag	3,73 Prozent	3,73 Prozent
Höhe Wertschwankungsreserve	21,9 Prozent	21,9 Prozent
Leistungsgarantie	Leistungsgarantie durch die Stadt für die bisherigen angeschlossenen Organisationen	Leistungsgarantie durch die Stadt für die bisherigen angeschlossenen Organisationen
Individuelle Lohnentwicklung inkl. Teuerung auf den Löhnen	1,5 Prozent ohne Teuerung	1,75 Prozent
Realverzinsung	2 Prozent	1 Prozent
Ausfinanzierung	Teilkapitalisierung über 40 Jahre	Teilkapitalisierung über 40 Jahre
Rücktrittsalter	Flexibel 58 bis 70	Flexibel 58 bis 70
Referenzalter für den Vergleich der Altersrente	63	63
Beginn der Risikoversicherung	Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres	Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres
Beginn des Alterssparens	Ab 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres	Ab 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres
Ordentliche Anzahl Versicherungsjahre	23 bis 63 (40 Jahre)	23 bis 63 (40 Jahre)
Versicherungsjahre bei Weiterbeschäftigung nach 63	23 bis 65 bzw. 70	23 bis 65 bzw. 70
Koordinationsabzug	Fr. 27 840.00; abhängig vom Beschäftigungsgrad (heute eingefroren bis BVG-Koordinationsbetrag den Betrag übersteigt)	30 Prozent des Bruttolohns, maximal BVG-Koordinationsbetrag von Fr. 24 675.00, abhängig vom Beschäftigungsgrad
Gesamthöhe der Beiträge		gleich hoch wie heute, unter Annahme der Lohnentwicklung von 1,75 Prozent
Leistungsziel im Alter 63 mit einem Jahreseinkommen von Fr. 200 000.00 150 000.00 110 000.00 80 000.00	Fr. 105 362.00 (52,8 %) 74 762.00 (49,8 %) 50 282.00 (45,7 %) 31 922.00 (39,9 %)	Die Leistungen sollen frankenmässig nicht tiefer ausfallen als heute. Die Leistungen für die kleineren Einkommen sollen verbessert werden. Zu vergleichen sind die Renten in Prozent des letzten Bruttolohns

Was	bisher im Leistungsprimat	neu im Beitragsprimat
60 000.00	19 682.00 (32,8 %)	
Leistungsziel der Invalidenrente	Altersrente 63	Duoprimat: 60 % des versicherten Lohns während der Aktivzeit bis Alter 63 (temporäre Rente)
Leistungsziel Ehegattenrente	60 % der Altersrente 63	Duoprimat: 60 % des versicherten Lohns bzw. 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente
Leistungsziel Kinder- und Waisenrente	15 % der Altersrente 63	Duoprimat: 15 % des versicherten Lohns bzw. der laufenden Alters- oder Invalidenrente
Übergangseinlage		volle Einlage, wie beim Kanton Bern

Für die Zunahme der Lebenserwartung wird im heutigen Leistungsprimat jährlich eine Rückstellung von 0,5 Prozent gebildet, die über die Vermögenserträge finanziert wird. Dies soll auch im Beitragsprimat beibehalten werden.

Für die Vergleichsrechnungen werden die Rentenansprüche des heutigen Leistungsprimatplans nach Ablauf der laufenden Garantien (2018) herangezogen.

5.3.2. Auswirkungen von Änderungen wesentlicher Parameter

5.3.2.1. Generell

Für die Berechnungen und Vergleiche der beiden Primat wurden die wesentlichen Parameter (erwarteter Vermögensertrag, Höhe des technischen Zinssatzes und künftige Verzinsung der Altersguthaben im Beitragsprimat sowie Umwandlungssatz) in beiden Primaten beibehalten. Falls sich die unterstellten Werte künftig aufgrund tieferer Erträge auf den Vermögensanlagen oder einer weiteren Erhöhung der Lebenserwartung ändern, sind sowohl im Leistungsprimat wie auch im Beitragsprimat dieselben Massnahmen notwendig.

5.3.2.2. Senkung des technischen Zinssatzes bzw. tiefere Verzinsung der Altersguthaben im Beitragsprimat

Sinken die künftig zu erwartenden Vermögenserträge, kann das Leistungsniveau der PVK nur durch entsprechende Beitragserhöhungen bei den Arbeitgebenden und den versicherten Mitarbeitenden gehalten werden. Fehlt in einem Jahr ein Prozent Vermögensertrag, entspricht dies rund 22 Mio. Franken. Wenn dieser Betrag mit Beiträgen ausgeglichen werden soll, müssen die Gesamtbeiträge während eines Jahrs um 8,3 Beitragsprozente angehoben werden (entsprechend der Summe der versicherten Löhne von 266 Mio. Franken).

5.3.2.3. Senkung des Umwandlungssatzes

Im Umwandlungssatz sind zwei Faktoren enthalten: Der technische Zinssatz einerseits und die durchschnittliche Lebenserwartung andererseits. Muss der technische Zinssatz künftig weiter gesenkt werden, hat dies für die Finanzierung der Renten zwangsläufig in beiden Primaten die gleichen Auswirkungen. Der fehlende Vermögensertrag kann nur mit höheren Beiträgen ausgeglichen werden, wenn das Leistungsniveau erhalten werden soll. Muss der Umwandlungssatz aufgrund der höheren Lebenserwartung gesenkt werden, kann dies im künftigen Beitragsprimat - identisch zur heutigen Lösung im Leistungsprimat - mit den oben erwähnten jährlichen Rückstellungen von 0,5 Prozent der Vorsorgekapitalien ausgeglichen werden. Diese Rückstellungen sollen auch künftig über die Vermögenserträge finanziert werden.

5.4. Das neue Vorsorgemodell

5.4.1. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Leistungsprimatplan

5.4.1.1. Grundprinzip

Die Vorgaben für die Erarbeitung eines modernen und zukunftsgerichteten Vorsorgemodells im Beitragsprimat lassen sich vereinfacht wie folgt umschreiben:

Wechsel des Vorsorgeplans ins Beitragsprimat mit einer Verbesserung der Leistungen für die Versicherten mit tieferen Einkommen bei gleichbleibenden Leistungen für die Versicherten mit höheren Einkommen und gleich hoher Gesamtbeitragsbelastung für die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden.

Die Aufgabe lässt sich nicht befriedigend lösen, wenn die versicherten Löhne, deren Berechnung und die Beitragssätze vom bestehenden Leistungsprimatplan oder dem Beitragsprimatplan in den neuen Beitragsprimatplan übernommen werden. Es braucht einen neuen Ansatz zur Berechnung des versicherten Lohns und entsprechend auch eine neue Beitragsskala.

5.4.1.2. Verbesserung der Leistungen bei tiefen Einkommen

Der heute für die Berechnung des versicherten Lohns angewandte fixe Koordinationsbetrag von Fr. 27 840.00 belastet die tieferen Einkommen stärker als hohe Einkommen. Dadurch erreichen versicherte Mitarbeitende mit tiefen Einkommen eine noch tiefere Rente in Prozenten des letzten Bruttolohns im Vergleich zu versicherten Mitarbeitenden mit hohen Einkommen. Gerade die versicherten Mitarbeitenden mit tiefen Einkommen sind jedoch auf eine möglichst gute Rente angewiesen, damit sie später nicht Ergänzungsleistungen beantragen müssen.

Eine Verbesserung der Versicherungssituation kann nur über einen höheren versicherten Lohn erreicht werden. Anstelle des fixen Koordinationsbetrags wird neu ein prozentualer Koordinationsbetrag in Abzug gebracht. Dieser muss jedoch gegen oben plafoniert werden, damit die höheren Einkommen nicht schlechter gestellt werden als heute.

Die vorgeschlagene Lösung - sie entspricht übrigens der Regelung, die der Kanton Bern für seine Vorsorgeeinrichtungen festgelegt hat - wendet für die Berechnung des versicherten Lohns einen Abzug von 30 Prozent des Jahresgrundlohns, maximal den BVG-Koordinationsbetrag von Fr. 24 675.00 an. Mit der Anwendung des BVG-Koordinationsbetrags wird zudem die Übergangsregelung von Artikel 38 des heutigen Personalvorsorgereglements (eingefrorener Koordinationsbetrag) beseitigt. Der versicherte Lohn entspricht ab Inkrafttreten des Vorsorgemodells dem bereits heute reglementarisch festgelegten Zielwert. Durch die Veränderung des Koordinationsbetrags steigt der versicherte Lohn bei den tiefen Einkommen markant an, was an folgendem Beispiel deutlich wird:

Berechnung versicherter Lohn	bisher (in Fr.)	neu (in Fr.)
Bruttolohn	60 000.00	60 000.00
./. Koordinationsbetrag (alt: Fr. 27 840.00 fix; neu 30 %, max. Fr. 24 675.00)	- 27 840.00	- 18 000.00
Versicherter Lohn	32 160.00	42 000.00

Durch die Plafonierung des Koordinationsbetrags ist sichergestellt, dass die versicherten Mitarbeitenden mit höheren Einkommen keinen tieferen versicherten Lohn aufweisen:

Berechnung versicherter Lohn	bisher (Fr.)	neu (Fr.)
Bruttolohn	150 000.00	150 000.00
./. Koordinationsbetrag (alt: Fr. 27 840.00 fix; neu 30 %, max. Fr. 24 675.00)	- 27 840.00	- 24 675.00
Versicherter Lohn	122 160.00	125 325.00

Damit Teilzeitangestellte nicht benachteiligt werden, wird der Plafond von Fr. 24 675.00, analog der heutigen Regelung im Leistungsprimatplan, mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert:

Berechnung versicherter Lohn	bisher (Fr.)	neu (Fr.)
Bruttolohn bei Beschäftigungsgrad (BG) 50 Prozent	75 000.00	75 000.00
./. Koordinationsbetrag (alt: Fr. 27 840.00 x 50 % BG; neu 30 %, max. Fr. 24 675.00 x 50 % BG)	- 13 920.00	- 12 338.00
Versicherter Lohn	61 080.00	62 662.00

Die versicherten Löhne steigen somit bei gleicher Bruttolohnsumme an. Bei den versicherten Mitarbeitenden mit Vollzeitbeschäftigung steigt der versicherte Jahreslohn um Fr. 3 165.00 an und zusätzlich steigen die versicherten Löhne der Einkommen unter Fr. 82 250.00 aufgrund des neuen prozentualen Koordinationsbetrags.

5.4.1.3. Beibehaltung der Summe der Beiträge

Bei unveränderter Beitragsskala gegenüber dem heutigen Leistungsprimatplan steigen durch die höheren versicherten Löhne auch die Beiträge an, was unerwünscht ist. Mit einer neuen Beitragsskala muss deshalb einerseits die Beitragssumme wieder auf das heutige Niveau reduziert werden und andererseits sollen die neuen Beiträge und Spargutschriften - unter Annahme einer Verzinsung von 2,75 Prozent (analog dem heutigen technischen Zinssatz) - im Alter 63 und nach 40 Versicherungsjahren ein Altersguthaben ergeben, das mit dem aktuellen Umwandlungssatz multipliziert (Beitragsprimat), mindestens dieselbe Rente ergibt, wie im heutigen Leistungsprimatplan.

Die Beitragssätze werden so angesetzt, dass sie bei jungen Mitarbeitenden frankenmässig etwas höhere Beiträge ergeben. Bei den älteren Mitarbeitenden wird der Beitragssatz etwas gesenkt, so dass die gesamten Beiträge über den ganzen Versichertenbestand wieder gleich hoch sind, wie im Leistungsprimatplan.

5.4.1.4. Erhaltung des Leistungsniveaus

Dadurch, dass die Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenbeiträge jüngerer Mitarbeitender im neuen Versicherungsplan etwas höher ausfallen, wird aufgrund des Zins- und Zinseszineffekts auf den Altersguthaben ein Endkapital erreicht, das mit dem Umwandlungssatz multipliziert sogar eine frankenmässig leicht höhere Rente ergibt, als im heutigen Leistungsprimatplan.

5.5. Vergleich neuer Beitragsprimatplan mit heutigem Leistungsprimatplan

Die folgende Übersicht wurde mit den Daten des Versichertenbestands per 31. Dezember 2014 berechnet.

Planparameter:

Verzinsung Altersleistung	2,75 %
Jährliche Lohnerhöhung	1,75 %
Umwandlungssatz im Alter 63	5,6709 %
Koordinationsabzug	30 % Lohn, max. Koordinationsabzug BVG x Beschäftigungsgrad

	Neues Beitragsprimat	Heutiges Leistungsprimat	Differenz
Grunddaten			
Anzahl Versicherte	4 330	4 330	0
Durchschnittsalter	45,71	45,71	0
AHV-Lohnsumme	339 537 318.00	339 537 318.00	0
Versicherte Lohnsumme	251 414 075.00	233 304 569.00	18 109 506.00
Austrittsleistungen (= Sparguthaben BP)	842 003 364.00	842 003 364.00	0
	Neues Beitragsprimat	Heutiges Leistungsprimat	Differenz
Leistungen			
Leistungsziel in % des versicherten Lohns bei voller Karriere (23 - 63)	63,81%	61,20%	N/A
Projizierte Altersrenten im Alter 63	169 541 685.00	168 123 056.00	1 418 629.00
Invalidenrenten	-	125 424 373.00	N/A
Lebenspartnerrenten	-	75 254 624.00	N/A
Kinderrenten	-	18 813 656.00	N/A
Invalidenrenten Duoprimat (60 % VL)	150 848 445.00	-	N/A
Lebenspartnerrenten Duoprimat	90 509 067.00	-	N/A
Kinderrenten Duoprimat	22 627 267.00	-	N/A
Finanzierung			
Sparbeitrag	65 580 165.00	46 509 175.00	19 070 990.00
Risikobeitrag	6 298 176.00	12 113 939.00	-5 815 763.00
Nachzahlungen	0.00	19 753 962.00	-19 753 962.00
Beitrag für AHV-Überbrückungsrente (0,5 % der versicherten Löhne)	1 257 070.00	0.00	1 257 070.00
Gesamtkosten	73 135 411.00	78 377 076.00	-5 241 664.00
Besitzstand			
Übergangseinlagen	68 297 727.00	0.00	68 297 727.00

Bemerkungen zu den Grunddaten:

In den Grunddaten zeigt sich die veränderte Berechnung der versicherten Löhne. Die Summe der versicherten Löhne steigt um rund 18,1 Mio. Franken an.

Bemerkungen zu den Leistungen:

Das Rentenziel von 61,2 Prozent aus dem Leistungsprimatplan lässt sich wegen der veränderten Berechnung des versicherten Lohns nicht mehr vergleichen.

Die projizierten Altersrenten sind insgesamt um 1,4 Mio. Franken nur unwesentlich höher als im Leistungsprimat.

Wird die Berechnung der Invaliden- und Hinterlassenenleistung aufgrund des vorhandenen Altersguthabens vorgenommen, fallen diese bei jungen versicherten Mitarbeitenden sehr gering aus. Tiefere Renten zu erwarten sind auch bei versicherten Mitarbeitenden, die z.B. wegen der Teilung des Vorsorgeguthabens in Folge einer Scheidung nur sehr wenig angespart haben. Deshalb sollen die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen im Duoprimat, d.h. in Prozenten des versicherten Lohns berechnet werden. Die Invalidenrente wird nur temporär ausgerichtet bis sie im Alter 63

durch die Altersrente abgelöst wird. Für die betroffenen versicherten Mitarbeitenden hat diese Berechnungsart eine grosse positive Wirkung. Weil aber insgesamt nur sehr wenige versicherte Mitarbeitende betroffen sind, hat dies auf die Höhe der Risikobeiträge keinen wesentlichen Einfluss und kann vernachlässigt werden.

Bemerkungen zur Finanzierung:

Der Sparbeitrag nimmt im Beitragsprimat um 19 Mio. Franken zu, weil die Finanzierung der Lohnentwicklung neu im Sparbeitrag eingerechnet ist. Dafür entfallen die individuellen Lohnerhöhungsnachzahlungen, wie sie im Leistungsprimatplan erhoben wurden.

Der Risikobeitrag ist heute zu hoch. Er wird der Realität angepasst und insgesamt um 5,8 Mio. Franken gesenkt. Im Risikobeitrag des Leistungsprimatplans ist die Finanzierung für die AHV-Überbrückungsrente enthalten. Dieser wird im Beitragsprimatplan separat ausgewiesen.

Die Beiträge sinken im Beitragsprimatplan jährlich wiederkehrend insgesamt um 5,2 Mio. Franken gegenüber dem heutigen Leistungsprimatplan. Zudem entfällt die Übergangsregelung aus Artikel 38 aPVR sofort. Die Regelung bewirkt, dass die Beitragssumme im Leistungsprimatplan schleichend ansteigt, bis der Zielkoordinationsbetrag erreicht ist. Die zusätzliche Beitragsbelastung beträgt rund 4,2 Mio. Franken wiederkehrend, sobald der Zielkoordinationsbetrag erreicht ist.

Bemerkungen zum Besitzstand:

Die einmalige Übergangseinlage von 68,3 Mio. Franken enthält die volle Besitzstandswahrung für sämtliche versicherten Mitarbeitenden. Vom Wegfall der Solidaritäten beim Primatwechsel sind nicht nur versicherte Mitarbeitende einer bestimmten Alters- oder Einkommensklasse betroffen. Vielmehr zeigt die Auswertung ein völlig uneinheitliches Bild: Die jüngsten versicherten Mitarbeitenden haben Jahrgang 1981. Versicherte Personen, die sich voll eingekauft haben und langjährige versicherte Mitarbeitende sind viel stärker betroffen als versicherte Mitarbeitende, die erst seit kurzer Zeit bei der PVK versichert sind und sich nicht eingekauft haben.

5.6. Auswirkungen der neuen Beitragsstruktur auf die versicherten Mitarbeitenden

5.6.1. Individuell wählbare Planvarianten

Die neue Beitragsskala ergibt für versicherte Mitarbeitende bis zum 45. Altersjahr höhere Beiträge. Ab Alter 45 nehmen die Beiträge ab. Das hat den Vorteil, dass im Sparprozess ein höherer Zins- und Zinseszinsseffekt erzielt wird und dadurch ein höheres Altersguthaben bei insgesamt gleich hohen Beiträgen erreicht wird. Bei den älteren Mitarbeitenden hat es den Vorteil, dass sie für die Arbeitgeberinnen günstiger werden. Allerdings kann es für jüngere versicherte Mitarbeitende, die eine Familie haben, ein Nachteil sein, wenn sie diese Beitragserhöhung evtl. nur schwer verkraften können. Deshalb wird den versicherten Mitarbeitenden zum Basissparplan eine Variante Minus und eine Variante Plus angeboten. Grundsätzlich werden versicherte Mitarbeitende im Basisplan versichert. Die versicherten Mitarbeitenden können jedoch freiwillig und auf ihre persönliche finanzielle Situation abgestimmt einen Plan wählen, in welchem sie 2 Prozent mehr oder 2 Prozent weniger Beiträge bezahlen. Dies gilt nicht für die Arbeitgeberinnen. Sie bezahlen immer die Beiträge gemäss Basissparplan, unabhängig von der Planwahl der versicherten Mitarbeitenden. In der folgenden Tabelle sind die Beitragsbelastungen in verschiedenen Altersgruppen und Lohnniveaus aufgezeigt (im Anhang 1 sind auch die Auswirkungen für ausgewählte Teilzeitverhältnisse [80 Prozent und 50 Prozent] aufgeführt):

		Jahresbeitrag im heutigen Leistungsprimat		Jahresbeitrag im neuen Beitragsprimat		Veränderung und Wahlmöglichkeit	
Lohn in Fr.	Alter	Gesamtbeitrag in Fr.	AN-Beitrag (1/3) in Fr.	Gesamtbeitrag Basis in Fr.	AN-Beitrag (1/3) in Fr.	Differenz BP zum LP in Fr.	Wahl AN +/- 2 % in Fr.
60 000.00	25	5 877.00	1 959.00	7 560.00	2 520.00	561.00	840.00
	35	7 388.00	2 463.00	9 660.00	3 220.00	757.00	840.00
	45	10 155.00	3 385.00	11 760.00	3 920.00	535.00	840.00
	55	12 639.00	4 213.00	13 860.00	4 620.00	407.00	840.00
	60	13 939.00	4 646.00	14 910.00	4 970.00	324.00	840.00
	63	14 884.00	4 961.00	15 540.00	5 180.00	219.00	840.00
100 000.00	25	13 187.00	4 396.00	13 559.00	4 520.00	124.00	1 507.00
	35	16 577.00	5 526.00	17 325.00	5 775.00	249.00	1 507.00
	45	22 786.00	7 595.00	21 091.00	7 030.00	-565.00	1 507.00
	55	28 359.00	9 453.00	24 857.00	8 286.00	-1 167.00	1 507.00
	63	33 397.00	11 132.00	27 870.00	9 290.00	-1 842.00	1 507.00
160 000.00	25	24 152.00	8 050.00	24 359.00	8 120.00	70.00	2 707.00
	35	30 360.00	10 120.00	31 125.00	10 375.00	255.00	2 707.00
	45	41 733.00	13 911.00	37 891.00	12 630.00	-1 281.00	2 707.00
	55	51 939.00	17 313.00	44 657.00	14 886.00	-2 427.00	2 707.00
	60	57 281.00	19 094.00	48 040.00	16 013.00	-3 081.00	2 707.00
	63	61 167.00	20 389.00	50 070.00	16 690.00	-3 699.00	2 707.00
200 000.00	25	31 462.00	10 487.00	31 559.00	10 520.00	33.00	3 507.00
	35	39 549.00	13 183.00	40 325.00	13 442.00	259.00	3 507.00
	45	54 364.00	18 121.00	49 091.00	16 364.00	-1 757.00	3 507.00
	55	67 659.00	22 553.00	57 857.00	19 286.00	-3 267.00	3 507.00
	60	74 618.00	24 873.00	62 240.00	20 747.00	-4 126.00	3 507.00
	63	79 680.00	26 560.00	64 870.00	21 623.00	-4 937.00	3 507.00

Die Spalte AN-Beitrag (1/3) zeigt den Beitrag der versicherten Mitarbeitenden im entsprechenden Primat. Beispiel: Eine 35-jährige Person mit einem Lohn von Fr. 60 000.00 bezahlt im Leistungsprimat heute einen Jahresbeitrag von Fr. 2 463.00. Im Beitragsprimat bezahlt diese Person neu mit Fr. 3 220.00 einen höheren Beitrag. Mit der Spalte +/- 2 % wählt diese versicherte Person nun die Variante Minus und reduziert so ihre Beitragsbelastung wieder auf Fr. 2 380.00 (Fr. 3 220.00 abzüglich Fr. 840.00). Die Beitragsbelastung ist so nahezu wieder gleich hoch wie vorher im Leistungsprimat.

5.6.2. Leistungsniveau der Altersrente

Durch die neue Berechnungsformel für den Koordinationsbetrag kommt wie bisher kein einheitliches Rentenniveau in allen Lohnkategorien zustande. Die folgenden beiden Ziele jedoch werden erreicht: Die Renten der tieferen Einkommen werden angehoben und bei den höheren Einkommen ergeben sich keine Einbussen. Es resultieren sogar leicht höhere Leistungen. Mit einem Rentenziel von 44,7 Prozent des Bruttolohns bei einem Jahreslohn von Fr. 60 000.00 steigt die Altersrente von bisher Fr. 19 682.00 auf Fr. 26 796.00 an. Bei einem Jahreslohn von Fr. 100 000.00 erhöht sich die Rente von bisher Fr. 44 162.00 auf Fr. 48 057.00. Bei einem Lohn von Fr. 200 000.00 schliesslich steigt die Rente von bisher Fr. 105 362.00 auf Fr. 111 857.00 an. Im Anhang 1 sind auch die Auswirkungen für ausgewählte Teilzeilverhältnisse (80 Prozent und 50 Prozent) aufgeführt.

Mit den neuen Leistungen etabliert sich die PVK in Bezug auf das Leistungsniveau bei den besseren 50 Prozent der bei der Swisscanto-Studie 2015 beobachteten und ausgewerteten Vorsorgeein-

richtungen (siehe Anhang 3) und ist im Vergleich zu den Kassen auf dem Platz Bern wieder konkurrenzfähig.

Lohn in Fr.	Leistungsprimat			Neuer Beitragsprimatplan						
	VL in Fr.	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn	Sparplan Basis			Minus		Plus	
				VL in Fr.	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn
60 000	32 160	19 682	32,80	42 000	26 796	44,66	24 486	40,81	29 106	48,51
80 000	52 160	31 922	39,90	56 000	35 728	44,66	32 648	40,81	38 808	48,51
100 000	72 160	44 162	44,16	75 325	48 057	48,06	43 914	43,91	52 200	52,20
120 000	92 160	56 402	47,00	95 325	60 817	50,68	55 574	46,31	66 060	55,05
140 000	112 160	68 642	49,03	115 325	73 577	52,56	67 234	48,02	79 920	57,09
160 000	132 160	80 882	50,55	135 325	86 337	53,96	78 894	49,31	93 780	58,61
180 000	152 160	93 122	51,73	155 325	99 097	55,05	90 554	50,31	107 640	59,80
200 000	172 160	105 362	52,68	175 325	111 857	55,93	102 214	51,11	121 500	60,75
220 000	192 160	117 602	53,46	195 325	124 617	56,64	113 874	51,76	135 360	61,53
240 000	212 160	129 842	54,10	215 325	137 377	57,24	125 534	52,31	149 220	62,18

Versicherte Mitarbeitende mit einem Bruttolohn von Fr. 80 000.00 konnten bisher eine maximale Rente von Fr. 31 922.00 bzw. 39,9 Prozent ihres Bruttolohnes erwerben. Im neuen Vorsorgeplan erreichen sie in der Regel einen Rentenanspruch von Fr. 35 728.00 bzw. 44,66 Prozent ihres Bruttolohns (grüne Spalten; Basissparplan). Je nach freiwillig gewählter Planvariante Minus oder Plus erreichen dieselben versicherten Mitarbeitenden eine Rente zwischen Fr. 32 648.00 oder 40,81 Prozent ihres Lohns und Fr. 38 808.00 bzw. 48,51 Prozent ihres Lohns.

Die Arbeitgeberinnen bezahlen unabhängig von der Planwahl der versicherten Mitarbeitenden immer gleichviel, entsprechend dem Sparplan Basis.

5.6.3. Leistungsniveau der Invalidenrente und der Hinterlassenenleistungen

Die Invalidenleistungen werden auch im neuen Beitragsprimatplan - wie bisher - vom versicherten Lohn berechnet. Eine volle Invalidenrente beträgt 60 Prozent des versicherten Lohns. Die Invalidenrente wird jedoch nur bis zum Alter 63 ausgerichtet und danach in eine Altersrente umgewandelt, die nach dem Prinzip des Beitragsprimats berechnet wird. Dazu wird das im Zeitpunkt der Invalidität angesparte Altersguthaben in ein Schattenkonto übertragen. Dieses Schattenkonto wird mit den künftigen Sparbeiträgen verstärkt und das Guthaben wird mit dem Projektionszinssatz von 1 Prozent verzinst. Die Invalidenrente bestimmt sich durch Multiplikation des Endaltersguthabens mit dem im Alter 63 gültigen Umwandlungssatz.

Die Hinterlassenenleistungen (Kinder- und Ehegattenrenten, die Partnerrenten, die Abfindungen an Ehegatten und die Todesfallkapitalien) sind direkt von der Invalidenrente abhängig bzw. bei Altersrentenbeziehenden von deren Altersrente.

Höhe der Invalidenrente:

Jahreslohn	Versicherter Lohn im neuen Beitragsprimat	IV-Rente Duoprimat (60 % versicherter Lohn)	IV-Rente im heutigen Leistungsprimat
60 000.00	42 000.00	25 200.00	19 682.00
80 000.00	56 000.00	33 600.00	31 922.00
100 000.00	75 325.00	45 195.00	44 162.00
160 000.00	135 325.00	81 195.00	80 882.00
200 000.00	175 325.00	105 195.00	105 362.00

Höhe der Ehegattenrente:

Jahreslohn	Versicherter Lohn im neuen Beitragsprimat	Ehegattenrente Duoprimat (60 % IV-R)	Ehegattenrente im heutigen Leistungsprimat
60 000.00	42 000.00	15 120.00	11 809.00
80 000.00	56 000.00	20 160.00	19 153.00
100 000.00	75 325.00	27 117.00	26 497.00
160 000.00	135 325.00	48 717.00	48 529.00
200 000.00	175 325.00	63 117.00	63 217.00

Höhe der Kinder- und Waisenrente:

Jahreslohn	Versicherter Lohn im neuen Beitragsprimat	Kinder-/Waisenrente Duoprimat (15 % IV-R)	Kinder-/Waisenrente im heutigen Leistungsprimat
60 000.00	42 000.00	3 780.00	2 952.00
80 000.00	56 000.00	5 040.00	4 788.00
100 000.00	75 325.00	6 779.00	6 624.00
160 000.00	135 325.00	12 179.00	12 132.00
200 000.00	175 325.00	15 779.00	15 804.00

5.7. Übergangseinlage

Durch den Wechsel zum Beitragsprimat werden die Solidaritäten zwischen den jungen und den älteren versicherten Mitarbeitenden von einem Tag auf den anderen aufgehoben. Ältere versicherte Mitarbeitende, die in jungen Jahren Solidaritätsbeiträge für die damals ältere Generation entrichtet haben, können durch den Primatwechsel ihrerseits nicht mehr von der jüngeren Generation profitieren. Ihnen fehlen nun im neuen Beitragsprimatplan diese Solidaritätsbeiträge zum Erreichen des bisherigen Leistungsniveaus im Leistungsprimatplan. Der Ausgleich für die betroffenen versicherten Mitarbeitenden muss über eine Übergangseinlage geschaffen werden. Diese Übergangseinlage beträgt einmalig 68,3 Mio. Franken und deckt den Ausgleich für sämtliche versicherten Mitarbeitenden analog der Regelung beim Primatwechsel der beiden kantonalen Vorsorgeeinrichtungen.

Wird diese Übergangseinlage den einzelnen versicherten Mitarbeitenden nicht voll gutgeschrieben, ergibt sich dadurch eine Leistungskürzung. Die betroffenen versicherten Mitarbeitenden erreichen mit ihrem zum Zeitpunkt des Primatwechsels angesparten Vorsorgeguthaben - zuzüglich der künftigen Beiträge und des Zinses - das notwendige Altersguthaben im Alter 63 nicht. Ihre im neuen Beitragsprimat berechnete Rente fällt frankenmässig tiefer aus als die Rente, die sie im heutigen Leistungsprimatplan erhalten hätten.

Zu beachten ist auch, dass sowohl bei der Totalrevision des Personalvorsorgereglements auf den 1. Januar 2013 wie auch bei der Teilrevision per 1. Januar 2015 eine frankenmässige Rentengarantie gewährt wurde. Die in Artikel 37 Absatz 1 und Absatz 5 des heutigen Kassenreglements enthaltenen Garantien würden verletzt, wenn die Übergangseinlagen gekürzt würden.

Die Übergangseinlage wird den betroffenen versicherten Mitarbeitenden über die Dauer bis zur Pensionierung, maximal jedoch über zehn Jahre gutgeschrieben. Tritt ein Vorsorgefall ein (Tod oder Invalidität) oder werden versicherte Mitarbeitende pensioniert, wird die Restgutschrift sofort fällig. Versicherte Mitarbeitende, welche die Stelle wechseln, erhalten die Übergangseinlage nur pro rata temporis bis zum Austritt. Sinn und Zweck der gestaffelten Gutschrift der Übergangsein-

lage ist allein die Erhaltung des Leistungsniveaus bei der PVK, nicht jedoch die Aufbesserung der Austrittsleistung. Die Austrittsleistung ist ein erworbenes Recht zum Zeitpunkt des Primatwechsels und wird den versicherten Mitarbeitenden ohne Einschränkung auf ihrem Konto gutgeschrieben bzw. bei einem Stellenwechsel an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Dadurch verliert niemand Geld und es wird aufgrund des Primatwechsels kaum zu einer Austritts- oder Pensionierungswelle kommen. Mit der gestaffelten Gutschrift der Übergangseinlage wird gegenüber einer einmaligen Gutschrift verhindert, dass versicherte Mitarbeitende einen möglichen Stellenwechsel bewusst hinausschieben, die gesamte Übergangseinlage kassieren und kurz danach ihre Arbeitgeberin und damit die PVK verlassen.

Die PVK stellt den Arbeitgeberinnen jährlich nur jene Übergangseinlagen in Rechnung, die den versicherten Mitarbeitenden effektiv auf dem Vorsorgekapital gutgeschrieben wurden.

Die Arbeitgeberinnen können die Übergangseinlage entweder jährlich aufgrund der Rechnung begleichen oder in einem Betrag in die Arbeitgeberbeitragsreserve einzahlen, wobei auch das Einbringen von geeigneten Sachwerten (z.B. Immobilien) möglich ist. Die PVK bucht in diesem Fall die gutgeschriebene Übergangseinlage jährlich vom Konto Arbeitgeberbeitragsreserve ab. Ein Saldo zu Gunsten der Arbeitgeberin auf dem Arbeitgeberbeitragsreservenkonto nach Ablauf der zehn Jahre kann beispielsweise für die Bezahlung von Arbeitgeberbeiträgen verwendet werden.

Die Abklärungen zwischen den Rechnungsverantwortlichen der Stadt, ewb und BERNMOBIL mit deren Revisionsstellen haben ergeben, dass die Übergangseinlage im ersten Jahresabschluss nach dem Stadtratsbeschluss in vollem Umfang erfolgswirksam zurückzustellen ist. Der Gemeinderat wird dem Stadtrat entsprechend Antrag stellen.

Die detaillierte Aufstellung der Übergangseinlage pro Arbeitgeberin ist im Anhang 1 ersichtlich.

5.8. Vorteile des neuen Vorsorgeplans im Beitragsprimat

5.8.1. *Leistungsniveau und Rentenalter*

Die PVK wird mit dem neuen Vorsorgeplan wieder konkurrenzfähig. Gemessen an der Swisscanto-Studie 2015 etabliert sie sich um den Median der privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen, der bei einem Bruttolohn von Fr. 80 000.00 bei 44 Prozent des letzten Bruttolohns liegt.

Insbesondere für versicherte Mitarbeitende mit tiefen Einkommen wird eine markante Verbesserung der Leistungen erreicht, die es ihnen besser ermöglicht, nach der Pensionierung zusammen mit den Leistungen aus der AHV den gewohnten Lebensstandard aufrecht zu erhalten.

Für versicherte Mitarbeitende mit höheren Einkommen bleibt das Leistungsniveau erhalten.

Das Duoprimat bei den Risikoleistungen bewirkt einen besseren Vorsorgeschutz während der Berufstätigkeit, weil die Invaliden- und Todesfallleistungen unabhängig vom angesparten Vorsorgeguthaben berechnet werden. Davon profitieren insbesondere versicherte Mitarbeitende, die sich aus familiären oder finanziellen Gründen nicht voll einkaufen können bzw. wegen einer Teilung der Austrittsleistung wegen Scheidung nicht mehr voll eingekauft sind.

Die versicherten Mitarbeitenden können sich wie im heutigen Leistungsprimatplan zwischen 58 und 70 Jahren pensionieren lassen. Wer länger arbeitet, erwirbt auch eine höhere Altersrente.

5.8.2. *Flexibilität*

Die versicherten Mitarbeitenden haben es mit der Wahlmöglichkeit der Sparplanvarianten Basis, Minus und Plus künftig selbst in der Hand, ihre Vorsorge mit eigenen Mitteln zu gestalten, allenfalls

sogar zu verbessern. Der neue Vorsorgeplan bietet die Flexibilität, dass versicherte Mitarbeitende die Höhe des Alterssparens in vorgegebenem Rahmen auf ihre persönliche familiäre oder finanzielle Situation abstimmen können. Die Sparplanvariante kann von den versicherten Mitarbeitenden jedes Jahr angepasst werden.

5.8.3. Beiträge

Die im Leistungsprimat unbeliebten Lohnerhöhungsnachzahlungen sind im neuen Vorsorgeplan unter Annahme einer durchschnittlichen Lohnentwicklung von 1,75 Prozent direkt in die ordentlichen Beiträge eingerechnet. Dadurch sind die Beiträge transparenter und für die Arbeitgeberinnen planbarer als im Leistungsprimat.

Der neue Vorsorgeplan bringt eine Einsparung der Beiträge von jährlich insgesamt 5,2 Mio. Franken oder 6,7 Prozent gegenüber dem heutigen Leistungsprimatplan. Von dieser Beitragsentlastung profitieren die Arbeitgeberinnen im Umfang von jährlich 4,9 Mio. Franken. Mit der Überführung der versicherten Mitarbeitenden des bisherigen Beitragsprimatplans in den neuen Beitragsprimatplan steigen jedoch die Beiträge um jährlich rund Fr. 792 000.00 an. Die Beitragsentlastung über den gesamten Versichertenbestand beträgt für die Arbeitgeberinnen rund 4,3 Mio. Franken pro Jahr. Die Beitragsentlastung pro Arbeitgeberin ist im Anhang 1 aufgeführt.

Die Übergangsregelung im Leistungsprimatplan zum eingefrorenen Koordinationsbetrag (Artikel 38 aPVR), die zu einer schleichenden Gesamtbeitragserhöhung von rund 4,2 Mio. Franken pro Jahr führt, wird ohne Kostenfolge sofort eliminiert.

Mit der stark verbesserten Versicherung der tieferen Einkommen (in der Regel sind das auch die jüngeren versicherten Mitarbeitenden) bezahlen diese jedoch höhere Beiträge. Bei höheren Einkommen (in der Regel sind das auch ältere versicherte Mitarbeitende) nimmt die Beitragsbelastung ab. Damit werden ältere Mitarbeitende für die Arbeitgeberinnen gegenüber dem heutigen Leistungsprimatplan finanziell attraktiver.

5.8.4. Übergangseinlage und Ausfinanzierung

Im Vergleich zu den im Jahr 2010 berechneten Übergangseinlagen von 158 Mio. Franken fallen diese im neuen Beitragsprimatplan rund 90 Mio. Franken weniger hoch aus und betragen 68,3 Mio. Franken. Die Aufteilung der Übergangseinlage auf die Arbeitgeberinnen ist im Anhang 1 aufgeführt.

Wenn die Übergangseinlage voll eingebracht wird, gibt es mit dem neuen Vorsorgeplan nur Gewinner, keine Verlierer.

Die in Phase 2 per 1. Januar 2015 umgesetzten Massnahmen zur Ausfinanzierung der PVK tragen dazu bei, dass aufgrund des Primatwechsels zu den Kosten der Übergangseinlagen keine zusätzlichen Mittel für die Ausfinanzierung der PVK (Erreichen des Deckungsgrads von 100 Prozent) und für die Bildung der Wertschwankungsreserve notwendig werden.

Durch die gestaffelte Gutschrift der Übergangseinlage über zehn Jahre gibt es keine kurzfristigen Profiteure zu Lasten der Arbeitgeberinnen, die diese Übergangseinlage finanzieren.

5.8.5. Übergang der Anlagechancen zu den versicherten Mitarbeitenden

Im Beitragsprimat geht das Anlagerisiko auf die versicherten Mitarbeitenden über. Können mit den Vermögensanlagen höhere Renditen erwirtschaftet werden, können auch die Sparguthaben der versicherten Mitarbeitenden höher verzinst werden als im Vorsorgeplan unterstellt wurde. Die Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich die Vorsorgeeinrichtung nicht in Unterdeckung befindet und

über genügend Wertschwankungsreserven verfügt, um schlechte Börsenjahre auffangen zu können.

5.8.6. Weitere Pluspunkte

Wenn Übergangseinlagen in vollem Umfang gewährt werden, gibt es für niemanden Leistungskürzungen. Dadurch haben versicherte Mitarbeitende keinen Grund, vor Inkrafttreten des Primatwechsels auszutreten oder sich pensionieren zu lassen. Das verhindert eine Austritts- und Pensionierungswelle.

Der neue Vorsorgeplan entspricht einer modernen Ausgestaltung, ist zukunftsorientiert und ermöglicht eine flexible Versicherung für alle Anstellungsverhältnisse.

Mit den im neuen PVR eingebauten flankierenden Massnahmen können die Nachteile des neuen Vorsorgeplans weitgehend abgedeckt werden (siehe Kapitel 8.4.7).

5.8.7. Gründe für die besseren Leistungen bei tieferen Beiträgen

Zwei Hauptgründe führen zu dieser Verbesserung:

Im heutigen Leistungsprimatplan leisten die jüngeren Versicherten Solidaritätsbeiträge für die älteren Mitarbeitenden. Diese Solidaritätsbeiträge entfallen und werden den jüngeren Versicherten ab dem Wechsel ins Beitragsprimat vollumfänglich gutgeschrieben. Mit dem Zins- und Zinseszinsseffekt wird dadurch ein höheres Vorsorgekapital und damit eine höhere Rente erreicht.

Die Berufsinvalidität wurde mit der Totalrevision des Reglements per 1. Januar 2013 durch die Erwerbsinvalidität ersetzt. Die Invalidenleistungen richten sich seit 1. Januar 2013 nach den Bestimmungen der eidgenössischen Invalidenversicherung, wobei Personen, deren Krankheitsbeginn vor den 1. Januar 2013 fällt, nach wie vor Anspruch auf eine Berufsinvaliditätsrente haben. Nach Ablauf der Lohnfortzahlung Ende 2014 sind jedoch kaum mehr Fälle zu erwarten. Deshalb sind die Risikobeiträge heute zu hoch und können nach dem ersten Schritt vom 1. Januar 2015 noch weiter gesenkt werden (Die PVK hat bereits im Rahmen der Ausfinanzierung per 1. Januar 2015 eine Senkung von insgesamt 1,4 Mio. Franken vorgenommen).

5.9. Nachteile des neuen Vorsorgeplans im Beitragsprimat

5.9.1. Leistungsniveau/Berücksichtigung der Lohnentwicklung

Der neue Vorsorgeplan versichert eine identische durchschnittliche Lohnentwicklung für alle versicherten Mitarbeitenden. Liegt die Lohnentwicklung z.B. wegen hoher Teuerung über den im Vorsorgeplan unterstellten 1,75 Prozent, nimmt die Altersrente prozentual zum letzten Lohn vor der Pensionierung ab. Dasselbe gilt für versicherte Mitarbeitende, die eine steile Karriere machen und deren Lohnerhöhungen über 1,75 Prozent liegen. Auch ihre Altersleistung wird im Verhältnis zum letzten versicherten Lohn kleiner als bei versicherten Mitarbeitenden, die genau 1,75 Prozent Lohnerhöhung bekommen haben.

Der Effekt ist umgekehrt bei Personen, die keine Lohnerhöhung erhalten. Sie werden bei der Pensionierung prozentual zu ihrem letzten Lohn vor der Pensionierung die höhere Rente erhalten, weil sie in der Pensionskasse für Lohnerhöhungen angespart haben, die sie nie erhielten.

Dieser Nachteil ist durch das Primat begründet. Im Leistungsprimat wird dagegen immer die effektive Lohnerhöhung versichert. Deshalb schwanken die Lohnerhöhungsbeiträge und sind schwer budgetierbar.

5.9.2. *Die Invalidenrente wird nur temporär bis zum Alter 63 ausgerichtet*

Die nach Duoprimat berechnete Invalidenrente berücksichtigt das zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität vorhandene Vorsorgeguthaben nicht. Für die Finanzierung der Invalidenrente spielt dies keine Rolle, da die Invalidenrente mit den laufenden Risikobeiträgen finanziert wird. Die Altersleistungen werden jedoch ungeachtet der Tatsache, dass eine Invalidität eingetreten ist, nach dem Prinzip des Beitragsprimats vom vorhandenen Alterssparguthaben berechnet. In der Praxis führen die beiden unterschiedlichen Berechnungsweisen zu unterschiedlich hohen Rentenansprüchen. Die Altersrente dürfte in den meisten Fällen tiefer ausfallen als die Invalidenrente. Was versicherungstechnisch korrekt ist, kann für die versicherten Mitarbeitenden jedoch zur Überraschung werden, wenn sie sich an ein Renteneinkommen gewöhnt haben und nach der Umwandlung der Invalidenrente in eine Altersrente ab Alter 63 plötzlich eine tiefere Rente ausbezahlt wird. Deshalb wird die PVK ihre Invalidenrentenbeziehenden künftig explizit und wiederholt auf die Umwandlung der IV-Rente in eine Altersrente mit Änderung des Rentenbetrags ab Alter 63 hinweisen.

5.9.3. *Beiträge*

Durch die bessere Versicherung der versicherten Mitarbeitenden mit tieferen Einkommen steigt auch deren Beitragsbelastung im Basissparplan gegenüber dem heutigen Leistungsprimatplan an.

5.9.4. *Übergangseinlage*

Aufgrund des Wechsels von der kollektiven zur individuellen Finanzierung fallen bei jedem Primatwechsel sofort die vorhandenen Solidaritäten zwischen jungen und älteren versicherten Mitarbeitenden weg. Deshalb braucht es immer eine Übergangseinlage damit jene versicherten Mitarbeitenden keine Leistungseinbusse erfahren, die bisher Solidaritätsbeiträge für eine andere Generation bezahlt haben und nun selbst nicht mehr profitieren können.

5.9.5. *Übergang des Anlagerisikos auf die versicherten Mitarbeitenden*

Im Beitragsprimat geht das Anlagerisiko in erster Linie auf die versicherten Mitarbeitenden über. Wird die im Vorsorgeplan unterstellte Verzinsung mit den Erträgen aus den Vermögensanlagen nicht erreicht, werden die Sparguthaben der versicherten Mitarbeitenden weniger hoch verzinst, was sich direkt auf das Leistungsniveau auswirkt.

5.9.6. *Verhältnis versicherte Mitarbeitende zu Rentenbeziehenden*

Durch das schlechte Verhältnis zwischen den Vorsorgekapitalien der versicherten Mitarbeitenden und den Rentenbeziehenden bei der PVK ist die Gefahr viel grösser, dass es für die versicherten Mitarbeitenden zu Minderverzinsungen ihrer Sparguthaben kommt als bei einem gesunden Verhältnis. Der Grund liegt darin, dass die Rentenbeziehenden nach heutiger bundesrechtlicher Gesetzgebung nicht an Sanierungsmassnahmen beteiligt werden dürfen. Die Unterdeckung auf dem Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden wurde im Rahmen der Ausfinanzierungslösung der PVK nicht separat ausgeschieden und behoben. Damit müssen die versicherten Mitarbeitenden nach wie vor damit rechnen, dass sie künftig auch für Sanierungsmassnahmen ihrer pensionierten Kolleginnen und Kollegen herangezogen werden.

5.9.7. *Unterdeckung der PVK*

Für den Start in ein Beitragsprimat, bei dem das Anlagerisiko in erster Linie bei den versicherten Mitarbeitenden liegt, ist es denkbar ungünstig, wenn sich die Vorsorgeeinrichtung schon in Unterdeckung befindet. Die Chancen für die versicherten Mitarbeitenden, dass ihre Sparguthaben zum im Vorsorgeplan unterstellten Zinssatz oder gar höher verzinst werden, ist weit geringer als das Risiko, in absehbarer Zeit durch eine Minderverzinsung ihres Sparguthabens an einer Sanierung beteiligt zu werden. Ein schlechtes Verhältnis zwischen den Vorsorgekapitalien der versicherten Mitarbeitenden und den Rentenbeziehenden verstärkt diesen Nachteil zusätzlich.

5.10. Flankierende Massnahmen

Die Nachteile des neuen Vorsorgeplans im Beitragsprimat werden mit folgenden Massnahmen entschärft:

5.10.1. Leistungsniveau/Berücksichtigung der Lohnentwicklung und Beiträge

Einzelne versicherte Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Karriere eine höhere Lohnentwicklung haben als 1,75 Prozent, können einerseits mit dem Sparplan Plus und andererseits mittels persönlichen Einkäufen ihre Altersrente verbessern.

Wenn die dem neuen Vorsorgeplan unterstellten Annahmen zur Lohnentwicklung und zur Verzinsung der Sparguthaben nachhaltig verfehlt werden, so dass das Leistungsziel des neuen Vorsorgeplans um mehr als 5 Prozent unter- oder überschritten wird, sieht das neue PVR vor, dass die VK innerhalb einer bestimmten Bandbreite die Sparbeiträge senken oder anheben kann. Damit kann die VK rasch korrigierend eingreifen, wenn dies nötig würde. Falls die vorgegebenen Bandbreiten für die Korrektur nicht ausreichen, wird eine Reglementsrevision nötig.

Für die Risikobeiträge und die Beiträge für die vorfinanzierte AHV-Überbrückungsrente werden ebenfalls Bandbreiten festgelegt, innerhalb derer die VK reagieren kann. Die Risikobeiträge und der Beitrag für die vorfinanzierte AHV-Überbrückungsrente berechnet der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge. Die VK stützt sich bei ihrem Beschluss auf dessen oder deren Empfehlung im jährlichen versicherungstechnischen Bericht.

Versicherte Mitarbeitende mit tiefen Einkommen müssen höhere Beiträge bezahlen. Da diese zusätzliche Belastung zum Beispiel für junge Familien schwer verkraftbar sein könnte, werden zum Basissparplan eine Variante Minus und eine Variante Plus angeboten. Damit können die versicherten Mitarbeitenden selbst entscheiden, ob sie während einer gewissen Zeit etwas weniger Beiträge bezahlen wollen und haben später immer die Möglichkeit im Sparplan Plus die entstandene Leistungseinbusse mindestens teilweise wieder zu korrigieren.

5.10.2. Übergangseinlage

Die Übergangseinlage von rund 68,3 Mio. Franken wird sich noch reduzieren, weil versicherte Mitarbeitende, die innerhalb der nächsten zehn Jahre die Stelle wechseln und aus der PVK austreten, ihren Anspruch auf die Übergangseinlage nur teilweise ausschöpfen können. Es ist allerdings schwierig abzuschätzen, wie hoch die Fluktuation bei den Anspruchsberechtigten sein wird.

Der Übergangseinlage gegenüber zu stellen ist, dass der neue Beitragsprimatplan insgesamt jährlich eine Einsparung von 5,2 Mio. Franken bringt. Der Anteil der Arbeitgeberinnen beträgt, unter Berücksichtigung der höheren Beiträge der bisherigen versicherten Mitarbeitenden im alten Beitragsprimatplan, rund 4,3 Mio. Franken pro Jahr. Wird diese Einsparung mit dem technischen Zinssatz von 2,75 Prozent kapitalisiert, ist die Investition der rund 68 Mio. Franken spätestens nach 13 Jahren amortisiert.

5.10.3. Unterdeckung und Übergang des Anlagerisikos auf die versicherten Mitarbeitenden

Im Leistungsprimatplan ist mit dem technischen Zinssatz von 2,75 Prozent quasi eine fixe Verzinsung garantiert. Wenn die Vermögenserträge für die Verzinsung nicht ausreichen, trägt zunächst die PVK dieses Risiko. Fällt die PVK dadurch in eine Unterdeckung, müssen die Vertretungen der versicherten Mitarbeitenden und der Arbeitgeberinnen in der VK nach einer geeigneten Lösung zur Behebung der Unterdeckung suchen.

Im Zusammenhang mit der Senkung des technischen Zinssatzes und der Ausfinanzierung der PVK wurde der technische Zinssatz auf 2,75 Prozent festgelegt und ein Ausfinanzierungspfad beschlos-

sen, der davon ausgeht, dass die Vorsorgekapitalien im Leistungsprimat künftig mit 2,75 Prozent verzinst werden, auch wenn die Höhe der Vermögenserträge in den kommenden Jahren Schwankungen unterliegt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die versicherten Mitarbeitenden und die Rentenbeziehenden ihren Anteil an der Behebung der Unterdeckung bereits durch Leistungskürzungen geleistet haben. Die Arbeitgeberinnen haben bisher die erste von insgesamt - gemäss Modellrechnung - 34 Tranchen an die Behebung der Unterdeckung entrichtet.

Aus diesem Grund kann den versicherten Mitarbeitenden auch im neuen Beitragsprimatplan eine Zinsgarantie abgegeben werden, bis die Arbeitgeberinnen ihren Anteil an der Unterdeckung ebenfalls entrichtet haben oder bis die PVK die Voraussetzungen für die Vollkapitalisierung erfüllt (Deckungsgrad von 100 Prozent mit wenigstens einem Teil der Wertschwankungsreserve).

Damit ist sichergestellt, dass die versicherten Mitarbeitenden nicht durch eine Minderverzinsung ihrer Altersguthaben an weiteren Sanierungsmassnahmen beteiligt werden, solange der anvisierte Ausfinanzierungspfad der PVK eingehalten ist und die Arbeitgeberinnen ihren Anteil an der Behebung der Unterdeckung nicht vollständig erbracht haben.

5.10.4. Information der versicherten Mitarbeitenden zur temporären IV-Rente und zur Wahl der Sparplanvariante

Die neue Definition der Invalidenleistungen und die Wahlmöglichkeit der Sparplanvarianten sind für die versicherten Mitarbeitenden aber auch die Personaldienste der Stadt und der angeschlossenen Arbeitgeberinnen fremd. Deshalb wird die PVK den Versicherungsausweis anpassen, um den versicherten Mitarbeitenden die Wahlmöglichkeit immer in Erinnerung zu rufen und die entsprechenden Auswirkungen auf die Altersleistungen aufzuzeigen. Bei den Invalidenrentenbeziehenden wird die PVK den jährlichen Rentenausweis anpassen und jeweils auf die bevorstehende Ablösung der Invalidenrente durch die nach Beitragsprimat berechnete Altersrente hinweisen.

Solange die Zinsgarantie besteht, können ähnlich exakte Rentenwerte im Voraus berechnet werden, wie im Leistungsprimat. Sobald die Zinsgarantie wegfällt, werden genaue Leistungsvorhersagen schwierig. Das liegt in der Eigenheit des Beitragsprimats.

5.10.5. Entschädigung wegen des Wegfalls der Garantie für Frauen aus dem Jahr 1990

Frauen, die am 1. Juli 1990 Kassenmitglieder waren und sich mit 62 pensionieren lassen, haben gemäss heutiger Regelung Anspruch auf den Rentensatz, den sie im Alter 63 erreichen würden (61,2 Prozent). Im Beitragsprimat gibt es keinen Rentensatz mehr. Deshalb kann die bisherige Regelung nicht mehr weitergeführt werden. Für diese Frauen, derzeit profitieren noch 70 von der Regelung, ist jedoch eine faire Entschädigung vorgesehen. Sie erhalten gemäss den Übergangsbestimmungen in Artikel 63 der Personalvorsorgeverordnung PVV eine einmalige Gutschrift auf ihr Alterssparkonto. Die Gutschrift entspricht dem Barwert der erworbenen Rente für ein Versicherungsjahr gemäss heutigem Reglement.

5.11. Übernahme der versicherten Mitarbeitenden vom heutigen Beitragsprimatplan in den neuen Beitragsprimatplan

Im heutigen Beitragsprimatplan werden Personen mit speziellen Anstellungsverhältnissen versichert, insbesondere Personen im Stundenlohn und Personen mit befristeten Anstellungen. Für diese Personen ist ein Leistungsprimatplan nicht geeignet, weil die schwankenden Beschäftigungsgrade und Lohnbestandteile ständig zu Teilaus- und Teileintritten mit Veränderungen der Leistungen und des Einkaufspotenzials führen. Mit dem Primatwechsel macht ein eigener Vorsorgeplan für diese Personalkategorien keinen Sinn mehr. Der Koordinationsabzug zur Berechnung des versicherten Lohns im heutigen Beitragsprimatplan betrug 30 Prozent des Jahresgrundlohns, ohne Maximalbegrenzung. Deshalb und in Folge der höheren Beitragssätze, steigen die versi-

cherten Löhne bei einer Überführung der versicherten Mitarbeitenden vom heutigen auf den neuen Beitragsprimatplan an. Die Beiträge steigen insgesamt um jährlich rund Fr. 792 000.00 an. Bei der Überführung entsteht für die versicherten Mitarbeitenden kein Nachteil. Es braucht deshalb keine Übergangseinlagen.

	Neues Beitragsprimat	Heutiges Beitragsprimat	Differenz
Grunddaten			
Anzahl Versicherte	751	751	0
Durchschnittsalter	43.98	43.98	0
AHV Lohnsumme in Franken	20 922 129.00	20 922 129.00	0.00
Versicherte Lohnsumme in Franken	15 378 409.00	14 578 143.00	800 266.00
Austrittsleistungen in Franken (= Sparguthaben BP)	19 143 050.00	19 143 050.00	0.00
Leistungen			
Leistungsziel in % des versicherten Lohns bei voller Karriere (23 - 63)	63,81 %	48,98 %	N/A
Projizierte Altersrenten im Alter 63	9 638 844.00	7 634 504.00	2 004 340.00
Invalidenrenten	-	4 362 122.00	N/A
Lebenspartnerrenten	-	2 617 273.00	N/A
Kinderrenten	-	654 318.00	N/A
Invalidenrenten Duoprimat (60 % VL)	9 227 046.00	-	N/A
Lebenspartnerrenten Duoprimat	5 536 227.00	-	N/A
Kinderrenten Duoprimat	1 384 057.00	-	N/A
Finanzierung			
Sparbeitrag in Franken	3 703 634.00	2 630 673.00	1 072 961.00
Risikobeitrag in Franken	385 481.00	743 281.00	-357 800.00
Nachzahlungen in Franken	0.00	0.00	0.00
Beitrag für AHV-Überbrückungsrente (0,5 % der versicherten Löhne)	76 892.00	0.00	76 892.00
Gesamtkosten in Franken	4 166 008.00	3 373 954.00	792 054.00
Besitzstand			
Übergangseinlagen in Franken	0.00	0.00	0.00

5.12. Öffnung der PVK für die Aufnahme weiterer Arbeitgebenden

Seit der Einführung des Obligatoriums für die berufliche Vorsorge nahm die Anzahl Vorsorgeeinrichtungen kontinuierlich ab. Die Gesetzgebung wurde zunehmend komplexer und ist für kleinere firmeneigene Pensionskassen, die nicht über das nötige Fachwissen verfügen, kaum mehr zu bewältigen. Zwischen 2004 und Ende 2013 reduzierte sich die Anzahl registrierter Vorsorgeeinrichtungen von 2 307 um 659 auf 1 648 (siehe Kapitel 2.1.2). Der Trend dürfte weiter anhalten. Bei kleineren Vorsorgeeinrichtungen sind zudem die Verwaltungskosten unverhältnismässig hoch, was dazu führt, dass sich die Arbeitgebenden Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen anschliessen. Je grösser eine Vorsorgeeinrichtung ist, desto mehr Skaleneffekte kommen zum Tragen, desto grösseres Gewicht hat sie gegenüber Finanzinstituten und desto bessere Konditionen kann sie aushandeln. Mit Unterstützung geeigneter Informatikmittel kann eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter auch ein paar hundert Versicherte mehr betreuen. Bei der Bewirtschaftung eines Aktienportfolios spielt es keine Rolle, ob das Portfolio 100 Mio. oder 150 Mio. Franken gross ist - im Gegenteil: In der Regel werden die Kosten mit zunehmendem Anlagevolumen sogar günstiger.

Die PVK hat die optimale Grösse noch nicht erreicht. Die meisten Fachbereiche sind nur einfach besetzt. Stellvertretungen können deshalb fachlich kaum voll sichergestellt werden und Fluktuationen bei Schlüsselpersonen, insbesondere den Kadern, könnten aufgrund des Wissensverlusts zu grösseren Schwierigkeiten führen.

Vom Trend der Zusammenschlüsse könnte auch die PVK profitieren. In den letzten Jahren interessierten sich die meisten Arbeitgebenden für Vorsorgeeinrichtungen mit Beitragsprimatplänen. Die PVK mit dem Leistungsprimatplan und der noch ungelösten Ausfinanzierung entsprach diesen Anforderungskriterien nicht. Durch die Ausfinanzierung und den Primatwechsel steigen jedoch künftig die Chancen, dass auch andere Arbeitgebende ihr Personal bei der PVK versichern möchten.

Das neue PVR sieht vor, dass der Kreis der möglichen angeschlossenen Arbeitgebenden etwas geöffnet wird. Der Fokus muss allerdings darauf ausgerichtet sein, dass die Arbeitgebenden ähnliche Interessen haben, über ähnliche Strukturen verfügen und ähnliche Berufskategorien beschäftigen, wie die Stadt und die bereits angeschlossenen Organisationen - zum Beispiel andere Gemeinden, Bürgergemeinden, Museen oder Heime.

Zudem müssen zum Basissparplan auch andere Sparpläne angeboten werden können. Dabei geht es ausschliesslich um den Sparplan und nicht um einen Gestaltungsfreiraum für die Risikoleistungen. Die PVK bleibt dadurch wie bisher eine Gemeinschaftseinrichtung. Eine Entwicklung zur Sammeleinrichtung ist nicht vorgesehen. Für diesen Schritt verfügt die PVK weder über die regulatorischen Voraussetzungen, noch sind Organisation und Administration auf die Struktur einer Sammeleinrichtung ausgerichtet.

Mit der moderaten Öffnung des Kreises möglicher weiterer Arbeitgeberinnen könnte die PVK langfristig wachsen. Wenn sich die Chance ergibt und neue Arbeitgebende zur PVK kommen, strebt die PVK folgende Ziele an:

Verbesserung des Zahlenverhältnisses zwischen den versicherten Mitarbeitenden und den Rentenbeziehenden. Damit werden Sanierbarkeit und Risikofähigkeit der PVK verbessert.

Verbesserte Auslastung der Ressourcen (Personal, Informatikinstallationen). Dadurch können die Verwaltungskosten pro versicherte Person gesenkt werden.

Senkung der Vermögensverwaltungskosten im Verhältnis zum verwalteten Vermögen.

Die Leistungsgarantie gilt grundsätzlich für alle angeschlossenen Arbeitgeberinnen. Allerdings wird mit der Bestimmung von Artikel 11 Absatz 3 PVR auch geregelt, dass sich die angeschlossenen Arbeitgeberinnen anteilmässig an allfälligen Garantieleistungen beteiligen. Sollte eine Organisation trotz allem ihre Leistungsgarantie aus finanziellen Gründen nicht erbringen können (Insolvenz o.ä.), dann müsste die Stadt anteilmässig für sie einspringen. Soweit es sich bei den angeschlossenen Organisationen um Arbeitgebende handelt, die im weitesten Sinne zur Stadt gehören (PVK, BERNMOBIL, ewb, energiecheck bern ag, Gurtenbahn Kornhausforum) ist diese subsidiäre Haftung so unwahrscheinlich wie unproblematisch. Auch die gemeindeübergreifenden öffentlichen Organisationen (ara region bern ag, Wasserverbund Region Bern AG) bieten keine Probleme, sind deren Trägerschaften doch die Regionsgemeinden. Bei allfälligen Anschlüssen weiterer Organisationen müsste im Rahmen der Anschlussverhandlungen die Frage deren Bonität geprüft werden. Gegebenenfalls müssten bei einem Anschluss Vorbehalte angebracht werden. Die Stadt wird keine Risiken für Dritte eingehen.

6. Die Änderungen des Personalvorsorgereglements

6.1. Grundkonzeption und Struktur des neuen Reglements

Das neue PVR zählt beinahe gleich viele Artikel wie das alte. Von der Grundkonzeption als Reglement für eine Vorsorgeeinrichtung im Beitragsprimat liegt das Schwergewicht auf der Beitrags- und Finanzierungsseite. Der Aufbau orientiert sich am neuen Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41). Nachdem die totalrevidierten städtischen Vorsorgeerlasse erst am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt worden sind, kann an vielen bewährten Regelungen festgehalten werden. Gerade beim Primatwechsel sollen Voraussetzungen und Umfang der Kassenleistungen nicht ohne Not geändert werden, damit wenigstens in diesem Bereich eine gewisse Kontinuität gewährleistet ist.

Im Entwurf des PVR sind die einzelnen Artikel bereits kommentiert. In diesem Kapitel werden die wesentlichen Elemente und Änderungen mit Hinweisen auf die Kommentierung ergänzt.

6.2. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 5)

Dieser Titel orientiert sich weitgehend am bisherigen Reglement. Zwei wichtige Änderungen sind zu verzeichnen: Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c wurden im Hinblick auf die Öffnung der PVK für die Aufnahme von weiteren Arbeitgebenden angepasst.

Artikel 4 Absatz 3 regelt neu das Schicksal der Rentenbeziehenden, wenn eine Arbeitgeberin den Anschlussvertrag auflöst. Damit wird künftig verhindert, dass bei Austritten von angeschlossenen Arbeitgeberinnen deren Rentenbeziehende bei der PVK verbleiben und die Versichertenstruktur (Verhältnis der versicherten Mitarbeitenden zu den Rentenbeziehenden) dadurch massgeblich beeinträchtigt wird.

6.3. Vorsorgepläne (Art. 6 - 9)

Bisher bot die PVK für ihre versicherten Mitarbeitenden zwei Vorsorgepläne an, das Leistungsprimat als Regelfall und das Beitragsprimat für die Ausnahmen (befristet oder variabel in kleinen Pension angestellte Mitarbeitende). Neu ist eine Versicherung nur noch im Beitragsprimatplan möglich, was Artikel 8 festlegt. Artikel 6 Absätze 1, 2 und 4 umschreibt das neue Planangebot für die Stadt und die bisherigen angeschlossenen Arbeitgeberinnen. Neben der Sparvariante Basis können versicherte Mitarbeitende - jeweils jährlich - festlegen, ob sie für ihre Altersvorsorge 2 Beitragsprozente mehr (Sparvariante Plus) oder weniger (Sparvariante Minus) leisten wollen, um sich damit höhere Leistungen oder tiefere Beiträge zu erkaufen. Artikel 6 Absatz 3 ermöglicht der PVK, für neue Arbeitgebende, die sich bei der PVK anschliessen wollen, andere Vorsorgepläne mit einem anderen Leistungsziel für die Altersrente anzubieten, als es der Standardvorsorgeplan vorsieht.

Artikel 9 bestimmt die flexiblen Pensionierungsmöglichkeiten gemäss BVG (heute zwischen Alter 58 und 70). Mit dem neuen Vorsorgeplan können alle Arten von flexiblem Altersrücktritt angeboten werden (vorzeitiger Altersrücktritt, Altersrücktritt in Etappen jeweils mit oder ohne Kapitalbezug und Weiterbeschäftigung nach Alter 63).

6.4. Vorsorgevermögen und Finanzierung (Art. 10 - 18)

Dieser Titel bildet neben dem vorherigen das Herzstück des neuen PVR. Im ersten Kapitel wird neben der Bildung des Vorsorgevermögens die Teilkapitalisierung, die Leistungsgarantie der Stadt und die anteilmässige Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeberinnen analog zum bisherigen Recht geregelt, falls durch die Stadt effektiv Garantieleistungen erbracht werden müssen (Artikel 11 Absätze 1 bis 3).

Artikel 12 regelt neu den Übergang zur Vollkapitalisierung. Dabei erfahren die Bedingungen für den Wegfall der Leistungsgarantie der Stadt eine Änderung, indem keine fixe Angabe der Höhe der notwendigen Wertschwankungsreserve mehr vorausgesetzt wird. Die Höhe der Wertschwankungsreserve ist vielmehr abhängig von der Anlagestrategie und ändert deshalb periodisch. Die Höhe der Wertschwankungsreserve wird in der Verordnung vom 24. März 2006 zu den Rückstellungen und Reserven der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Rückstellungs- und Reservenverordnung; SSSB 153.213.5) festgehalten. Sie beträgt zurzeit 21,9 Prozent.

Im Kapitel Beiträge werden die verschiedenen Beiträge und deren Aufteilung auf die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen festgelegt. Am Prinzip von Beitragsarten und -berechnung ändert nichts, wohl aber an der Berechnung des versicherten Lohns (neue Berechnung des Koordinationsabzugs in Artikel 14).

In Artikel 15 definieren die Absätze 1 und 4 die Gesamtheit der Sparbeiträge mit den Bandbreiten für Korrekturingriffe der Verwaltungskommission bei dauerndem Über- oder Unterschreiten des Leistungsziels von mehr als 5 Prozent. Absatz 3 regelt die abweichenden Sparbeiträge bei neuen angeschlossenen Arbeitgeberinnen gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und c.

Artikel 16 Absätze 2 und 3 regeln die Höhe der Risikobeiträge, die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge und die Beiträge für die vorfinanzierte AHV-Überbrückungsrente mit entsprechenden Bandbreiten. Die Risikoleistungen gelten für alle bei der PVK angeschlossenen Arbeitgeberinnen gleichermassen. Deshalb gibt es auch keine unterschiedlichen Risikobeiträge (Gemeinschaftseinrichtung).

Während in Artikel 15 und 16 die Gesamtheit der Beiträge festgelegt wird, regelt Artikel 17 die Beitragsaufteilung zwischen den versicherten Mitarbeitenden und den Arbeitgeberinnen. Für die Aufteilung werden die Beschlüsse und Massnahmen aus der Phase 2 „Senkung des technischen Zinssatzes und Ausfinanzierung der PVK“ berücksichtigt, die per 1. Januar 2015 in Kraft getreten sind.

Das letzte Kapitel dieses Titels befasst sich mit den Massnahmen bei Unterschreiten des - ebenfalls in Phase 2 festgelegten - Finanzierungspfads. Absatz 1 von Artikel 18 regelt neu die Einleitung von Sanierungsmassnahmen in Abhängigkeit zum Finanzierungsplan und nicht mehr bezogen auf den Ausgangsdeckungsgrad. Die Absätze 2 bis 4 legen neu die Höhe von befristeten Sanierungsbeiträgen, die Aufteilung der Sanierungsmassnahmen und die Anrechnung von allfälligen Minderverzinsungen der Sparguthaben der versicherten Mitarbeitenden fest.

6.5. Organisation (Art. 19 - 24)

Die Bestimmungen des bisherigen Reglements zur Organisation werden ohne grössere Änderungen übernommen. Artikel 21 Absatz 1 listet die Aufgaben der VK nicht mehr explizit auf, sondern verweist auf den ausführlichen Aufgabenkatalog im BVG. Neu regeln Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a, c und d die spezifischen Kompetenzen der Verwaltungskommission im Zusammenhang mit den Bandbreiten bei den Beiträgen gemäss den Artikeln 15, 16 und 18.

Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b gibt der Verwaltungskommission (wie bisher) die Kompetenz, über die Höhe der Beteiligung der Arbeitgeberinnen an der Behebung der Unterdeckung gemäss Phase 2 „Senkung des technischen Zinssatzes und Ausfinanzierung der PVK“ jährlich zu beschliessen.

6.6. *Personal (Art. 25)*

Die Anstellungsverhältnisse für das Personal der PVK sind zwar privatrechtlich geregelt; ihr wesentlicher Inhalt orientiert sich nach wie vor an den Anstellungsbedingungen der Stadt und der angeschlossenen Organisationen.

6.7. *Datenschutz (Art. 26)*

Der Wichtigkeit des Themas entsprechend wird neu auch der Datenschutz im Reglement thematisiert. Inhaltlich sind neben den kantonalen Bestimmungen des Datenschutzes auch die speziellen Datenschutzvorschriften des BVG massgebend.

6.8. *Städtische Behörden (Art. 27 - 29)*

In Artikel 27 bis 29 werden die Aufgaben und Kompetenzen von Gemeinderat und Stadtrat im Zusammenhang mit der zweiten Säule der Stadt bezeichnet. Den Personalverbänden und den angeschlossenen Arbeitgeberinnen wird zudem ein Anhörungsrecht eingeräumt, sofern und soweit diese von den Beschlüssen der städtischen Behörden betroffen sind.

6.9. *Rechtspflege (Art. 30)*

Keine Bemerkung.

6.10. *Übergangsbestimmungen (Art. 31 - 40)*

Beim Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat sind die Übergangsbestimmungen von grosser Bedeutung, was sich auch im Regelungsumfang niederschlägt. Die Übergangsbestimmungen werden in verschiedene Kapitel gegliedert. Das erste beschäftigt sich mit den angeschlossenen Organisationen. Artikel 31 Absatz 2 verlangt die Erneuerung der Anschlussverträge mit den angeschlossenen Arbeitgeberinnen, was speziell zu vereinbaren ist. Insbesondere ist das Schicksal der Rentenbeziehenden im Falle der Auflösung eines Anschlussvertrags zu regeln. Die Verpflichtung, dass Organisationen beim Verlassen der PVK ihre Rentenbezügerinnen und -bezüger mitnehmen, soll auch vertraglich festgehalten werden. Nachdem die wichtigsten angeschlossenen Organisationen, ewb und BERNMOBIL, durch ihre Anstaltsreglemente an die PVK gebunden sind, dürften sich die Vertragsverhandlungen zur Erneuerung der Anschlussverträge als unproblematisch erweisen. Die PVK als weitere angeschlossene Organisation wird sich den Änderungen selbstredend unterziehen. Die übrigen angeschlossenen Organisation (Kornhausforum; energiecheck bern ag, Gurtenbahn, ara region bern ag, Wasserverbund Region Bern AG) sind von ihrer Grösse her für die PVK von geringer Bedeutung. Der Verzicht auf die Weiterführung des Anschlusses eines dieser angeschlossenen Organisationen an die PVK wäre für die Kasse bedauerlich, aber verkraftbar. Kommt dazu, dass auch diese Organisationen im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision zustimmend Stellung genommen haben. Es ist somit nicht damit zu rechnen, dass diese Einrichtungen ihre Zusammenarbeit mit der PVK aufkündigen werden.

Das zweite Kapitel befasst sich mit der Ausfinanzierung der PVK. Artikel 32 regelt die Eckwerte des Finanzierungsplans. Diese wurden im Rahmen der Phase 2 „Senkung des technischen Zinssatzes und Ausfinanzierung der PVK“ festgelegt und waren bisher in der Verordnung festgehalten. Da es sich um wichtige Leitplanken der Finanzierung handelt, werden sie neu ins Reglement übernommen.

Artikel 33 hält die Massnahmen und die Lastenverteilung aus der Ausfinanzierung gemäss Phase 2 fest. Weil die Massnahmen auf Seite der versicherten Mitarbeitenden bereits umgesetzt sind, enthält der Artikel vor allem Bestimmungen zur Beteiligung der Arbeitgeberinnen an der Behebung der Unterdeckung, die gemäss Modellrechnung und Finanzierungsplan bis ins Jahr 2051 andauern kann.

Das dritte Kapitel enthält die Übergangsregelungen für die versicherten Mitarbeitenden. Artikel 34 bis 37 regeln Anspruch, Berechnung und Gutschrift des Anfangssparguthabens und der Übergangseinlage.

Artikel 38 garantiert den versicherten Mitarbeitenden die künftige Verzinsung ihrer Sparguthaben, damit nach dem Primatwechsel keine Leistungsverschlechterungen erfolgen und das Leistungsziel erreicht wird. Weil sich die PVK in Unterdeckung befindet, bestanden seitens der Personalverbände Vorbehalte, ob die dem neuen Vorsorgeplan unterstellte Verzinsung künftig tatsächlich gewährt würde. Mit dieser Regelung gehen weder die PVK noch die Arbeitgeberinnen ein höheres Risiko ein, als im heutigen Leistungsprimat. Vielmehr schafft diese Regelung die Grundlage, dass der in Phase 2 im Rahmen der Senkung des technischen Zinssatzes und der Ausfinanzierung der PVK beschlossene Finanzierungsplan wie geplant weitergeführt wird und keine zusätzlichen finanziellen Mittel für den Primatwechsel bereitgestellt werden müssen.

Das vierte Kapitel befasst sich mit der Übergangsregelung für die Rentenbeziehenden. An deren Renten ändert das neue Personalvorsorgereglement nichts. Artikel 39 Absatz 1 wird entsprechend den Vorgaben des BVG als wohlerworbenes Recht ausgestaltet. Rentenanpassungen und Anwartschaften richten sich logischerweise nach neuem Recht. Artikel 39 Absatz 2 und 3 regeln die Beurteilung und Behandlung im Zeitpunkt des Primatwechsels bereits laufender Invalidenrenten oder Neurenten, deren Anspruchsbeginn vor Inkrafttreten des neuen Vorsorgeplans fällt. Die Regelung ist deshalb notwendig, weil zwischen Krankheitsbeginn und der Feststellung der Invalidität oder der Veränderung eines Invaliditätsgrads mehrere Jahre liegen können.

Im fünften Kapitel als eigentlicher Schlussbestimmung wird mit Inkrafttreten des neuen Personalvorsorgereglements das alte vom 1. März 2012 aufgehoben. Da das Inkrafttreten von der Dauer der Beratungen im Stadtrat abhängt, bestimmt wie üblich der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Nachdem aus versicherungstechnischen Gründen als Zeitpunkt für einen Primatwechsel der Beginn eines Kalenderjahrs gewählt werden muss, die stadträtlichen Beratungen möglicherweise weit in das Jahr 2017 dauern werden und die Umsetzungsarbeiten (technisch und informationsmässig) nach Vorliegen der geltenden Rechtsnormen ungefähr ein Jahr dauern, dürfte der Inkraftsetzungstermin für das Personalvorsorgereglement voraussichtlich auf den 1. Januar 2019 fallen.

7. Der Entwurf der Personalvorsorgeverordnung

7.1. Zuständigkeiten

Obwohl die Kompetenzen zur Bestimmung der Finanzierung und der Leistungen aufgrund der Vorgaben des BVG unterschiedlichen Gremien (Stadtrat und VK) zukommen, muss der neue Vorsorgeplan ganzheitlich betrachtet werden. Es ist ein aufeinander abgestimmtes Gesamtpaket, bei dem nicht nur die Beitragsseite oder nur die Leistungsseite isoliert behandelt werden kann. Deshalb liegt dem totalrevidierten Personalvorsorgereglement auch der Entwurf für die Personalvorsorgeverordnung bei.

Zu beachten ist dabei, dass die Verordnung durch die VK parallel zum Gesetzgebungsprozess behandelt und nach Verabschiedung des PVR beschlossen wird.

Da einige in der Arbeitsgruppe Primatwechsel involvierte Personen gleichzeitig auch Mitglieder der VK sind und auch der Geschäftsführer der PVK sowie der Experte für berufliche Vorsorge der PVK am Verordnungsentwurf mitgearbeitet haben, sind inhaltlich keine substanziellen Anpassungen mehr zu erwarten.

7.2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im Entwurf der Personalvorsorgeverordnung sind die einzelnen Artikel bereits kommentiert. In diesem Kapitel werden die wichtigen Änderungen erläutert.

Der erste Titel Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 5) enthält inhaltlich weitgehend unveränderte allgemeine Bestimmungen zu Zweck, Beginn und Ende der Versicherung, zu Informations- und Mitwirkungspflichten der versicherten Mitarbeitenden und Leistungsberechtigten wie auch zu den Informationspflichten der Arbeitgeberinnen und der PVK gegenüber ihren versicherten Mitarbeitenden.

Der zweite Titel Finanzierung (Art. 6 bis 12) enthält die neuen Bestimmungen zu den Sparguthaben, aktualisierte Bestimmungen zu den Einkäufen und neue Bestimmungen zu den Sparbeiträgen, Sparvarianten und dem Beitragsinkasso.

Der dritte Titel Vorsorgeleistungen (Art. 13 bis 45) beschreibt als wichtigster Teil der Verordnung das Leistungspaket der PVK. Im ersten Kapitel Allgemeines (Art. 13 bis 22) sind die bisherigen allgemeinen Bestimmungen zu den Leistungen praktisch unverändert aufgeführt. Darunter fallen Anspruchsbeginn und -ende, Form und Auszahlung der Leistungen, Abtretung, Verrechnung, Verpfändung von Leistungen, Rückerstattung, Vorleistungen, Überentschädigung und Koordination mit anderen Sozialversicherungen, Kürzung und Verweigerung von Leistungen, Haftung Dritter und die Anpassung der Renten an die Teuerung.

Das zweite Kapitel Altersleistungen (Art. 23 bis 27) behandelt die Altersrente und die AHV-Überbrückungsrenten. Mit Ausnahme von Artikel 24, der die Höhe der Altersrente nach Beitragsprimat berechnet, wurden alle Bestimmungen aus den bisherigen Rechtsgrundlagen übernommen.

Das dritte Kapitel Invalidenleistungen (Art. 28 bis 34) befasst sich mit den Leistungen bei Invalidität. Die volle Invalidenrente entspricht 60 Prozent des versicherten Lohns (wie bisher). Nicht nur der Anspruch auf Invalidenrenten, sondern auch die Abstufung von Teilrenten richtet sich neu nach den Regeln der eidgenössischen Invalidenversicherung. Invalidenrenten werden temporär ausgerichtet und im Alter 63 in eine Altersrente umgewandelt. Für die versicherten Mitarbeitenden ergibt das einen besseren Schutz, insbesondere in Situationen, in denen versicherte Mitarbeitende sich aus finanziellen Gründen (Familie, Aus- oder Weiterbildung usw.) noch nicht einkaufen konnten oder z.B. die Austrittsleistung wegen Scheidung teilen mussten und die Vorsorgelücke zuerst wieder schliessen müssen.

Die Kinderrenten (Alters- und Invaliden-Kinderrenten) sind neu in einem eigenen, dem vierten Kapitel geregelt. Artikel 35 und 36 regeln Anspruch und Höhe der Kinderrente. Neu entsteht für Stiefkinder kein Anspruch mehr auf Kinderrente. Die Stiefkinder erhalten in der Regel vom leiblichen Elternteil eine Rente oder Unterhaltsbeiträge. Damit kommt es zu Anspruchskumulationen, die in der Praxis kaum überprüfbar sind.

Das fünfte Kapitel Hinterlassenenleistungen (Art. 37 bis 45) regelt die Leistungen an hinterlassene Ehepartnerinnen und Ehepartner, Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft, unverheiratete Partnerinnen und Partner, geschiedene Ehepartnerinnen und -partner sowie Waisen- und Pflegekinder. Zudem werden die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Kapitalabfindung und eines Todesfallkapitals festgelegt. Bei den bezugsberechtigten Personen für das Todesfallkapital wurden Eltern und Geschwister nicht mehr aufgenommen. Sie erhalten nur noch ein Todesfallkapital, wenn sie zum Kreis jener Personen gehören, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind.

Der vierte Titel Austrittsleistung (Art. 46 bis 50) regelt die Austrittsleistung und deren Teilung wegen Scheidung. Mit Ausnahme der Berechnung der Austrittsleistung, für welche neu die Freizügigkeitsbestimmungen gemäss Beitragsprimat gelten, ändert sich gegenüber den bisherigen Bestimmungen nichts.

Der fünfte Titel Wohneigentumsförderung (Art. 51 bis 53) enthält die Bestimmungen zu Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgemitteln für Wohneigentum analog der bisherigen Regelung.

Im sechsten Titel Spezielle Vorsorgeverhältnisse (Art. 54 bis 56) werden spezielle Vorsorgeverhältnisse, wie der unbezahlte Urlaub, die Weiterversicherung nach Herabsetzung des versicherten Lohns ab Alter 58 und der Rentenaufschub ab Alter 63 behandelt. Ihr Inhalt richtet sich analog nach den bisherigen Bestimmungen.

Der sechste Titel Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 57 bis 64) enthält Übergangsbestimmungen zu verschiedenen Themen, welche die Handhabung von speziellen Versicherungssituationen regeln, wie beispielsweise zum Wegfall der Garantie für Frauen. Artikel 65 regelt das Inkrafttreten der neuen Verordnung. Sie tritt gleichzeitig mit dem Personalvorsorgereglement in Kraft.

Die Anhänge 1 und 2 zur Personalvorsorgeverordnung enthalten alle veränderlichen Werte zur Durchführung der Versicherung, wie Eintrittsschwelle, Koordinationsbetrag, Basisbetrag für die Berechnung der Höhe der AHV-Überbrückungsrente, Zinssätze, Beitragssätze, Umwandlungssätze, Kürzungs- und Einkaufsfaktoren.

8. Finanzielle Folgen

8.1. Kosten der Revision

8.1.1. Berechnete Kosten für einen Primatwechsel 2010

Im Hinblick auf die Reglementsrevision 2012 wurden Überlegungen zu einem möglichen Primatwechsel angestellt. Die entsprechenden Kosten wurden 2010 in Höhe von rund 651,4 Mio. Franken berechnet und ausgewiesen. Die Berechnung enthielt Kostenkomponenten von zwei komplexen Themenbereichen - dem Primatwechsel und der Ausfinanzierung - und setzte sich wie folgt zusammen:

<i>Übergangseinlagen</i> für Besitzstände:	158,0 Mio. Franken
<i>Ausfinanzierung</i> der PVK auf den Deckungsgrad von 100 Prozent:	87,5 Mio. Franken
Bildung der notwendigen <i>Wertschwankungsreserve</i> :	<u>405,9 Mio. Franken</u>
Total Kosten für den Primatwechsel im Jahr 2010:	651,4 Mio. Franken

8.1.2. Kosten für den Primatwechsel und das neue Vorsorgemodell

Durch das Vorgehen gemäss dem 3-Phasen-Modell (siehe Kapitel 4.1.) werden die Auswirkungen und Kosten der einzelnen Themenbereiche transparenter und besser verständlich.

Mit dem neuen Vorsorgemodell werden die Kosten gegenüber der Vorlage 2010 deutlich verringert. Die *Übergangseinlage* reduziert sich im Vergleich mit dem Vorschlag 2010 um rund 90 Mio. Franken und beträgt neu noch 68,3 Mio. Franken. Die *Behebung der Unterdeckung* und die Bildung der *Wertschwankungsreserven* sind für den Primatwechsel nicht notwendig. Mit der Festlegung des Finanzierungsplans im Rahmen der Phase 2 „Senkung des technischen Zinssatzes und Ausfinanzierung der PVK“ wurde die Teilkapitalisierung gewählt, die entsprechenden Massnahmen beschlossen und per 1. Januar 2015 umgesetzt.

Übergangseinlagen für Besitzstände:	<u>68,3 Mio. Franken</u>
Total Kosten für den Primatwechsel neu (Berechnung 2014):	68,3 Mio. Franken

8.1.3. Kosteneinsparung im neuen Vorsorgeplan

Aufgrund der Konzeption des neuen Vorsorgeplans entsteht eine Einsparung bei den jährlichen Beiträgen von insgesamt 4,4 Mio. Franken. Aus dem Wechsel des Leistungsprimatplans in den neuen Vorsorgeplan ergibt sich eine Beitragsentlastung von 5,24 Mio. Franken pro Jahr. Dagegen ergibt der Wechsel des bisherigen Beitragsprimatplans (für versicherte Mitarbeitende mit tiefen und unregelmässigen Pensen) in den neuen Vorsorgeplan höhere jährliche Beitragskosten von Fr. 792 000.00.

Beitragsentlastung aus dem Wechsel vom Leistungsprimatplan:	5,2 Mio. Franken
Beitragsbelastung aus dem Wechsel vom alten Beitragsprimatplan:	<u>- 0,8 Mio. Franken</u>
Total jährlich wiederkehrende Beitragsentlastung:	4,4 Mio. Franken
Entlastet werden	
die versicherten Mitarbeitenden mit:	0,1 Mio. Franken
die Arbeitgeberinnen mit:	4,3 Mio. Franken

8.1.4. Gesamtkostenbetrachtung des Primatwechsels

Die Kosten für die Übergangseinlagen können den Einsparungen bei den Beiträgen gegenüber gestellt werden. Werden die Einsparungen der Arbeitgeberinnen von jährlich 4,3 Mio. Franken mit dem technischen Zinssatz von 2,75 Prozent kapitalisiert, wird die Übergangseinlage von 68,3 Mio. Franken innerhalb von 13 Jahren amortisiert. Zu beachten ist zudem, dass die Übergangseinlage einen Höchstwert darstellt. Bei den versicherten Mitarbeitenden erfolgt die Gutschrift der Übergangseinlage in maximal zehn jährlichen Schritten. Versicherte Mitarbeitende, die ihre Stelle vorher wechseln und bei der PVK austreten, erhalten die Übergangseinlage nur anteilmässig.

8.2. Gebundene Ausgabe

Der auf die Stadt entfallende Teil der Übergangseinlage ist durch die Artikel 35 - 37 des neuen Reglements bezüglich Berechtigtenkreis, Ausrichtungshöhe und Ausrichtungsmodalitäten genau bestimmbar. Gemäss dem heutigen Versichertenbestand würde dies eine Summe von Fr. 40 502 548.00 ausmachen. Die Summe wird sich aber aufgrund der Fluktuation noch ändern. Die entsprechenden Ausgabenbeschlüsse werden als reglementarisch vorgeschriebene Leistungen im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) in die Kompetenz des Gemeinderats fallen und eine gebundene Ausgabe darstellen. Wird gegen das totalrevidierte Reglement kein Referendum ergriffen, könnten sich die Stimmberechtigten somit zur Ausgabe von 40,5 Mio. Franken nicht äussern, obwohl eine Ausgabe in dieser Höhe in aller Regel obligatorisch den Stimmberechtigten unterbreitet werden muss. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, die Totalrevision des PVR freiwillig den Stimmberechtigten vorzulegen. So können sich die Stimmberechtigten zwar auch nicht direkt zur Ausgabe äussern, da diese wie erwähnt genau bestimmt sein wird. Sie können jedoch zum Primatwechsel Stellung beziehen und haben so indirekt Einfluss darauf, ob die Ausgabe getätigt werden muss oder nicht.

8.3. Vorbehalt zu den Kosten

Alle Zahlen wurden mit dem effektiven Versichertenbestand vom 31. Dezember 2014 berechnet. Die Übergangseinlage für die einzelnen versicherten Mitarbeitenden ist abhängig von verschiedenen Faktoren, z.B. von deren Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Primatwechsels, vom aktuellen Alter, vom technischen Eintrittsalter unter Berücksichtigung von eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, von den persönlichen Einkäufen, von der Teilung der Austrittsleistung wegen Scheidung, vom Vorbezug für Wohneigentum. Bis zum Primatwechsel wird sich die Versicherungssituation

vieler versicherter Mitarbeitender noch ändern. Massgebend für die Höhe der Übergangseinlage ist allein der Versichertenbestand im Zeitpunkt des Primatwechsels. Deshalb können sich die Kosten bis dahin noch zahlenmässig, nicht aber in der Grössenordnung verändern.

9. Stellungnahme der Sozialpartner

Beide Seiten der Sozialpartnerschaft waren im Sinne der Motion wie auch im Sinne einer gelebten Sozialpartnerschaft in die Erarbeitung der Vorlage miteinbezogen. Arbeitgebendenvertretende der Stadt und der angeschlossenen Organisationen sowie Spitzenvertretende der massgebenden Personalverbände nahmen in der Arbeitsgruppe Einsitz, welche die Grundzüge einer Neuregelung der beruflichen Vorsorge im Rahmen des Primatwechsels erarbeiteten.

Die Personalverbände (Verband des Personals öffentlicher Dienste [VPOD] und der Personalverband der Stadt Bern [PVSB]), die dem Primatwechsel zuerst negativ entgegenstanden, rückten von ihrer Haltung ab, nachdem wichtige Leitplanken erarbeitet waren: Mit dem neuen Koordinationsabzug wurde die Versicherungssituation der weniger gut verdienenden versicherten Mitarbeitenden deutlich verbessert. Die Übergangseinlage wurde - wie beim Primatwechsel der kantonalen Kassen - so ausgestaltet, dass die mit dem Primatwechsel wegfallenden Solidaritätsbeiträge aus dem Leistungsprimat für die versicherten Mitarbeitenden vollständig ausgeglichen werden.

Auch die Geschäftsleitungen der angeschlossenen Organisationen, BERNMOBIL, Gurtenbahn, Energie Wasser Bern, energiecheck bern ag, ara region bern ag, nahmen zur Vorlage in Kenntnis der finanziellen Auswirkungen zustimmend Stellung.

Die Sozialpartner wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die Vorlage für sie nur als Ganzes, d.h. ohne Anpassungen bei Leistung und Finanzierung, finanzier- und verkraftbar sei. Das Herausbrechen oder Abändern wesentlicher Elemente würde zwangsläufig zu einer Neubeurteilung durch die einzelnen Sozialpartner führen - mit unabsehbaren Folgen für die Vorlage.

Als besonders positiv wurden gewürdigt:

- das leicht bessere Leistungsniveau bei insgesamt gleichbleibender Beitragssumme sowie die Garantie des bisherigen Leistungsniveaus im Alter 63;
- der neu prozentuale Koordinationsabzug, der für Mitarbeitende im unteren Lohnsegment eine Verbesserung ihrer Leistungen bringt;
- die finanziell verkraftbare Flexibilisierung bei der Wahl des Rentenalters;
- die individuell wählbaren Planvarianten (+/- 2 Beitrags-Prozente), die den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten und Bedürfnissen der Mitarbeitenden Rechnung trägt.

Der Gemeinderat spricht sich ebenfalls uneingeschränkt für die ausgearbeitete Vorlage aus.

Es steht somit fest: Beide Seiten der Sozialpartnerschaft - nicht nur seitens der Stadt, sondern auch seitens der angeschlossenen Organisationen - stehen hinter dieser Vorlage, weil und obwohl sie für beide Seiten Vor- und Nachteile bringt. Die positiven und negativen Aspekte der Revision sind austariert und die finanzielle Belastung für die Stadt und die angeschlossenen Organisationen vertretbar. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat im Sinne dieser sozialpartnerschaftlichen Einigung, der Revisionsvorlage zuzustimmen, zumal es um ein Projekt geht, das die Stadt, die angeschlossenen Organisation sowie nicht zuletzt die Mitarbeitenden der Stadt und der angeschlossenen Organisationen mitfinanzieren.

10. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

10.1. Allgemeines

Im Rahmen eines im zweiten Quartal 2016 eröffneten Vernehmlassungsverfahrens bei den Stadtratsparteien haben folgende Parteien zur Vorlage Stellung genommen: FDP Die Liberalen, GB, GFL, GLP, SP, SVP. Zudem sind Stellungnahmen eingegangen vom Verband der Arbeitgeber Region Bern sowie dem Gewerkschaftsbund der Stadt Bern und Umgebung. Schliesslich hat sich von den angeschlossenen Arbeitgebenden BERNMOBIL zur Vorlage geäußert (vgl. Anhang 4).

Die Parteien signalisieren grundsätzlich Zustimmung zur Vorlage, beleuchten indessen verschiedentlich einige Themengebiete kritisch. Zudem werden verschiedentlich Anregungen gemacht und Anträge gestellt. Nachfolgend wird auf die wesentlichen Themen aus der Vernehmlassung eingegangen.

10.2 Grundsätzliche Bemerkungen zum Primatwechsel

Der Primatwechsel wird letztlich von allen Teilnehmenden der Vernehmlassung unterstützt. Immerhin erachten das GB, die SP, die Personalverbände und der Gewerkschaftsbund den Wechsel als problematisch oder nicht notwendig. Der Gewerkschaftsbund hält fest, dass die Anlagerisiken nicht auf die Arbeitnehmenden abgewälzt werden sollten. Sie unterstützen jedoch den Primatwechsel, sofern das vorgeschlagene Gesamtpaket unverändert beschlossen werde. Die SP, die Personalverbände und BERNMOBIL halten zudem fest, dass die beschlossene Ausfinanzierungslösung der PVK beibehalten werden müsse.

10.3. Verbesserung der Leistungen für Personen mit tiefen Einkommen/Wahl der Sparplanvariante

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden begrüßen die Verbesserung der Leistungen für Personen mit tiefen Einkommen. Die GFL und der Gewerkschaftsbund halten fest, dass die höhere Beitragsentlastung ein Nachteil für Personen mit tieferen Einkommen bedeute. Alle Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützen die Sparplanwahlmöglichkeit für die versicherten Mitarbeitenden. Das GB sieht bei Variante „Minus“ die Gefahr, dass Versicherte durch die freiwillige Wahl tieferer Beiträge ungenügende Altersleistungen erreichen könnten. Es stellt deshalb den Antrag, die „Minus“-Variante dahingehend zu modifizieren, dass die Beiträge nur um 1 Prozent anstatt der vorgeschlagenen 2 Prozent reduziert werden können. Die Nettolohneinbussen sollten zudem durch Lohnmassnahmen ausgeglichen werden.

Die Vorlage zum Primatwechsel sieht mit der Wahlmöglichkeit der Sparplanvariante eine Lösung vor, die es den versicherten Mitarbeitenden mit tiefen Einkommen erlaubt, die durch den Basis-sparplan entstehenden Nettolohneinbussen vollständig zu eliminieren. Trotzdem wird mit dieser Sparplanvariante ein höherer Rentenanspruch erworben, als mit dem bisherigen Leistungsprimatplan. Die Vorlage ist so ausgestaltet, dass sie - mit Ausnahme der finanziellen Belastung der Arbeitgebenden durch die notwendige Übergangseinlage - ohne weitere Massnahmen und Änderungen ausserhalb des Personalvorsorgerelements auskommt. Die Vorlage fokussiert sich auf die schlanke Lösung des Primatwechsels und lässt andere Themen bewusst weg, wie beispielsweise eine erneute Diskussion über die Höhe des technischen Zinssatzes oder über flankierende Lohnmassnahmen, die nichts mit dem Primatwechsel selbst zu tun haben.

Die Sparplanvarianten wurden geschaffen, damit die versicherten Mitarbeitenden mit tieferen Einkommen die finanzielle Mehrbelastung aus der Verbesserung des Leistungsniveaus auffangen können. Gegenüber der heutigen Situation mit dem Leistungsprimatplan müssen sie keinen tieferen Nettolohn hinnehmen. Die Wahl eines vom Standardplan abweichenden Sparmodells ist freiwillig und kann jedes Jahr wieder geändert werden. Im Fokus stehen Löhne bis zu Fr. 80 000.00.

Mit der vorgeschlagenen Sparvariante „Minus“ (-2 Prozent) wird erreicht, dass die höhere Beitragsbelastung in allen Alterskategorien und in allen Lohnsegmenten durch die Versicherten selbst vollständig neutralisiert werden kann. Eine Reduktion von lediglich 1 Prozent reicht hierfür nicht aus. Der Leistungsplan ist zudem so ausgestaltet, dass bei Einkommen bis Fr. 80 000.00 selbst dann eine höhere Rente gegenüber dem heutigen Leistungsprimat resultiert, wenn die versicherten Mitarbeitenden über 40 Jahre hinweg gemäss Sparplanvariante „Minus“ versichert waren.

Eine Reduktion der Sparplanvariante „Minus“ von minus 2 auf minus 1 Prozent bringt keine Verbesserung. Der Gemeinderat ist daher auf diesen Vorschlag nicht eingetreten.

10.4 Aufnahme weiterer Arbeitgebender und Schaffung weiterer Vorsorgepläne für spezielle Personalkategorien

Die Aufnahme von weiteren Arbeitgebenden in die PVK wird von den Vernehmlassenden grundsätzlich unterstützt. Dazu muss die Kasse aber auch die Möglichkeit haben, weitere Vorsorgepläne anzubieten. Die SP, die Personalverbände und BERNMOBIL halten fest, dass es durch dieses Angebot zu keiner Quersubventionierung kommen dürfe. Die Personalverbände fordern zudem, dass für die stadtnahen Betriebe derselbe Vorsorgeplan zu gelten habe, wie für die städtischen Mitarbeitenden. Beide Forderungen sind in der Vorlage bereits so vorgesehen.

Das GB stellt den Antrag, die Inkraftsetzung weiterer Vorsorgepläne dürfe nur mit Zustimmung des Gemeinderats erfolgen. Dies ist weder zielführend noch sinnvoll, handelt es sich doch um Vorsorgepläne für Neuanschlüsse von Arbeitgebenden ausserhalb der Stadt Bern, allenfalls mit einer Beteiligung der Stadt Bern. Der Gemeinderat ist deshalb auf diesen Antrag nicht eingetreten.

10.5 Leistungsniveau generell

Das angestrebte Leistungsniveau wird in der Vernehmlassung generell unterstützt. Die SP und die Personalverbände unterstreichen, dass das bisherige Leistungsniveau beibehalten werden müsse. Dies wird mit der Vorlage erfüllt. Gemäss GFL ist es unabdingbar, dass die Invalidenleistungen in Prozenten des versicherten Lohns berechnet werden. Das GB wünscht, dass die finanziellen Auswirkungen besser dargestellt werden.

Die Invalidenleistungen werden in Prozenten des versicherten Lohns berechnet und hängen daher nicht vom vorhandenen Altersguthaben bei Eintritt der Invalidität ab. Für die Invalidenleistungen ist es somit nicht relevant, ob sich jemand vor dem Eintritt der Invalidität in die vollen Leistungen einkaufen konnte oder ob jemand wegen einer Scheidung einen Teil des Vorsorgeguthabens an den Ex-Partner oder die Ex-Partnerin übertragen musste. Die Invalidenrente wird befristet bis zum Zielrentenalter 63 ausgerichtet. Während der Invalidität profitieren die betroffenen versicherten Mitarbeitenden von einer Prämienbefreiung. Auf ihrem Alterskonto werden weiterhin die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sowie der Zins gutgeschrieben. Die Höhe der Gutschriften richtet sich immer nach dem Basis-Sparplan unabhängig davon, welche Sparplanvariante der oder die versicherte Mitarbeitende vor Eintritt der Invalidität gewählt hat.

Die Invalidenrente wird im Alter 63 durch die Altersrente abgelöst. Diese wird aufgrund des vorhandenen Alterskapitals berechnet. Vorsorgelücken (kein voller Einkauf in den Versicherungsplan; Scheidung oder Vorbezug für Wohneigentum) wirken sich nun auf die Rentenhöhe aus. Zudem kommt es beim Altersguthaben darauf an, welche Sparplanvarianten die versicherten Mitarbeitenden vor der Invalidität gewählt haben. Je nach persönlicher Situation der versicherten Mitarbeitenden ergeben sich sehr unterschiedliche Altersrentenansprüche. Alle diese Kombinationen lassen sich in einem Modell nicht sinnvoll darstellen. Aus diesem Grund wird in der folgenden Tabelle davon ausgegangen, dass die versicherte Person bei der PVK die volle Versicherungszeit erreicht. Die Höhe der Altersrente kann sich deshalb noch in der Bandbreite zwischen den Sparplanvarian-

ten „Minus“ und „Plus“ bewegen. Weil die Gutschriften auf dem Alterskonto während der Invalidität dem Basis-Sparplan entsprechen, kommt es darauf an, wie lange die versicherte Person vor der Invalidität im Sparplan „Minus“ oder „Plus“ versichert war. Je jünger eine versicherte Person ist, wenn sie invalid wird, desto näher am Basis-Sparplan wird dereinst ihre Altersrente liegen, falls sie vor dem Invaliditätsfall einen von diesem abweichenden Sparplan („Plus“ oder „Minus“) gewählt hatte. Je älter die versicherte Person beim Eintritt der Invalidität ist, umso stärker wirken sich die Jahre aus, in der sie die Sparplanvariante „Minus“ oder „Plus“ gewählt hat. Die Altersrente liegt entsprechend näher bei der Leistung des Sparplans „Minus“ oder des Sparplans „Plus“. Wird eine versicherte Person invalid, die immer im Basis-Sparplan versichert war, entspricht deren Altersrente dem Basis-Sparplan, unabhängig davon, in welchem Alter der Invaliditätsfall eintritt.

Brutto-lohn	Versicherter Lohn heute	Invaliden-rente heute	Versicherter Lohn neu	Invaliden-rente neu	Altersrente Sparplan Basis	Altersrente Sparplan Minus	Altersrente Sparplan Plus
60 000	32 160	19 682	42 000	25 200	26 796	24 486	29 108
80 000	52 160	31 922	56 000	33 600	35 728	32 648	38 808
100 000	72 160	44 162	75 325	45 195	48 057	43 914	52 200
120 000	92 160	56 402	95 325	57 195	60 817	55 574	66 060
140 000	112 160	68 642	115 325	69 195	73 577	67 234	79 920
160 000	132 160	80 882	135 325	81 195	86 337	78 894	83 780
180 000	152 160	93 122	155 325	93 195	99 097	90 554	107 640
200 000	172 160	105 362	175 325	105 195	111 857	102 214	121 500

10.6 Übergangseinlage/volle Besitzstandsgarantie

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden ist sich einig, dass die Übergangseinlage notwendig und durch die Arbeitgebenden zu tragen ist. Die FDP findet die Gewährung der vollen Übergangseinlage zwar unüblich, erklärt sich jedoch mit der gewählten Lösung einverstanden, weil die Höhe der Einlage einerseits relativ tief ausfällt und andererseits die Stadt bereits entsprechende Rückstellungen gebildet hat. Die GLP fordert eine Variante mit Kürzung der Übergangseinlage, weil sonst die Forderungen der Motion nicht erfüllt seien. Sie sieht jedoch ein, dass aufgrund der unterschiedlichen individuellen Versicherungssituationen der versicherten Mitarbeitenden keine faire Lösung möglich ist. Die GLP bemerkt, dass versicherte Mitarbeitende in jungen Jahren Solidaritätsbeiträge geleistet haben, die ihnen beim Primatwechsel gutgeschrieben werden sollten.

Folgende Beispiele zeigen, warum eine faire Kürzung der Übergangseinlage nicht möglich ist:

Variante mit altersabgestufter Kürzung der Übergangseinlage

Eine altersabhängige Kürzung könnte beispielsweise so aussehen, dass für Personen ab Alter 60 die volle Übergangseinlage gewährt wird. Für Personen, die jünger sind, wird die Übergangseinlage um jeweils 10 Prozent pro Altersjahr gekürzt, das bis zum Alter 60 fehlt. Eine 50-jährige Person oder jünger hätte somit keinen Anspruch mehr auf eine Übergangseinlage.

Bei dieser Regelung ist zu beachten, dass die PVK mit der Teilrevision des PVR per 1. Januar 2015 eine frankenmässige Rentengarantie gewährt (Artikel 37 PVR). Das bedeutet, dass alle versicherten Mitarbeitenden, die noch von diesem Besitzstand profitieren, unabhängig ihres Alters die volle Übergangseinlage erhalten müssen. Das führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen jenen versicherten Mitarbeitenden, die noch eine Garantie haben und jenen, die diese Garantie beispielsweise aufgrund einer Scheidung oder einer Beschäftigungsgraderhöhung verloren haben. Versicherte Mitarbeitende, die bei einer Scheidung Geld an den Ex-Partner oder die Ex-Partnerin abtreten mussten und dadurch schon eine kleinere Rente haben, würden noch zusätzlich dadurch

bestraft, dass sie keine oder nur einen Teil der Übergangseinlage erhalten und dadurch nochmals eine Kürzung der Leistungen hinnehmen müssen.

Wie hoch die Kürzung ausfallen kann, zeigt das folgende Beispiel einer 40-jährigen Person mit einem Einkommen von Fr. 60 000.00. Dieser versicherten Person fehlen je nach Versicherungssituation bis zu Fr. 37 000.00 beim Wechsel in den neuen Beitragsprimatplan. Wird diese Summe nicht ausgeglichen, wächst das fehlende Altersguthaben aufgrund der fehlenden Verzinsung bis zur Pensionierung auf über Fr. 71 000.00 an. Das bewirkt eine Rentenkürzung von rund Fr. 4 045.00 pro Jahr bzw. von über 20 Prozent gegenüber dem bestehenden Leistungsprimatplan. Der heute schon tiefe Rentenanspruch dieser versicherten Person würde von Fr. 19 680.00 auf Fr. 15 635.00 gekürzt. Eine solche massive Kürzung steht im Widerspruch zur Zielsetzung der Vorlage, die Rentensituation bei tiefen Einkommen zu verbessern und wäre auch für jüngere versicherte Mitarbeitende kaum tragbar, die noch einige Jahre Zeit hätten, die Lücke aus eigenen Mitteln wieder zu füllen.

Variante mit einkommensabhängiger Kürzung der Übergangseinlage

Würde die Kürzung einkommensabhängig gestaltet, ergäben sich ebenfalls Ungleichbehandlungen: Einerseits aufgrund der bereits erwähnten frankenmässigen Rentengarantie und andererseits würden beispielsweise höhere Einkommen von Alleinerziehenden belastet, während Doppelverdienende, die kleinere Arbeitspensen leisten und nicht auf ihr Einkommen angewiesen sind, eine kleinere oder gar keine Kürzung hinnehmen müssten.

10.7. Verteilung der Gutschrift der Übergangseinlage über zehn Jahre

Das GB findet die vorgeschlagene Dauer von zehn Jahren für die gestaffelte Ausrichtung der Übergangseinlage zu lange. Es stellt deshalb Antrag diese auf fünf Jahre zu verkürzen.

Die Übergangseinlage stellt sicher, dass die versicherten Mitarbeitenden zum Zeitpunkt des Primatwechsels im neuen Versicherungsplan dieselbe frankenmässige Altersrente erwerben können, wie im alten Leistungsprimatplan. Damit müsste die Übergangseinlage erst beim Eintritt des Vorsorgefalls (Pensionierung, Invalidität oder Tod) gutgeschrieben werden. Weil die jüngsten versicherten Mitarbeitenden, die eine Gutschrift benötigen, erst 30-jährig sind, würde die Übergangsregelung über 30 Jahre dauern. Eine derart lange Übergangsregelung würde insbesondere zukünftige Revisionen des PVR erschweren, da jeweils Lösungen gefunden werden müssten, die die Übergangsgeneration nicht benachteiligen.

Die Gutschrift erfolgt auf das Alterskonto der versicherten Mitarbeitenden und erhöht damit auch die Austrittsleistung, welche die versicherten Mitarbeitenden bei einem Stellenwechsel in eine andere Vorsorgeeinrichtung mitnehmen. Die Übergangseinlage beträgt je nach Versicherungssituation bis zu Fr. 180 000.00. Aus Sicht der Arbeitgebenden, die diese Übergangseinlage finanzieren, muss die Gutschrift ebenfalls über einen möglichst langen Zeitraum erfolgen. Es galt, eine Lösung zu finden, die punkto Zeitfaktor handhabbar ist und gleichzeitig nicht Mitarbeitende belohnt, welche die Kasse infolge Austritts aus der Stadtverwaltung respektive einer angeschlossenen Organisation kurze Zeit nach dem Wechsel zum Beitragsprimat verlassen. Wird die Übergangsregelung kurz angesetzt, nehmen solche Mitarbeitende einen grossen Teil der Übergangseinlage mit, die ihnen grundsätzlich erst zum Zeitpunkt der Pensionierung zustehen würde. Bei einer längeren Übergangsregelung verringert sich dieser Effekt, dafür ist sie komplizierter in der Handhabung.

Deshalb wurde eine im BVG übliche Übergangsregelung von maximal zehn Jahren gewählt. Die Dauer der Übergangsregelung spielt für die versicherten Mitarbeitenden keine Rolle. Jene, die vor Ablauf der Frist eine Rente beanspruchen, erhalten die notwendigen Gutschriften sofort beim Eintritt des Vorsorgefalls. Jene versicherten Mitarbeitenden, die ihre Arbeitgebenden vor Ablauf der

Frist wegen eines Stellenwechsels verlassen, erhalten die Übergangseinlage anteilmässig. Die Halbierung der Frist für die Ausrichtung der Übergangseinlage ist deshalb aus Sicht des Gemeinderats abzulehnen.

10.8 Zinsgarantie

Die Personalverbände erachten die Zinsgarantie und die Beibehaltung der Ausfinanzierungsregelung als zwingende Voraussetzungen für den Primatwechsel, weil die versicherten Mitarbeitenden ihren Anteil an der Behebung der Unterdeckung mit Leistungskürzungen per 1. Januar 2015 bereits erbracht haben; dies im Gegensatz zu den Arbeitgebenden, die jährlich 2,5 Mio. Franken, das heisst 2015 und 2016 insgesamt 5 Mio. Franken an die Unterdeckung entrichtet haben. Die GFL und die FDP unterstützen diese Regelung. Sie dürfe allerdings nicht zu einer überproportionalen Belastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler führen. Das GB stellt den Antrag, die Zinsgarantie nicht schon wegfallen zu lassen, wenn ein Drittel der Wertschwankungsreserve geäufnet ist, sondern erst, wenn die Hälfte der Wertschwankungsreserve gebildet werden konnte.

Sobald die PVK einen Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht, gelten automatisch die Vorschriften der Vollkapitalisierung. Zu diesem Zeitpunkt hat die PVK jedoch keine Wertschwankungsreserve. Sinkt der Deckungsgrad anschliessend wieder unter 100 Prozent, müssten Sanierungsmassnahmen nach Artikel 65 BVG eingeleitet werden. Nach Erreichen der Vollkapitalisierung muss die PVK also möglichst rasch die notwendige Wertschwankungsreserve äufnen und einen Deckungsgrad von 121,9 Prozent anstreben. Ein Mittel dazu ist die Verzinsung der Altersguthaben mit einem Zinssatz unterhalb der Zinsgarantie von 2,75 Prozent (z.B. zum BVG-Mindestzinssatz). Aus Sicht der PVK müsste die Verzinsungsgarantie also schon bei Erreichen der Vollkapitalisierung aufgehoben werden, damit rasch eine wirksame Wertschwankungsreserve aufgebaut werden könnte. Die vorgeschlagene Lösung ist ein Mittelweg. Eine weitere Ausdehnung der Zinsgarantie ist deshalb abzulehnen.

10.9 Höhe des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes

Die FDP, der Verband der Arbeitgeber Region Bern und BERNMOBIL erachten den aktuellen technischen Zinssatz für zu optimistisch. Die FDP bemerkt in diesem Zusammenhang auch, dass die Finanzierung der Langlebigkeit über die Vermögenserträge eine Herausforderung darstelle. Die SVP ist der Meinung, dass eine weitere Senkung des technischen Zinssatzes nicht zu Lasten der Renten gehen dürfe und von den Arbeitgebenden ausfinanziert werden müsste.

Es ist richtig, dass sich die Ertragserwartung an den Kapitalmärkten in den letzten Jahren verschlechtert hat, insbesondere durch das stetige Absinken des Zinsniveaus. Trotzdem erreichte die PVK in den letzten fünf Jahren mit den Vermögensanlagen eine Nettorendite von durchschnittlich 4,3 Prozent bzw. 3,97 Prozent über die letzten zehn Jahre. Für die Ausfinanzierung der PVK wurde 2014 mit der Reglementsrevision (Phase 2) ein Finanzierungspfad festgelegt. Dieser sieht einen kontinuierlichen Anstieg des Deckungsgrads auf 100 Prozent bis im Jahr 2051 vor. Ende 2015 hatte die PVK einen Vorsprung auf diesen Finanzierungspfad von 15,5 Deckungsgradprozenten. Die Entwicklung des Deckungsgrads und die Wirksamkeit der bei der Ausfinanzierung beschlossenen Massnahmen werden von der Verwaltungskommission permanent überwacht. Falls tatsächlich eine weitere Senkung des technischen Zinssatzes notwendig würde, weil die angestrebten Vermögenserträge nicht mehr erreicht werden können, müssten die entsprechenden Massnahmen nachgängig zum Primatwechsel erarbeitet und umgesetzt werden (siehe auch Kapitel 1.4).

10.10 Darstellung des Kostenvergleichs der Vorlage 2010 und der aktuellen Vorlage zum Primatwechsel

Die FDP bemängelt am Vortrag, dass der Kostenvergleich des Primatwechsels nicht korrekt dargestellt sei.

Bei der Beurteilung des Primatwechsels im 2010 wurde die Forderung gestellt, dass die PVK gleichzeitig ausfinanziert und mit der notwendigen Wertschwankungsreserve ausgestattet werde. Die entsprechenden Kosten sind im Vortrag vollständig dargestellt. Durch das Vorgehen in drei Phasen (Verselbständigung, Ausfinanzierung und Primatwechsel) ist die Forderung nach einer sofortigen Ausfinanzierung beim Primatwechsel obsolet. Die Unterdeckung wird durch die Wahl der Teilkapitalisierung und den per 1. Januar 2015 umgesetzten Massnahmen gemäss Modellrechnung bis im Jahr 2051 behoben. Die Entwicklung des Deckungsgrads und die Wirksamkeit der Massnahmen werden durch die Verwaltungskommission laufend überwacht. In der Vorlage zum Primatwechsel wurde darauf geachtet, dass die bei der Ausfinanzierung beschlossenen Massnahmen und die Lastenverteilung beibehalten werden. Wird die bestehende Unterdeckung trotzdem in die Kostendarstellung aufgenommen, präsentiert sich der Kostenvergleich wie folgt:

<u>Kostenart</u>	<u>2010</u>	<u>2014</u>
Übergangseinlage für Besitzstände	158,0 Mio. Fr.	68,3 Mio. Fr.
Ausfinanzierung der PVK auf 100 Prozent	87,5 Mio. Fr.	150,9 Mio. Fr. *
Bildung der notwendigen Wertschwankungsreserve	<u>405,9 Mio. Fr.</u>	<u>478,7 Mio. Fr. *</u>
Total Kosten für Primatwechsel inkl. Ausfinanzierung	<u>651,4 Mio. Fr.</u>	<u>697,9 Mio. Fr.</u>

Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Positionen wurden im Rahmen der Ausfinanzierung geregelt und sind für den Primatwechsel nicht mehr direkt relevant.

10.11 Anhebung des Rücktrittsalters 63 auf 65

Die SVP fordert, dass das Rücktrittsalter auf 65 angehoben werden solle.

Die PVK stimmt die Vorsorgepläne auf die Bedürfnisse und die geltenden Arbeitsbedingungen für das Personal der Stadt Bern und der angeschlossenen Organisationen ab. Bei der Stadt Bern selber ist das Rücktrittsalter 63 im Personalreglement festgelegt. Eine entsprechende Vorlage zur Flexibilisierung des Rücktrittsalters ist beim Gemeinderat in Arbeit. Sie betrifft das Personalreglement. Von dieser Vorlage sind jedoch die Angestellten aller angeschlossenen Organisationen nicht betroffen. Dies macht ein Drittel der versicherten Mitarbeitenden aus. Solange für die versicherten Mitarbeitenden kein Anspruch besteht, über das 63. Altersjahr hinaus zu arbeiten, macht es für die PVK keinen Sinn, das Leistungsziel auf einem Rücktrittsalter festzulegen, das die versicherten Mitarbeitenden gar nicht erreichen können. Die PVK ist jedoch auf Änderungen bei den Arbeitgebenden vorbereitet und bietet den flexiblen Altersrücktritt zwischen Alter 58 und Alter 70 bereits heute an (siehe auch Kapitel 1.4).

10.12 Zu hohe Verwaltungskosten

Die FDP weist darauf hin, dass die Verwaltungskosten der PVK optimiert werden sollten. Diese seien im Vergleich mit der Complan (Pensionskasse der Swisscom) zu hoch. Die Complan wies im Jahr 2015 Verwaltungskosten von Fr. 104.20 pro versicherte Person aus.

Die PVK wies für das Jahr 2015 Verwaltungskosten von Fr. 234.00 pro versicherte Person aus (Vorjahr Fr. 226.00). Im Vergleich mit anderen Vorsorgeeinrichtungen ist dies ein guter Wert. Gemäss Swissscanto-Studie 2016 liegen die Verwaltungskosten der meisten Pensionskassen zwischen Fr. 200.00 und Fr. 400.00 pro versicherte Person. Der Durchschnitt der Verwaltungskosten liegt bei Fr. 322.00 pro versicherte Person. Kleinere Vorsorgeeinrichtungen haben den Nachteil, dass sie weniger von Skaleneffekten profitieren können. Viele Dienstleistungen, die extern bezogen werden müssen (Expertinnen/Experten, Revisionsstellen, Aufsichtsbehörde usw.) werden nach Aufwand berechnet und sind für kleinere Vorsorgeeinrichtungen nicht wesentlich günstiger als für grosse Kassen. Die Fixkosten verteilen sich bei den kleineren Pensionskassen jedoch auf weniger Versicherte. Zudem können grosse Vorsorgeeinrichtungen gerade im IT-Bereich Abläufe

automatisieren und dadurch Mitarbeitende einsparen, was bei kleineren Kassen nicht im selben Umfang möglich ist. Ende 2015 versicherte die Complan 26 340 Personen gegenüber der PVK mit 8 887 versicherten Personen. Um bei den Verwaltungskosten konkurrenzfähig zu bleiben, bezweckt die aktuelle Vorlage eine Öffnung der PVK, damit neben der Stadt Bern und den stadtnahen Organisationen auch andere interessierte Arbeitgebende aufgenommen werden können. Das ist mit den Bestimmungen im heute gültigen Personalvorsorgereglement nicht möglich.

10.13 *Freiwillige Volksabstimmung*

Das GB, die SP, die Personalverbände und BERNMOBIL lehnen eine freiwillige Volksabstimmung ab. Die SVP will die Vorlage hingegen dem fakultativen Referendum unterstellen. Die übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden äusserten sich dazu nicht.

Angesichts der Kosten für die Stadt empfiehlt der Gemeinderat dem Stadtrat, das Reglement freiwillig dem Volk zu unterbreiten.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement vom 1. März 2012 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21): Totalrevision: Wechsel zum Beitragsprimat; Botschaft an die Stimmberechtigten.
2. Er erlässt das *Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21)* (... Ja, .. Nein, ... Enthaltungen)
3. Das Reglement über die Personalvorsorgeklasse der Stadt Bern wird den Stimmberechtigten gestützt auf Artikel 46 der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO) zum Entscheid vorgelegt (... Ja, .. Nein, ... Enthaltungen).
4. Der Stadtrat genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten (... Ja, .. Nein, ... Enthaltungen).
5. Das Ratssekretariat wird mit der Publikation dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 21. September 2016

Der Gemeinderat

Beilagen:

- Anhänge 1 – 4
- Entwurf neues Personalvorsorgereglement der Stadt Bern
- Entwurf neue Personalverordnung der Stadt Bern

Anhang 1

Finanzielle Auswirkungen auf die Arbeitgeberinnen

Aufteilung der Übergangseinlage auf die Arbeitgeberinnen:

Übergangseinlage der Arbeitgeberinnen für den Wechsel vom Leistungsprimat ins Beitragsprimat (Basis Versichertenbestand vom 31. Dezember 2014)									
Stadt Bern	PVK	BERNMOBIL	ewb	Kornhaus- forum	ecb	Gurtenbahn	ara region bern ag	Wasserverbund Region Bern AG	Total
40 502 548	490 872	11 928 757	13 442 217	7 052	425 434	165 039	892 099	443 709	68 297 727

Die Berechnung erfolgt für jede versicherte Mitarbeiterin bzw. jeden versicherten Mitarbeiter einzeln und wird pro Arbeitgeberin zusammengezogen. Die Übergangseinlagen werden den versicherten Mitarbeitenden bis zur Pensionierung, maximal über 10 Jahre gutgeschrieben (so sieht es der Reglementsentwurf vor). Bei Personen, die ordentlich pensioniert werden und im Todesfall wird die gesamte Gutschrift beim Eintritt des Ereignisses gutgeschrieben. Im Falle eines Austritts aus der PVK (Stellenwechsel) erfolgen die Gutschriften des angebrochenen Jahres anteilmässig. Die restlichen Gutschriften verfallen.

Den Arbeitgeberinnen wird jeweils im 1. Quartal des Jahres Rechnung gestellt über die Gutschriften für ihre Mitarbeitenden betreffend das vergangene Kalenderjahr.

Die Übergangseinlage kann auch in einem einzigen Betrag überwiesen werden, wobei auch Sacheinlagen (Immobilien) möglich sind. Die PVK hat dabei jedoch die Anlagevorschriften nach BVG sowie des Anlagereglements zu beachten. Da angenommen werden muss, dass die angeschlossenen Organisationen nicht alle dieselbe Variante für die Bezahlung der Übergangseinlage wählen, werden Beträge, welche die jährliche ‚Rechnung‘ der PVK übersteigen den Arbeitgeberbeitragsreserven zugewiesen und im Folgejahr an die neue Rechnung angerechnet. Ein allfälliges Restguthaben nach Ablauf der 10 Jahre können die Arbeitgeberinnen zur Bezahlung der normalen Beitragsrechnung verwenden. Die Übergangseinlage muss gemäss den Rechnungslegungsvorschriften auf einmal erfolgswirksam zurückgestellt werden.

Der Übergangseinlage muss die Beitragseinsparung des neuen Beitragsprimatplans im Vergleich zum heutigen Leistungsprimatplan gegenüber gestellt werden.

Veränderung der jährlich wiederkehrenden Beiträge pro Arbeitgeberin aufgrund des Wechsels vom Leistungsplan in den neuen Beitragsprimatplan

	Veränderung der wiederkehrenden Beiträge pro Arbeitgeberin (Basis Versichertenbestand vom 31. Dezember 2014)									
	Stadt Bern	PVK	BERNMOBIL	ewb	Kornhaus- forum	ecb	Gurtenbahn	ara region bern ag	Wasserver- bund Region Bern AG	Total
Ordentlicher Beitrag heutiges LP	23 494 971	134 393	6 645 163	6 236 253	32 657	163 626	97 966	430 073	164 095	37 399 197
Nachzahlungen heutiges LP	9 977 022	64 784	3 159 407	2 669 690	18 727	72 176	46 443	237 820	81 772	16 327 840
Total heutiges LP	33 471 993	199 177	9 804 570	8 905 942	51 384	235 802	144 409	667 893	245 867	53 727 038
Ordentlicher Beitrag neues Beitragsprimat	26 159 925	146 505	7 687 207	6 834 939	39 289	178 074	111 993	489 768	182 530	41 830 230
Risikobeitrag neues Beitragsprimat	3 992 479	20 895	1 117 575	1 028 676	5 314	26 171	15 950	65 809	25 308	6 298 176
Beitrag für Überbrückungsrente neues Beitragsprimat	398 227	2 089	111 590	102 774	531	2 617	1 595	6 581	2 531	628 535
Total neues Beitragsprimat	30 550 631	169 489	8 916 371	7 966 389	45 135	206 862	129 538	562 158	210 369	48 756 941
Differenz (Einsparung pro Jahr)	-2 921 363	-29 688	-888 199	-939 554	-6 249	-28 941	-14 871	-105 736	-35 498	-4 970 097

Die Beiträge sind gemäss Reglements-vorschlag wie folgt aufgeteilt:

Gesamtbeitrag für die Arbeitgeberinnen: 2/3

Risikobeitrag Anteil Arbeitgeberinnen: 100 Prozent (gem. Reglements-vorschlag)

Beitrag für die AHV-Überbrückungsrente Anteil Arbeitgeberinnen: 50 Prozent (gem. Reglements-vorschlag)

Ordentlicher Beitrag Anteil Arbeitgeberinnen = Rest bis 2/3 der Gesamtbeiträge

Jährliche Beitragsentlastung insgesamt:

5 241 665 Franken

Davon jährliche Beitragsentlastung für die versicherten Mitarbeitenden:

271 568 Franken

Jährliche Beitragsbelastung pro Arbeitgeberin aufgrund des Wechsels vom heutigen Beitragsprimatplan in den neuen Beitragsprimatplan

	Veränderung der wiederkehrenden Beiträge pro Arbeitgeberin (Basis Versichertenbestand vom 31. Dezember 2014)									
	Stadt Bern	PVK	BERN-MOBIL	ewb	Kornhausforum	ecb	Gurtenbahn	ara region bern ag	Wasser-verbund Region Bern AG	Total
Beitrag heutiges BP	2 084 043	411	10 653	36 477	0	1 957	23 398	0	0	2 156 940
Ordentlicher Beitrag neues BP	2 261 357	348	23 282	39 453	0	4 804	24 167	0	0	2 353 411
Risikobeitrag neues BP	370 736	88	3 303	6 786	0	930	3 638	0	0	385 481
Beitrag für Überbrückungsrente neues BP	37 000	9	330	651	0	93	364	0	0	38 446
Total neues BP	2 669 093	445	26 915	46 890	0	5 827	28 169	0	0	2 777 338
Differenz	585 050	34	16 262	10 412	0	3 870	4 770	0	0	620 398

Die Beiträge sind gemäss Reglements-vorschlag aufgeteilt:

Gesamtbeitrag für die Arbeitgeberinnen: 2/3

Risikobeitrag Anteil Arbeitgeberinnen: 100 Prozent (gem. Reglements-vorschlag)

Beitrag für die AHV-Überbrückungsrente Anteil Arbeitgeberinnen: 50 Prozent (gem. Reglements-vorschlag)

Ordentlicher Beitrag Anteil Arbeitgeberinnen = Rest bis 2/3 der Gesamtbeiträge

Jährliche Beitragserhöhung insgesamt:

792 054 Franken

Davon jährliche Beitragserhöhung für die versicherten Mitarbeitenden:

171 656 Franken

Auswirkungen der Änderungen auf Beiträge und Leistungen

Beschäftigungsgrad 100 Prozent

		Jahresbeitrag im heutigen Leistungsprimat		Jahresbeitrag im neuen Beitragsprimat		Veränderung und Wahlmöglichkeit	
Lohn in Fr.	Alter	Gesamtbeitrag in Fr.	AN-Beitrag (1/3) in Fr.	Gesamtbeitrag Basis in Fr.	AN-Beitrag (1/3) in Fr.	Differenz BP zum LP in Fr.	Wahl AN + / - 2 % in Fr.
60 000.00	25	5 877.00	1 959.00	7 560.00	2 520.00	561.00	840.00
	35	7 388.00	2 463.00	9 660.00	3 220.00	757.00	840.00
	45	10 155.00	3 385.00	11 760.00	3 920.00	535.00	840.00
	55	12 639.00	4 213.00	13 860.00	4 620.00	407.00	840.00
	60	13 939.00	4 646.00	14 910.00	4 970.00	324.00	840.00
	63	14 884.00	4 961.00	15 540.00	5 180.00	219.00	840.00
100 000.00	25	13 187.00	4 396.00	13 559.00	4 520.00	124.00	1 507.00
	35	16 577.00	5 526.00	17 325.00	5 775.00	249.00	1 507.00
	45	22 786.00	7 595.00	21 091.00	7 030.00	-565.00	1 507.00
	55	28 359.00	9 453.00	24 857.00	8 286.00	-1 167.00	1 507.00
	63	33 397.00	11 132.00	27 870.00	9 290.00	-1 842.00	1 507.00
160 000.00	25	24 152.00	8 050.00	24 359.00	8 120.00	70.00	2 707.00
	35	30 360.00	10 120.00	31 125.00	10 375.00	255.00	2 707.00
	45	41 733.00	13 911.00	37 891.00	12 630.00	-1 281.00	2 707.00
	55	51 939.00	17 313.00	44 657.00	14 886.00	-2 427.00	2 707.00
	60	57 281.00	19 094.00	48 040.00	16 013.00	-3 081.00	2 707.00
	63	61 167.00	20 389.00	50 070.00	16 690.00	-3 699.00	2 707.00
200 000.00	25	31 462.00	10 487.00	31 559.00	10 520.00	33.00	3 507.00
	35	39 549.00	13 183.00	40 325.00	13 442.00	259.00	3 507.00
	45	54 364.00	18 121.00	49 091.00	16 364.00	-1 757.00	3 507.00
	55	67 659.00	22 553.00	57 857.00	19 286.00	-3 267.00	3 507.00
	60	74 618.00	24 873.00	62 240.00	20 747.00	-4 126.00	3 507.00
	63	79 680.00	26 560.00	64 870.00	21 623.00	-4 937.00	3 507.00

Lohn in Fr.	Leistungsprimat			Neuer Beitragsprimatplan						
	VL in Fr.	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn	Sparplan Basis			Minus		Plus	
				VL in Fr.	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn
60 000	32 160	19 682	32,80	42 000	26 796	44,66	24 486	40,81	29 106	48,51
80 000	52 160	31 922	39,90	56 000	35 728	44,66	32 648	40,81	38 808	48,51
100 000	72 160	44 162	44,16	75 325	48 057	48,06	43 914	43,91	52 200	52,20
120 000	92 160	56 402	47,00	95 325	60 817	50,68	55 574	46,31	66 060	55,05
140 000	112 160	68 642	49,03	115 325	73 577	52,56	67 234	48,02	79 920	57,09
160 000	132 160	80 882	50,55	135 325	86 337	53,96	78 894	49,31	93 780	58,61
180 000	152 160	93 122	51,73	155 325	99 097	55,05	90 554	50,31	107 640	59,80
200 000	172 160	105 362	52,68	175 325	111 857	55,93	102 214	51,11	121 500	60,75
220 000	192 160	117 602	53,46	195 325	124 617	56,64	113 874	51,76	135 360	61,53
240 000	212 160	129 842	54,10	215 325	137 377	57,24	125 534	52,31	149 220	62,18

Beschäftigungsgrad 80 Prozent

		Jahresbeitrag im heutigen Leistungsprimat		Jahresbeitrag im neuen Beitragsprimat		Veränderung und Wahlmöglichkeit	
Lohn in Fr.	Alter	Gesamtbeitrag in Fr.	AN-Beitrag (1/3) in Fr.	Gesamtbeitrag Basis in Fr.	AN-Beitrag (1/3) in Fr.	Differenz BP zum LP in Fr.	Wahl AN + / - 2 % in Fr.
48 000.00	25	4 702	1 567	6 048	2 016	449	672
	35	5 910	1 970	7 728	2 576	606	672
	45	8 124	2 708	9 408	3 136	428	672
	55	10 111	3 370	11 088	3 696	326	672
	60	11 151	3 717	11 928	3 976	259	672
	63	11 907	3 969	12 432	4 144	175	672
80 000.00	25	10 550	3 517	10 847	3 616	99	1 206
	35	13 262	4 421	13 860	4 620	199	1 206
	45	18 229	6 076	16 873	5 624	-452	1 206
	55	22 687	7 562	19 886	6 629	-934	1 206
	63	26 718	8 906	22 296	7 432	-1 474	1 206
128 000.00	25	19 322	6 441	19 487	6 496	55	2 166
	35	24 288	8 096	24 900	8 300	204	2 166
	45	33 386	11 129	30 313	10 104	-1 025	2 166
	55	41 551	13 850	35 726	11 909	-1 942	2 166
	60	45 825	15 275	38 432	12 811	-2 464	2 166
	63	48 934	16 311	40 056	13 352	-2 959	2 166
160 000.00	25	25 170	8 390	25 247	8 416	26	2 806
	35	31 639	10 546	32 260	10 753	207	2 806
	45	43 491	14 497	39 273	13 091	-1 406	2 806
	55	54 127	18 042	46 286	15 429	-2 614	2 806
	60	59 694	19 898	49 792	16 597	-3 301	2 806
	63	63 744	21 248	51 896	17 299	-3 949	2 806

		Leistungsprimat		Neuer Beitragsprimatplan						
				Sparplan Basis			Minus		Plus	
Lohn in Fr.	VL in Fr.	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn	VL in Fr.	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn
48 000	25 728	15 746	32,80	33 600	21 437	44,66	19 589	40,81	23 285	48,51
64 000	41 728	25 538	39,90	44 800	28 582	44,66	26 118	40,81	31 046	48,51
80 000	57 728	35 330	44,16	60 260	38 446	48,06	35 131	43,91	41 760	52,20
96 000	73 728	45 122	47,00	76 260	48 654	50,68	44 459	46,31	52 848	55,05
112 000	89 728	54 914	49,03	92 260	58 862	52,56	53 787	48,02	63 936	57,09
128 000	105 728	64 706	50,55	108 260	69 070	53,96	63 115	49,31	75 024	58,61
144 000	121 728	74 498	51,73	124 260	79 278	55,05	72 443	50,31	86 112	59,80
160 000	137 728	84 290	52,68	140 260	89 486	55,93	81 771	51,11	97 200	60,75
176 000	153 728	94 082	53,46	156 260	99 694	56,64	91 099	51,76	108 288	61,53
192 000	169 728	103 874	54,10	172 260	109 902	57,24	100 427	52,31	119 376	62,18

Beschäftigungsgrad 50 Prozent

		Jahresbeitrag im heutigen Leistungsprimat		Jahresbeitrag im neuen Beitragsprimat		Veränderung und Wahlmöglichkeit	
Lohn in Fr.	Alter	Gesamtbeitrag in Fr.	AN-Beitrag (1/3) in Fr.	Gesamtbeitrag Basis in Fr.	AN-Beitrag (1/3) in Fr.	Differenz BP zum LP in Fr.	Wahl AN + / - 2 % in Fr.
30 000.00	25	2 939	980	3 780	1 260	281	420
	35	3 694	1 231	4 830	1 610	379	420
	45	5 078	1 693	5 880	1 960	268	420
	55	6 320	2 107	6 930	2 310	204	420
	60	6 970	2 323	7 455	2 485	162	420
	63	7 442	2 481	7 770	2 590	109	420
50 000.00	25	6 594	2 198	6 780	2 260	62	754
	35	8 289	2 763	8 663	2 888	125	754
	45	11 393	3 798	10 546	3 515	-283	754
	55	14 180	4 727	12 429	4 143	-584	754
	63	16 699	5 566	13 935	4 645	-921	754
80 000.00	25	12 076	4 025	12 180	4 060	35	1 354
	35	15 180	5 060	15 563	5 188	128	1 354
	45	20 867	6 956	18 946	6 315	-640	1 354
	55	25 970	8 657	22 329	7 443	-1 214	1 354
	60	28 641	9 547	24 020	8 007	-1 540	1 354
	63	30 584	10 195	25 035	8 345	-1 850	1 354
100 000.00	25	15 731	5 244	15 780	5 260	16	1 754
	35	19 775	6 592	20 163	6 721	129	1 754
	45	27 182	9 061	24 546	8 182	-879	1 754
	55	33 830	11 277	28 929	9 643	-1 634	1 754
	60	37 309	12 436	31 120	10 373	-2 063	1 754
	63	39 840	13 280	32 435	10 812	-2 468	1 754

		Leistungsprimat			Neuer Beitragsprimatplan						
					Sparplan Basis			Minus		Plus	
Lohn in Fr.	VL in Fr.	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn	VL in Fr.	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn	Rente in Fr.	in Prozent vom Lohn	
30 000	16 080	9 841	32,80	21 000	13 398	44,66	12 243	40,81	14 553	48,51	
40 000	26 080	15 961	39,90	28 000	17 864	44,66	16 324	40,81	19 404	48,51	
50 000	36 080	22 081	44,16	37 663	24 029	48,06	21 957	43,91	26 100	52,20	
60 000	46 080	28 201	47,00	47 663	30 409	50,68	27 787	46,31	33 030	55,05	
70 000	56 080	34 321	49,03	57 663	36 789	52,56	33 617	48,02	39 960	57,09	
80 000	66 080	40 441	50,55	67 663	43 169	53,96	39 447	49,31	46 890	58,61	
90 000	76 080	46 561	51,73	77 663	49 549	55,05	45 277	50,31	53 820	59,80	
100 000	86 080	52 681	52,68	87 663	55 929	55,93	51 107	51,11	60 750	60,75	
110 000	96 080	58 801	53,46	97 663	62 309	56,64	56 937	51,76	67 680	61,53	
120 000	106 080	64 921	54,10	107 663	68 689	57,24	62 767	52,31	74 610	62,18	

Anhang 2

Forderungskatalog der Personalverbände



PERSONALVERBAND
DER STADT BERN
3000 Bern

An den
Gemeinderat der Stadt Bern
Junkerengasse 47
Postfach
3000 Bern 8

EINGANG
17. DEZ. 2014
Stadtkanzlei Bern

Bern, 16. Dezember 2014

Forderungskatalog der Personalverbände zu einem allfälligen Primatwechsel

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Mit der überwiesenen interfraktionellen Motion (GFL / EVP, GLP, BDP / CVP, FDP und SVPplus): Die Zukunft der städtischen Pensionskasse sichern! Wird der Gemeinderat beauftragt, zusammen mit den Sozialpartnern einen Primatwechsel vorzubereiten. Spätestens bis 31. März 2016 ist dem Stadtrat ein Reglement vorzulegen, das den Wechsel der PVK vom Leistungs- zum Beitragsprimat vorsieht.

Damit diese Verhandlungen stattfinden können, erlauben wir uns, ihnen unseren Forderungskatalog einzugeben. Diese Forderungen wurden am 18. November 2014 an einer gemeinsamen Mitgliederversammlung von vpod und PVSJ beschlossen.

Vorbemerkung:

Es entspricht unseren sozialpartnerschaftlichen Gepflogenheiten, dass grundsätzlich auf Bitten um Verhandlungen eingetreten wird.

Für die Personalverbände braucht es nach der vom Stadtrat am 16. Oktober 2014 beschlossenen Ausfinanzierung keine Änderungen am Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern. Wir sollten jetzt erst einmal abwarten, bis alle Massnahmen zu wirken beginnen. Die Übergangsfristen dauern bis 2018.

Wir haben uns alle bemüht, bei der soeben beschlossenen Ausfinanzierung der PVK keine Seite übermässig zu belasten. Ebenso haben die Personalverbände 13 Sparrunden mitgetragen, um eine übermässige Belastung auch der Steuerzahler zu verhindern. Ein Primatwechsel, der die Leistungsziele und die Beiträge nicht weiter belasten will, aber trotzdem sichere Renten vorsieht, würde die Stadt und somit die Steuerzahler immens belasten. Wir gehen von mehreren 100 Millionen Franken aus.

Forderungskatalog

Wir gehen von den Bedingungen für Beiträge und Renten aus, die per 1.1. 2015 bei der PVK gelten.

- Für uns muss ein Leistungsziel von 61.2% mit 63 auch im Beitragsprimat erreicht werden. Dies muss schriftlich und verbindlich festgeschrieben sein.
- Bei einem Primatwechsel erscheint uns eine Ausfinanzierung auf 100% zum Zeitpunkt des Primatwechsels notwendig.
- Die Wertschwankungsreserven von 21.9% müssen aufgebaut und zum Zeitpunkt des Primawechsels gedeckt sein.
- Übergangsgeneration sind alle Personen, die zum Zeitpunkt des Primawechsels in der Stadt Bern, bei Bernmobil, bei Energie Wasser Bern und den weiteren angeschlossenen Firmen, angestellt sind. Bei ihnen muss die Initialgutschrift aufgrund des Leistungsziels von 61,2 % mit 63 Jahren festgesetzt werden.
- Die Risikoleistungen bleiben im Leistungsprimat.

Begründung:

Für das Personal ist entscheidend, dass das Rentenziel von 61,2% mit 63 erreicht werden kann. Insbesondere für das handwerkliche Personal ist oft „mit 63 in Rente zu gehen“ ein gesundheitliches Muss. Es sei daran erinnert, dass im Bauhauptgewerbe Rentenalter 60 mit gutem Grund gilt. Aber es gibt auch in der sog. Verwaltung genügend Arbeitsplätze, die höchste Ansprüche an die psychische Belastung und Gesundheit stellen. Es erscheint uns hinreichend erklärt und bekannt, dass ein beachtlicher Teil des städtischen und angeschlossenen Personals nicht später als mit 63 Jahren in Pension gehen kann. Gleichzeitig sind es jedoch oft diese Mitarbeitenden, die auch mit den Leistungen der PVK ihren gewohnten Lebensstandard nicht mehr halten können. In diesem Punkt wird Staat und Gesellschaft gegenüber hart arbeitenden Menschen wortbrüchig. Eine Verschlechterung des Leistungsziels, ob absichtlich oder einfach hingegenommen, ist für uns absolut inakzeptabel. Daher können wir keinesfalls für eine

Seite 3

Erhöhung des Rentenalters Hand bieten. Mit dem Rentenversprechen der Pensionskasse haben wir in keiner Art und Weise eine Luxuslösung in der Stadt Bern, sondern eine solide Sozialversicherung.

Mit den 2014 von der Verwaltungskommission, dem Gemeinderat und dem Stadtrat beschlossenen Massnahmen zur Ausfinanzierung sind wir überzeugt, dass die Renten sicher sind. Die PVK mit der Staatsgarantie im Rücken verspricht den Versicherten das Leistungsziel. Die Risiken liegen bei der PVK. Mit dem Primatwechsel werden die Risiken aber einseitig dem Leistungsziel zugeteilt.

Wenn es nicht zu einer Schlechterstellung der 5000 Versicherten kommen soll, muss unserer Meinung nach die Unterdeckung ausfinanziert werden, damit die jährliche Verzinsung auch zum Leistungsziel führt. Sollten wir wieder einen Wirtschaftseinbruch wie 2008 erleben, könnte über Jahre die notwendige Verzinsung wohl kaum mehr geleistet werden. Das Leistungsziel könnte für viele Versicherte unerreichbar werden. Daher braucht es Wertschwankungsreserven, die nach Aussage der Experten bei der PVK 21,9% betragen.

Übergangsgeneration müssen alle Mitarbeitenden sein, die zum Zeitpunkt des Primatwechsels bei der PVK versichert sind. Die meisten Solidaritäten wurden in der vorletzten Revision beseitigt. Es ist aber bei Sozialversicherungen systemimmanent, dass es Solidaritäten gibt. Wenn diese aufgegeben werden, ist es nicht fair, wenn jüngere Mitarbeitende nicht von diesen Solidaritäten profitieren, diese aber bezahlen sollten. Die Initialgutschrift im Beitragsprimat muss für alle Versicherten so angehoben werden, dass sie das Leistungsziel von 61,2% mit 63 Jahren erreichen können.

Die Risikoleistungen müssen im Leistungsprimat bleiben. Die Versicherten brauchen, z.B. wenn sie jung sind, die volle Versicherungsleistung und nicht diejenige im Verhältnis des angesparten Teils.

Für unseren Forderungskatalog gehen wir immer von den Kosten, den Beiträgen und den Leistungen aus, die per 1.1.2015 bei der PVK der Stadt Bern gelten.

Wir danken Ihnen namens unserer Mitgliedschaft für die wohlwollende Kenntnisnahme unseres Forderungskataloges und warten auf die Einladung zu den gemeinsamen Verhandlungen.

Freundliche Grüsse

**vpod Region Bern
Städte Gemeinden Energie**



Michel Berger, Regionalsekretär

**Personalverband
der Stadt Bern**

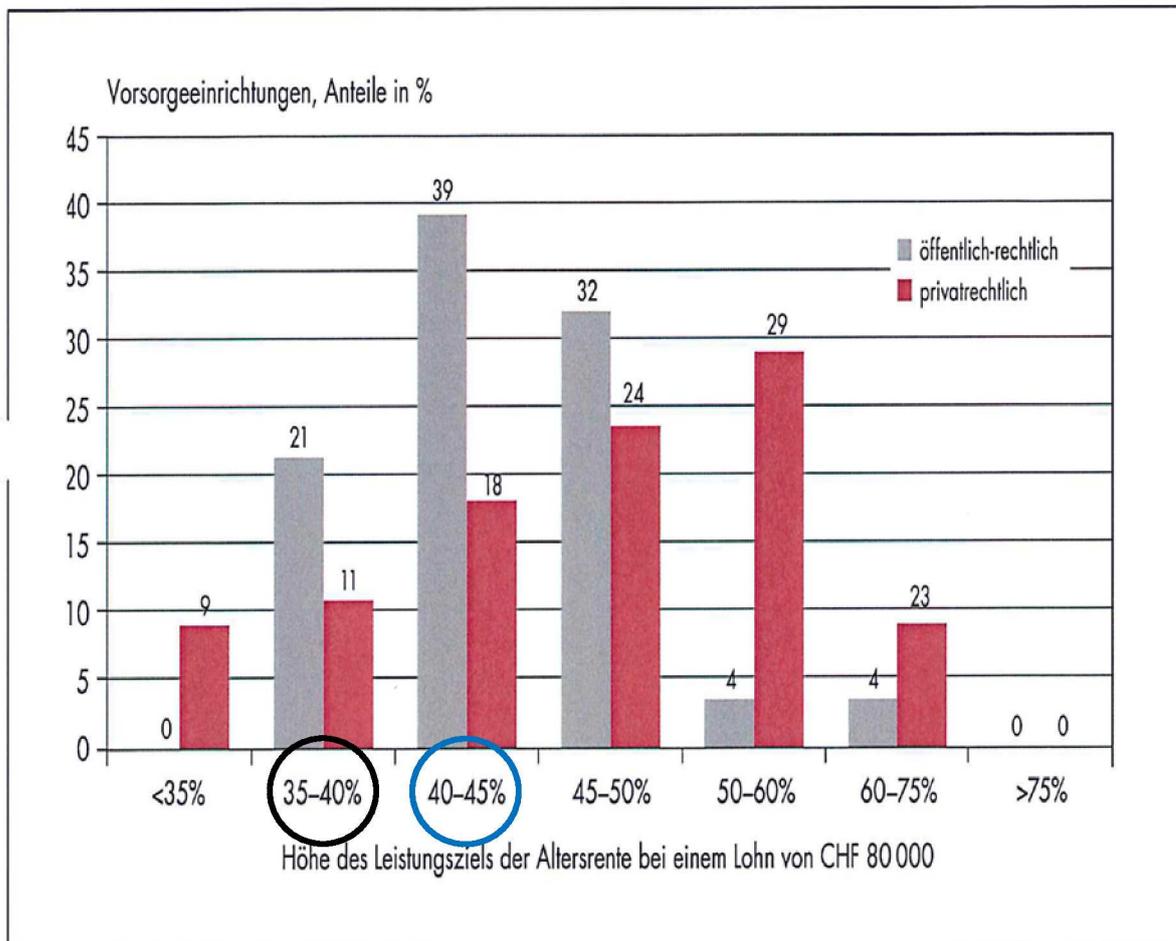


Simon Bühler, Präsident

Anhang 3

Vergleich Leistungsziel Swisscanto-Studie 2014

Abbildung 7: Leistungsziel bei einem Lohn von CHF 80000



Leistungsziel PVK alt: 39,9%;
Leistungsziel PVK neu: 44,66%

Die Anteile der definierten Leistungsklassen weisen für die privaten und öffentlichen Kassen unterschiedliche Verläufe auf. Während sich bei den öffentlichen die Mehrheit (71%) im Bereich zwischen 40 und 50% bewegt, ist eine ähnliche Konzentration bei den privaten nicht festzustellen. Hier ergibt die Umfrage vielmehr einen auffälligen Anstieg der Anteile bis zu einer Höhe von 50 bis 60%.

Der Medianwert liegt bei den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen bei 48%, bei den öffentlich-rechtlichen bei 43%.

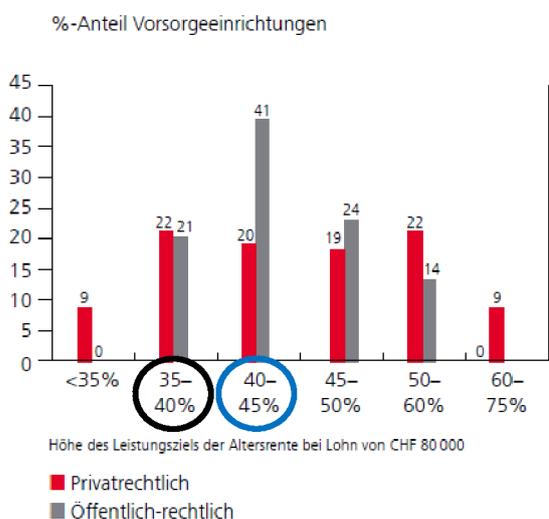
Vergleich Leistungsziel Swisscanto-Studie 2015

8 Leistungsziel für die Altersrente

Tabelle 7: Leistungsziel für die Altersrente

	Öffentlich-rechtlich	Privat-rechtlich	Alle Vorsorgeeinrichtungen
Ja	51%	18%	22%
Nein	49%	82%	78%
Total	100%	100%	100%

Abbildung 4: Verteilung Höhe des Leistungsziels



Leistungsziel PVK alt: 39,9%;
Leistungsziel PVK neu: 44,66%

Ein reglementarisches Leistungsziel kennt von den privatrechtlichen Kassen nur noch eine Minderheit von 18%, bei den öffentlich-rechtlichen ist es immerhin gut die Hälfte. Anlässlich der Umfrage 2009 bestand ein Leistungsziel noch bei 80% der öffentlich-rechtlichen und 27% der privatrechtlichen Kassen. Eine Annäherung der beiden Kategorien scheint sich auch in dieser Frage durchzusetzen. Man wird bei der Festlegung eines Leistungsziels zunehmend zurückhaltend.

Der Median des Leistungsziels bei den öffentlich-rechtlichen Kassen liegt bei 42%, bei den privatrechtlichen erreicht er 44%.

Quelle: Schweizer Pensionskassen 2015; Swisscanto Vorsorge AG vom September 2015

Anhang 4

Übersicht zu den Vernehmlassungsantworten der externen Vernehmlassung

Politische Parteien

	GB	GLP	SVP	SP	FDP	GFL
Grundsätzliches	Wechsel ist Problematisch: 1. Rentner nicht ausfinanziert 2. Rentenerbestand hoch 3. unterdurchschnittliches Leistungsniveau	Vorlage ist nicht voll erfüllt, weil Übergangseinlage gemäss Motion nicht voll zu gewähren sei.	-	Steht Wechsel skeptisch gegenüber. Anerkennt jedoch, dass es eine ausgewogene Lösung ist, die von AN und AG getragen wird. Beibehaltung des Ausfinanzierungspfads.	Ausgewogene Vorlage.	Ausgewogene Vorlage.
Primatwechsel	Wird unterstützt.	Wird unterstützt.	Wird unterstützt.	Wird unterstützt.	Wird begrüsst.	Wird begrüsst.
Übergang Anlagerisiko zu den Versicherten	-	-	-	-	-	-
Beiträge Arbeitgeber	-	-	-	-	-	-
Beiträge Arbeitnehmer	-	-	-	-	-	Nachteilig, dass tiefere Einkommen höhere Beiträge bezahlen müssen.
Wahlmöglichkeit AN +/- 2 %	Antrag: Variante Minus nur -1 %.	-	-	Wird unterstützt.	-	Wird unterstützt, damit der Nachteil der höheren Beiträge für tiefere Einkommen ausgeglichen werden kann.
Schaffung weiterer Vorsorgepläne für spezielle AN-Kategorien	Antrag: neue Pläne nur mit Zustimmung des Gemeinderats.	-	-	-	-	-
Verbesserung Leistungsniveau für tiefe Einkommen	Wird unterstützt.	Wird unterstützt.	Wird unterstützt, wenn keine Quersubventionierung zwischen tieferen und höheren Einkommen stattfindet.	Wird unterstützt.	Wird unterstützt.	Wird unterstützt.

Leistungsniveau generell	Wird begrüsst und ist Voraussetzung für die Vorlage.	-	-	Das bisherige Rentenziel muss erhalten bleiben.	-	Begrüsst die Verbesserung des Leistungsniveaus.
Invalidenrente	Antrag: In der Vorlage sind die konkreten finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen.	-	-	-	-	Invalidenrente gemäss Leistungsprimat ist unabdingbar.
Hinterlassenenleistungen	-	-	-	-	-	-
Übergangseinlage	Faire Lösung unerlässlich. Die Übergangseinlage ist durch die AG zu leisten. Antrag: Gutschrift der Übergangseinlage über 5 anstatt 10 Jahre.	Fordert Variante mit Kürzung. Allerdings wird eingesehen, dass eine faire Kürzung nicht möglich ist. Es ist zu berücksichtigen, dass junge Versicherte Solidaritätsbeiträge bezahlt haben und diese gutgeschrieben erhalten sollten.	Die Übergangseinlage ist durch die Arbeitgeber zu leisten.	Die Übergangseinlage ist von den Arbeitgebenden zu tragen.	Die Übernahme der Übergangseinlage sei unüblich. Aufgrund der Tatsache, dass sie relativ tief ausfällt und die Stadt bereits eine Rückstellung geschaffen hat, ist dies jedoch vertretbar.	Unterstützt, dass die Übergangseinlage durch die AG finanziert wird.
Zinsgarantie	Antrag: Wegfall der Zinsgarantie, wenn 50 % der WSR geäufnet sind.	-	-	-	Die Zinsgarantie darf nicht dazu führen, dass die Steuerzahler überproportional mehr an die Unterdeckung zahlen müssen.	Wird begrüsst, um die Lastenverteilung aus der Ausfinanzierung beizubehalten.
Aufnahme weiterer Arbeitgeberinnen	Wird begrüsst.	-	Hat nichts dagegen.	Wird unterstützt. Es darf keine Quersubventionierung stattfinden.		Wird unterstützt.
Anpassung Anschlussverträge – Mitnahme der Rentenbeziehenden beim Austritt	Wird begrüsst.	-	-	-	-	-
Höhe technischer Zinssatz	-	-	Eine weitere Senkung des TZ soll nicht zu Lasten der Renten gehen. Die Stadt müsste ausfinanzieren.	-	Der TZ ist optimistisch, jedoch nicht Thema der Vorlage.	-

Freiwillige Volksabstimmung	Wird abgelehnt.	-	Will diese Vorlage dem fakultativen Referendum unterstellen.	Die Vorlage ist dem Volk nicht freiwillig vorzulegen.	-	-
Weitere Voten	Die Vorlage darf nicht verschlechtert werden. Die höheren Beiträge können durch Lohnmassnahmen ausgeglichen werden.	-	Das Rücktrittsalter ist von 63 auf 65 Jahre zu erhöhen.	Die Vorlage muss unverändert belassen werden.	Die Zahlen betreffend Kosten aus der Ausfinanzierung und des Primatwechsels sind nicht gleich dargestellt. Die Finanzierung der Langlebigkeit von 0,5 % pro Jahr über Vermögenserträge dürfte künftig schwierig sein. Die Verwaltungskosten seien im Vergleich mit einer Complan zu hoch.	-

Sozialpartner

	Personalverbände	Verband Arbeitgeber Region Bern	Gewerkschaftsbund	BERNMOBIL
Grundsätzliches	Primatwechsel ist nicht notwendig. Ausfinanzierung ist beizubehalten. Ausgewogene Lösung.	Vorlage wird mit Vorbehalten begrüsst, die nichts mit dem Primatwechsel zu tun haben.	Wollte Primatwechsel nie.	Ausgewogene Vorlage. Die beschlossene Ausfinanzierung darf nicht tangiert werden.
Primatwechsel	Einverstanden, wenn Vorlage als Gesamtpaket übernommen wird.	Wird begrüsst.	Akzeptiert vorliegende Lösung.	Zwingend notwendig.
Übergang Anlagerisiko zu den Versicherten	-	-	Die Risiken der 2. Säule sollten nicht auf die AN abgewälzt werden.	-
Beiträge Arbeitgeber	-	-	-	Kompetenz für die Senkung bzw. Erhöhung der Beiträge für die VK sollte bei 2 % liegen.
Beiträge Arbeitnehmer	-	-	-	-

Wahlmöglichkeit AN +/- 2 %	Wird unterstützt.	-	-	Zwingend, um die höheren Beitragsbelastung bei tieferen Einkommen freiwillig entlasten zu können.
Schaffung weiterer Vorsorgepläne für spezielle AN-Kategorien	Wird unterstützt. Für stadtnahe Betriebe muss jedoch derselbe Plan gelten, wie für die Stadt.	-	-	Wird unterstützt. Es darf jedoch keine Quersubventionierung der Pläne stattfinden.
Verbesserung Leistungsniveau für tiefe Einkommen	Wird begrüsst.	-	Wird begrüsst. Die bessere Leistung wird jedoch durch höhere Beiträge erkaufte.	-
Leistungsniveau generell	Leistungsniveau ist zu erhalten.	-	-	-
Invalidenrente	-	-	-	-
Hinterlassenenleistungen	-	-	-	-
Übergangseinlage	Zwingend notwendig und durch AG zu finanzieren.	-	Wesentlich tiefer als in früheren Berechnungen. Das ist finanziell verkraftbar.	-
Zinsgarantie	Zwingende Voraussetzung, weil Beitrag der AN für die Ausfinanzierung bereits erbracht wurde.	-	-	-
Aufnahme weiterer Arbeitgeberinnen	Wird unterstützt, wenn keine Quersubventionierungen stattfinden.	-	Wird unterstützt.	-
Anpassung Anschlussverträge – Mitnahme der Rentenbeziehenden beim Austritt	-	-	-	-
Höhe technischer Zinssatz (TZ)	-	TZ und Umwandlungssätze sind zu hoch. Die Vorlage hätte die Senkung vorsehen sollen.	-	Aufgrund sinkender Renditen sollten Überlegungen zur Höhe des TZ angestellt werden.
Freiwillige Volksabstimmung	Wird abgelehnt.	-	-	Wird abgelehnt.
Weitere Voten	Muss als Gesamtpaket unverändert bleiben.	Vergleich müsste auch mit privaten Vorsorgelösungen erfolgen.	Es darf keine Verwässerung der Vorlage geben.	Schulungen des Personals und der Personaldienste zwingend für weiterhin gute Dienstleistung.

Entwurf Personalvorsorgereglement PVR (Beitragsprimat)

(Version vom 27. Oktober 2015)

Vorbemerkungen

Im heutigen Personalvorsorgereglement liegt die Kompetenz für die Festlegung der Höhe der Leistungen beim Stadtrat. Der Grund dafür liegt darin, dass im **Leistungsprimat** die *Leistungen* festgelegt werden und die Beiträge sich von diesen ableiten. Die Kompetenz für die Festlegung der Finanzierung und damit auch für die Beiträge liegt bei der Verwaltungskommission.

Mit dem Wechsel zum **Beitragsprimat** ändern sich die Kompetenzen. Der Stadtrat legt im Personalvorsorgereglement die *Beiträge* fest. Die Leistungen leiten sich davon ab und liegen künftig in der Kompetenz der Verwaltungskommission. Deshalb ist im PVR neu die Finanzierung festzulegen. Weil der Gesetzgebungsprozess jedoch schwerfällig ist, braucht es eine flexiblere Ausgestaltung und eine Delegation eines Teils der Kompetenzen an die Verwaltungskommission. Die Leistungen werden vollumfänglich in der neuen PVV geregelt. Die Kompetenz bei der Ausgestaltung der PVV liegt bei der Verwaltungskommission.

Text neues PVR	Bemerkungen
<p>Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR)</p> <p><i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none">- das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982¹;- das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993²;- auf Artikel 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³; <p><i>beschliesst:</i></p>	

¹ BVG; SR 831.40

² FZG; SR 831.42

³ GO; SSSB 101.1

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand Dieses Reglement legt die Grundsätze und Eckwerte für die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) fest.	Die Bestimmung entspricht Artikel 1 aPVR.
Art. 2 Rechtsform und Zweck ¹ Die PVK ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit. ² Sie hat ihren Sitz in Bern und ist im Handelsregister eingetragen. ³ Sie versichert Behördenmitglieder und Mitarbeitende der der PVK angeschlossenen Organisationen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie führt die berufliche Vorsorge gemäss BVG ¹ und FZG ² durch und ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie kann überobligatorische Leistungen erbringen. ⁴ Sie richtet ihr Handeln nach sozialen, ökologischen und ethischen Kriterien der Nachhaltigkeit aus.	Die Bestimmung entspricht Artikel 2 aPVR.
Art. 3 Selbstständigkeitsbereich und rechtlicher Rahmen ¹ Die PVK ist im Rahmen dieses Reglements in der Gestaltung ihrer Leistungen und deren Finanzierung wie auch in ihrer Organisation frei. ² Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement oder die Verordnungen der PVK keine eigenen Vorgaben enthalten. ³ Die PVK erlässt im Rahmen dieses Reglements Verordnungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a. zur Durchführung der beruflichen Vorsorge und deren Finanzierung³, b. zur Organisation¹, 	Die Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 3 aPVR. Gelöscht wurde der bisherige Einschub, wonach die im Reglement festgelegten finanziellen Vorgaben einzuhalten seien, da im neuen PVR die finanziellen Vorgaben festgelegt werden.

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982; SR 831.40

² Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Freizügigkeitsgesetz; SR 831.42

³ Verordnung vom XX.XXXX 2016 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Personalvorsorgeverordnung; PVV; SSSB 153.211

<p>c. zur Teilliquidation²,</p> <p>d. zu den Rückstellungen und Reserven³,</p> <p>e. zur Vermögensbewirtschaftung⁴,</p> <p>f. zur Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission⁵.</p>	
<p>Art. 4 Anschluss anderer Organisationen</p> <p>¹ Die PVK kann die Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden folgender Organisationen aufnehmen:</p> <p>a. Organisationen, die mit der Stadt in ständiger und enger Verbindung stehen;</p> <p>b. andere Organisationen, die Dienstleistungen im öffentlichen Interesse erbringen, wie solche in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Energie, Kultur, Verkehr und Tourismus;</p> <p>c. Gemeinden, Burgergemeinden und Kirchgemeinden.</p> <p>² Mittels Anschlussverträgen sind die Organisationen gemäss Absatz 1 zu verpflichten, ihre Mitarbeitenden nach dem Personalvorsorgereglement und den Personalvorsorgeverordnungen zu versichern sowie die finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen als Arbeitgeberinnen auferlegt sind oder für die sie nach Massgabe von Artikel 11 Absatz 3 dieses Reglements aufzukommen haben.</p> <p>³ Anschlussverträge können nur aufgelöst werden, wenn neben den versicherten Mitarbeitenden auch die Rentenbeziehenden der angeschlossenen Organisation die PVK verlassen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Auflösung bei Zahlungsunfähigkeit von Arbeitgebenden.</p>	<p>Die Aufzählung der Organisationen, die der PVK angeschlossen werden können, wurde gegenüber Artikel 4 Absatz 1 aPVR gelockert. Für die PVK könnte es interessant sein, andere Gemeinden, Spitäler, Heime, Museen versichern zu können. Der Fokus muss indessen auf Arbeitgebende gerichtet sein, die ähnliche Interessen haben, über ähnliche Strukturen verfügen und ähnliche Berufskategorien beschäftigen, wie die Stadt Bern und die bereits angeschlossenen Organisationen.</p> <p>Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2.</p> <p>Absatz 3 klärt das Schicksal der Rentenbeziehenden, wenn angeschlossene Organisationen ihr Personal nicht weiter bei der PVK versichern. Aus der PVK austretende Organisationen sollen die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit ihren Rentenbeziehenden nicht der PVK überlassen können, sondern weiter für sie sorgen müssen. Das heutige ungünstige Verhältnis zwischen aktiven Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden kann nicht weiter verschlechtert werden.</p>

¹ Verordnung vom 30. März 2012 über die Organisation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Personalvorsorge-Organisationsverordnung; PVOV; SSSB 153.212

² Verordnung vom 8. Dezember 2006 zur Teilliquidation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Teilliquidationsverordnung; TLV; SSSB 153.213.4

³ Verordnung vom 24. März 2006 zu den Rückstellungen und Reserven der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Rückstellungs- und Reservenverordnung; RRV; SSSB 153.213.5

⁴ Verordnung über die Vermögensbewirtschaftung der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Anlageverordnung; AVO; SSSB 153.213.6

⁵ Verordnung vom 17. September 2012 über die Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Vertretungsverordnung PVK; PVANV; SSSB 153.212.1

Art. 5 Versicherte der PVK

¹ Versicherte der PVK sind die

- a. versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der Stadt Bern;
- b. versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern;
- c. versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der angeschlossenen Organisationen;
- d. amtierenden und weiter versicherten Mitglieder des Gemeinderates, soweit in einem Vorsorgereglement des Stadtrates keine besonderen Regelungen aufgestellt sind.

² Nicht versichert sind Mitarbeitende,

- a. deren massgebender Lohn die Eintrittsschwelle des BVG¹ nicht übersteigt;
- b. die ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingehen;
- c. die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit nach BVG² versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d. die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV)³ Anspruch auf eine volle Rente haben;
- e. für deren Lohnanteile, die sie bei anderen, der PVK nicht angeschlossenen Arbeitgebenden erzielen.

³ Die PVK kann in Absprache mit den angeschlossenen Organisationen einzelne Personalgruppen von der Versicherung ausnehmen, wenn sie diese vorübergehend bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften versichern.

⁴ Die PVK kann Personen, die voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, auf Gesuch hin von der Versicherung befreien.

⁵ Die PVK versichert Personen auf deren Antrag hin, deren massgebender Jahreslohn die

Die Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 5 aPVR. Absatz 1 wurde gegenüber dem bisherigen Absatz 1 nicht verändert.

Absatz 2 wurde mit zwei Buchstaben erweitert: Buchstabe a nimmt Bezug auf die Eintrittsschwelle des BVG. Diese ist in Artikel 7 Absatz 1 BVG festgeschrieben; im Anhang 1 Ziffer 1 Absatz 1 wird zudem darauf Bezug genommen. Buchstabe e entspricht Artikel 8 aPVV.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Absatz 4 entspricht der bundesrechtlichen Ausnahmebestimmung von Artikel 1j Absatz 2 BVV2.

Absatz 5 entspricht sinngemäss Artikel 20 Buchstabe a aPVV, wobei es neu ein Antrag auf Versicherung braucht.

¹ SR 831.40

² SR 831.40

³ Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung; IVG; SR 831.20

<p>Eintrittsschwelle gemäss BVG¹ nicht übersteigt, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent einer Vollbeschäftigung entspricht.</p>	
<p>2. Titel: Vorsorgepläne</p>	
<p>Art. 6 Planangebot der PVK</p> <p>¹ Die PVK bietet für die versicherten Mitarbeitenden einen Standardvorsorgeplan an.</p> <p>² Die PVK kann ausnahmsweise für einzelne Versichertenkategorien abweichende Vorsorgepläne anbieten.</p> <p>³ Die PVK kann für die versicherten Mitarbeitenden der angeschlossenen Organisationen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c dieses Reglements vom Standardvorsorgeplan abweichende Vorsorgepläne anbieten.</p> <p>⁴ Die PVK kann zu jedem Vorsorgeplan eine Sparvariante Plus und eine Sparvariante Minus vorsehen, bei denen die versicherten Mitarbeitenden gegenüber dem Standardvorsorgeplan (Sparvariante Basis) jeweils 2 Beitragsprozente mehr oder weniger für die Altersvorsorge ansparen.</p>	<p>Das Planangebot der PVK umfasst einen Standardvorsorgeplan (Absatz 1).</p> <p>Die PVK kann abweichende Vorsorgepläne anbieten. In Absatz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, für bestimmte Versicherungskategorien (z.B. Personalgruppen, die grossen körperlichen Belastungen ausgesetzt sind) andere Versicherungspläne anzubieten.</p> <p>Absatz 3 eröffnet für angeschlossene Organisationen die Möglichkeit, eigene, ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Vorsorgepläne anzubieten. Dies muss im Anschlussvertrag geregelt werden.</p> <p>Absatz 4 ermöglicht versicherten Mitarbeitenden, ihre berufliche Vorsorge flexibel auf ihre finanziellen Möglichkeiten und individuellen Versicherungsbedürfnisse anzupassen.</p>
<p>Art. 7 Art der Leistungen</p> <p>¹ Die PVK richtet im Standardvorsorgeplan folgende Leistungen aus:</p> <p>a. Altersleistungen: Altersrente, AHV²-Überbrückungsrente, Alters-Kinderrente;</p> <p>b. Invalidenleistungen: Invalidenrente, Invaliden-Kinderrente;</p> <p>c. Hinterlassenenleistungen: Ehegatten- oder Lebenspartnerschaftsrente, Waisenrente;</p> <p>d. Todesfallkapital.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht Artikel 6 aPVR.</p>

¹ SR 831.40

² Alters- und Hinterlassenenversicherung

<p>² Bei Berufsinvalidität kann die PVK eine entsprechende Berufsinvalidenrente und eine IV¹-Ersatzrente unter der Voraussetzung ausrichten, dass die Kosten der entsprechenden Leistungen vollständig durch die jeweilige Arbeitgeberin übernommen werden.</p> <p>³ Die PVK richtet Austrittsleistungen aus, wenn versicherte Mitarbeitende die Kasse verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt.</p> <p>⁴ Die Mindestleistungen nach BVG² werden in jedem Fall gewährt.</p>	
<p>Art. 8 Beitragsprimat</p> <p>¹ Die Altersleistungen der PVK richten sich nach dem Alterskapital, das von den versicherten Mitarbeitenden und den Arbeitgeberinnen mittels Sparbeiträgen und Einkäufen angespart und von der PVK verzinst wird.</p> <p>² Das Alterskapital wird im Vorsorgefall mit dem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt.</p>	<p>In dieser Bestimmung wird das Prinzip des Beitragsprimats umschrieben, das für die PVK das neu massgebende Versicherungsprinzip ist.</p> <p>Der Umwandlungssatz ist abhängig vom Rücktrittsalter, der durchschnittlichen Lebenserwartung gemäss den angewandten technischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes und ist im Anhang 1 Ziffer 3 PVV festgelegt.</p>
<p>Art. 9 Pensionierungsalter</p> <p>Die PVK bietet in den Vorsorgeplänen ein flexibles Pensionierungsalter gemäss den Richtlinien des BVG³ an.</p>	<p>Im Hinblick auf eine Flexibilisierung des Wechsels von der Erwerbsphase ins dritte Lebensalter und möglichen Änderungen aus der Vorlage zur Altersvorsorge 2020 wird auf ein zahlenmässig festgelegtes Pensionierungsalter verzichtet. Der Standardvorsorgeplan ist darauf ausgerichtet, dass das Pensionierungsalter bei 63 Jahren liegt. Dies entspricht den bestehenden Regelungen für die Mitarbeitenden der Stadt Bern und der angeschlossenen Organisationen.</p>

¹ Eidgenössische Invalidenversicherung; SR 831.20

² SR 831.40

³ SR 831.40

<p>3. Titel: Vorsorgevermögen und Finanzierung</p> <p><i>1. Kapitel: Vorsorgevermögen und Leistungsgarantie der Stadt Bern</i></p>	
<p>Art. 10 Bildung des Vorsorgevermögens</p> <p>Das Vorsorgevermögen der PVK wird durch die Beiträge der Arbeitgeberinnen und der versicherten Mitarbeitenden, durch die Freizügigkeitsleistungen und die freiwilligen Einkäufe, die Erträge aus den Vermögensanlagen und durch weitere Einnahmen geäufnet.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 23 Absatz 1 aPVR.</p> <p>Absatz 2 von Artikel 23 aPVR erübrigt sich aufgrund der zwingenden BVG-Vorschriften.</p> <p>Auf Absatz 3 von Artikel 23 aPVR kann ebenfalls verzichtet werden, da bereits Artikel 3 auf die Anlagerverordnung verweist.</p>
<p>Art. 11 Teilkapitalisierung und Leistungsgarantie</p> <p>¹ Die Verpflichtungen der PVK sollen langfristig vollständig durch das vorhandene Vermögen gedeckt sein. Bis dahin wird die PVK im System der Teilkapitalisierung geführt und im Rahmen eines Finanzierungsplans ausfinanziert.</p> <p>² Die Stadt Bern als öffentlich-rechtliche Körperschaft garantiert die Leistungen der PVK, soweit das BVG¹ dies für eine Teilkapitalisierung vorsieht.</p> <p>³ Die angeschlossenen Organisationen beteiligen sich an den Kosten allfälliger Garantieleistungen für ihre versicherten Mitarbeitenden und ihre Rentenbeziehenden.</p> <p>⁴ Bei Aufhebung von Anschlussverträgen oder gruppenweisen Austritten von versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden aus der PVK übernimmt die austretende Organisation für ihre austretenden versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden alle im Austrittszeitpunkt bestehenden versicherungstechnischen Fehlbeträge.</p> <p>⁵ Sanierungsmassnahmen der PVK gehen der Leistungsgarantie vor.</p>	<p>Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht Artikel 18 Absatz 1 aPVR. Die Eckwerte und Massnahmen des Finanzierungsplans sind in den Artikeln 32 und 33 aufgeführt.</p> <p>Absatz 2 entspricht dem ersten Satz des bisherigen Absatzes 1 von Artikel 25 aPVR.</p> <p>Absatz 3 entspricht dem zweiten Satz von Artikel 25aPVR.</p> <p>Absatz 4 wurde von Artikel 25 Absatz 3 aPVR übernommen. Er korrespondiert mit Artikel 4 Absatz 3.</p> <p>Absatz 5 entspricht Absatz 4 von Artikel 25 aPVR.</p>
<p>Art. 12 Übergang zur Vollkapitalisierung und Aufhebung der Leistungsgarantie</p> <p>¹ Sobald die PVK die Anforderungen der Vollkapitalisierung gemäss BVG² erfüllt, richtet sich die Finanzierung nach dem System der Vollkapitalisierung.</p>	<p>Absatz 1 dieser Bestimmung übernimmt das wichtige Prinzip des BVG: Sobald ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht ist, gilt das System der Vollkapitalisierung.</p>

¹ SR 831.40

² Artikel 65 ff. BVG; SR 831.40

<p>² Die Leistungsgarantie der Stadt Bern entfällt, sobald die PVK die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und drei Jahre in Folge die gemäss Rückstellungs- und Reservenverordnung¹ erforderlichen Wertschwankungsreserven erreicht hat.</p> <p>³ Sobald sich die Finanzierung der PVK nach dem System der Vollkapitalisierung richtet, weist die PVK mindestens die Hälfte des Ertragsüberschusses den Wertschwankungsreserven zu, bis die Leistungsgarantie entfällt.</p>	<p>Im Gegensatz zu Artikel 25 Absatz 2 aPVR wird kein fixer Prozentsatz für die Wertschwankungsreserve mehr erwähnt. Deren Höhe hängt von der Anlagestrategie ab und wird nach finanzökonomischen Methoden berechnet. Sie wird in der Rückstellungs- und Reservenverordnung festgeschrieben.</p> <p>Weil die Verwaltungskommission über die Leistungen bestimmt, könnte sie, sobald ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht ist, die Leistungen verbessern. Mit der Regelung von Absatz 3 verhindert der Stadtrat eine Vernachlässigung der Bildung einer Wertschwankungsreserve und legt fest, dass nach Erreichen der Vollddeckung die Äufnung der Wertschwankungsreserve priorisiert wird, damit die Leistungsgarantie der Stadt in absehbarer Zeit aufgehoben werden kann.</p>
<p><i>2. Kapitel: Beiträge</i></p>	
<p>Art. 13 Beitragsarten und -berechnung</p> <p>¹ Die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden leisten</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen, b. Risikobeiträge zur Finanzierung der Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall, der AHV²-Überbrückungsrente sowie zur Deckung der Verwaltungskosten, c. Sanierungsbeiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans. <p>² Die Beiträge gemäss Absatz 1 werden vom versicherten Lohn berechnet.</p>	<p>Wie bisher leisten Arbeitgeberinnen und versicherte Mitarbeitende Spar- und Risikobeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge. Dies wird neu in Absatz 1 dieser Bestimmung reglementarisch so festgelegt.</p> <p>Absatz 2 präzisiert, dass die Beiträge vom versicherten Lohn berechnet werden (vgl. Artikel 14).</p>
<p>Art. 14 Versicherter Lohn</p> <p>¹ Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den</p>	<p>Die Festlegung des versicherten Lohns ist wesentlich für die Beitragshöhe. Deshalb wird er – wie bisher (Artikel 9 und 38 aPVR) im Reglement festge-</p>

¹ SSSB 153.213.5

² Alters- und Hinterlassenenversicherung

Koordinationsbetrag, mindestens jedoch dem minimalen koordinierten Lohn gemäss BVG¹. Sind versicherte Mitarbeitende weniger als ein Jahr angestellt, gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würden.

² Der Koordinationsbetrag entspricht dem tieferen der folgenden beiden Beträge:

- a. 30 Prozent des Jahresgrundlohns;
- b. 7/8 des Höchstbetrages der AHV²-Rente, multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad in Hundertstel.

³ Im Rahmen von Artikel 6 Absatz 2 dieses Reglements kann die PVK mit angeschlossenen Organisationen abweichende, für die Kasse jedoch kostenneutrale Regelungen vereinbaren.

⁴ Die PVK legt in Absprache mit den Arbeitgeberinnen die versicherten Lohnbestandteile fest.

⁵ Sinkt der massgebende Jahreslohn von versicherten Mitarbeitenden vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Umständen, wird der versicherte Lohn mindestens während der gesetzlichen oder vereinbarten Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin oder während der Dauer des Bezugs eines Krankentagesgeldes aufrechterhalten.

⁶ Der massgebende Jahreslohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG³ beschränkt. Haben versicherte Mitarbeitende mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe all ihrer AHV⁴-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Beschränkung, müssen sie die PVK über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

legt.

In Absatz 1 wird definiert, wie der versicherte Lohn im Allgemeinen und im Speziellen berechnet wird.

Die Berechnung des Koordinationsabzugs in Absatz 2 ist neu: Sie entspricht der Berechnung, wie sie der Kanton Bern in seinen Vorsorgeeinrichtungen festgeschrieben hat. Gegenüber der bisherigen Regelung weist die neue Berechnung zwei wesentliche Unterschiede auf. Der bisher auf Fr. 27 840.00 festgesetzte Koordinationsabzug wird auf das BVG-Niveau heruntergeholt (Fr. 24 675.00). Zudem wird mit 30 Prozent des Jahresgrundlohns eine zweite Grenze eingeführt. Diese soll gewährleisten, dass Mitarbeitende mit tiefen Einkommen bei der Pensionierung den bisherigen Lebensstandard besser halten können.

Mit angeschlossenen Arbeitgeberinnen kann gemäss Absatz 3 eine andere Berechnung des Koordinationsabzugs vereinbart werden. Diese darf indessen nicht zu einer Mehrbelastung der PVK führen.

Wie bisher müssen die in der zweiten Säule zu versichernden Lohnbestandteile festgelegt werden (Absatz 4). Dies muss aufgrund der finanziellen Auswirkungen zusammen mit den Arbeitgeberinnen geschehen. Wurden mit dem Leistungsprimat variable Lohnbestandteile in der Regel nicht versichert, steht einer Angleichung an das BVG vom technisch-reglementarischen her nichts mehr entgegen.

Absatz 5 ist eine Sonderregelung für die Berechnung des versicherten Lohns entsprechend Artikel 8 BVG.

¹ SR 831.40

² Alters- und Hinterlassenenversicherung

³ SR 831.40

⁴ Alters- und Hinterlassenenversicherung

In Absatz 6 wird der vom BVG geforderte obere Grenzbetrag festgelegt. In der Praxis wird diese Bestimmung kaum Bedeutung erlangen.

Art. 15 Sparbeiträge

¹ Die gesamten Sparbeiträge von Arbeitgeberinnen und versicherten Mitarbeitenden im Standardvorsorgeplan bemessen sich nach folgender Tabelle:

Alter	Sparbeitrag in Prozenten des versicherten Lohns	Alter	Sparbeitrag in Prozenten des versicherten Lohns
23	14.0	45	25.0
24	14.5	46	25.5
25	15.0	47	26.0
26	15.5	48	26.5
27	16.0	49	27.0
28	16.5	50	27.5
29	17.0	51	28.0
30	17.5	52	28.5
31	18.0	53	29.0
32	18.5	54	29.5
33	19.0	55	30.0
34	19.5	56	30.5
35	20.0	57	31.0
36	20.5	58	31.5
37	21.0	59	32.0
38	21.5	60	32.5
39	22.0	61	33.0
40	22.5	62	33.5
41	23.0	63	34.0
42	23.5	64	34.5
43	24.0	65	35.0
44	24.5		

Entsprechend dem Beitragsprimat müssen die Beiträge im Vorsorgereglement festgelegt werden. Dies geschieht mit Absatz 1, in welchem altersabhängig die Gesamtbeiträge in Prozenten des versicherten Lohns aufgeführt sind. Die Gesamtbeträge beginnen bei 14 Prozent im Alter 23 und enden bei 35 Prozent im Alter 65. In den Sparbeiträgen ist neu eine durchschnittliche Nachfinanzierung der Lohnerhöhungen enthalten. Die Abstufungen gemäss dem bisherigen Recht gingen von 16.9 Prozent im Alter 23 bis 27.4 Prozent im Alter 65. Die Höhe der Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen war mit einer eigenen Beitragsart separat geregelt.

Die maximale Erhöhung bzw. Senkung des Beitragsvolumens beträgt jährlich wiederkehrend 5.03 Mio. Franken (Stand versicherte Löhne per Ende 2014 ohne die Versicherten des heutigen Beitragsprimatplans). Bei einer Aufteilung der Beiträge von 1/3 versicherte Mitarbeitende zu 2/3 Arbeitgeberinnen beträgt der Anteil der Arbeitgeberinnen 3.352 Mio. Franken. Davon entfallen rund 2/3 bzw. 2.235 Mio. Franken auf die Stadt Bern.

Absatz 2 ermöglicht, dass ab Alter 65 – wenn also bereits das AHV-Alter überschritten ist – die Beiträge deutlich herabgesetzt werden können, da einerseits der Finanzierungsbedarf nicht mehr gegeben ist und andererseits die Lohn(neben)kosten älterer Mitarbeitender gesenkt werden können, was ein Weiterarbeiten über das 65. Altersjahr aus finanziellen Gründen nicht illusorisch werden lässt.

² Die PVK kann für versicherte Mitarbeitende, die das 65. Altersjahr vollendet haben, tiefere Sparbeiträge als in Absatz 1 festlegen.

In Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, in An-

<p>³ Die PVK kann für Vorsorgepläne gemäss Artikel 6 Absatz 2 dieses Reglements andere Sparbeiträge als in Absatz 1 vorsehen.</p> <p>⁴ Die PVK kann von den Sparbeiträgen gemäss Absatz 1 maximal um 1 Beitragsprozent nach oben oder unten abweichen, wenn das ursprüngliche Leistungsziel des Standardvorsorgeplans über 3 Jahre um mehr als 5 Prozent über- oder unterschritten wird.</p> <p>⁵ Die Sparbeiträge werden dem Sparguthaben der versicherten Mitarbeitenden vollumfänglich gutgeschrieben.</p>	<p>schlussverträgen mit angeschlossenen Organisationen abweichende Sparbeiträge vorzusehen. Sinnvollerweise wird im Reglement eine Beitragsbandbreite festgelegt, in der sich die PVK zu bewegen hat. Das geschieht in Absatz 4. Damit wird der PVK ein gewisser Handlungsspielraum eingeräumt, wenn die Leistungen das Leistungsziel überschies- sen oder wenn in einer Phase von hoher Teuerung das Leistungsziel nicht mehr erreicht wird. Das be- darf allerdings einer Mindestabweichung von 5 Pro- zent. Gründe für einen Handlungsbedarf bei den Beiträgen sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhere Teuerung als im Plan hinterlegt wurde, - Überschies- sen des Leistungsziels, weil die Lohn- entwicklung tiefer ist, als im Plan angenommen, - Korrekturen in einzelnen Alterskategorien. <p>In diesen Fällen kann die Verwaltungskommission der PVK die Beiträge um höchstens 1 Prozent nach oben oder unten anpassen. In Franken ausgedrückt ergibt dies einen Spielraum von +/- 2,67 Mio. Davon entfällt die Hälfte auf die versicherten Mitarbeiten- den. Beim Anteil der Arbeitgeberinnen von 1,34 Mio. Franken beträgt der Spielraum für die Stadt Bern Fr. 890 000.00 (ca. 2/3 des Betrags).</p> <p>Die Absatz 5 schliesslich bekräftigt das Prinzip, wo- nach die Sparbeiträge den versicherten Mitarbeiten- den ungeschmälert zukommen sollen.</p>
<p>Art. 16 Risikobeiträge, Beiträge für die AHV¹-Überbrückungsrente und Verwaltungskos- tenbeiträge</p> <p>¹ Die Höhe der Risikobeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten.</p> <p>² Die PVK legt die Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge auf Empfehlung der</p>	<p>Im Beitragsprimat müssen neben den Sparbeiträgen auch die Risikobeiträge für Tod und Invalidität sowie die Beiträge für die AHV-Überbrückungsrente und für die Verwaltungskosten reglementarisch festge- schrieben werden. Die Risikobeiträge werden durch die Expertinnen und Experten der beruflichen Vor- sorge aufgrund der Invalidierungswahrscheinlichkeit</p>

¹ Alters- und Hinterlassenenversicherung

<p>Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge innerhalb einer Bandbreite von 2.5 Prozent bis 3.5 Prozent des versicherten Lohns fest.</p> <p>³ Die PVK legt den Beitrag für die AHV¹-Überbrückungsrente auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge innerhalb einer Bandbreite von 0.4 Prozent bis 0.8 Prozent des versicherten Lohns fest.</p>	<p>gemäss den technischen Grundlagen und Erfahrungswerten ermittelt. (Absatz 1).</p> <p>Auch für die Risikobeiträge empfiehlt es sich, eine Bandbreite zu definieren, die aber aufgrund der bestehenden Grundlagen recht gering ausfällt (Absatz 2). Zu diesen Beiträgen werden die Beiträge für die Verwaltungskosten geschlagen, da auch sie aufgrund der effektiven Zahlen einfach zu berechnen sind. In der Personalverordnung ist ein Beitrag von 2.5 Prozent vorgesehen</p> <p>Schliesslich gilt es, die Beiträge für die AHV-Überbrückungsrente festzulegen. Aufgrund der ungewissen Eintretenswahrscheinlichkeit (wie viele versicherte Mitarbeitende nehmen für wie lange die vorfinanzierte Überbrückungsrente in Anspruch?) macht es Sinn, auch hier eine Bandbreite zu definieren. In der Personalverordnung ist vorgesehen, dass versicherte Mitarbeitende wie Arbeitgebende je einen Beitrag von 0.25 Prozent leisten.</p>																					
<p>Art. 17 Beitragsaufteilung</p> <p>¹ Im Standardvorsorgeplan tragen die Arbeitgeberinnen mindestens 55 und höchstens 65 Prozent der gesamten Sparbeiträge.</p> <p>² Die angeschlossenen Organisationen können einen höheren Anteil übernehmen.</p> <p>³ Die Arbeitgeberinnen tragen höchstens die Hälfte der Kosten für die AHV²-Überbrückungsrente.</p> <p>⁴ Die Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge werden vollumfänglich durch die Arbeitgeberinnen geleistet.</p>	<p>Die Beitragsaufteilung unter Berücksichtigung einer Lohnerhöhung von 1.75 Prozent sieht heute so aus:</p> <p>Aufteilung ab 1.1.2015:</p> <table border="1" data-bbox="1350 981 2067 1220"> <thead> <tr> <th></th> <th>Versicherte MA %</th> <th>Arbeitgeberinnen %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Alter 25</td> <td>35.33</td> <td>64.77</td> </tr> <tr> <td>Alter 35</td> <td>35.15</td> <td>64.85</td> </tr> <tr> <td>Alter 45</td> <td>33.29</td> <td>66.71</td> </tr> <tr> <td>Alter 55</td> <td>29.90</td> <td>70.10</td> </tr> <tr> <td>Alter 59</td> <td>27.68</td> <td>72.32</td> </tr> <tr> <td>Alter 63</td> <td>35.60</td> <td>64.40</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Aufteilung in Artikel 18 Absatz 4 aPVR von 40:60 galt bis 31. Dezember 2014 nur für die ordentlichen</p>		Versicherte MA %	Arbeitgeberinnen %	Alter 25	35.33	64.77	Alter 35	35.15	64.85	Alter 45	33.29	66.71	Alter 55	29.90	70.10	Alter 59	27.68	72.32	Alter 63	35.60	64.40
	Versicherte MA %	Arbeitgeberinnen %																				
Alter 25	35.33	64.77																				
Alter 35	35.15	64.85																				
Alter 45	33.29	66.71																				
Alter 55	29.90	70.10																				
Alter 59	27.68	72.32																				
Alter 63	35.60	64.40																				

¹ Alters- und Hinterlassenenversicherung

² Alters- und Hinterlassenenversicherung

	<p>Beiträge und die Risikobeiträge, nicht jedoch für die Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen. Mit Inkraftsetzung der Ausfinanzierungsregelung per 1. Januar 2015 verschob sich das Verhältnis der ordentlichen Beiträge um 8 Mio. Franken zu Lasten der Arbeitgeberinnen. Absatz 1 übernimmt das effektive Beitragsverhältnis. In der Personalvorsorgeverordnung ist ein Sparbeitragsverhältnis von 36.1:63.9 vorgesehen.</p> <p>Absatz 2 ermöglicht den angeschlossenen Organisationen, höhere, nicht aber tiefere Beiträge zu übernehmen.</p> <p>Absatz 3 begrenzt den Beitrag der Arbeitgeberinnen an der Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente auf die Hälfte der Kosten.</p> <p>Die Beiträge für die Risiken Tod und Invalidität werden neu ganz, jene für die Verwaltungskosten wie bisher im vollen Umfang von den Arbeitgeberinnen getragen (Absatz 4).</p>
<p><i>3. Kapitel: Massnahmen bei Unterschreiten des Finanzierungspfades</i></p>	
<p>Art. 18 Sanierungsmassnahmen</p> <p>¹ Werden die Vorgaben des Finanzierungsplans, insbesondere die vorgegebenen Deckungsgrade nicht erreicht, erarbeitet die PVK einen Sanierungsplan.</p> <p>² Der Sanierungsplan ist zu befristen und enthält die vom BVG¹ vorgesehenen Massnahmen. Er kann für die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen Sanierungsbeiträge vorsehen. Die gesamten Sanierungsbeiträge betragen maximal 5 Prozent des versicherten Lohns.</p> <p>³ Die Arbeitgeberinnen beteiligen sich an der Sanierung des fehlenden Vorsorgekapitals ihrer versicherten Mitarbeitenden zu mindestens 50 Prozent, an jener ihrer Rentenbeziehenden im vollen Umfang.</p>	<p>Wie im alten Reglement müssen auch im neuen Reglement Voraussetzungen und Durchführung von Sanierungsmassnahmen geregelt werden. Die Voraussetzungen sind – anders als bisher - an die Ausfinanzierung gemäss Finanzierungsplan (vgl. Artikel 32) gebunden (Absatz 1).</p> <p>Dass ein Sanierungsplan nicht auf Dauer angelegt sein kann und nur die vom BVG gemäss Artikel 65c ff. vorgesehenen Massnahmen enthalten darf, legt Absatz 2 fest. Die Sanierungsbeiträge, die erhoben werden können, dürfen auch nicht mehr als 2.5 Pro-</p>

¹ SR 831.40

<p>⁴ Werden Altersguthaben der versicherten Mitarbeitenden tiefer verzinst, als zum Zinssatz im Rahmen der Zinsgarantie gemäss Artikel 38 dieses Reglements, wird der Differenzbetrag den versicherten Mitarbeitenden als ihr Beitrag an den Sanierungsmassnahmen angerechnet.</p>	<p>zent des versicherten Lohns für versicherte Mitarbeitende und Arbeitgeberinnen betragen.</p> <p>Die PVK hat ein schlechtes Verhältnis zwischen den Vorsorgekapitalien der versicherten Mitarbeitenden und den Rentenbeziehenden. Verantwortlich dafür waren weitgehend politische Entscheide (Abgänge diverser Arbeitgeberinnen seit 1990, zuletzt der Stadtpolizei, wobei die Rentenbeziehenden stets bei der PVK verblieben). Im Falle einer Sanierung würden die versicherten Mitarbeitenden übermässig belastet. Gerade weil in der Ausfinanzierung eine für die Arbeitgeberinnen günstige Lösung umgesetzt wurde (die Unterdeckung bei den Rentenbeziehenden wurde nicht ausfinanziert, wie z.B. beim Kanton), müssen diese im Sanierungsfall den Anteil der Rentenbeziehenden tragen, was in Absatz 3 festgelegt wird.</p> <p>Absatz 4 verhindert eine Doppelbelastung der versicherten Mitarbeitenden bei einer Sanierung. Die tiefere Verzinsung gegenüber dem Zinssatz gemäss Zinsgarantie als wichtige Sanierungsmassnahme muss ihnen angerechnet werden, gerade weil sie ihren Anteil an der Behebung der Unterdeckung im Rahmen der Ausfinanzierung bereits durch Leistungskürzungen beigetragen haben.</p>
<p>4. Titel: Organisation <i>1. Kapitel: Organe</i></p>	
<p>Art. 19 Führung und Verwaltung</p> <p>¹ Die PVK verfügt über folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verwaltungskommission; b. das Anlagekomitee; c. die Geschäftsleitung. 	<p>Absatz 1 entspricht weitgehend Artikel 27 aPVR. Absatz 2 verweist bezüglich wichtiger Regelungspunkt auf die im Reglement fixierten Eckpunkte.</p>

<p>² Zusammensetzung, Amtsdauer, Wahl und Aufgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.</p>	
<p><i>2. Kapitel: Verwaltungskommission</i></p>	
<p>Art. 20 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission besteht gemäss Beschluss der Verwaltungskommission aus zwölf oder vierzehn Mitgliedern.</p> <p>² Die Mitglieder vertreten je zur Hälfte die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden.</p> <p>³ Die angeschlossenen Arbeitgeberinnen haben zusammen Anspruch auf mindestens je zwei Mitglieder der Vertretung der Arbeitnehmenden und der Vertretung der Arbeitgeberinnen in der Verwaltungskommission.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat wählt die städtischen Mitglieder der Arbeitgeberinnenvertretung in der Verwaltungskommission. Er berücksichtigt dabei eine angemessene Vertretung der Geschlechter.</p> <p>⁵ Die Mitglieder der Arbeitgeberinnenvertretung der angeschlossenen Organisationen in der Verwaltungskommission werden direkt durch die angeschlossenen Organisationen delegiert. Können sich die angeschlossenen Organisationen nicht auf eine Vertretung einigen, wird diese durch den Gemeinderat auf Antrag und nach Anhörung der betroffenen Organisationen gewählt.</p> <p>⁶ Die Verwaltungskommission erlässt für die Wahl der Arbeitnehmendenvertretung eine Verordnung gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f dieses Reglements. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Personalkategorien und der beiden Geschlechter zu achten.</p> <p>⁷ Das Präsidium und das Vizepräsidium werden für jeweils zwei Jahre abwechselnd durch die Vertretung der Arbeitgeberinnen oder der Mitarbeitenden bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.</p> <p>⁸ Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht unter Verzicht auf Absatz 1 dem bisherigen Artikel 29 aPVR.</p> <p>In Absatz 2 wurde auf die bisherige Verpflichtung verzichtet, wonach je mindestens die Hälfte der Vertretungen aus Versicherten der PVK bestehen muss.</p>

<p>Art. 21 Aufgaben</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der PVK wahr. Ihr obliegen die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung, die der paritätischen Verwaltung gemäss BVG¹ zukommen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Höhe der Sparbeiträge, der Risikobeiträge, der Beiträge für die AHV²-Überbrückungsrente und die Verwaltungskosten innerhalb der in Artikel 15 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 16 Absätze 2 und 3 dieses Reglements festgelegten Bandbreiten; b. die Beiträge der Arbeitgeberinnen zur Behebung der Unterdeckung gemäss Artikel 13 Absatz 2 dieses Reglements entsprechend dem Finanzierungsplan; c. die Beiträge für die vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgepläne gemäss Artikel 15 Absatz 3 dieses Reglements; d. die Sanierungsbeiträge innerhalb der in Artikel 18 Absatz 2 dieses Reglements festgelegten Grenze. <p>³ Die Verwaltungskommission stellt der Stadt Bern Antrag auf Festsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Sparbeiträge, der Risikobeiträge, der Beiträge für die AHV³-Überbrückungsrente und die Verwaltungskosten ausserhalb der in den Artikeln 15 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 16 Absätze 2 und 3 dieses Reglements festgelegten Bandbreiten; b. der Sanierungsbeiträge ausserhalb der in Artikel 18 Absatz 2 dieses Reglements festgelegten Grenze. 	<p>Die Aufgaben des paritätischen Organs einer Vorsorgeeinrichtung sind in der BVG-Gesetzgebung detailliert umschrieben (Art. 51a BVG). Die Neuformulierung von Absatz 1 trägt diesem Umstand Rechnung.</p> <p>In den Absätzen 2 und 3 werden die Zuständigkeiten der Verwaltungskommission im Zusammenhang mit Beiträgen umschrieben.</p> <p>In Absatz 2 sind die Beschlüsse festgehalten, welche die Verwaltungskommission im Rahmen der ihr zugewiesenen Kompetenzen fällen kann. Sie korrespondieren mit den Kompetenzerteilungen in den Artikeln 13, 15, 16 und 18.</p> <p>Absatz 3 legt fest, dass die Verwaltungskommission Antrag an die Stadt Bern stellen muss – die Zuständigkeiten sind in den Artikeln 27 und 28 geregelt, wenn der eingeräumte Kompetenzrahmen ausgeschöpft ist.</p>
<p><i>3. Kapitel: Anlagekomitee</i></p>	
<p>Art. 22 Wahl und Amtsdauer</p> <p>¹ Die Mitglieder des Anlagekomitees werden von der Verwaltungskommission gewählt.</p> <p>² Mindestens ein Mitglied des Anlagekomitees muss gleichzeitig auch Mitglied der Verwal-</p>	<p>In dieser Bestimmung werden die wichtigsten Eckwerte zu Zusammensetzung und Amtsdauer festgehalten.</p>

¹ SR 831.40

² Alters- und Hinterlassenenversicherung

³ Alters- und Hinterlassenenversicherung

<p>tungskommission sein.</p> <p>³ Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung der PVK ist Mitglied des Anlagekomitees.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder des Anlagekomitees beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.</p>	
<p>Art. 23 Aufgaben</p> <p>¹ Das Anlagekomitee ist als Fachgremium für den Vollzug der Anlagestrategie und der Anlagepolitik zuständig.</p> <p>² Es nimmt die ihm von der Verwaltungskommission übertragenen Vermögensanlagen im Rahmen der Anlageverordnung¹ vor.</p> <p>³ Die PVK legt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Anlagekomitees in der Verordnung² gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b dieses Reglements fest.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 31 aPVR.</p>
<p><i>4. Kapitel: Geschäftsleitung</i></p>	
<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung besorgt die operative Führung der PVK.</p> <p>² Sie ist zuständig für die termingerechte Beitragserhebung, für den Entscheid über und die Zahlung der Vorsorgeleistungen sowie für die Bewirtschaftung des Kassenvermögens nach den Vorgaben der Verwaltungskommission und des Anlagekomitees.</p> <p>³ Die PVK legt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Geschäftsleitung in der Verordnung³ gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b dieses Reglements fest.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht Artikel 32 aPVR.</p>
<p>5. Titel: Personal</p>	
<p>Art. 25 Arbeitsverhältnis</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission erlässt die Anstellungsbedingungen für die Angestellten der</p>	<p>Die neue Bestimmung ist von Artikel 27 aPVR abgeleitet.</p>

¹ SSSB 153.213.6

² SSSB 153.212

³ SSSB 153.212

<p>PVK.</p> <p>² Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht vom 31. März 1911 (OR)¹, orientieren sich in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung jedoch an den entsprechenden Bestimmungen für das städtische Personal und den angeschlossenen Organisationen.</p>	<p>Inhaltlich entspricht Absatz 1 dem ersten Satz des bisherigen Absatzes 1.</p> <p>Absatz 2 legt fest, dass die Anstellungsverhältnisse neu zwar privatrechtlich geregelt sind, dass sie sich vom Inhalt her (Rechte und Pflichten) wie bisher an den Anstellungsbedingungen der Stadt und – neu – auch der angeschlossenen Organisationen orientieren (müssen).</p>
<p>6. Titel: Datenschutz</p>	
<p>Art. 26 Datenschutz</p> <p>¹ Die Bearbeitung der Personendaten richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)².</p> <p>² Soweit das BVG³ datenschutzrechtliche Regelungen trifft, sind diese anzuwenden.</p> <p>³ Die Arbeitgeberinnen sind berechtigt, der PVK die erforderlichen Daten in elektronischer Form zu liefern.</p>	<p>Im bisherigen Reglement haben Bestimmungen zum Datenschutz gefehlt. Dies wird korrigiert. Massgebend ist für die PVK als öffentlich-rechtliche Körperschaft der Stadt Bern das kantonale Datenschutzgesetz (Absatz 1).</p> <p>Ebenso sind, was Absatz 2 festhält, die datenschutzrechtlichen Regelungen der Bundesgesetzgebung zur beruflichen Vorsorge anzuwenden.</p> <p>Dass der Datenverkehr elektronisch erfolgen kann, ist in der heutigen Zeit mittlerweile eine Selbstverständlichkeit geworden, muss aber dennoch geregelt werden (Absatz 3).</p>
<p>7. Titel: Städtische Behörden</p>	
<p>Art. 27 Stadtrat</p> <p>¹ Der Stadtrat beschliesst über die Höhe der Sparbeiträge, der Risikobeiträge, der Beiträ-</p>	<p>Diese Bestimmung korrespondiert mit den Artikeln 15, 16, 18 und namentlich 21. Entsprechend dem Prinzip, wonach im Personalvorsorgereglement die</p>

¹ SR 220

² BSG 152.04

³ SR 831.40

<p>ge für die AHV-Überbrückungsrente und die Verwaltungskosten ausserhalb der in den Artikeln 15 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 16 Absätze 2 und 3 dieses Reglements festgelegten Bandbreiten.</p> <p>² Er beschliesst über die Höhe der Sanierungsbeiträge ausserhalb der in Artikel 18 Absatz 2 dieses Reglements festgelegten Grenze.</p>	<p>Beiträge festgesetzt werden, ist es konsequent, dem erlassgebenden Stadtrat auch die Kompetenz einzuräumen, die Beiträge festzusetzen, wenn der Kompetenzrahmen ausgeschöpft ist.</p>
<p>Art. 28 Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat stellt die Verbindung zwischen dem Stadtrat und der Verwaltungskommission sicher.</p> <p>² Er übernimmt die ihm von Stadtrat und Verwaltungskommission übertragenen Aufgaben.</p>	<p>Der Gemeinderat hat beim gesetzlich vorgeschriebenen Antagonismus zwischen dem Stadtrat und der Verwaltungskommission keine eigene tragende Rolle. Er übernimmt jedoch mit seinen in der Verwaltungskommission eingebundenen Mitgliedern eine wichtige Aufgabe als Vertretung der Arbeitgeberin Stadt Bern.</p> <p>Ihm bleibt als Gremium, die Verbindung zwischen dem Stadtrat und der Verwaltungskommission sicher zu stellen (Absatz 1) und (fallweise) weitere Aufgaben zu übernehmen (Absatz 2).</p>
<p>Art. 29 Anhörung</p> <p>¹ Der Gemeinderat, die angeschlossenen Organisationen und die Personalverbände werden angehört, soweit sie von den Beschlüssen des Stadtrates von Bern betroffen sind.</p> <p>² Die angeschlossenen Organisationen und die Personalverbände werden angehört, soweit sie von den Beschlüssen des Gemeinderats betroffen sind.</p>	<p>Die besondere Konstruktion öffentlich-rechtlicher Vorsorgeeinrichtungen bringt es mit sich, dass wichtige Partnerinnen und Partner im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge nicht ihrer Bedeutung entsprechend in die Durchführung miteinbezogen werden. Die neue Bestimmung von Artikel 29 soll dem Abhilfe schaffen:</p> <p>Absatz 1 sieht vor, dass beide Seiten der Sozialpartnerschaft angehört werden müssen, wenn der Stadtrat Beschlüsse zur Personalvorsorgekasse fasst, namentlich wenn er reglementarisch tätig wird.</p> <p>Das Gleiche gilt gemäss Absatz 2 für den Einbezug der angeschlossenen Organisationen und der Personalverbände, wenn der Gemeinderat zum Thema Beschlüsse fasst.</p>

8. Titel: Rechtspflege	
Art. 30 Verfahren und Rechtsschutz Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ¹ sowie nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege ² .	Die Bestimmung entspricht Artikel 26 aPVR, jedoch ohne Bezeichnung der Gesetzesartikel des BVG.
9. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen <i>1. Kapitel: Anschlussverträge</i>	
Art. 31 Anschlussverträge ¹ Die Organisationen, die bisher bei der PVK angeschlossen waren, können weiterhin bei der PVK angeschlossen bleiben. ² Die PVK passt die Verträge mit den angeschlossenen Organisationen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements den neuen Bestimmungen an.	Die angeschlossenen Organisationen können und sollen weiterhin bei der PVK bleiben können. Dies legt Absatz 1 fest. Mit dem neuen Reglement werden die angeschlossenen Organisationen – auch vertraglich – verpflichtet, beim Verlassen der PVK auch ihre Rentenbeziehenden mitzunehmen. Aus diesem Grund müssen gemäss Absatz 2 die Anschlussverträge auf diesen Zeitpunkt angepasst werden.
<i>2. Kapitel: Ausfinanzierung der PVK</i>	
Art. 32 Finanzierungsplan ¹ Der von der Verwaltungskommission beschlossene, von der Aufsichtsbehörde genehmigte und auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Finanzierungsplan sieht vor, dass der Zieldeckungsgrad von 100 Prozent bis Ende des Jahres 2051 erreicht wird. ² Dem Finanzierungsplan liegen folgende Eckwerte zu Grunde: a. Der globale Ausgangsdeckungsgrad beträgt am 1. Januar 2012 75 Prozent;	Mit der Revision des Personalvorsorgereglements vom 16. Oktober 2014 beschloss die Verwaltungskommission einen Finanzierungsplan zur Erreichung eines Zieldeckungsgrades von 100 Prozent. Absatz 1 verweist darauf. Die wichtigsten Eckwerte dieses Finanzierungsplans sind im heutigen Artikel 1a der Personalvorsorge

¹ SR 831.40

² VRPG; BSG 155.21

<p>b. Der Ausgangsdeckungsgrad für die Verpflichtungen gegenüber den versicherten Mitarbeitenden beträgt am 1. Januar 2012 unter Berücksichtigung des Ausgangsdeckungsgrades für sämtliche Verpflichtungen gemäss Buchstabe a 35.13 Prozent;</p> <p>c. Der Zieldeckungsgrad beträgt 100 Prozent.</p> <p>d. Der Ausfinanzierungszeitraum beträgt 40 Jahre und endet am 31. Dezember 2051.</p> <p>³ Der Deckungsgrad berechnet sich nach den Bestimmungen des BVG¹ über die Berechnung einer Unterdeckung.</p> <p>⁴ Die PVK erstattet der zuständigen Kommission des Stadtrates jährlich Bericht über die Erfüllung des Finanzierungsplans.</p>	<p>verordnung festgelegt. Es gilt nun, die zur Ausfinanzierung festgelegten Eckwerte als Übergangsbestimmung ins neue Reglement zu überführen, was mit Absatz 2 dieser Bestimmung geschieht.</p> <p>Absatz 3 regelt die Berechnung des Deckungsgrads.</p> <p>Absatz 4 schliesslich regelt die Berichterstattung an die Aufsichtskommission als zuständige stadträtliche Kommission. Damit ist sichergestellt, dass die städtischen Behörden, welche über die Finanzierung der PVK befinden müssen, über deren finanzielle Entwicklung orientiert sind.</p>
<p>Art. 33 Massnahmen zur Erreichung des Finanzierungsplans</p> <p>¹ Die Versicherten der PVK haben ihren Anteil am Finanzierungsplan mit Leistungskürzungen geleistet, die per 1. Januar 2015 umgesetzt wurden.</p> <p>² Die Arbeitgeberinnen leisten ihren Anteil am Finanzierungsplan durch</p> <p>a. eine Erhöhung des ordentlichen Beitrags und der Nachzahlungen für Lohnerhöhungen,</p> <p>b. durch einen Beitrag zur Behebung der Unterdeckung.</p> <p>³ Die Verwaltungskommission legt den Beitrag der Arbeitgeberinnen zur Behebung der Unterdeckung jährlich fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die finanzielle Lage der PVK und den Finanzierungsplan.</p> <p>⁴ Der Beitrag der Arbeitgeberinnen zur Behebung der Unterdeckung entfällt, wenn die PVK die Voraussetzungen für die Vollkapitalisierung erreicht hat und die Wertschwankungsreserve gemäss Rückstellungs- und Reservenverordnung² mindestens zu 50 Prozent geüffnet ist.</p> <p>⁵ Der Beitrag zur Behebung der Unterdeckung der Arbeitgeberinnen wird jeweils Ende Januar des Folgejahres zur Zahlung fällig.</p>	<p>Auch diese Bestimmung nimmt Bezug auf die Revision des Personalvorsorgereglements vom 16. Oktober 2014. Sie stellt sicher, was bei der Ausfinanzierung beschlossen wurde.</p> <p>Die versicherten Mitarbeitenden nahmen Leistungskürzungen in Kauf (Kürzung der Ehegatten- und Lebenspartnerrenten), was Absatz 1 festhält.</p> <p>Die Arbeitgeberinnen leisten gemäss Absatz 2 ihren Anteil an der Behebung der Unterdeckung durch einen jährlichen Beitrag gemäss Buchstabe b und durch Beitragserhöhungen, die in den ordentlichen Beiträgen und damit im Beitragsverhältnis gemäss den Artikeln 15, 16 und 17 eingerechnet sind.</p> <p>Absatz 3 legt fest, dass der Beitrag gemäss Absatz 2 jedes Jahr neu durch die Verwaltungskommission festgesetzt werden muss. Die Beitragshöhe hängt davon ab, wie die Ausfinanzierung gemäss Plan unterwegs ist. Deshalb muss die Kompetenz zur Bewilligung bei der Verwaltungskommission bleiben. Gleichzeitig wird auch auf die finanzielle Lage der</p>

¹ SR 831.40

² SSSB 153.213.5

	<p>PVK Rücksicht genommen. Zur besseren Planbarkeit dieses Aufwands für die Arbeitgeberinnen wird eine Verstetigung der Beiträge angestrebt.</p> <p>Absatz 4 legt fest, wann seitens der Arbeitgeberinnen kein Beitrag zur Behebung der Unterdeckung mehr zu leisten ist. Dass ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht sein muss, ist klar. Darüber hinaus muss auch die Hälfte der Wertschwankungsreserve geüffnet sein, die gegenwärtig 21.9 Prozent beträgt. Mit dem Erreichen eines Deckungsgrades von 100 Prozent gilt sofort die Vollkapitalisierung. Zum Zeitpunkt des Wechsels verfügt die PVK jedoch über keine Wertschwankungsreserve. Deshalb ist die Gefahr gross, dass die PVK in einem Folgejahr wieder in Unterdeckung gerät und wieder zum „Sanierungsfall“ wird.</p> <p>Absatz 5 schliesslich regelt die Fälligkeit des Beitrags zur Behebung der Unterdeckung.</p>
<p><i>3. Kapitel: Übergangsregelungen für die versicherten Mitarbeitenden</i></p>	
<p>Art. 34 Anfangssparguthaben</p> <p>¹ Die PVK schreibt den versicherten Mitarbeitenden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements ein Anfangssparguthaben in Höhe der Austrittsleistung gut.</p> <p>² Die Austrittsleistung berechnet sich nach den am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements geltenden Personalvorsorgeerlassen (Personalvorsorgereglement¹ und Personalvorsorgeverordnung²).</p>	<p>Die Gutschrift der Austrittsleistung entspricht einem wohlverwobenen Recht der versicherten Mitarbeitenden gemäss BVG. Sie wird nach bisherigem Recht, d.h. nach dem heute geltenden Personalvorsorgereglement und der heutigen Personalverordnung berechnet.</p>
<p>Art. 35 Individuelle Übergangseinlage</p> <p>¹ Die Arbeitgeberinnen leisten eine individuelle Übergangseinlage für alle versicherten Mitarbeitenden, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements und am Tag des Inkraft-</p>	<p>Die PVK kennt heute mit Artikel 37 Absatz 5 aPVR eine Rentengarantie. Ohne weitere Ausgleichsmassnahmen könnte und würde diese Garantie entfallen, was in Bezug auf Rechtsschutz und Rechtssicher-</p>

¹ Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 1. März 2012; Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21

² Verordnung über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 30. März 2012; Personalvorsorgeverordnung; PVV; SSSB 153.211

<p>treten dieses Reglements bei der PVK versichert sind.</p> <p>² Die Übergangseinlage gleicht die einmalige Leistungseinbusse ganz aus, die aus dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat entsteht.</p>	<p>heit problematisch ist.</p> <p>Der neue Artikel 35 legt fest, dass durch eine Übergangseinlage die bisherige Rente im Zeitpunkt des Wechsels zum Beitragsprimat garantiert wird. Wenn die Übergangseinlage nicht voll ausfinanziert würde, führte dies für verschiedene versicherte Mitarbeiterkategorien zu Leistungskürzungen. Nachdem die versicherten Mitarbeitenden bereits mit der Reglementsrevision vom 16. Oktober 2014 Leistungskürzungen in Kauf nehmen mussten und auch der Kanton Bern beim Primatwechsel die Leistungseinbusse voll finanziert hat, drängt sich diese Massnahme auf, wofür auch personalpolitische Gründe sprechen.</p>
<p>Art. 36 Höhe der Übergangseinlage</p> <p>¹ Für die Bemessung der Übergangseinlage wird eine Vergleichsrechnung angestellt. Gegenübergestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements auf Basis der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungssituation und geltenden Personalvorsorgeerlasse berechnete Austrittsleistung; b. Das notwendige Startsparguthaben im neuen Standardvorsorgeplan. Dieses berechnet sich wie folgt: Altersrentenanspruch am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen, geteilt durch den Umwandlungssatz im Alter 63, abzüglich der künftigen, ab Inkrafttreten dieses Reglements geltenden Sparbeiträge, wobei das Altersguthaben und die künftigen Sparbeiträge mit dem Satz von 1 Prozent abdiskontiert werden. <p>² Der Vergleichsrechnung liegen folgende Annahmen und Parameter zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Austrittsleistung am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements, wobei die Guthaben auf den individuellen Sparkonten abgezogen werden; b. die gesamten Sparbeiträge der Arbeitgeberinnen und versicherten Mitarbeitenden in Prozenten des versicherten Lohns gemäss Artikel 15 Absatz 1 dieses Reglements; c. ein Projektionszinssatz von 1 Prozent; 	<p>Dieser Artikel legt fest, wie die Übergangseinlage berechnet wird. Sie wird gemäss Absatz 1 ermittelt aus der Austrittsleistung gemäss Artikel 34 und dem notwendigen Sparguthaben gemäss neuem Standardvorsorgeplan.</p> <p>Diese Berechnung erfolgt nach versicherungstechnischen Formeln.</p> <p>Die Annahmen und Parameter für die Vergleichsrechnung gemäss Absatz 2 ergeben sich ebenfalls aus den bisherigen (Umwandlungssatz im Alter 63 gemäss Anhang 6 aPVV) oder aus den neuen versicherungstechnischen Grundlagen (Der Projektionszinssatz und entsprechend der Diskontierungszinssatz von 1 Prozent ergibt sich aus der Differenz zwischen dem technischen Zins von 2,75 Prozent und der jährlich angenommenen durchschnittlichen Lohnentwicklung einschliesslich der Teuerung von 1,75 Prozent).</p> <p>Ist die Austrittsleistung grösser als das notwendige Sparkapital, muss logischerweise keine Übergangseinlage geleistet werden. Das wird in Absatz 3 ver-</p>

<p>d. ein Umwandlungssatz von 5,6709 Prozent;</p> <p>e. ein Diskontierungssatz von 1 Prozent.</p> <p>³ Übersteigt die Austrittsleistung nach Absatz 1 Buchstabe a das notwendige Startsparguthaben nach Absatz 1 Buchstabe b, wird keine individuelle Übergangseinlage geleistet.</p>	<p>deutlich.</p>
<p>Art. 37 Ausrichtung der Übergangseinlage</p> <p>¹ Die Übergangseinlage wird in jährlichen Teilbeträgen auf den 31. Dezember dem Sparguthaben der versicherten Mitarbeitenden gutgeschrieben.</p> <p>² Die jährlichen Teilbeträge ergeben sich aus dem Gesamtbetrag der Übergangseinlage, geteilt durch die Anzahl Jahre, die den einzelnen versicherten Mitarbeitenden ab Inkrafttreten dieses Reglements bis zum Alter 63 verbleiben, höchstens aber geteilt durch 10.</p> <p>³ Die jährlichen Teilbeträge werden verzinst. Der Zinssatz entspricht dem technischen Zinssatz.</p> <p>⁴ Bei Pensionierung, Invalidität oder Tod der versicherten Mitarbeitenden werden die noch ausstehenden Teilbeträge sofort geleistet.</p> <p>⁵ Beim Austritt aus der PVK verfallen die noch ausstehenden Teilbeträge. Der Teilbetrag des laufenden Jahres wird anteilmässig geleistet.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann von diesem Artikel abweichende Regelungen treffen, insbesondere bei einer Teilliquidation der PVK.</p>	<p>Die Übergangseinlage stellt eine nichtreglementarische Zusatzleistung zugunsten der versicherten Mitarbeitenden dar. Sie soll primär jenen Personen zugutekommen, die längere Zeit bei der PVK versichert sind und Alters-, Hinterlassenen oder Invalidenleistungen beanspruchen. Aus diesem Grund wird die Übergangseinlage in zehn jährlichen gleich hohen Raten ausgerichtet. Wenn die Zeitspanne bis zum 63. Altersjahr kürzer ist, dann wird die Summe durch die verbleibenden Jahre geteilt (Absätze 1 und 2).</p> <p>Die Teilbeträge werden gemäss Absatz 3 mit dem technischen Zins von aktuell 2.75 Prozent verzinst.</p> <p>Beim Eintritt eines Versicherungsfalls (Pensionierung, Tod oder Invalidität) kommt die Restsumme sofort zur Ausrichtung (Absatz 4).</p> <p>Beim Austritt aus der PVK verfallen gemäss Absatz 5 die ausstehenden Teilbeträge, was einerseits einen unnötigen Mittelabfluss verhindert, andererseits Kündigungsanreize verhindern helfen soll.</p> <p>Andere Regelungen sind gemäss Absatz 6 möglich, was vor allem bei einem Austritt einer grossen Zahl von Mitarbeitenden aus der PVK der Fall sein kann.</p>
<p>Art. 38 Zinsgarantie</p> <p>¹ Die PVK verzinst die Altersguthaben der versicherten Mitarbeitenden zu dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz, mindestens jedoch zum technischen Zinssatz.</p> <p>² Die Altersguthaben werden solange nach Absatz 1 verzinst, bis die PVK die Vorausset-</p>	<p>Mit dem Übergang vom Leistungs- zum Beitragsprimat tragen die versicherten Mitarbeitenden neu das Anlagerisiko der PVK. Solange die Vollkapitalisierung und eine minimale Wertschwankungsreserve nicht erreicht sind, laufen sie ein nicht zu unterschätzendes Risiko, dass ihre Altersguthaben als Sanie-</p>

<p>zungen für die Vollkapitalisierung erfüllt und die Wertschwankungsreserve gemäss Rückstellungs- und Reservenverordnung¹ zu mindestens einem Drittel gebildet ist.</p>	<p>rungsmassnahme tiefer verzinst werden. Es ist deshalb richtig, wenn in dieser Bestimmung ein Mindestzinssatz festgelegt wird, der dem höheren, der folgenden beiden Zinssätze entspricht: Bundesrätlicher Mindestzinssatz von gegenwärtig 1.75 Prozent bzw. technischer Zinssatz von gegenwärtig 2.75 Prozent. Damit wird auch verhindert, dass die versicherten Mitarbeitenden im Rahmen der über 40 Jahre angesetzten Ausfinanzierung durch eine Minderverzinsung weiter zur Behebung der Unterdeckung herangezogen werden, solange die Arbeitgeberinnen ihren Anteil noch nicht vollständig eingebracht haben.</p>
<p><i>4. Kapitel: Übergangsbestimmung für die Rentenbeziehenden</i></p>	
<p>Art. 39 Garantie der laufenden Renten</p> <p>¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements laufenden Renten einschliesslich bereits zugesprochener Teuerungszulagen bleiben unverändert. Die künftige Anpassung an die Teuerung, die Berechnung einer allfälligen Überentschädigung und die mit den laufenden Renten verbundenen Anwartschaften richten sich hingegen nach den Bestimmungen des neuen Rechts.</p> <p>² Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Invalidenrenten richten sich nach bisherigem Recht, wie auch allfällige Revisionen dieser Renten.</p> <p>³ Die Berechnung von Invalidenleistungen für versicherte Mitarbeitende, deren Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung vor dem Inkrafttreten dieses Reglements beginnt, richtet sich nach bisherigem Recht.</p>	<p>Nach den geltenden und anerkannten Grundsätzen werden laufende Renten durch neue Reglementsgrundlagen nicht tangiert. Entsprechend wurde dies schon unter dem bisherigen Recht so gehandhabt (Artikel 37 Absatz 3 aPVR). Absatz 1 legt dies für die Altersrenten und die Hinterlassenenrenten so fest. Dass die Teuerungsanpassungen, die Berechnung von Überentschädigungen oder auch die Anwartschaften aus Renten (v.a. Ehegatten- und Lebenspartnerrenten) nach neuem Recht ablaufen, versteht sich aus Gleichbehandlungsgründen von selbst.</p> <p>Absatz 2 legt das Prinzip für die laufenden Invalidenrenten fest, wie auch für deren Revision.</p> <p>Zum gleichen Grundsatz gehört, dass Renten, die vor Inkrafttreten dieses Reglements zu laufen beginnen bzw. auf die dafür mindestens ein Anrecht besteht, auch Rentenleistungen nach altem Recht auslösen (Absatz 3).</p>

¹ SSSB 153.213.5

<p>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 40 Aufhebung von Erlassen Das Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 1. März 2012 (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21) wird aufgehoben.</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten des neuen Reglements wird das bisherige aufgehoben.</p>
<p>Art. 41 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p>Der Fahrplan für das Inkrafttreten des neuen Reglements geht von folgenden Annahmen aus: Nach Verabschiedung des Reglements durch den Stadtrat muss eine zweimonatige Referendumsfrist abgewartet werden. Die Umsetzungsarbeiten innerhalb der PVK für den Primatwechsel dauern mindestens ein Jahr, wobei der Inkrafttretenszeitpunkt aus berechnungs- und finanztechnischen Gründen zwingend auf den 1. Januar gelegt werden muss.</p> <p>Fällt der Stadtratsbeschluss gegen Ende 2016 oder erst 2017, was wahrscheinlich ist, ist mit einer Inkraftsetzung kaum vor dem 1. Januar 2019 zu rechnen.</p>

Entwurf Personalvorsorgeverordnung PVV (Beitragsprimat)

(Version vom 30. Oktober 2015)

Text neue PVV	Bemerkungen
<p>Verordnung über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgeverordnung; PVV)</p> <p><i>Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,</i> gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none">- Artikel 51a Abs. 2 Buchstabe c BVG¹- Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a des Reglements über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom XX.XXXX.201X (Personalvorsorgereglement; PVR)² <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>1. Titel: Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Leistungen und die Durchführung der beruflichen Vorsorge soweit diese nicht durch das Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom XX.XXXX.201X (Personalvorsorgereglement; PVR)³ abschliessend festgelegt wurden.</p> <p>² Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen dieser Verordnung vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit das PVR oder diese Verordnung keine eigenen Vorschriften enthalten.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht Artikel 1 aPVV.</p>
<p>Art. 2 Beginn und Ende der Versicherung</p> <p>¹ Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem Mitarbeitende aufgrund ihrer Anstellung die</p>	<p>Dieser Artikel entspricht Artikel 2 aPVV, ergänzt um Detailregelungen, die den Zeitpunkt von Beginn und Beendigung präzisieren.</p>

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982; SR 831.40

² SSSB 153.21

³ SSSB 153.21

<p>Arbeit antreten oder hätten antreten sollen, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und zum Zeitpunkt, an dem der massgebende Jahreslohn die Eintrittsschwelle nach BVG¹ überschreitet.</p> <p>² Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, beginnt die Versicherung in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Werden mehrere aufeinander folgende befristete Anstellungen bei der gleichen Arbeitgeberin begründet, die insgesamt länger als drei Monate dauern, beginnt die Versicherung ab dem vierten Arbeitsmonat, sofern keiner der Unterbrüche zwischen den Arbeitsverträgen länger als drei Monate dauert.</p> <p>³ Bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 22. Altersjahres sind die versicherten Mitarbeitenden gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert. Ab 1. Januar des Folgejahres sind auch die Altersleistungen versichert.</p> <p>⁴ Die Versicherung endet, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die Voraussetzungen für die Versicherung nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>⁵ Für die Risiken Invalidität und Tod bleiben versicherte Personen während eines Monats nach Beendigung ihre Vorsorgeverhältnisses bei der PVK versichert, sofern sie nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis gemäss BVG² begründet haben.</p>	<p>Im neuen Absatz 3 wird die Schwelle festgelegt, ab welcher neben der Risikoversicherung auch das Alterssparen beginnt.</p>
<p>Art. 3 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Wer bei der PVK versichert ist oder Leistungen bezieht oder beantragt, hat bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge unentgeltlich mitzuwirken und die PVK über alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu informieren.</p> <p>² In die PVK eintretende Personen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Austrittsleistung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung oder die Vorsorgekapitalien der bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen an die PVK überwiesen werden; b. alle notwendigen Daten von den bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen an die PVK weitergeleitet werden. <p>³ Personen, die Leistungen beantragen, müssen insbesondere</p>	<p>Dieser Artikel entspricht Artikel 3 aPVV.</p>

¹ SR 831.40

² SR 831.40

<p>a. unentgeltlich alle Auskünfte erteilen und alle Bescheinigungen beibringen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung oder Überprüfung der Leistung notwendig sind;</p> <p>b. alle in Frage kommenden Personen und Stellen, namentlich die Arbeitgeberin, medizinische Leistungserbringende, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Versicherungsträgerschaften sowie Amtsstellen, im Einzelfall ermächtigen, die für die Abklärung und Überprüfung von Leistungs- und Rückgriffsansprüchen erforderlichen Auskünfte zu erteilen;</p> <p>c. sich auf Anordnung der PVK vertrauensärztlichen Untersuchungen unterziehen.</p> <p>⁴ Personen, die Leistungen beziehen oder Dritte, denen Leistungen zukommen, müssen jede wesentliche Änderung der für die Leistung massgebenden Verhältnisse unverzüglich der PVK melden.</p> <p>⁵ Bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten kann die PVK auf das Leistungsgesuch nicht eintreten oder die Ausrichtung von bereits zugesprochenen Leistungen sistieren und den verursachten Aufwand in Rechnung stellen.</p>	
<p>Art. 4 Meldepflicht der Arbeitgeberinnen</p> <p>¹ Die Arbeitgeberinnen liefern der PVK rechtzeitig alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Angaben und Unterlagen, namentlich die Angaben gemäss den Absätzen 2 und 3.</p> <p>² Die Arbeitgeberinnen teilen der PVK beim Eintritt und danach mindestens jährlich den für die Versicherung massgebenden Jahreslohn der versicherten Mitarbeitenden mit. Sie können den massgebenden Jahreslohn im Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohns bestimmen. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen sind dabei zu berücksichtigen. Wo der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, wird der massgebende Jahreslohn aufgrund des Durchschnittslohns der entsprechenden, in der PVK versicherten Personalkategorie pauschal festgelegt.</p> <p>³ Die Arbeitgeberinnen melden der PVK den Beschäftigungsgrad bei der Aufnahme und danach unverzüglich bei jeder Änderung.</p> <p>⁴ Sie haften für Schäden, die der PVK aus der Verletzung der Meldepflichten entstehen.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht Artikel 5 aPVV, ergänzt mit speziellen Auskunfts- und Meldepflichten zu Lohn und Pensum.</p>

<p>Art. 5 Informationspflichten der PVK</p> <p>¹ Die PVK beliefert die versicherten Mitarbeitenden jährlich mit</p> <p>a. einem individuellen Versicherungsausweis, der sie über die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben orientiert;</p> <p>b. Angaben über die Organisation und die Finanzierung der PVK sowie über die Mitglieder der Verwaltungskommission.</p> <p>² Auf Anfrage hin gibt die PVK den versicherten Mitarbeitenden und den Rentenbeziehenden den Jahresbericht und Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservenbildung sowie den Deckungsgrad ab.</p> <p>³ Die PVK teilt versicherten Personen, die heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen, auf diesen Zeitpunkt ihre Austrittsleistung mit. Sie hält diese Angabe in ihren Unterlagen fest und übermittelt sie beim Austritt der neuen Vorsorgeeinrichtung.</p> <p>⁴ Bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gibt die PVK der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind.</p> <p>⁵ Beim Austritt erstellt die PVK den versicherten Personen eine Abrechnung über die Austrittsleistung und weist sie auf die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht Artikel 6 aPVV.</p>
<p>2. Titel: Finanzierung</p>	
<p>Art. 6 Sparkonto und Sparguthaben</p> <p>¹ Für die versicherten Mitarbeitenden wird je ein Sparkonto geführt, aus dem das gebildete Sparguthaben ersichtlich ist. Dem Sparkonto werden gutgeschrieben:</p> <p>a. eingebrachte Austrittsleistungen;</p> <p>b. Sparbeiträge;</p> <p>c. freiwillige Einkäufe;</p> <p>d. allfällig durch die Arbeitgeberin finanzierte Einkäufe;</p>	<p>Mit dem Beitragsprimat werden für alle versicherten Mitarbeitenden eigene Sparkonten geführt. In dieser Bestimmung wird präzisiert, welche Geldleistungen dem Konto zugewiesen und wie diese verzinst werden.</p>

<p>e. Rückzahlungen von Mitteln der Wohneigentumsförderung (WEF)¹;</p> <p>f. Erhaltene Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;</p> <p>g. individuelle Übergangseinlagen;</p> <p>h. Zinsen auf den Beträgen gemäss den Buchstaben a-g.</p> <p>² Die Verwaltungskommission legt Ende Jahr den Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben fest. Für die Führung des Sparkontos gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a. Die Sparguthaben aller versicherten Mitarbeitenden, die am 31. Dezember bei der PVK versichert sind, werden mit dem von der Verwaltungskommission festgesetzten Jahreszinssatz verzinst;</p> <p>b. die Sparguthaben von versicherten Mitarbeitenden, die im folgenden Jahr infolge einer Mutation (z.B. Austritt, Alterspensionierung) reduziert werden, werden mit dem von der Verwaltungskommission festgesetzten unterjährigen Zinssatz verzinst;</p> <p>c. Der Zins wird auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des laufenden Jahres dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Spargutschriften des laufenden Jahres werden ohne Zins dem Sparkonto hinzugerechnet;</p> <p>d. Eingebraachte Austrittsleistungen oder persönliche Einlagen werden ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst und auf das Jahresende dem Sparkonto gutgeschrieben;</p> <p>e. Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheiden versicherte Mitarbeitende aus der PVK aus, wird der aufgelaufene Zins auf diesen Zeitpunkt gutgeschrieben;</p> <p>f. Das Sparkonto invalider versicherter Personen wird gemäss Artikel 14 BVV 2² weitergeführt.</p>	
<p>Art. 7 Spargutschriften</p> <p>Die Höhe der Spargutschriften ergibt sich aus den Sparbeiträgen des anwendbaren Vorsorgeplans und der von den versicherten Mitarbeitenden gewählten Sparvariante (Basis, Minus oder Plus).</p>	<p>Die Spargutschriften der 3 Sparvarianten sind im Anhang 2 Ziffer 2 aufgeführt.</p>

¹ Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

² Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2 ;SR 831.441.1)

Art. 8 Eintrittsleistung und Einkauf von Leistungen

¹ Die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Guthaben bei Freizügigkeits-einrichtungen werden dem Sparkonto gutgeschrieben.

² Versicherte Mitarbeitende können, solange keine zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist, mittels freiwilliger Einkäufe Vorsorgeleistungen einkaufen. Der Einkauf kann auch durch die Arbeitgeberin erfolgen. Die Einlagen werden dem Sparkonto gutgeschrieben. Bei monatlicher Zahlung mittels Lohnabzug beginnt die Zinsgutschrift ab erstem Tag des Folgemo-nats.

³ Freiwillige Einkäufe gemäss Absatz 2 dürfen erst vorgenommen werden, wenn allfällige WEF¹-Vorbezüge zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des WEF-Vorbezugs gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr zulässig ist, sowie die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

⁴ Der Höchstbetrag des freiwilligen Einkaufs entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben des anwendbaren Vorsorgeplans gemäss Anhang 2 Ziffer 4 und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Sparguthaben. Dieser Höchstbetrag reduziert sich um

- a. Freizügigkeitsguthaben, die von den versicherten Mitarbeitenden nicht in die PVK eingebracht wurden;
- b. getätigte WEF²-Vorbezüge, die gemäss Artikel 52 dieser Verordnung nicht mehr zurückbe-zahlt werden können;
- c. Altersleistungen (Barwert) aus anderen Vorsorgeverhältnissen;
- d. die Summe der Guthaben in der Säule 3a, soweit diese die Höchstwerte gemäss der vom Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlichten Tabelle zur Berechnung des grösstmög-lichen 3a-Guthabens übersteigen.

⁵ Für Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufs-summe 20 Prozent des versicherten Lohns nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist können sich versicherte Mitarbeitende bis zum Höchstbetrag von Absatz 4 einkaufen.

Der Inhalt dieser Bestimmungen entspricht je-nem der Artikel 50 und 51 aPVV, wobei ver-schiedene Detailregelungen aus der Praxis ein-geflossen sind. Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften muss den versicherten Mitarbei-tenden die Möglichkeit geboten werden, sich bis zu den maximalen Leistungen des Vorsorge-plans einzukaufen. Allerdings gibt es dazu di-verse Einschränkungen, die hier aufgeführt sind.

¹ Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

² Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

<p>⁶ Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb von 3 Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung gemäss Artikel 50 dieser Verordnung.</p>	
<p>Art. 9 Beiträge der versicherten Mitarbeitenden</p> <p>¹ Die versicherten Mitarbeitenden sind ab ihrem Eintritt in die PVK und solange sie im Arbeitsverhältnis stehen beitragspflichtig, längstens jedoch bis sie das 65. Altersjahr erreicht haben, die Eintrittsschwelle nicht mehr erreichen oder bis zum Ende der Lohn- oder Lohnersatzzahlung.</p> <p>² Bei Vollinvalidität besteht die Beitragspflicht längstens bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente. Bei Teilinvalidität beschränkt sich die Beitragspflicht auf den aktiven Teil des versicherten Lohns. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Weiterversicherung bei Herabsetzung des Lohns gemäss Artikel 55 sowie des Rentenaufschubs und der Weiterführung der Vorsorge gemäss Artikel 56 dieser Verordnung.</p> <p>³ Die Beiträge der versicherten Mitarbeitenden im Standardvorsorgeplan bemessen sich nach Anhang 2 Ziffer 3.</p> <p>⁴ Die Beiträge der versicherten Mitarbeitenden in abweichenden Vorsorgeplänen werden im Anhang zur entsprechenden Anschlussvereinbarung festgelegt.</p>	<p>Die Beitragspflicht für die versicherten Mitarbeitenden besteht faktisch vom 23. Altersjahr bis zum Pensionierungszeitpunkt, längstens aber bis zum 65. Altersjahr, da die Risikobeiträge durch die Arbeitgeberinnen übernommen werden.</p> <p>Der Anteil der versicherten Mitarbeitenden an den gesamten Sparbeiträgen beläuft sich auf 36.1 Prozent.</p>
<p>Art. 10 Beiträge der Arbeitgeberinnen</p> <p>¹ Die Arbeitgeberinnen sind für alle versicherten Personen beitragspflichtig, zu denen ein Arbeitsverhältnis besteht und die gemäss Artikel 9 dieser Verordnung Beiträge zu entrichten haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum unbezahlten Urlaub gemäss Artikel 54 dieser Verordnung.</p> <p>² Die Beiträge der Arbeitgeberinnen im Standardvorsorgeplan bemessen sich nach Anhang 2 Ziffer 3.</p> <p>³ Die Beiträge der Arbeitgeberinnen in abweichenden Vorsorgeplänen werden im Anhang zur entsprechenden Anschlussvereinbarung festgelegt.</p>	<p>Der Anteil der Arbeitgeberinnen an den gesamten Sparbeiträgen beläuft sich auf 63.9 Prozent. Der Beitragsanteil der Arbeitgeberinnen an den gesamten Beiträgen nimmt mit zunehmendem Alter der versicherten Mitarbeiterinnen von 69.7 auf 67.1 Prozent ab.</p>
<p>Art. 11 Freiwillige Sparbeiträge der versicherten Mitarbeitenden</p> <p>¹ Die versicherten Mitarbeitenden können in jedem Vorsorgeplan freiwillig höhere oder tiefere</p>	<p>Gestützt auf Artikel 6 Absatz 4 PVR legt diese Bestimmung die Modalitäten der einzelnen Sparvarianten fest.</p>

<p>Sparbeiträge leisten.</p> <p>² Die versicherten Mitarbeitenden können bis 3 Monate nach Aufnahme in die PVK und jeweils auf Ende eines Kalenderjahres für das folgende Jahr unter drei Sparvarianten wählen: Sparvariante Basis, Sparvariante Plus und Sparvariante Minus. Unterlassen versicherte Mitarbeitende bei der Aufnahme eine Meldung, gilt für sie die Sparvariante Basis.</p> <p>³ Die versicherten Mitarbeitenden haben den Wechsel in eine andere Sparvariante jeweils frühzeitig und im Voraus der PVK schriftlich mitzuteilen.</p>	
<p>Art. 12 Beitragsinkasso</p> <p>¹ Die Arbeitgeberinnen schulden der PVK die gesamten Beiträge (Beitrag der versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen-Beiträge).</p> <p>² Die Beiträge werden durch die PVK monatlich in Rechnung gestellt und sind zahlbar bis zum Ende des Folgemonats, für den sie geschuldet sind (Art. 66 BVG¹).</p>	<p>Diese Bestimmung regelt die Zahlungsmodalitäten der Beiträge.</p>
<p>3. Titel: Vorsorgeleistungen</p> <p><i>1. Kapitel: Allgemeines</i></p>	
<p>Art. 13 Beginn und Ende des Anspruchs auf Leistungen</p> <p>Ereignisse, die einen Anspruch auf Leistungen begründen, verändern oder erlöschen lassen, werden im darauf folgenden Monat wirksam.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht Artikel 7 aPVV.</p>
<p>Art. 14 Form der Leistungen</p> <p>¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet.</p> <p>² Die PVK richtet an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent b. die Ehegattenrente oder die Lebenspartnerrente weniger als 6 Prozent c. die Kinderrente oder Waisenrente weniger als 2 Prozent <p>der Mindestaltersrente der AHV¹ beträgt.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht Artikel 9 aPVV.</p>

¹ SR 831.40

<p>³ Anspruchsberechtigte Personen können verlangen, dass ihnen ein Teil der beantragten Altersleistung als Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Durch eine Kapitalabfindung darf die Altersrente um höchstens 30 Prozent geschmälert werden. Das Begehren um Ausrichtung einer Kapitalabfindung ist spätestens drei Monate vor Entstehung des Anspruchs schriftlich an die PVK zu richten. Ein Widerruf des Begehrens ist ebenfalls bis drei Monate vor Entstehen des Anspruchs möglich. Mit der Auszahlung des Sparguthabens erlischt auf diesem Teil jeder Anspruch auf weitere Leistungen der PVK.</p> <p>⁴ Anspruchsberechtigte Personen können verlangen, dass ihnen die gesamte Leistung als Kapitalabfindung ausgerichtet wird, wenn die Rente weniger als 35 Prozent der Mindestrente der AHV beträgt.</p> <p>⁵ Eine Kapitalabfindung an anspruchsberechtigte Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist nur zulässig, wenn ihre Partnerinnen und Partner aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft bei der PVK persönlich vorsprechen und schriftlich zustimmen oder die Unterschrift auf eigene Kosten amtlich beglaubigen lassen.</p>	
<p>Art. 15 Auszahlung der Leistungen</p> <p>¹ Die PVK richtet ihre Leistungen wie folgt aus:</p> <p>a. Renten: monatlich vorschüssig, innerhalb der ersten 15 Tage des Monats, frühestens nach Erhalt aller Angaben;</p> <p>b. Kapitaleistungen: innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind und nach Erhalt aller Angaben.</p> <p>² Ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes² wird geschuldet:</p> <p>a. Bei Rentenzahlungen ab Einreichung des Betreibungsbegehrens oder einer Klage;</p> <p>b. Bei Kapitalzahlungen ab 30 Tagen nach Fälligkeit und Vorliegen aller Angaben.</p> <p>³ Die PVK überweist die Leistungen in der Schweiz an die von den Anspruchsberechtigten genannte Adresse, an eine Bank oder auf ein Postkonto. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen</p>	<p>Dieser Artikel entspricht den Artikeln 10 und 12 aPVV, wobei neu die Auszahlung von Kapitalleistungen geregelt und der Verzugszins neu an den BVG-Mindestzinssatz gebunden wurde.</p>

¹ Alters- und Hinterlassenenversicherung

² Vgl. Anhang 1 Ziffer 2 Absatz 4

<p>der massgebenden Staatsverträge.</p> <p>⁴ Die Kosten für die Überweisung von Leistungen auf ein ausländisches Konto werden der Person belastet, die Leistungen bezieht. Die Auszahlung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken.</p>	
<p>Art. 16 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung</p> <p>¹ Der Anspruch auf Leistungen der PVK kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss BVG¹.</p> <p>² Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, welche die Arbeitgeberin an die PVK abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht inhaltlich den Artikeln 18 und 19 aPVV.</p>
<p>Art. 17 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen</p> <p>¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz². Vorbehalten bleibt ein allfälliger Verzugszins.</p> <p>² Die PVK kann von der Rückforderung ganz oder teilweise absehen,</p> <p>a. aus verwaltungsökonomischen Gründen, oder</p> <p>b. wenn die Person, die Leistungen bezieht, gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht Artikel 17 aPVV.</p>
<p>Art. 18 Vorleistungen</p> <p>¹ Wird die PVK gestützt auf Artikel 70 ATSG³ vorleistungspflichtig, erbringt sie Vorleistungen im Rahmen ihrer Leistungspflicht. Stellt sich später heraus, dass sie nicht oder nicht in vollem Umfang leistungspflichtig ist, verlangt sie die zu viel geleisteten Beträge zurück.</p> <p>² Befinden sich versicherte Mitarbeitende beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht mehr in</p>	<p>Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 15 aPVV an. Mit dem Hinweis auf das ATSG und das BVG kann auf die Umschreibung der Voraussetzungen für die Vorleistungspflicht verzichtet werden.</p>

¹ SR 831.40 und Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV; SR 831.411)

² Vgl. Anhang 1 Ziffer 2 Absatz 4

³ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)

<p>der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung und wird die PVK deswegen gemäss Artikel 26 Absatz 4 BVG¹ vorleistungspflichtig, kann sie sich auf die Erbringung der BVG-Leistungen beschränken. Stellt sich später heraus, dass die PVK nicht leistungspflichtig ist, verlangt sie die zu viel geleisteten Beträge zurück.</p>	
<p>Art. 19 Überentschädigung und Koordination der Leistungen</p> <p>¹ Die PVK kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes bei Weiterbeschäftigung übersteigen, zuzüglich allfälliger Familienzulagen.</p> <p>² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten und Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert gemäss den technischen Grundlagen der PVK von in- und ausländischen Sozialversicherungen sowie von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen. Bei Invalidenleistungen wird zudem das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden dagegen nicht angerechnet.</p> <p>³ Ist die Unfall- oder Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, gelten nach Erreichen des AHV²-Rentenalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Die PVK kürzt ihre Leistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des Betrags übersteigen, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag wird dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst.</p> <p>⁴ Die Leistungen an überlebende Ehegatten oder an überlebende Lebenspartner und an Waisen werden zusammengezählt.</p> <p>⁵ Falls die PVK Leistungen kürzt, erfolgt die Kürzung der einzelnen Leistungen im Verhältnis ihres Anteils an der gesamten Kürzung.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht inhaltlich Artikel 13 aPVV. Er wird ergänzt mit praxisrelevanten Detailregelungen zur Berechnung der Überentschädigung und der anrechenbaren Einkünfte.</p>

¹ 831.40

² Alters- und Hinterlassenenversicherung

<p>⁶ Die Kürzung wird überprüft, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, spätestens alle 2 Jahre.</p>	
<p>Art. 20 Kürzung und Verweigerung von Leistungen</p> <p>¹ Die PVK kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, entziehen oder verweigern, wenn die AHV¹ oder IV² eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt.</p> <p>² Die PVK gleicht Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder –kürzungen nach Artikel 21 ATSG³, Artikel 37 oder Artikel 39 UVG⁴ oder Artikel 65 oder Artikel 66 MVG⁵ vorgenommen haben.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht inhaltlich Artikel 14 aPVV.</p>
<p>Art. 21 Haftung Dritter</p> <p>¹ Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die PVK im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden, ihrer Hinterlassenen und weiterer begünstigter Personen ein.</p> <p>² Sie kann für weitergehende Leistungen verlangen, dass die versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden, ihre Hinterlassenen und weitere begünstigte Personen ihre Forderungen, die ihnen für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte entstehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der PVK abtreten. Die PVK ist berechtigt, die weitergehenden Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht Artikel 16 aPVV.</p>

¹ Alters- und Hinterlassenenversicherung

² Eidgenössische Invalidenversicherung

³ SR 830.1

⁴ Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung; UVG; SR 832.20

⁵ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung; MVG; SR 833.1

<p>Art. 22 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung</p> <p>¹ Die PVK passt die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an die Preisentwicklung an. Vorbehalten bleibt die Anpassungsregelung für Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss Artikel 36 Absatz 1 BVG¹.</p> <p>² Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden. Sie hält ihren begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht fest.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht inhaltlich Artikel 21 aPVV.</p>
<p><i>2. Kapitel: Altersleistungen</i></p>	
<p>Art. 23 Anspruch auf Altersrente</p> <p>¹ Versicherte Mitarbeitende, die nach vollendetem 58. Altersjahr das Arbeitsverhältnis aus Altersgründen beenden (Pensionierung), haben Anspruch auf eine Altersrente.</p> <p>² Versicherte Mitarbeitende können ab vollendetem 58. Altersjahr die Ausrichtung einer Teilaltersrente verlangen, falls ihr versicherter Lohn um mindestens 1/5 reduziert wird (Teilpensionierung). Der Teilpensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem reduzierten und dem ungekürzten versicherten Lohn. Massgebend für die Berechnung ist der versicherte Lohn im Zeitpunkt der Teilpensionierung.</p> <p>³ Bei einer Teilpensionierung wird das Sparguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad reduziert und der wegfallende Teil mit dem entsprechenden Umwandlungssatz in eine Teilaltersrente umgerechnet.</p> <p>⁴ Bei jeder nachträglichen Reduktion des versicherten Lohns können versicherte Mitarbeitende die Ausrichtung einer zusätzlichen Teilaltersrente verlangen. Eine zusätzliche Teilaltersrente kann jedoch höchstens einmal pro Jahr beantragt werden. Insgesamt sind höchstens drei Teilschritte bis und mit der vollständigen Pensionierung möglich.</p> <p>⁵ Erhöhen versicherte Mitarbeitende ihren versicherten Lohn wieder, verändert sich die Altersrente nicht.</p> <p>⁶ Der Anspruch auf Altersrente endet mit dem Tod der Rentenbeziehenden.</p>	<p>In dieser Bestimmung wird der Anspruch auf eine Altersrente oder Teilaltersrente geregelt. An der Anspruchsberechtigung hat nichts geändert. Die Modalitäten der Teilpensionierung werden den Praxisanforderungen entsprechend präziser geregelt.</p>

¹ SR 831.40

<p>Art. 24 Höhe der Altersrente</p> <p>Der Jahresbetrag der Altersrente entspricht dem zu Beginn des Rentenbezugs vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem von der Verwaltungskommission festgelegten Umwandlungssatz entsprechend dem Pensionierungsalter (Anhang 1 Ziffer 3).</p>	<p>Die Rentenberechnung im Beitragsprimat folgt dem bereits auch in Artikel 8 PVR umschriebenen Prinzip. Die Umwandlungssätze entsprechen jenen des heutigen Beitragsprimatplans nach Ablauf der Übergangsfrist (Anhang 6 aPVV). Sie ergeben sich aus den von der PVK angewandten versicherungstechnischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz.</p>
<p>Art. 25 Auskauf von Rentenkürzungen</p> <p>Die durch die teilweise oder volle Pensionierung vor dem 63. Altersjahr bedingte tiefere Altersrente kann zum Zeitpunkt der Pensionierung durch Entrichtung einer nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einkaufssumme ganz oder teilweise ausgekauft werden, sofern die versicherten Mitarbeitenden</p> <ol style="list-style-type: none"> keine volle Invalidenrente beziehen. Bei Teilinvalidität beschränkt sich der Auskauf auf den versicherten Lohn gemäss verbleibendem Arbeitspensum; das maximal mögliche Sparguthaben gemäss Anhang 2 Ziffer 4 des auf sie anwendbaren Vorsorgeplans samt Sparvariante aufweisen; alle Freizügigkeitsleistungen in die PVK eingebracht haben und alle Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt haben. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum gemäss Artikel 52 dieser Verordnung nicht mehr zulässig, reduziert sich der maximal mögliche Einkauf für die Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts um den Betrag des Vorbezugs. 	<p>Die bisherige Auskaufsregelung wird analog ins neue Recht überführt.</p> <p>Der Auskauf der Rentenkürzung ist auf das Leistungsniveau der von den versicherten Mitarbeitenden gewählten Vorsorgeplanvariante (Sparvariante Basis, Minus oder Plus) beschränkt.</p>
<p>Art. 26 AHV¹-Überbrückungsrente</p> <p>¹ Personen, die eine Altersrente der PVK beziehen, haben Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente während maximal 3 Jahren vor dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter.</p> <p>² Die AHV-Überbrückungsrente fällt ganz oder teilweise weg, wenn versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden eine AHV- oder IV²-Leistung ausgerichtet wird.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht inhaltlich Artikel 30 aPVV.</p>

¹ Alters- und Hinterlassenenversicherung

² Eidgenössische Invalidenversicherung

<p>³ Die AHV-Überbrückungsrente beträgt 50 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente, falls die anspruchsberechtigte Person mindestens 10 Beitragsjahre aufweist. Bei kürzerer Beitragsdauer wird die AHV-Überbrückungsrente um einen Zehntel pro fehlendes Beitragsjahr gekürzt.</p> <p>⁴ Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der AHV-Überbrückungsrente nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn. Bei Beschäftigten im Stundenlohn werden die in den letzten 360 Tagen vor Eintritt der Alterspensionierung geleisteten Stunden in ein Teilpensum umgerechnet.</p> <p>⁵ Bei einer Teilpensionierung entspricht der Anspruch dem Verhältnis des wegfallenden versicherten Lohns zum gesamten versicherten Lohn vor der Pensionierung. Vorbehalten bleibt Absatz 4.</p> <p>⁶ Beim Bezug einer Kapitalabfindung anstelle einer Altersrente entfällt der Anspruch auf die Überbrückungsrente im Umfang des Kapitalbezugs.</p> <p>⁷ Die AHV-Überbrückungsrente bleibt während der Bezugsdauer unverändert. Sie wird der Preisentwicklung nicht angepasst.</p>	
<p>Art. 27 Ergänzende AHV-Überbrückungsrente</p> <p>¹ Versicherte Mitarbeitende, die das 58. Altersjahr vollendet haben und eine Altersrente der PVK, nicht aber eine entsprechende AHV- oder IV-Rente beziehen, können zu Lasten ihrer späteren Ansprüche eine ergänzende Überbrückungsrente verlangen. Sie legen die Bezugsdauer und die gewünschte Höhe der ergänzenden Überbrückungsrente vor der Pensionierung oder der Teilpensionierung fest.</p> <p>² Die Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente ist unter folgenden Voraussetzungen frei wählbar:</p> <p>a. Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente darf zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente gemäss Artikel 26 dieser Verordnung die maximale einfache AHV-Altersrente nicht übersteigen.</p> <p>b. Die Kürzung des Altersrentenanspruchs zwecks Nachfinanzierung der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente darf 50 Prozent des Altersrentenanspruchs nicht übersteigen.</p> <p>³ Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die maximale Höhe nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht inhaltlich Artikel 31 aPVV.</p>

<p>tigungsgrad der letzten 5 Jahre vor Rentenbeginn. Bei Beschäftigten im Stundenlohn werden die in den letzten 360 Tagen vor Eintritt der Alterspensionierung geleisteten Stunden in ein Teilpensum umgerechnet.</p> <p>⁴ Bei einer Teilpensionierung entspricht der Anspruch dem Verhältnis des wegfallenden versicherten Lohns zum gesamten versicherten Lohn vor der Pensionierung. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>⁵ Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente wird durch Kürzung der Altersrente und der übrigen versicherten Leistungen gemäss der Tabelle in Anhang 1 Ziffer 4 nachfinanziert. Die Kürzung erfolgt ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Altersrente und dauert lebenslänglich.</p>	
<p><i>3. Kapitel: Invalidenleistungen</i></p>	
<p>Art. 28 Anspruch auf Invalidenrente</p> <p>¹ Versicherte Mitarbeitende haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) rentenberechtigt sind und beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der PVK versichert waren.</p> <p>² Der Beginn der Rentenberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der IV¹-Verfügung. Der Beginn wird aufgeschoben, solange die versicherten Mitarbeitenden Lohn oder Taggeld im Umfang von mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns beziehen und die Taggeldversicherung von der Arbeitgeberin mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.</p> <p>³ Bei einer Pensionierung vor dem 63. Altersjahr kann der Anspruch auf Invalidenrente nur entstehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Pensionierung eingetreten ist.</p> <p>⁴ Wird die PVK leistungspflichtig, weil versicherte Mitarbeitende infolge eines Geburtsgebrechens oder minderjährig invalid wurden und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der PVK versichert waren (Artikel 23 Buchstabe b und c BVG²), beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.</p> <p>⁶ Nach vollendetem 63. Altersjahr werden die Invalidenleistungen durch Altersleistungen ersetzt. Dabei wird das bei Beginn der Invalidenleistungen vorhandene Sparguthaben um die projizier-</p>	<p>Der Anspruch auf Invalidenrente entspricht der Regelung im bisherigen Reglement (vgl. Artikel 12 aPVR). Wie bisher wird die Invalidenrente mit 63 Jahren durch eine Altersrente ersetzt.</p>

¹ Eidgenössische Invalidenversicherung

² 831.40

<p>ten Spargutschriften erhöht und mit dem Umwandlungssatz im Alter 63 multipliziert. Das projizierte Sparguthaben errechnet sich aus allen Spargutschriften aufgrund des letzten beitragspflichtigen Lohns bis zum Alter 63 gemäss Standardvorsorgeplan (Sparvariante Basis) samt Verzinsung zum jeweils geltenden technischen Zins. Die Altersleistungen können nicht mehr in Kapitalform bezogen werden.</p> <p>⁷ Der Anspruch auf Rentenleistungen erlischt mit dem Wegfall der rentenbegründenden Invalidität oder dem Tod der Rentenbeziehenden.</p>				
<p>Art. 29 Anspruch bei Herabsetzung oder Aufhebung der IV¹-Rente nach Massnahmen zur Wiedereingliederung</p> <p>¹ Wird die Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, bleiben die Rentenbeziehenden während 3 Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der PVK versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss Artikel 8a IVG² teilgenommen haben oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.</p> <p>² Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die Rentenbeziehenden eine Übergangsleistung gemäss Artikel 32 IVG beziehen.</p> <p>³ Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die PVK die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der Rentenbeziehenden ausgeglichen wird.</p>	<p>Diese Regelung entspricht Artikel 26a BVG und federt den Wegfall der IV-Rente im Rahmen der Wiedereingliederung gemäss der IVG Revision 6a (Eingliederung nach Rente) ab.</p>			
<p>Art. 30 Höhe der Invalidenrente</p> <p>¹ Die PVK richtet folgende Invalidenrenten aus:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"> Invaliditätsgrad der IV in Prozenten unter 40 ab 40 </td> <td style="width: 40%; vertical-align: top; text-align: center;"> Rente der PVK in Prozenten der versicherten Invalidenrente </td> <td style="width: 30%; vertical-align: top; text-align: center;"> 0 25 </td> </tr> </table>	Invaliditätsgrad der IV in Prozenten unter 40 ab 40	Rente der PVK in Prozenten der versicherten Invalidenrente	0 25	<p>Für die Höhe der Invalidenrente ist wie bisher der letzte Lohn massgebend (Duoprimatslösung). Der massgebende Invaliditätsgrad der IV wirkt sich wie bei der IV selber abgestuft auf die Rentenhöhe aus.</p>
Invaliditätsgrad der IV in Prozenten unter 40 ab 40	Rente der PVK in Prozenten der versicherten Invalidenrente	0 25		

¹ Eidgenössische Invalidenversicherung
² Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung; IVG; SR 831.20

<p>ab 50 50 ab 60 75 ab 70 100</p> <p>² Die volle Invalidenrente beträgt 60 Prozent des versicherten Lohns.</p> <p>³ Ausgerichtet wird die Invalidenrente</p> <p>a. im vollen Umfang, wenn Versicherte im Sinne der IV¹ Anspruch auf eine volle Rente haben; b. in den übrigen Fällen als Teilrente entsprechend der Abstufung gemäss Absatz 1.</p> <p>⁴ Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades der IV wird die Rente der PVK unter Vorbehalt von Artikel 29 dieser Verordnung entsprechend angepasst.</p> <p>⁵ Das Sparguthaben des von der Invalidität betroffenen Teils der Versicherung wird für die spätere Berechnung der Altersleistungen bis zum 63. Altersjahr weitergeführt.</p>	
<p>Art. 31 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Berufsinvalidenleistungen</p> <p>¹ Die PVK kann bei Berufsinvalidität unabhängig vom Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung Berufsinvalidenleistungen gewähren, wenn die Kosten der entsprechenden Leistungen vollständig durch die jeweilige Arbeitgeberin übernommen werden. Die Berufsinvalidenleistungen umfassen eine Berufsinvalidenrente und eine IV²-Ersatzrente.</p> <p>² Berufsinvalidenrenten und IV-Ersatzrenten können auf Antrag der Arbeitgeberin ausgerichtet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a. Die versicherte Person hat das 48. Altersjahr vollendet; b. Sie weist mindestens fünf Beitragsjahre bei der PVK auf; c. Sie ist nicht mehr in der Lage, ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen voll oder teilweise auszuüben;</p>	<p>Dieser Artikel entspricht Artikel 25 aPVV.</p>

¹ Eidgenössische Invalidenversicherung

² Eidgenössische Invalidenversicherung

<p>d. Vertrauensärztlich wurde eine Berufsinvalidität festgestellt;</p> <p>e. Die ernsthaften und nachweisbaren Bemühungen zur Eingliederung an eine andere zumutbaren Stelle sind gescheitert, ohne dass Gründe für eine Kürzung oder Verweigerung der Leistungen gemäss Artikel 21 Absatz 4 ATSG¹ vorliegen.</p> <p>³ Gestützt auf den Antrag und die vertrauensärztliche Feststellung entscheidet die PVK über die Zuspreehung von Berufsinvalidenleistungen.</p>	
<p>Art. 32 Höhe der Berufsinvalidenleistungen</p> <p>¹ Die Berufsinvalidenrente entspricht 60 Prozent des versicherten Lohns, gewichtet mit dem Berufsinvaliditätsgrad. Der Berufsinvaliditätsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem neuen versicherten Lohn und dem bisherigen versicherten Lohn. Eine allfällige Invalidenrente gemäss Artikel 30 dieser Verordnung wird angerechnet.</p> <p>² Die IV²-Ersatzrente entspricht 90 Prozent der maximalen AHV³-Rente, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad, dem Berufsinvaliditätsgrad und dem Pensionierungsgrad. Eine allfällige Invalidenrente der IV wird angerechnet.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht Artikel 36 aPVV, wobei die Maximalhöhe der Berufsinvalidenrente an die Berechnung gemäss neuem Reglement angeglichen wurde.</p>
<p>Art. 33 Beginn, Ende und Koordination der Leistungen bei Berufsinvalidität</p> <p>¹ Beginn und Ende Leistungen aus Berufsinvalidität (Rente aus Berufsinvalidität und IV⁴-Ersatzrente) richten sich sinngemäss nach Artikel 28 dieser Verordnung.</p> <p>² Erfüllen versicherte Personen gleichzeitig die Voraussetzungen für eine IV-Ersatzrente und eine Hinterlassenenrente der AHV⁵, wird letztere auf die IV-Ersatzrente angerechnet.</p> <p>³ Richtet die IV rückwirkend Renten aus, sind die IV-Ersatzrenten der PVK zurückzuerstatten. Die PVK kann bereits erbrachte IV-Ersatzrenten direkt bei der IV geltend machen und mit deren Leistungen verrechnen.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht Artikel 37 aPVV.</p>

¹ SR 830.1

² Eidgenössische Invalidenversicherung

³ Alters- und Hinterlassenenversicherung

⁴ Eidgenössische Invalidenversicherung

⁵ Alters- und Hinterlassenenversicherung

<p>Art. 34 Finanzierung der Leistungen bei Berufsinvalidität</p> <p>Die PVK stellt der antragsstellenden Arbeitgeberin jährlich die Kosten der Leistungen bei Berufsinvalidität in Rechnung.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht Artikel 38 aPVV.</p>
<p><i>4. Kapitel: Kinderrenten</i></p>	
<p>Art. 35 Anspruch auf Alters- oder Invaliden-Kinderrenten</p> <p>¹ Rentenbeziehende von Invaliden- oder Altersrenten der PVK haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.</p> <p>² Als Kinder im Sinne dieser Verordnung gelten Kinder gemäss ZGB¹ sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt die Rentenbeziehenden aufkommen.</p> <p>³ Der Anspruch auf eine Kinderrente beginnt mit dem Bezug einer Invaliden- oder Altersrente. Er erlischt mit dem Tod des Kindes, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.</p> <p>⁴ Für Kinder, die sich gemäss AHVG² in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70 Prozent invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss der Ausbildung oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht inhaltlich den Artikeln 32 und 34 aPVV, wobei die Stiefkinder nicht mehr im Berechtigtenkreis aufgeführt sind, da die Anspruchsberechtigung nur schwer ermittelbar ist und Anspruchsakkumulationen häufig vorkommen.</p>
<p>Art. 36 Höhe der Kinderrente</p> <p>Die Höhe der jährlichen Kinderrente entspricht 15 Prozent der Invaliden- oder Altersrente der Rentenbeziehenden.</p>	<p>Dieser Artikel entspricht inhaltlich den Artikeln 11 und 15 aPVR.</p>
<p><i>5. Kapitel: Hinterlassenenleistungen</i></p>	
<p>Art. 37 Anspruch auf Ehegattenrente</p> <p>¹ Die überlebenden Ehegatten von versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden haben Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn sie</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 14 aPVR.</p>

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; ZGB; SR 210

² Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG; SR 831.10

<p>a. für den Unterhalt von einem oder mehreren Kindern aufkommen müssen, oder</p> <p>b. das 45. Altersjahr vollendet haben und mit ihrem verstorbenen Ehegatten mindestens 5 Jahre verheiratet waren. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft gemäss Artikel 39 Absatz 1 dieser Verordnung wird an die Ehedauer angerechnet.</p> <p>² Personen in eingetragener Partnerschaft sind der Ehe gleichgestellt.</p> <p>³ Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Mitarbeitenden oder Rentenberechtigten, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnzahlung, der vollen Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung. Er erlischt, wenn die oder der Begünstigte stirbt oder wieder heiratet.</p> <p>⁵ Erfüllen überlebende Ehegatten keine der Bedingungen nach Absatz 1, haben sie Anspruch auf eine Kapitalabfindung.</p>	
<p>Art. 38 Höhe von Ehegattenrente und Kapitalabfindung</p> <p>¹ Die Ehegattenrente beträgt:</p> <p>a. 60 Prozent der versicherten Invalidenrente beim Tod von versicherten Mitarbeitenden;</p> <p>b. 60 Prozent der zuletzt bezogenen Invaliden- oder Altersrente beim Tod von Rentenbeziehenden.</p> <p>² Sind die überlebenden Ehegatten mehr als 10 Jahre jünger, als ihre verstorbenen Ehegatten, wird die Ehegattenrente für jedes diesen Altersunterschied übersteigende Jahr um zwei Prozent des Rentenbetrages gekürzt.</p> <p>³ Hinterlassen Verstorbene rentenberechtigte Kinder gemäss Artikel 42 dieser Verordnung, fällt die Kürzung dahin.</p> <p>⁴ Die Kapitalabfindung gemäss Artikel 37 Absatz 5 dieser Verordnung beträgt 3 Ehegatten-Jahresrenten.</p>	<p>Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend Artikel 15 aPVR. Die Rentenkürzung wegen eines grossen Altersunterschieds setzt neu nicht erst bei einem Altersunterschied von 20 Jahren, sondern bereits bei einem solchen von mindestens 10 Jahren an. Die Rente wird dann für jedes volle Altersjahr über diesen Unterschied hinaus um 2 Prozent gekürzt.</p>
<p>Art. 39 Anspruch auf Lebenspartnerrente</p> <p>¹ Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a. Sie sind unverheiratet, nicht in eingetragener Partnerschaft lebend und nicht im Sinne von</p>	<p>Die Voraussetzungen für die Ausrichtungen einer Lebenspartnerrente entspricht der bisherigen Regelung (Artikel 39 Absatz 1 aPVV).</p> <p>Die Bestimmungen über den Nachweis zum Erlangen einer Lebenspartnerrente sind präzi-</p>

Artikel 95 ZGB¹ miteinander verwandt;

- b. Es besteht bis zum Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person eine ununterbrochene Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt und gleichem Wohnsitz, wobei
 - 1. die Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat und die überlebende Person der Lebenspartnerschaft älter als 45 Jahre ist, oder
 - 2. die überlebende Person der Lebenspartnerschaft für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss;
- c. Es besteht eine gemeinsam unterzeichnete Unterstützungsvereinbarung. Diese ist der PVK zu Lebzeiten beider Personen der Lebenspartnerschaft einzureichen;
- d. Es besteht kein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente oder auf eine Rente für geschiedene Ehegatten der PVK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung.

² Kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht, wenn die Lebenspartnerschaft vor dem Tod der versicherten Person aufgelöst wurde oder die begünstigte Person eine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht. Erfüllen überlebende Lebenspartner keine der Bedingungen nach Absatz 1, haben sie keinen Anspruch auf eine Kapitalabfindung.

³ Überlebende Lebenspartner müssen ihren Anspruch nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der PVK geltend machen. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Lebenspartnerrente erfüllen. Der Nachweis kann mit folgenden Beweismitteln erbracht werden:

- a. Für die Bedingungen von Absatz 1 Buchstabe a: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
- b. Für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde;
- c. Für die Existenz eines Kindes: Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbüchlein;
- d. Für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.

⁴ Die PVK prüft im Leistungsfall, ob die Bedingungen für den Bezug der Lebenspartnerrente erfüllt sind.

⁵ Der Anspruch auf Lebenspartnerrente entsteht mit dem Tod der versicherten Mitarbeitenden

siert worden.

Für den Rentenanspruch müssen alle Bedingungen kumulativ erfüllt sein. Wenn nur eine Bedingung nicht erfüllt ist, gibt es keine Kapitalabfindung analog Artikel 37 Absatz 5. Allenfalls wird dann ein Todesfallkapital ausgerichtet, wenn überlebende Partnerinnen oder Partner mit der verstorbenen Person 5 Jahre eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt hat. Die Alterslimite von 45 Jahren wird nicht mehr berücksichtigt.

¹ SR 210

<p>oder Rentenberechtigten, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnzahlung, der vollen Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung. Er erlischt, wenn die oder der Begünstigte stirbt, heiratet, oder in einer neuen Lebenspartnerschaft zusammenlebt.</p> <p>⁶ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente wird periodisch, mindestens jedoch alle zwei Jahre überprüft.</p>	
<p>Art. 40 Höhe der Lebenspartnerrente</p> <p>¹ Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht dem Betrag der Ehegattenrente gemäss Artikel 38 dieser Verordnung. Die weiteren Bestimmungen werden sinngemäss angewendet.</p> <p>² Der Betrag der Lebenspartnerrente reduziert sich um Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.</p> <p>³ Die PVK schuldet in jedem Fall nur eine Lebenspartnerrente.</p>	<p>Die Höhe der Lebenspartnerrente ist gleich hoch wie die Ehegattenrente. Sie wird indessen um Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil gekürzt, was bei Ehegattenrenten nie der Fall sein kann.</p>
<p>Art. 41 Anspruch der geschiedenen Ehegatten</p> <p>¹ Geschiedene Ehegatten sind den verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihnen im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen wurde.</p> <p>² Die Leistung der PVK wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV¹ und IV², den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.</p> <p>³ Die Kürzung wird neu berechnet, sobald geschiedene Ehegatten einen eigenen Rechtsanspruch auf AHV- oder IV-Rente haben.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht Artikel 43 aPVV.</p>
<p>Art. 42 Anspruch auf Waisenrente</p> <p>¹ Kinder von verstorbenen versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden haben Anspruch auf eine Waisenrente.</p> <p>² Als Kinder im Sinne dieser Verordnung gelten Kinder gemäss ZGB¹ sowie Pflegekinder, für</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht Artikel 44 aPVV, wobei die Stiefkinder nicht mehr im Berechtigtenkreis aufgeführt sind, da die Anspruchsbeziehung nur schwer ermittelbar ist und Anspruchskumulationen häufig vorkommen.</p>

¹ Alters- und Hinterlassenenversicherung

² Eidgenössische Invalidenversicherung

<p>deren Unterhalt die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes aufgekomen ist.</p> <p>³ Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Tod der verstorbenen Person, frühestens jedoch mit Beendigung der Lohnzahlung, der vollen Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung. Er erlischt mit dem Tod des Kindes, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet.</p> <p>⁴ Für Kinder, die sich gemäss AHVG² in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70 Prozent invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Waisenrente mit dem Abschluss der Ausbildung oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.</p>	
<p>Art. 43 Höhe der Waisenrente</p> <p>¹ Die Waisenrente beträgt:</p> <p>a. 15 Prozent der versicherten Invalidenrente beim Tod von versicherten Mitarbeitenden;</p> <p>b. 15 Prozent der zuletzt bezogenen Invaliden- oder Altersrente beim Tod von Rentenbeziehenden.</p> <p>² Vollwaisen sowie Waisen, deren überlebender Elternteil keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente hat, erhalten die doppelte Waisenrente.</p>	<p>Wie die Alters- und Invalidenkinderrenten beträgt die Waisenrente 15 Prozent der Alters- oder Invalidenrente.</p> <p>Zudem wird neu bei Vollwaisen die doppelte Waisenrente ausgerichtet.</p>
<p><i>6. Kapitel: Todesfallkapital</i></p>	
<p>Art. 44 Anspruchsberechtigte</p> <p>¹ Sterben versicherte Mitarbeitende, ohne dass ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen an Ehegatten, Lebenspartner oder geschiedene Ehegatten gemäss den Bestimmungen des vorherigen Kapitels dieser Verordnung entsteht, wird ein Todesfallkapital fällig.</p> <p>² Das Todesfallkapital wird – unabhängig vom Erbrecht – nach folgender, nicht änderbarer Rangordnung an folgende Personen ausgerichtet:</p> <p>a. natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder Personen, die mit der verstorbenen Person bis zu deren Tod</p>	<p>Die Ehegatten erhalten gemäss vorherigem Kapitel stets eine Rente oder wenigstens eine Kapitalabfindung. Ihnen wird daher kein Todesfallkapital ausgerichtet.</p> <p>Das Todesfallkapital wird entsprechend der Reihenfolge von Artikel 20a BVG ausgerichtet. Neu besteht die Möglichkeit, das Todesfallkapital innerhalb der gleichen Kategorie unterschiedlich zu verteilen.</p>

¹ SR 210

² SR 831.10

<p>ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft im Sinne von Artikel 39 Absatz 1, aber ohne das Erfordernis des Mindestalters gemäss Buchstabe b Ziffer 1 dieser Verordnung geführt haben, sofern sie keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen; bei deren Fehlen</p> <p>b. die waisenrentenberechtigten Kinder der verstorbenen versicherten Mitarbeitenden; bei deren Fehlen;</p> <p>c. die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben.</p> <p>³ Die versicherten Mitarbeitenden können in einer, der PVK zu Lebzeiten einzureichenden schriftlichen Erklärung die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigtenkategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Sofern keine gültige schriftliche Erklärung vorliegt, erfolgt die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten der gleichen Begünstigtenkategorie zu gleichen Teilen.</p> <p>⁴ Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens 6 Monate nach dem Tod der versicherten Mitarbeitenden gegenüber der PVK geltend machen. Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verfallen der PVK.</p>	
<p>Art. 45 Höhe des Todesfallkapitals</p> <p>¹ Das Todesfallkapital entspricht einer Kapitalabfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten, maximal jedoch der Austrittsleistung.</p> <p>² Sämtliche von der PVK ausgerichteten Renten werden an das Todesfallkapital angerechnet.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht Artikel 17 aPVR.</p>
<p>4. Titel: Austrittsleistung</p>	
<p>Art. 46 Anspruch auf die Austrittsleistung</p> <p>¹ Versicherte Mitarbeitende, welche die PVK verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.</p> <p>² Versicherte Mitarbeitende, deren Vorsorgeverhältnis vor dem 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres endet, haben keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung mit Ausnahme allfällig eingebrachter Austrittsleistungen.</p> <p>³ Versicherte Mitarbeitende, deren Vorsorgeverhältnis nach dem 58., aber vor Vollendung des 65. Altersjahres aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod endet, können die Überwei-</p>	<p>Da erst ab 23. Altersjahr ein Alterssparguthaben gebildet wird, gibt es vorher keine Austrittsleistungen. Im Übrigen entspricht diese Bestimmung inhaltlich Artikel 45 aPVV, der mit verschiedenen Detailregelungen ergänzt wird, die sich aus der Praxis ergeben haben.</p>

<p>sung einer Austrittsleistung verlangen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.</p> <p>⁴ Haben versicherte Personen das 65. Altersjahr vollendet, können sie die Überweisung der Austrittsleistung nur verlangen, wenn sie gemäss dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgeberin in die Versicherung aufgenommen werden und die Vorsorge gemäss Artikel 33b BVG¹ weiterführen. Die versicherten Mitarbeitenden haben innerhalb von 60 Tagen nach dem Austritt bei der PVK den Nachweis der neuen Vorsorgeeinrichtung über die Versicherung nach Artikel 33b BVG einzureichen. Erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, werden die Altersleistungen unwiderruflich ausgerichtet. Ein Teilbezug der Austrittsleistung ist nicht möglich.</p> <p>⁵ Rentenbeziehende, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Artikel 26a BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.</p> <p>⁶ Die Austrittsleistung wird bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist die PVK die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller für die Überweisung notwendigen Informationen, schuldet sie ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins gemäss Artikel 7 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge² (Anhang 1 Ziffer 2 Absatz 10).</p>	
<p>Art. 47 Verwendung der Austrittsleistung</p> <p>¹ Gehen versicherte Mitarbeitende ein Arbeitsverhältnis mit einer neuen Arbeitgeberin ein, überweist die PVK die Austrittsleistung gemäss den Angaben der versicherten Mitarbeitenden an die neue Vorsorgeeinrichtung. Der Wechsel zu einer anderen Arbeitgeberin, die der PVK angeschlossen ist, gilt nicht als Freizügigkeitsfall.</p> <p>² Gehen versicherte Mitarbeitende kein Arbeitsverhältnis bei einer neuen Arbeitgeberin ein, können sie zwischen dem Abschluss einer Freizügigkeitspolice oder der Eröffnung eines Freizügigkeitskontos wählen. Die Austrittsleistung kann maximal auf zwei Konten übertragen werden, wobei es sich um zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen handeln muss.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 45 aPVV.</p>

¹ SR 831.40

² Freizügigkeitsverordnung; FZV; SR 831.425

<p>³ Bleibt die Mitteilung aus, überweist die PVK die Austrittsleistung spätestens zwei Jahre nach dem Austritt der Stiftung Auffangeinrichtung.</p> <p>⁴ Muss die PVK Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, ist ihr diese Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen notwendig ist. Die PVK kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit die Rückerstattung unterbleibt.</p>	
<p>Art. 48 Höhe der Austrittsleistung</p> <p>¹ Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der folgenden drei Beträge:</p> <p>a. dem bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses vorhandenen Sparguthaben, wobei ausstehende Beiträge, die durch die versicherten Mitarbeitenden zu leisten sind, mit der Austrittsleistung verrechnet werden können;</p> <p>b. dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG¹ nämlich: der Summe aller freiwilligen Einkäufe und der eingebrachten Austrittsleistungen samt Zinsen, zuzüglich der Sparbeiträge der versicherten Mitarbeitenden samt Zinsen mit einem Zuschlag von vier Prozent für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch 100 Prozent). Für die von der versicherten Person bezahlten Arbeitgebendensparbeiträge während der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Artikel 55 dieser Verordnung besteht kein Anspruch auf den Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr;</p> <p>c. dem Altersguthaben nach BVG².</p> <p>² Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Sparguthaben mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, ist für die Berechnung des Mindestbetrages gemäss Artikel 17 FZG³ der Zinssatz massgebend, mit dem das Sparguthaben verzinst wird.</p>	<p>Im Beitragsprimat muss die Austrittsleistung nach neuen Grundsätzen berechnet werden. Massgebend sind hierfür die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes.</p>
<p>Art. 49 Barauszahlung</p> <p>¹ Im Rahmen der massgebenden internationalen Staatsverträge können versicherte Mitarbei-</p>	<p>Die Barauszahlung ist nach den gleichen Grundsätzen möglich, wie sie schon unter den bisherigen Bestimmungen galt (Artikel 46</p>

¹ SR 831.42

² SR 831.40

³ SR 831.42

<p>tende die Barauszahlung ihrer Austrittsleistung verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn sie die Schweiz und Lichtenstein endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Artikel 25f FZG¹; b. wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt sind; c. wenn der Betrag der Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Mitarbeitenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. <p>² Die Barauszahlung an versicherte Mitarbeitende, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist nur zulässig, wenn ihre Partnerinnen und Partner aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft bei der PVK persönlich vorsprechen und schriftlich zustimmen oder die Unterschrift auf eigene Kosten amtlich beglaubigen lassen.</p> <p>³ Die PVK kann alle ihr erforderlich erscheinenden Nachweise einfordern und die Barauszahlung aufschieben bis sie vorliegen.</p>	<p>aPVV).</p>
<p>Art. 50 Überweisung einer Austrittsleistung bei Ehescheidung</p> <p>¹ Ist die PVK aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung von versicherten Mitarbeitenden verpflichtet, wird das Sparguthaben entsprechend reduziert.</p> <p>² Das BVG-Mindestguthaben sowie das Guthaben gemäss Artikel 17 FZG² werden im Verhältnis des auszurichtenden Kapitals zum Gesamtkapital gekürzt.</p> <p>³ Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei Artikel 8 dieser Verordnung sinngemäss anwendbar ist.</p>	<p>Mit dieser neuen Bestimmung wird der mittlerweile häufige Fall der Überweisung einer Austrittsleistung bei Ehescheidung geregelt.</p>
<p>5. Titel: Wohneigentumsförderung (WEF)</p>	
<p>Art. 51 Vorbezug und Verpfändung</p> <p>¹ Versicherte Mitarbeitende können bis zum vollendeten 60. Altersjahr einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden. Einkäufe, die in den letzten 3 Jahren</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht inhaltlich den Artikeln 62, 63 und 65 aPVV.</p>

¹ SR 831.42

² SR 831.42

<p>geleistet wurden, können gemäss Artikel 8 Absatz 6 dieser Verordnung allerdings nicht in Kapitalform bezogen werden.</p> <p>² Der Betrag für einen Vorbezug oder eine Verpfändung ist bis maximal zur Höhe der Austrittsleistung möglich. Haben versicherte Mitarbeitende das 50. Altersjahr überschritten, dürfen sie höchstens den grösseren der folgenden beiden Beträge beanspruchen:</p> <p>a. den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen und Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;</p> <p>b. die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.</p> <p>³ Der Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden, wobei der jeweilige Mindestbetrag 20 000 Franken beträgt. Dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft und ähnlichen Beteiligungen.</p> <p>⁴ Der Vorbezug oder die Verpfändung an versicherte Mitarbeitende, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist nur zulässig, wenn ihre Partnerinnen und Partner aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft bei der PVK persönlich vorsprechen und schriftlich zustimmen oder die Unterschrift auf eigene Kosten amtlich beglaubigen lassen.</p> <p>⁵ Die PVK zahlt den Vorbezug spätestens 6 Monate seit Geltendmachung aus.</p> <p>⁶ Bei Auszahlung eines Vorbezugs oder der Verwertung eines Pfandes werden das Sparguthaben herabgesetzt und die versicherten Leistungen entsprechend gekürzt. Für die Reduktion der Guthaben gilt Artikel 50 Absatz 1 und 2 dieser Verordnung sinngemäss.</p> <p>⁷ Für Vorbezüge und Verpfändungen kann die PVK Gebühren erheben.</p>	
<p>Art. 52 Rückzahlung des Vorbezugs</p> <p>¹ Der Vorbezug kann zurückbezahlt werden:</p> <p>a. bis unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Pensionierung;</p> <p>b. bis zum Eintreten eines anderen Vorsorgefalls oder bis zum Austritt aus der PVK.</p> <p>² Der Vorbezug muss zurückbezahlt werden:</p>	<p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 65 aPVV mit Anpassung an die neuen Anforderungen des Pramatwechsels.</p>

<p>a. wenn das Wohneigentum bis zum 60. Altersjahr veräussert wird;</p> <p>b. wenn beim Tod von versicherten Mitarbeitenden bis zum 60. Altersjahr keine Vorsorgeleistungen fällig werden.</p> <p>³ Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt 20 000 Franken. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als 20 000 Franken, ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.</p> <p>⁴ Mit dem zurückbezahlten Betrag wird das Sparguthaben erhöht.</p>	
<p>Art. 53 Weitere Bestimmungen zum Vorbezug</p> <p>¹ Die PVK meldet den Vorbezug oder die Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens und die Rückzahlung des Vorbezugs der Eidgenössischen Steuerverwaltung.</p> <p>² Für die Rückforderung bezahlter Steuern bei der Steuerverwaltung sind die versicherten Mitarbeitenden zuständig.</p> <p>³ Die PVK meldet dem Grundbuchamt die durch den Vorbezug entstandene Veräusserungsbeschränkung als Anmerkung im Grundbuch.</p> <p>⁴ Bei vollständiger Rückzahlung des Vorbezugs lässt die PVK die Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch löschen.</p> <p>⁵ Die Kosten der Anmerkung und Löschung gehen zu Lasten der versicherten Mitarbeitenden.</p> <p>⁶ Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie deren Ausführungsbestimmungen¹.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 66 und 67 aPVV</p>
<p>6. Titel: Spezielle Vorsorgeverhältnisse</p>	
<p>Art. 54 Versicherung bei unbezahltem Urlaub</p> <p>¹ Beträgt der unbezahlte Urlaub höchstens einen Monat, bleibt für die versicherten Mitarbeitenden der volle Vorsorgeschutz auf Basis des versicherten Lohns vor dem Urlaub erhalten. Die reglementarischen Beiträge müssen weiterhin entrichtet werden.</p> <p>² Beträgt der unbezahlte Urlaub mehr als einen Monat, bleiben versicherte Mitarbeitende für die</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht Artikel 25 aPVV, wobei zusätzlich die Weiterarbeit bei einer anderen Arbeitgeberin während des unbezahlten Urlaubs geregelt wird.</p>

¹ Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV; SR 831.411)

<p>Risiken Invalidität und Tod versichert. Sie haben während dieser Zeit die gesamten Risikobeiträge zu bezahlen. Die Risikobeiträge werden spätestens bei Beendigung des Urlaubs fällig und der Arbeitgeberin im Rahmen des Inkassos in Rechnung gestellt. Das Sparguthaben wird während des Urlaubs verzinst. Dem Sparguthaben werden keine Spargutschriften gutgeschrieben.</p> <p>³ Arbeiten versicherte Mitarbeitende während des unbezahlten Urlaubs im versicherungspflichtigen Umfang bei einer anderen Arbeitgeberin, die der PVK angeschlossen ist, werden sie für diese Anstellung gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung versichert. Die Risikoversicherung gemäss Absatz 2 entfällt.</p> <p>⁴ Erfolgt die Anstellung während des unbezahlten Urlaubs durch eine nicht der PVK angeschlossene Arbeitgeberin, endet die Versicherungspflicht der PVK mit der Neuanstellung. Die Austrittsleistung wird gemäss Artikel 47 ff dieser Verordnung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, sofern kein Anspruch auf Altersleistungen gemäss Artikel 23 ff dieser Verordnung entsteht.</p> <p>⁵ Versicherte Mitarbeitende können die bei der PVK entstandene Versicherungslücke gemäss Artikel 8 dieser Verordnung jederzeit voll oder teilweise wieder einkaufen.</p>	
<p>Art. 55 Weiterversicherung bei Herabsetzung des Lohns</p> <p>¹ Die versicherten Mitarbeitenden können ihren bisherigen versicherten Lohn im Falle einer Reduktion des massgebenden Jahreslohns auf freiwilliger Basis weiterversichern, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Versicherungspflicht gemäss Artikel 5 PVR¹ besteht weiterhin; b. bei der Reduktion des versicherten Lohns muss das 58. Altersjahr vollendet sein; c. die Reduktion des massgebenden Jahreslohns beträgt höchstens 50 Prozent; d. die versicherte Person beantragt auf der Reduktion des versicherten Lohns keine Teilpensionierung gemäss Artikel 23 dieser Verordnung. <p>² Eine Weiterversicherung des versicherten Lohns ist längstens bis zum Erreichen des 63. Altersjahrs möglich.</p> <p>³ Sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c zum Zeitpunkt der Reduktion</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 24 aPVV, wobei die Modalitäten der Weiterversicherung präziser geregelt werden.</p>

¹ SSSB 153.21

<p>des versicherten Lohns nicht erfüllt, ist die Weiterversicherung des bisherigen Lohns für höchstens zwei Jahre nach der Entstehung möglich.</p> <p>⁴ Auf dem freiwillig beibehaltenen Teil des versicherten Lohns haben versicherte Mitarbeitende sowohl die Arbeitnehmenden- wie auch die Arbeitgeberinnenbeiträge gemäss laufender Anstellung zu entrichten. Die PVK stellt die Beiträge für die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns zusammen mit den restlichen Beiträgen der Arbeitgeberin im Rahmen des Inkassos in Rechnung.</p> <p>⁵ Lohn- und Beschäftigungsgraderhöhungen führen zur Verminderung des weiterversicherten Lohns. Der maximale versicherte Lohn bleibt bis zur Auflösung der Weiterversicherung unverändert.</p> <p>⁶ Versicherte Mitarbeitende müssen die Weiterversicherung 30 Tage nach der Reduktion des versicherten Lohns beantragen. Sie können die Weiterversicherung auf Ende jeden Monats, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen, schriftlich kündigen.</p>	
<p>Art. 56 Rentenaufschub und Weiterführung der Vorsorge</p> <p>1 Arbeiten versicherte Mitarbeitende nach Erreichen des 63. Altersjahres weiter, können sie anstelle des Bezugs der Altersrente einen Rentenaufschub verlangen. Der Rentenaufschub ist bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit möglich, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Eine Teilpensionierung ist in sinngemässer Anwendung von Artikel 26 dieser Verordnung möglich.</p> <p>² Invalidenleistungen sind während des Rentenaufschubes nicht mehr versichert.</p> <p>³ Das Sparguthaben wird während des Rentenaufschubes weiterhin verzinst. Geleistete Sparbeiträge werden dem Sparguthaben gutgeschrieben.</p> <p>⁴ Der für die Berechnung der Altersleistung massgebende Umwandlungssatz entspricht der Tabelle in Anhang 1 Ziffer 3.</p>	<p>Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 28 aPVV. Gleichzeitig werden die Modalitäten eines Rentenaufschubs geregelt.</p>
<p>7. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 57 Vorsorgefälle bei Inkrafttreten dieser Verordnung</p> <p>Endet das Anstellungsverhältnis von versicherten Mitarbeitenden am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung ganz oder teilweise aus Altersgründen, wird der am Tag des Inkrafttretens die-</p>	<p>Diese Regelung entspricht dem Prinzip der Nichtrückwirkung. Sie stellt sicher, dass Altersrenten nach bisherigem Recht berechnet werden, wenn sich die Voraussetzungen dafür un-</p>

<p>ser Verordnung entstehende Anspruch auf eine Altersrente oder Teil-Altersrente nach den bisherigem Recht berechnet.</p>	<p>ter bisherigem Recht verwirklicht haben.</p>
<p>Art. 58 Individuelle Übergangseinlage</p> <p>¹ Für die individuelle Übergangseinlage gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 35 ff PVR¹.</p> <p>² Bei versicherten Mitarbeitenden, die höchstens ein Jahr vor Inkrafttreten dieser Verordnung in die Versicherung aufgenommen wurden und bei denen die Übertragung der Austrittsleistung von Vorsorgeeinrichtungen und Guthaben von Freizügigkeitseinrichtungen oder Freizügigkeitspolicen in der Schweiz weniger als ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt, kann die PVK die individuelle Übergangseinlage neu berechnen.</p>	<p>Die Höhe der Übergangseinlage ist unter anderem vom angesparten Altersguthaben zum Zeitpunkt des Primatwechsels abhängig. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass versicherte Mitarbeitende eine zu tiefe oder zu hohe Übergangseinlage beanspruchen, nur weil ihr Freizügigkeitsguthaben des früheren Anstellungsverhältnisses zum Zeitpunkt des Primatwechsels noch nicht überwiesen wurde.</p>
<p>Art. 59 Unbezahlter Urlaub</p> <p>¹ Für versicherte Mitarbeitende, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im unbezahlten Urlaub befinden, wird der versicherte Lohn mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss neuem Recht berechnet.</p> <p>² Der Risikobeitrag richtet sich ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem Beitragssatz gemäss Anhang 2 Ziffer 3.</p>	<p>Auch bei unbezahlten Urlauben gilt das Prinzip, dass unter bisherigem Recht eingetretene Sachverhalte nach jenem und unter neuem Recht eingetretene Sachverhalte nach diesem Recht beurteilt werden.</p>
<p>Art. 60 Rückwirkende Mutationen vor Inkrafttreten dieser Verordnung</p> <p>¹ Mutationen von Lohnraten durch die Arbeitgeberin, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen, jedoch für eine Zeitperiode vor Inkrafttreten dieser Verordnung gelten, werden bei Eintritt und Austritt generell berücksichtigt.</p> <p>² Alle übrigen rückwirkenden Mutationen sind ausnahmsweise möglich, bedürfen aber ein begründetes Gesuch durch die Arbeitgeberin, dem die versicherten Mitarbeitenden zustimmen müssen. Die PVK entscheidet über das Gesuch.</p>	<p>Rückwirkende Lohn- und Beschäftigungsgradmutationen verändern die Versicherungssituation zum Zeitpunkt des Primatwechsels (z.B. die Höhe der Übergangseinlage). Der Primatwechsel verlangt technische Änderungen (z.B. es gibt keinen Abzug mehr für Lohnerhöhungsnachzahlungen usw.). Solche Änderungen können nur noch manuell umgesetzt werden.</p>
<p>Art. 61 Weiterversicherung</p> <p>¹ Versicherte Mitarbeitende, die bei Lohnreduktion ihren versicherten Lohn gemäss bisherigem Recht beibehalten, können diese Weiterversicherung unter Anwendung von Artikel 55 dieser</p>	<p>Diese Bestimmung stellt sicher, dass die unter bisherigem Recht realisierte Weiterversicherung des Lohns bei Lohnherabsetzung beibehalten werden kann. Um eine Überversicherung zu</p>

¹ SSSB 153.21

<p>Verordnung weiterführen.</p> <p>² Der freiwillig versicherte Lohn wird bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Bestandteil des versicherten Lohns, unter Einbezug des nach neuem Recht berechneten Koordinationsbetrags, neu ermittelt.</p>	<p>vermeiden, wird wegen des neuen Koordinationsbetrags die Höhe des weiterversicherten Lohns neu berechnet.</p>
<p>Art. 62 Abweichende Vorsorgepläne</p> <p>Für die versicherten Mitarbeitenden von Arbeitgeberinnen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei der PVK angeschlossen waren, dürfen abweichende Vorsorgepläne nur im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung der betreffenden Arbeitgeberin und im Rahmen eines neuen Anschlussvertrages vereinbart werden.</p>	<p>Dieser Artikel stellt die Mitwirkung des Personals der bisher schon angeschlossenen Betriebe sicher, wenn vom Standardvorsorgeplan abweichende Vorsorgepläne erstellt und vereinbart werden sollen.</p>
<p>Art. 63 Übergangsregelung für Frauen</p> <p>¹ Die Übergangsregelung für Frauen gemäss Artikel 39 des Personalvorsorgereglements vom 1. März 2012¹ entfällt.</p> <p>² Jenen Frauen, die seit dem 1. Juli 1990 ohne Unterbruch Mitglied der PVK waren und die nach bisherigem Recht den maximalen Rentenanspruch mit vollendetem 62. Altersjahr erworben hätten, wird eine einmalige Gutschrift gewährt.</p> <p>³ Die Gutschrift entspricht dem Barwert der erworbenen Rente für ein Versicherungsjahr gemäss Personalvorsorgereglement vom 1. März 2012 am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung.</p>	<p>Die aus dem Personalvorsorgereglement vom 26. April 1990 stammende Übergangsregelung für Frauen, die unter dem Personalvorsorgereglement vom 1. März 2012 weitergeführt wurde, wird auf das Beitragsprimat umgelegt: Die betroffenen Frauen erhalten eine Gutschrift in Höhe des Barwerts von 1.53 Prozent des versicherten Lohns, abgezinst mit dem technischen Zinssatz auf den Tag vor Inkrafttreten des neuen Personalvorsorgereglements. Dieser Betrag entspricht dem Wert für ein zusätzliches Versicherungsjahr.</p>
<p>Art. 64 Individuelles Sparkonto</p> <p>Vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Guthaben auf dem individuellen Sparkonto von versicherten Mitarbeitenden werden nach Berechnung der Übergangseinlage deren neuen Sparkonten gutgeschrieben.</p>	<p>Diese Bestimmung regelt den Übergang aus dem bisherigen Beitragsprimatplan der PVK in den neuen Versicherungsplan gemäss neuem Reglement.</p>
<p>Art. 65 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am XX. XXXX 20xx in Kraft.</p> <p>² Sie ersetzt die Verordnung über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 30. März</p>	<p>Die Verordnung muss und wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Personalvorsorgereglements in Kraft treten.</p> <p>Entsprechend wird die alte Verordnung aufge-</p>

¹ SSSB 153.12

2012¹.

hoben.

¹ SSSB 153.211

Anhang 1	
Ziffer 1 Allgemeine Parameter	
¹ Die Eintrittsschwelle gemäss Artikel 2 entspricht der Eintrittsschwelle gemäss BVG: 01.01.2015 bis auf weiteres 21 150 Franken ² Der obere Grenzbetrag gemäss Artikel 14 Abs. 6 PVR für die Begrenzung des massgebenden Jahreslohns beträgt: 01.01.2015 bis auf weiteres 846 000 Franken ³ Der Koordinationsbetrag gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b PVR zur Berechnung des versicherten Lohns beträgt: 01.01.2015 bis auf weiteres 24 675 Franken	
Ziffer 2 Zinssätze	
¹ Der unterjährige Zinssatz für das Sparguthaben gemäss Artikel 11 beträgt: 01.01.2015 bis auf weiteres 2.75 Prozent ² Der Jahresendzinssatz für das Sparguthaben gemäss Artikel 11 beträgt: 01.01.2015 bis auf weiteres 2.75 Prozent ³ Der Zinssatz für die Projektion des Sparguthabens gemäss Artikel 6 beträgt: 01.01.2015 bis auf weiteres 1.00 Prozent ⁴ Der technische Zinssatz beträgt: 01.01.2015 bis auf weiteres 2.75 Prozent	

⁵ Der vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzinssatz beträgt:	
1985 bis 2002	4.00 Prozent
2003	3.25 Prozent
2004	2.25 Prozent
2005 bis 2007	2.50 Prozent
2008	2.75 Prozent
2009 bis 2011	2.00 Prozent
2012 bis 2013	1.50 Prozent
2014 bis auf weiteres	1.75 Prozent
⁶ Der vom Bundesrat festgelegte Verzugszinssatz für die Austrittsleistungen (Artikel 7 FZV ¹) beträgt:	
1985 bis 2002	5.00 Prozent
2003	4.25 Prozent
2004	3.25 Prozent
2005 bis 2007	3.50 Prozent
2008	3.75 Prozent
2009 bis 2011	3.00 Prozent
2012 bis 2013	2.50 Prozent
2014 bis auf weiteres	2.75 Prozent

¹ Freizügigkeitsverordnung; SR 831.425

Ziffer 3 Umwandlungssätze (Artikel 8 PVR und Artikel 24 PVV)	
<u>Alter</u>	<u>Umwandlungssatz</u>
58	5.0527 Prozent
59	5.1611 Prozent
60	5.2765 Prozent
61	5.3994 Prozent
62	5.5306 Prozent
63	5.6709 Prozent
64	5.8212 Prozent
65	5.9825 Prozent
66	6.1560 Prozent
67	6.3430 Prozent
68	6.5447 Prozent
69	6.7627 Prozent
70	6.9986 Prozent
Ziffer 4 Nachfinanzierung der Überbrückungsrente	
Kürzung der Altersrente bei Bezug der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente (Artikel 30 PVV)	
Kürzung der monatlichen Altersrente ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Rente in Prozent der Summe der bezogenen Überbrückungsrenten	0.50 Prozent

Anhang 2 Standardvorsorgeplan			
Ziffer 1 Ordentliches Pensionierungsalter (Artikel 9 PVR)			
Als ordentliches Pensionierungsalter im Standardvorsorgeplan gilt das Alter 63.			
Ziffer 2 Total der Spargutschriften in Prozenten des versicherten Lohns (Artikel 6 und 15 PVR)			
Alter	Spargutschrift Variante Basis	Spargutschrift Variante Minus	Spargutschrift Variante Plus
23	14.0	12.0	16.0
24	14.5	12.5	16.5
25	15.0	13.0	17.0
26	15.5	13.5	17.5
27	16.0	14.0	18.0
28	16.5	14.5	18.5
29	17.0	15.0	19.0
30	17.5	15.5	19.5
31	18.0	16.0	20.0
32	18.5	16.5	20.5
33	19.0	17.0	21.0
34	19.5	17.5	21.5
35	20.0	18.0	22.0
36	20.5	18.5	22.5
37	21.0	19.0	23.0
38	21.5	19.5	23.5
39	22.0	20.0	24.0
40	22.5	20.5	24.5
41	23.0	21.0	25.0
42	23.5	21.5	25.5
43	24.0	22.0	26.0
44	24.5	22.5	26.5
45	25.0	23.0	27.0

46	25.5	23.5	27.5
47	26.0	24.0	28.0
48	26.5	24.5	28.5
49	27.0	25.0	29.0
50	27.5	25.5	29.5
51	28.0	26.0	30.0
52	28.5	26.5	30.5
53	29.0	27.0	31.0
54	29.5	27.5	31.5
55	30.0	28.0	32.0
56	30.5	28.5	32.5
57	31.0	29.0	33.0
58	31.5	29.5	33.5
59	32.0	30.0	34.0
60	32.5	30.5	34.5
61	33.0	31.0	35.0
62	33.5	31.5	35.5
63	34.0	32.0	36.0
64	34.5	32.5	36.5
65	35.0	33.0	37.0

Ziffer 3 Beiträge

¹ Spar- und Risikobeiträge in Prozenten des versicherten Lohns (Artikel 15 und 17 PVR)

BVG-Alter	AG-Sparbeitrag	AG-Beitrag AHV-ÜR	Risikobeitrag AG	AG gesamt	AN-Sparbeitrag	AN-Beitrag AHV-ÜR	Risikobeitrag AN	AN gesamt
23	9.10	0.25	2.50	11.85	4.90	0.25	0.00	5.15
24	9.43	0.25	2.50	12.18	5.08	0.25	0.00	5.33
25	9.75	0.25	2.50	12.50	5.25	0.25	0.00	5.50
26	10.08	0.25	2.50	12.83	5.43	0.25	0.00	5.68
27	10.40	0.25	2.50	13.15	5.60	0.25	0.00	5.85
28	10.73	0.25	2.50	13.48	5.78	0.25	0.00	6.03
29	11.05	0.25	2.50	13.80	5.95	0.25	0.00	6.20
30	11.38	0.25	2.50	14.13	6.13	0.25	0.00	6.38

31	11.70	0.25	2.50	14.45	6.30	0.25	0.00	6.55
32	12.03	0.25	2.50	14.78	6.48	0.25	0.00	6.73
33	12.35	0.25	2.50	15.10	6.65	0.25	0.00	6.90
34	12.68	0.25	2.50	15.43	6.83	0.25	0.00	7.08
35	13.00	0.25	2.50	15.75	7.00	0.25	0.00	7.25
36	13.33	0.25	2.50	16.08	7.18	0.25	0.00	7.43
37	13.65	0.25	2.50	16.40	7.35	0.25	0.00	7.60
38	13.98	0.25	2.50	16.73	7.53	0.25	0.00	7.78
39	14.30	0.25	2.50	17.05	7.70	0.25	0.00	7.95
40	14.63	0.25	2.50	17.38	7.88	0.25	0.00	8.13
41	14.95	0.25	2.50	17.70	8.05	0.25	0.00	8.30
42	15.28	0.25	2.50	18.03	8.23	0.25	0.00	8.48
43	15.60	0.25	2.50	18.35	8.40	0.25	0.00	8.65
44	15.93	0.25	2.50	18.68	8.58	0.25	0.00	8.83
45	16.25	0.25	2.50	19.00	8.75	0.25	0.00	9.00
46	16.58	0.25	2.50	19.33	8.93	0.25	0.00	9.18
47	16.90	0.25	2.50	19.65	9.10	0.25	0.00	9.35
48	17.23	0.25	2.50	19.98	9.28	0.25	0.00	9.53
49	17.55	0.25	2.50	20.30	9.45	0.25	0.00	9.70
50	17.88	0.25	2.50	20.63	9.63	0.25	0.00	9.88
51	18.20	0.25	2.50	20.95	9.80	0.25	0.00	10.05
52	18.53	0.25	2.50	21.28	9.98	0.25	0.00	10.23
53	18.85	0.25	2.50	21.60	10.15	0.25	0.00	10.40
54	19.18	0.25	2.50	21.93	10.33	0.25	0.00	10.58
55	19.50	0.25	2.50	22.25	10.50	0.25	0.00	10.75
56	19.83	0.25	2.50	22.58	10.68	0.25	0.00	10.93
57	20.15	0.25	2.50	22.90	10.85	0.25	0.00	11.10
58	20.48	0.25	2.50	23.23	11.03	0.25	0.00	11.28
59	20.80	0.25	2.50	23.55	11.20	0.25	0.00	11.45
60	21.13	0.25	2.50	23.88	11.38	0.25	0.00	11.63
61	21.45	0.25	2.50	24.20	11.55	0.25	0.00	11.80
62	21.78	0.25	2.50	24.53	11.73	0.25	0.00	11.98
63	22.10	0.25	2.50	24.85	11.90	0.25	0.00	12.15
64	22.43	0.25	2.50	25.18	12.08	0.25	0.00	12.33
65	22.75	0.25	2.50	25.50	12.25	0.25	0.00	12.50

² Freiwillige Sparbeiträge in Beitragsprozenten (Artikel 6 Absatz 4 PVR)

Alter	Sparbeitrag Variante Basis	Sparbeitrag Variante Minus	Sparbeitrag Variante Plus
23 bis 70	0.00	-2.00	+2.00

Ziffer 4 Maximal möglicher Betrag des Sparguthabens (Artikel 25 PVV)

Das maximal mögliche Sparguthaben wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Mitarbeitenden festgelegt:

Alter	Sparbeitrag Variante Basis	Sparbeitrag Variante Minus	Sparbeitrag Variante Plus
23	14.00	12.00	16.00
24	28.50	24.50	32.50
25	43.50	37.50	49.50
26	59.00	51.00	67.00
27	75.00	65.00	85.00
28	91.50	79.50	103.50
29	108.50	94.50	122.50
30	126.00	110.00	142.00
31	144.00	126.00	162.00
32	162.50	142.50	182.50
33	181.50	159.50	203.50
34	201.00	177.00	225.00
35	221.00	195.00	247.00
36	241.50	213.50	269.50
37	262.50	232.50	292.50
38	284.00	252.00	316.00
39	306.00	272.00	340.00
40	328.50	292.50	364.50
41	351.50	313.50	389.50
42	375.00	335.00	415.00
43	399.00	357.00	441.00

44	423.50	379.50	467.50		
45	448.50	402.50	494.50		
46	474.00	426.00	522.00		
47	500.00	450.00	550.00		
48	526.50	474.50	578.50		
49	553.50	499.50	607.50		
50	581.00	525.00	637.00		
51	609.00	551.00	667.00		
52	637.50	577.50	697.50		
53	666.50	604.50	728.50		
54	696.00	632.00	760.00		
55	726.00	660.00	792.00		
56	756.50	688.50	824.50		
57	787.50	717.50	857.50		
58	819.00	747.00	891.00		
59	851.00	777.00	925.00		
60	883.50	807.50	959.50		
61	916.50	838.50	994.50		
62	950.00	870.00	1030.00		
63	984.00	902.00	1066.00		
64	1018.50	934.50	1102.50		
65	1053.50	967.50	1139.50		

Variante: Auskauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung mit einem Sparkonto

Art. 25 Auskauf von Rentenkürzungen

¹ Die durch die teilweise oder volle Pensionierung vor dem 63. Altersjahr bedingte tiefere Altersrente kann zum Zeitpunkt der Pensionierung durch Entrichtung einer nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Einkaufssumme ganz oder teilweise ausgekauft werden, sofern die versicherten Mitarbeitenden

- a. keine volle Invalidenrente beziehen. Bei Teilinvalidität beschränkt sich der Auskauf auf den versicherten Lohn gemäss verbleibendem Arbeitspensum;
- b. das maximal mögliche Sparguthaben gemäss Anhang 2 Ziffer 4 des auf sie anwendbaren Vorsorgeplans samt Sparvariante aufweisen;
- c. alle Freizügigkeitsleistungen in die PVK eingebracht haben und
- d. alle Vorbezüge für Wohneigentum vorgängig zurückbezahlt haben. Ist die Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum gemäss Artikel 52 dieser Verordnung nicht mehr zulässig, reduziert sich der maximal mögliche Einkauf für die Vorfinanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts um den Betrag des Vorbezugs.

² Die maximal mögliche Einlage für den Auskauf von Rentenkürzungen bestimmt sich nach Anhang 2 Ziffer 5 des anwendbaren Vorsorgeplans. Die versicherten Mitarbeitenden unterzeichnen vorgängig eine Vereinbarung, worin Zeitpunkt oder Alter für die geplante vorzeitige Pensionierung erklärt wird.

³ Die Einlagen für den Auskauf von Rentenkürzungen werden dem Konto Auskauf von Rentenkürzungen gutgeschrieben.

⁴ Die Verzinsung erfolgt gemäss Artikel 6 dieser Verordnung. Die Verwaltungskommission setzt jährlich den Zinssatz für das Konto Auskauf von Rentenkürzungen fest.

⁵ Erfolgt der Altersrücktritt nach dem gemäss Absatz 2 vereinbarten Zeitpunkt, werden dem Sparkonto gemäss Artikel 6 dieser Verordnung keine Spargutschriften gemäss Artikel 15 PVR¹ und keine Zinsen mehr gutgeschrieben, sobald die resultierende Altersrente 105 Prozent der auf das ordentliche Pensionierungsalter berechneten Altersrente erreicht.

Anstelle eines einmaligen Betrags, der bisher zum Zeitpunkt der Pensionierung fällig wurde, können die versicherten Mitarbeitenden den Auskauf von Rentenkürzungen neu auch über ein eigenes Sparkonto über mehrere Jahre finanzieren. Der Auskauf ist auf die von den versicherten Mitarbeitenden gewählten Vorsorgeplanvariante beschränkt.

¹ SSSB 153.21

<p>Art. 45 Höhe des Todesfallkapitals</p> <p>¹ Das Todesfallkapital entspricht einer Kapitalabfindung in der Höhe von drei Ehegatten-Jahresrenten, maximal jedoch der Austrittsleistung.</p> <p>² Sämtliche von der PVK ausgerichteten Renten werden an das Todesfallkapital angerechnet.</p> <p>³ Ein Saldo auf dem Konto Auskauf von Rentenkürzungen wird dem Todesfallkapital hinzuge-rechnet.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht Artikel 17 aPVR.</p>
<p>Art. 48 Höhe der Austrittsleistung</p> <p>¹ Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei folgenden Beträge:</p> <p>a. dem bei Beendigung des Vorsorgeverhältnisses vorhandenen Sparguthaben, wobei ausste-hende Beiträge, die durch die versicherten Mitarbeitenden zu leisten sind, mit der Austritts-leistung verrechnet werden können sowie dem Guthaben auf dem Konto Auskauf von Ren-tenkürzungen;</p> <p>b. dem Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG¹ nämlich: der Summe aller freiwilligen Einkäufe und der eingebrachten Austrittsleistungen samt Zinsen, zuzüglich der Sparbeiträge der versicherten Mitarbeitenden samt Zinsen mit einem Zuschlag von vier Prozent für jedes Jahr nach dem 20. Altersjahr (höchstens jedoch 100 Prozent). Für die von der versicherten Person bezahlten Arbeitgebendensparbeiträge während der Weiter-versicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Artikel 55 dieser Verordnung be-steht kein Anspruch auf den Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr;</p> <p>c. dem Altersguthaben nach BVG².</p> <p>² Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Wird während der Dauer einer Unterde-ckung das Sparguthaben mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, ist für die Berechnung des Mindestbetrages gemäss Artikel 17 FZG³ der Zinssatz massgebend, mit dem das Sparguthaben verzinst wird.</p>	<p>Im Beitragsprimat muss die Austrittsleistung nach neuen Grundsätzen berechnet werden. Massgebend sind hierfür die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes.</p>

¹ SR 831.42

² SR 831.40

³ SR 831.42

<p>Art. 50 Überweisung einer Austrittsleistung bei Ehescheidung</p> <p>¹ Ist die PVK aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung von versicherten Mitarbeitenden verpflichtet, werden die Sparguthaben in folgender Reihenfolge reduziert:</p> <p>a. Konto für den Auskauf von Rentenkürzungen;</p> <p>b. Sparkonto.</p> <p>² Das BVG-Mindestguthaben sowie das Guthaben gemäss Artikel 17 FZG¹ werden im Verhältnis des auszurichtenden Kapitals zum Gesamtkapital gekürzt.</p> <p>³ Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei Artikel 8 dieser Verordnung sinngemäss anwendbar ist.</p>	<p>Mit dieser neuen Bestimmung wird der mittlerweile häufige Fall der Überweisung einer Austrittsleistung bei Ehescheidung geregelt.</p>								
<p>Anhang 1</p>									
<p>Ziffer 2 Zinssätze</p>									
<p>¹ Der unterjährige Zinssatz für das Sparguthaben gemäss Artikel 11 beträgt:</p> <table data-bbox="163 882 1379 914"> <tr> <td>01.01.2015 bis auf weiteres</td> <td>2.75 Prozent</td> </tr> </table> <p>² Der Jahresendzinssatz für das Sparguthaben gemäss Artikel 11 beträgt:</p> <table data-bbox="163 994 1379 1026"> <tr> <td>01.01.2015 bis auf weiteres</td> <td>2.75 Prozent</td> </tr> </table> <p>³ Der Zinssatz für die Projektion des Sparguthabens gemäss Artikel 6 beträgt:</p> <table data-bbox="163 1106 1379 1137"> <tr> <td>01.01.2015 bis auf weiteres</td> <td>1.00 Prozent</td> </tr> </table> <p>⁴ Der unterjährige Zinssatz für das Konto Auskauf von Rentenkürzungen gemäss Artikel 25 beträgt:</p> <table data-bbox="163 1249 1379 1281"> <tr> <td>01.01.2015 bis auf weiteres</td> <td>2.75 Prozent</td> </tr> </table> <p>⁵ Der Jahresendzinssatz für das Konto Auskauf von Rentenkürzungen</p>	01.01.2015 bis auf weiteres	2.75 Prozent	01.01.2015 bis auf weiteres	2.75 Prozent	01.01.2015 bis auf weiteres	1.00 Prozent	01.01.2015 bis auf weiteres	2.75 Prozent	
01.01.2015 bis auf weiteres	2.75 Prozent								
01.01.2015 bis auf weiteres	2.75 Prozent								
01.01.2015 bis auf weiteres	1.00 Prozent								
01.01.2015 bis auf weiteres	2.75 Prozent								

¹ SR 831.42

gemäß Artikel 25 beträgt:		
01.01.2015 bis auf weiteres		2.75 Prozent
⁶ Der Zinssatz für die Projektion des Kontos Auskauf von Rentenkürzungen gemäß Artikel 25 beträgt:		
01.01.2015 bis auf weiteres		2.75 Prozent
⁷ Der technische Zinssatz beträgt:		
01.01.2015 bis auf weiteres		2.75 Prozent
⁸ Der vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzinssatz beträgt:		
1985 bis 2002		4.00 Prozent
2003		3.25 Prozent
2004		2.25 Prozent
2005 bis 2007		2.50 Prozent
2008		2.75 Prozent
2009 bis 2011		2.00 Prozent
2012 bis 2013		1.50 Prozent
2014 bis auf weiteres		1.75 Prozent
⁶ Der vom Bundesrat festgelegte Verzugszinssatz für die Austrittsleistungen (Artikel 7 FZV ¹) beträgt:		
1985 bis 2002		5.00 Prozent
2003		4.25 Prozent
2004		3.25 Prozent
2005 bis 2007		3.50 Prozent
2008		3.75 Prozent
2009 bis 2011		3.00 Prozent
2012 bis 2013		2.50 Prozent
2014 bis auf weiteres		2.75 Prozent

¹ Freizügigkeitsverordnung; SR 831.425

Ziffer 5 Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung; Sparvarianten Basis, Minus und Plus

¹ Die maximal mögliche Einkaufssumme für die Vorfinanzierung der Kürzung der Altersleistungen bei vorzeitiger Pensionierung wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters bei der vereinbarten vorzeitigen Pensionierung der versicherten Mitarbeitenden festgelegt.

Sparvariante Basis

Maximal mögliche Einkaufssumme zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts					
Alter	58	59	60	61	62
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					

41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					

Sparvariante Minus

Maximal mögliche Einkaufssumme zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts					
Alter	58	59	60	61	62
23					

24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					

--

52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					

Sparvariante Plus

Maximal mögliche Einkaufssumme zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts					
Alter	58	59	60	61	62
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					

35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					
44					
45					
46					
47					
48					
49					
50					
51					
52					
53					
54					
55					
56					
57					
58					
59					
60					
61					
62					

--

² Das Alter der versicherten Mitarbeitenden entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.

Totalrevision des Personalvorsorge- reglements der Stadt Bern: Wechsel zum Beitragsprimat

Die Fachbegriffe	4
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Die Ausgangslage	6
Leistungs- und Beitragsprimat	8
Der neue Vorsorgeplan	9
Die Übergangseinlage	14
Das sagt der Stadtrat	15
Beschluss und Abstimmungsfrage	16
Anhang: Das neue Reglement	17

Die Fachbegriffe

Deckungsgrad

Der Deckungsgrad ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Situation einer Pensionskasse. Er beziffert das Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und dem Kapital, das für die Finanzierung der Leistungen benötigt wird. Liegt der Deckungsgrad bei 100 Prozent oder höher, sind die Leistungen voll gedeckt. Liegt er unter 100 Prozent, hat die Kasse eine sogenannte Deckungslücke (Unterdeckung). Diese muss gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben geschlossen werden.

Alterskapital

Das Alterskapital ist das von den versicherten Mitarbeitenden und den Arbeitgeberinnen mittels Sparbeiträgen und Einkäufen angesparte und von der Pensionskasse verzinst Kapital. Es wird dem individuellen Alterskonto (Sparkonto) gutgeschrieben.

Umwandlungssatz

Mit dem Umwandlungssatz (auch Rentenumwandlungssatz genannt) wird das im Zeitpunkt der Pensionierung angesparte Alterskapital in eine lebenslängliche Rente umgerechnet. Das Alterskapital multipliziert mit dem Umwandlungssatz ergibt die jährliche Altersleistung.

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz ist ein langfristiger Zinssatz, mit dem die künftigen Leistungen einer Vorsorgeeinrichtung abgezinst werden. Er wird in Anlehnung an die künftig erzielbare Anlagerendite festgelegt.

Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug ist jener Lohnanteil, der in der beruflichen Vorsorge nicht versichert wird, weil hierfür die AHV oder die IV Leistungen erbringen. Der Koordinationsabzug gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) beträgt gegenwärtig 24'675 Franken und entspricht sieben Achtel der maximalen, jährlichen AHV-Rente.

Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn ist die Grundlage für die Bemessung der Beiträge. Er berechnet sich aus dem jeweiligen Bruttojahreseinkommen abzüglich des Koordinationsabzuges.

Solidaritäten

Für die Vorsorgeeinrichtungen gilt grundsätzlich der Versicherungsgedanke: Ein Risiko beziehungsweise ein Schaden, den eine einzelne Person erleidet, wird solidarisch durch die Gemeinschaft getragen. So bestehen bei den Risiken Tod und Invalidität Solidaritäten zwischen kranken und gesunden Mitarbeitenden oder zwischen Rentenbeziehenden, die früher sterben und jenen, die länger leben. Je nach Ausgestaltung der Finanzierung einer Vorsorgeeinrichtung trägt die Gemeinschaft mehr oder weniger Solidaritäten.

Leistungsprimat

Siehe Kapitel «Leistungs- und Beitragsprimat».

Beitragsprimat

Siehe Kapitel «Leistungs- und Beitragsprimat».

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Stadt Bern will die berufliche Vorsorge ihrer Mitarbeitenden langfristig sicherstellen und eine flexible Vorsorgelösung einführen. Zu diesem Zweck soll die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom Leistungs- zum Beitragsprimat wechseln. Die Stimmberechtigten befinden mit dieser Vorlage über die entsprechende Totalrevision des Personalvorsorgereglements.

Die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) hat sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. 2013 wurde die öffentlich-rechtliche Anstalt komplett aus den Strukturen der Stadtverwaltung herausgelöst und verselbstständigt. Zwei Jahre später wurden langfristige Sanierungsmassnahmen zur Ausfinanzierung der bestehenden Unterdeckung der Kasse ergriffen. Diese sollen den Deckungsgrad Schritt für Schritt auf 100 Prozent führen.

Auslaufmodell Leistungsprimat

Eine parlamentarische Motion aus dem Jahr 2012 fordert einen weiteren wichtigen Reformschritt: den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Diese Forderung folgt dem gesamtschweizerischen Trend, wonach das Leistungsprimat mehr und mehr an Bedeutung verliert. Die Gründe dafür sind unter anderem die mangelnde Transparenz im Sparprozess und die ungenügende Flexibilität bei veränderten Arbeitsbedingungen.

Totalrevision des Reglements

Zur Umsetzung des geforderten Primatwechsels wurde eine entsprechende Totalrevision des Personalvorsorgereglements erarbeitet. Über sie befinden die Stimmberechtigten mit dieser Vorlage. Die Totalrevision sieht zudem einen veränderten Koordinationsabzug vor. Damit können die Rentenleistungen der tieferen Ein-

kommen angehoben werden. Eine neue Beitragskala sorgt dafür, dass sich bei den höheren Einkommen keine Einbussen ergeben. Mit diesem Leistungsniveau stärkt die PVK ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Vorsorgeeinrichtungen auf dem Platz Bern. Gleichzeitig sieht der neue Vorsorgeplan tiefere Beiträge insbesondere für die Arbeitgeberinnen vor.

Individueller Beitragsplan

Gegenüber heute bezahlen versicherte Mitarbeitende bis zum 45. Altersjahr höhere, danach tiefere Beiträge. Dadurch erhöht sich die Zinsgutschrift, wodurch ein höheres Altersguthaben erreicht wird. Zudem werden ältere Mitarbeitende für die Arbeitgeberinnen günstiger. Neu können die versicherten Mitarbeitenden jährlich einen Vorsorgeplan wählen, mit dem sie 2 Prozent höhere oder tiefere Beiträge bezahlen. Die Beiträge der Arbeitgeberinnen bleiben stets gleich.

Ausgleich durch Übergangseinlage

Durch den Primatwechsel entfallen die Solidaritäten zwischen jungen und älteren Versicherten. Zum Ausgleich der entstehenden Leistungseinbussen gewähren die Arbeitgeberinnen den Versicherten eine Übergangseinlage, die insgesamt 68,3 Millionen Franken kostet. Auf die Stadt Bern entfallen 40,5 Millionen Franken, die bereits in einer Spezialfinanzierung bereitgestellt sind.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Die Stadt Bern will die PVK grundlegend reformieren. Bereits umgesetzt sind die Verselbstständigung und die Ausfinanzierung der Kasse. Nun soll der Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat erfolgen. Mit dieser Massnahme schliesst sich die Stadt einem gesamtschweizerischen Trend an.

Die Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz sind mit schwierigen Rahmenbedingungen konfrontiert. Einzelne gute Anlagejahre können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Pensionskassen seit der Jahrtausendwende mit Unsicherheiten an den Kapitalmärkten und mit rekordtiefen Zinsen zu kämpfen haben. Um die Stabilität der beruflichen Vorsorge langfristig zu gewährleisten, drängen sich Reformen auf.

Vselbstständigung

Diese Entwicklung macht auch vor der PVK nicht halt. Einen ersten Reformschritt leiteten 2012 neue bundesrechtliche Vorschriften ein, welche die Verselbstständigung und die Ausfinanzierung der PVK verlangen. Die Verselbstständigung der Kasse konnte per 1. Januar 2013 erfolgreich abgeschlossen werden: Die PVK als öffentlich-rechtliche Anstalt wurde mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und ganz aus der Stadtverwaltung herausgelöst.

Ausfinanzierung

Die Kassenunterdeckung betrug Ende 2012 rund 340 Millionen Franken. Für deren Ausfinanzierung wurden Sanierungsmassnahmen ergriffen, die den Deckungsgrad Schritt für Schritt erhöhen und auf 100 Prozent führen sollen. Zudem wurde der technische Zinssatz per 1. Janu-

ar 2014 um 1 Prozent auf 2,75 Prozent gesenkt. Die Versicherten tragen mit Leistungskürzungen zur Ausfinanzierung bei, die Arbeitgeberinnen leisten seither höhere Beiträge. Das Sanierungsziel soll im Zeitraum von maximal 40 Jahren erreicht werden.

Die Kennzahlen der PVK

Die PVK wurde 1910 gegründet und ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern. Sie versichert Mitarbeitende der Stadtverwaltung Bern sowie der angeschlossenen Organisationen BERNMOBIL, Energie Wasser Bern, ara region bern ag, energiecheck bern ag, Gurtenbahn Bern AG, Kornhausforum und Wasserverbund Region Bern AG. Die PVK verwaltet aktuell ein Vermögen von 2 Milliarden Franken für insgesamt rund 8800 versicherte Personen – 5000 Arbeitnehmende und 3800 Rentenbeziehende. Die Kasse führt einerseits einen Leistungsprimatplan, andererseits einen Beitragsprimatplan für Personen mit besonderen Anstellungsbedingungen (beispielsweise befristete Anstellungen oder schwankende Pensen). Ende 2015 betrug der Deckungsgrad der Kasse 93,01 Prozent, der technische Zinssatz liegt seit 2014 bei 2,75 Prozent.

Primatwechsel

Einen dritten Reformschritt leitete die parlamentarische Motion «Die Zukunft der städtischen Pensionskasse sichern!» aus dem Jahr 2012 ein. Sie fordert einen Wechsel der PVK vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Eine Arbeitsgruppe erarbeitete in der Folge eine Totalrevision des Personalvorsorgereglements zur Umsetzung dieses Primatwechsels. Die Revision geht von folgenden Vorgaben aus:

- Die Leistungen für die versicherten Mitarbeitenden mit tieferen Einkommen werden verbessert.
- Die Leistungen für die versicherten Mitarbeitenden mit höheren Einkommen werden erhalten.
- Die gesamte Beitragsbelastung für die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden bleibt gleich hoch.

Nicht Gegenstand der Revision sind hingegen eine weitere Senkung des technischen Zinssatzes, eine Senkung des Umwandlungssatzes wegen steigender Lebenserwartung sowie das Rücktrittsalter der versicherten Mitarbeitenden. Die städtische Personalvorsorgekasse ermöglicht eine flexible Alterspensionierung vom 58. bis zum 70. Altersjahr. Das Zielrentenalter liegt nach wie vor bei 63 Jahren.

Leistungsprimat verliert an Bedeutung

Aufgrund der immer höheren Komplexität der beruflichen Vorsorge werden in der Schweiz viele firmeneigene Vorsorgeeinrichtungen aufgelöst. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schliessen sich vermehrt einer Sammeleinrichtung an. Der Trend in der beruflichen Vorsorge geht dabei eindeutig Richtung Beitragsprimat: Das Leistungsprimat, welches lange das Versicherungssystem der öffentlichen Hand war, verliert in der Schweiz zunehmend an Bedeutung. Zwischen 2004 und 2013 hat die Zahl der Vorsorgeeinrichtungen mit Leistungsprimat um zwei Drittel abgenommen. Die Gründe für diese Entwicklung sind unter anderem die mangelnde Transparenz des Leistungsprimats im Sparprozess und die ungenügende Flexibilität bei veränderten Arbeitsbedingungen (Pensenwechsel).



PVK
Personalvorsorgekasse
der Stadt Bern

Die PVK als öffentlich-rechtliche Anstalt wurde 2013 mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet und ganz aus der Stadtverwaltung herausgelöst.

Leistungs- und Beitragsprimat

In der beruflichen Vorsorge gibt es zwei verschiedene Grundsysteme: das Leistungsprimat und das Beitragsprimat. Sie sind beide gleichwertig, unterscheiden sich jedoch in Bezug auf die Finanzierung und die Berechnung der Pensionskassenleistungen.

Das Leistungsprimat

In diesem System wird die Altersleistung anhand des Einkommens im Voraus festgelegt. Sie macht in der Regel einen fixen Prozentsatz des versicherten Lohns aus. Dieser bestimmt sich, indem der aktuelle Bruttojahreslohn um den Koordinationsabzug vermindert wird. Bei Pensenänderungen oder Lohnschwankungen müssen der versicherte Lohn neu berechnet und die Altersleistung angepasst werden.

Beispiel: Der Lohn beträgt 100 000 Franken. Nach Abzug des PVK-Koordinationsabzugs von aktuell 27 840 Franken liegt der versicherte Lohn bei 72 160 Franken. Dies ergibt bei einem Zielrentensatz von 61,2 Prozent eine Rente von 44 162 Franken.

Vor- und Nachteile des Leistungsprimats

- + Leistungen wachsen mit dem Einkommen
- + Altersleistung ist schon in jungen Jahren bekannt
- + Vorsorgeziel ist einfach definierbar und konsequent ansteuerbar
- intransparenter Sparprozess
- versteckte Solidaritäten (siehe Kapitel «Fachbegriffe»)
- Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen
- Risiken liegen bei der Vorsorgeeinrichtung
- fixe Leistungen erhöhen das Sanierungsrisiko
- Pensenänderungen erhöhen den Aufwand für die Administration

Das Beitragsprimat

In diesem System wird die Altersleistung anhand des angesparten Alterskapitals ermittelt. Die Sparbeiträge sowie die Einkäufe der versicherten Mitarbeitenden und der Arbeitgeberinnen werden einem individuellen Alterskonto (Sparkonto) gutgeschrieben und von der Vorsorgeeinrichtung verzinst. Bei der Pensionierung wird das angesparte Alterskapital mit dem Umwandlungssatz multipliziert und so in eine jährliche Rente umgewandelt. Wie hoch diese Rente sein wird, steht erst bei der Pensionierung mit Sicherheit fest.

Beispiel: Das angesparte Kapital beträgt zum Zeitpunkt der Pensionierung rund 780 000 Franken. Bei einem Umwandlungssatz von 5,67 Prozent ergibt das eine Altersrente von 48 057 Franken.

Vor- und Nachteile des Beitragsprimats

- + einfacher und transparenter Sparprozess
- + weniger Solidaritäten
- + problemlose Pensenänderungen
- + Flexibilität bei schwankenden Kapitalmarkterträgen
- Vorsorgeziel ist schwieriger anzusteuern
- Risiken liegen bei den versicherten Mitarbeitenden

Der neue Vorsorgeplan

Dank verändertem Koordinationsabzug und neuer Beitragsskala können die Rentenleistungen gehalten werden. Die Renten der tieferen Einkommen werden sogar angehoben. Mit diesem Leistungsniveau stärkt die PVK ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Platz Bern.

Mit dem neuen Vorsorgeplan wird nicht alles geändert. Einige wichtige Grundsätze werden bewusst beibehalten. So beginnt auch in der neuen Vorsorgelösung das Alterssparen ab dem 23. Altersjahr. Das flexible Rücktrittsalter liegt nach wie vor zwischen 58 und 70 Jahren, das Zielrentenalter bleibt bei 63 Jahren. Entsprechend beträgt der Umwandlungssatz in diesem Alter weiterhin 5,67 Prozent. Der technische Zinssatz liegt unverändert bei 2,75 Prozent.

Veränderter Koordinationsabzug

Um eine zukunftsgerichtete Vorsorgelösung erarbeiten zu können, werden jedoch auch gewisse Eckwerte angepasst. So zum Beispiel der Koordinationsabzug. Der bisher für die Berechnung des versicherten Lohns angewandte fixe Abzug von 27 840 Franken belastete die tieferen Einkommen stärker als die hohen. Da jedoch genau diese Versicherungsgruppe auf eine möglichst gute Rente angewiesen ist, drängt sich eine Verbesserung ihrer Versicherungssituation auf. Aus diesem Grund wird der Koordinationsabzug neu auf 30 Prozent des Jahreslohns angesetzt, maximal jedoch auf 24 675 Franken. Dieser Betrag entspricht dem Koordinationsabzug nach BVG. Für Teilzeitbeschäftigte wird der maximale Koordinationsabzug entsprechend dem

Beschäftigungsgrad berechnet. Durch diese Veränderung steigt der versicherte Lohn bei den tieferen Einkommen deutlich an. Bei einem Bruttojahreslohn von 60 000 Franken beträgt dieser beispielsweise neu 42 000 Franken statt wie bisher 32 160 Franken.

Neue Beitragsskala

Auch die Beitragsskala wird im neuen Vorsorgeplan angepasst. Die bisherige Skala würde dazu führen, dass auch die Beiträge der Mitarbeitenden mit höheren Löhnen steigen würden. Dies soll mit einer neuen Beitragsskala verhindert werden. Mit ihr soll einerseits die Beitragssumme wieder auf das heutige Niveau reduziert werden, andererseits sollen die neuen Beiträge und Spargutschriften im Alter 63 und nach 40 Versicherungsjahren ein Altersguthaben ergeben, das mindestens dieselbe Rente ergibt wie im heutigen Leistungsprimatplan. Die Beitragsätze werden so angesetzt, dass sie bei jungen Mitarbeitenden leicht höhere Beiträge ergeben. Bei den älteren Mitarbeitenden wird der Beitragsatz etwas gesenkt, sodass die gesamten Beiträge aller versicherten Mitarbeitenden gleich hoch sind wie im Leistungsprimatplan. Die Gesamtbeiträge der Arbeitgeberinnen reduzieren sich jährlich um 4,3 Millionen Franken.



Mit dem Wechsel zum Beitragsprimat stärkt die PVK ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Platz Bern.

Individuelle Planvarianten

Die neue Beitragskala ergibt für die versicherten Mitarbeitenden bis zum 45. Altersjahr höhere Beiträge als heute. Hingegen nehmen die Beiträge ab dem Alter 45 gegenüber der aktuellen Regelung ab. Das hat den Vorteil, dass im Sparprozess ein höherer Zinsertrag erzielt und dadurch ein höheres Altersguthaben bei insgesamt gleich hohen Beiträgen erreicht wird. Bei den älteren Mitarbeitenden hat es den Vorteil, dass sie für die Arbeitgeberinnen günstiger werden. Für jüngere Mitarbeitende mit Familie können die höheren Beiträge hingegen zur finanziellen Belastung werden. Deshalb wird den versicherten Mitarbeitenden zum Basissparplan eine Variante Minus und eine Variante Plus angeboten. Sie können freiwillig und abgestimmt auf ihre persönliche Situation einen Plan wählen, mit dem sie 2 Prozent höhere oder 2 Prozent tiefere Beiträge bezahlen. Für die Arbeitgeberinnen ist dies hingegen nicht der Fall. Sie bezahlen immer die Beiträge gemäss Basissparplan – unabhängig von der Planwahl der versicherten Mitarbeitenden. Tabelle 1 auf der nächsten Seite zeigt die Auswirkungen auf die Beiträge in Abhängigkeit von Alter, Lohn und individueller Planwahl.

Gutes Leistungsniveau

Mit dem neuen Vorsorgeplan können die Rentenleistungen gehalten werden. Die Renten der tieferen Einkommen werden angehoben, bei den höheren Einkommen ergeben sich keine Einbussen. Es resultieren sogar leicht höhere Leistungen. Tabelle 2 auf der übernächsten Seite zeigt die Auswirkungen auf die Leistungen je nach Alter, Lohn und individueller Planwahl. Die Invalidenleistungen werden im neuen Beitragsprimatplan weiterhin auf der Grundlage des versicherten Lohns berechnet. Eine volle Invalidenrente beträgt 60 Prozent des versicher-

ten Lohns. Sie wird jedoch nur bis zum Alter 63 ausgerichtet und danach in eine Altersrente umgewandelt. Die Hinterlassenenleistungen (Ehegattenrente sowie Kinder- und Waisenrente) sind direkt von der Invalidenrente abhängig. Tabelle 3 am Ende dieses Kapitels zeigt die Auswirkungen auf die Leistungen für Invalide und Hinterlassene. Mit ihren neuen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen stärkt die PVK ihre Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu anderen Vorsorgeeinrichtungen auf dem Platz Bern. Gemäss einer externen Studie befindet sie sich wieder knapp in der vorderen Hälfte der betrachteten Pensionskassen.

Vor- und Nachteile der neuen Lösung

- + höheres Leistungsniveau bei tiefen Einkommen
- + Entlastung der Gesamtbeiträge
- + jährliche Beitragseinsparungen für die Arbeitgeberinnen von insgesamt 4,3 Millionen Franken
- + tiefere Kosten für ältere Mitarbeitende
- + gestärkte Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Pensionskassen auf dem Platz Bern
- höhere Beitragsbelastung bei tieferen Löhnen (kann jedoch mit der Wahl der Planvariante entschärft werden)
- Finanzierung der Übergangseinlage von 68,3 Millionen Franken (Anteil der Stadt Bern von 40,5 Millionen Franken)

Sozialpartnerschaftlicher Konsens

Beide Seiten der Sozialpartnerschaft stehen hinter dem Wechsel zum Beitragsprimat – sowohl seitens der Stadt Bern als auch seitens der angeschlossenen Organisationen. Sämtliche Beteiligten beurteilen die positiven und negativen Aspekte der Vorlage als ausgewogen.

Tabelle 1: Die Auswirkungen auf die Beiträge (Beträge in Franken)

Lohn	Alter	Jahresbeitrag im heutigen Leistungsprimat		Jahresbeitrag im neuen Beitragsprimat		Veränderung und Wahlmöglichkeit	
		Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer-Beitrag	Gesamtbeitrag Basis	Arbeitnehmer-Beitrag	Differenz Beitrags- zu Leistungsprimat	Variantenwahl (+/-2 Prozent)
60 000.000	25	5 877.00	1 959.00	7 560.00	2 520.00	561.00	840.00
	35	7 388.00	2 463.00	9 660.00	3 220.00	757.00	840.00
	45	10 155.00	3 385.00	11 760.00	3 920.00	535.00	840.00
	55	12 639.00	4 213.00	13 860.00	4 620.00	407.00	840.00
	60	13 939.00	4 646.00	14 910.00	4 970.00	324.00	840.00
	63	14 884.00	4 961.00	15 540.00	5 180.00	219.00	840.00
100 000.00	25	13 187.00	4 396.00	13 559.00	4 520.00	124.00	1 507.00
	35	16 577.00	5 526.00	17 325.00	5 775.00	249.00	1 507.00
	45	22 786.00	7 595.00	21 091.00	7 030.00	-565.00	1 507.00
	55	28 359.00	9 453.00	24 857.00	8 286.00	-1 167.00	1 507.00
	60	31 276.00	10 425.00	26 740.00	8 913.00	-1 512.00	1 507.00
	63	33 397.00	11 132.00	27 870.00	9 290.00	-1 842.00	1 507.00
160 000.00	25	24 152.00	8 050.00	24 359.00	8 120.00	70.00	2 707.00
	35	30 360.00	10 120.00	31 125.00	10 375.00	255.00	2 707.00
	45	41 733.00	13 911.00	37 891.00	12 630.00	-1 281.00	2 707.00
	55	51 939.00	17 313.00	44 657.00	14 886.00	-2 427.00	2 707.00
	60	57 281.00	19 094.00	48 040.00	16 013.00	-3 081.00	2 707.00
	63	61 167.00	20 389.00	50 070.00	16 690.00	-3 699.00	2 707.00
200 000.00	25	31 462.00	10 487.00	31 559.00	10 520.00	33.00	3 507.00
	35	39 549.00	13 183.00	40 325.00	13 442.00	259.00	3 507.00
	45	54 364.00	18 121.00	49 091.00	16 364.00	-1 757.00	3 507.00
	55	67 659.00	22 553.00	57 857.00	19 286.00	-3 267.00	3 507.00
	60	74 618.00	24 873.00	62 240.00	20 747.00	-4 126.00	3 507.00
	63	79 680.00	26 560.00	64 870.00	21 623.00	-4 937.00	3 507.00

Tabelle 2: Die Auswirkungen auf die Altersleistungen (Beträge in Franken)

Lohn	Leistungsprimat				Beitragsprimat				Variante Minus		Variante Plus	
	Versicherter Lohn		in Prozent vom Lohn		Versicherter Lohn		Rente		Rente	in Prozent vom Lohn	Rente	in Prozent vom Lohn
	Versicherter Lohn	Rente	in Prozent vom Lohn	in Prozent vom Lohn	Versicherter Lohn	Rente	in Prozent vom Lohn	Rente	in Prozent vom Lohn	Rente	in Prozent vom Lohn	
60 000	32 160	19 682	32.80	42 000	26 796	44.66	24 486	40.81	29 106	48.51	48.51	
80 000	52 160	31 922	39.90	56 000	35 728	44.66	32 648	40.81	38 808	48.51	48.51	
100 000	72 160	44 162	44.16	75 325	48 057	48.06	43 914	43.91	52 200	52.20	52.20	
120 000	92 160	56 402	47.00	95 325	60 817	50.68	55 574	46.31	66 060	55.05	55.05	
140 000	112 160	68 642	49.03	115 325	73 577	52.56	67 234	48.02	79 920	57.09	57.09	
160 000	132 160	80 882	50.55	135 325	86 337	53.96	78 894	49.31	93 780	58.61	58.61	
180 000	152 160	93 122	51.73	155 325	99 097	55.05	90 554	50.31	107 640	59.80	59.80	
200 000	172 160	105 362	52.68	175 325	111 857	55.93	102 214	51.11	121 500	60.75	60.75	
220 000	192 160	117 602	53.46	195 325	124 617	56.64	113 874	51.76	135 360	61.53	61.53	
240 000	212 160	129 842	54.10	215 325	137 377	57.24	125 534	52.31	149 220	62.18	62.18	

Tabelle 3: Die Auswirkungen auf die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen (Beträge in Franken)

Invalidenrente

Jahreslohn	Versicherter Lohn im neuen Beitragsprimat	IV-Rente (60 Prozent vom versicherten Lohn)	IV-Rente im heutigen Leistungsprimat
60 000.00	42 000.00	25 200.00	19 682.00
80 000.00	56 000.00	33 600.00	31 922.00
100 000.00	75 325.00	45 195.00	44 162.00
160 000.00	135 325.00	81 195.00	80 882.00
200 000.00	175 325.00	105 195.00	105 362.00

Ehegattenrente

Jahreslohn	Versicherter Lohn im neuen Beitragsprimat	Ehegattenrente (60 Prozent der Alters- oder Invalidenrente)	Ehegattenrente im heutigen Leistungsprimat
60 000.00	42 000.00	15 120.00	11 809.00
80 000.00	56 000.00	20 160.00	19 153.00
100 000.00	75 325.00	27 117.00	26 497.00
160 000.00	135 325.00	48 717.00	48 529.00
200 000.00	175 325.00	63 117.00	63 217.00

Kinder- und Waisenrente

Jahreslohn	Versicherter Lohn im neuen Beitragsprimat	Kinder- und Waisenrente (15 Prozent der Alters- oder Invalidenrente)	Kinder- und Waisenrente im heutigen Leistungsprimat
60 000.00	42 000.00	3 780.00	2 952.00
80 000.00	56 000.00	5 040.00	4 788.00
100 000.00	75 325.00	6 779.00	6 624.00
160 000.00	135 325.00	12 179.00	12 132.00
200 000.00	175 325.00	15 779.00	15 804.00

Die Übergangseinlage

Zum Ausgleich von Leistungseinbussen, die den versicherten Mitarbeitenden durch den Primatwechsel entstehen würden, leisten die Arbeitgeberinnen eine Übergangseinlage. Dadurch entstehen ihnen Kosten von 68,3 Millionen Franken. Auf die Stadt Bern als Arbeitgeberin entfallen 40,5 Millionen Franken.

Durch den Wechsel zum Beitragsprimat werden die Solidaritäten zwischen den jungen und den älteren versicherten Mitarbeitenden aufgehoben. Ältere Versicherte, die in jungen Jahren Solidaritätsbeiträge für die damalige ältere Generation entrichtet haben, können durch den Primatwechsel ihrerseits nicht mehr von der jüngeren Generation profitieren. Ihnen fehlen dadurch diese Solidaritätsbeiträge zum Erreichen des bisherigen Leistungsniveaus, was zu einer Leistungseinbusse führen würde. Diese soll durch eine Übergangseinlage ausgeglichen werden, die den versicherten Mitarbeitenden in jährlichen Teilbeträgen während einer Übergangszeit gutgeschrieben wird.

Durch die Übergangseinlage entstehen Kosten in der Höhe von 68,3 Millionen Franken, wovon auf die Stadt Bern als Arbeitgeberin 40,5 Millionen Franken entfallen. Dieser Betrag ist in einer neuen Spezialfinanzierung bereitgestellt. Damit ist der Primatwechsel der PVK, soweit er die Stadt Bern betrifft, bereits vorfinanziert.

Der neue Vorsorgeplan bringt eine jährliche Einsparung bei den Beiträgen von 4,4 Millionen Franken. Entlastet werden die versicherten Mit-

arbeitenden mit 100000 Franken pro Jahr und die Arbeitgeberinnen mit 4,3 Millionen Franken pro Jahr. Die Kosten für die einmalige Übergangseinlage können den Einsparungen bei den Beiträgen gegenübergestellt werden. Werden die Einsparungen der Arbeitgeberinnen von jährlich 4,3 Millionen Franken mit dem technischen Zinssatz von 2,75 Prozent kapitalisiert, wird die Übergangseinlage innerhalb von 13 Jahren amortisiert.

Entnahme aus Spezialfinanzierung

Die Kosten von 40,5 Millionen Franken, welche die Stadt Bern als Übergangseinlage zu leisten hat, werden durch die Entnahme aus einer Spezialfinanzierung finanziert. Die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Primatwechsel wurde neu geschaffen und bezweckt die Vorfinanzierung der aus dem Primatwechsel resultierenden Übergangseinlage. Sie enthält Ertragsüberschüsse aus der Jahresrechnung 2015 im Umfang der benötigten 40,5 Millionen Franken. Über die Entnahme aus der Spezialfinanzierung haben die Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Genehmigung des Primatwechsels zu befinden.



Auf die Stadt Bern als Arbeitgeberin entfallen mit dem Primatwechsel der PVK Kosten von 40,5 Millionen Franken. Dieser Betrag wurde bereits in einer Spezialfinanzierung bereitgestellt.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Gegen die Vorlage

- Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

- Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simullacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aqae dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

- Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

- x Ja
- x Nein
- x Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom XX. XX. XXXX ist einsehbar unter www.ris.bern.ch/sitzungen.aspx

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom ...

Die Stadt Bern erlässt das Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21).

Der Stadtratspräsident:
Christoph Zimmerli

Der Ratssekretär:
Daniel Weber

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Totalrevision des Personalvorsorgereglements der Stadt Bern: Wechsel zum Beitragsprimat» annehmen?

Entwurf

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt die

Personalvorsorgekasse
der Stadt Bern
Laupenstrasse 10
Postfach 2822
3001 Bern

Telefon: 031 321 66 99
E-Mail: personalvorsorgekasse@bern.ch

Anhang: Das neue Reglement

Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR)

Der Stadtrat von Bern,
gestützt auf

- das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982¹;
- das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993²;
- auf Artikel 48 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt die Grundsätze und Eckwerte für die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) fest.

Artikel 2 Rechtsform und Zweck

- 1 Die PVK ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Bern mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2 Sie hat ihren Sitz in Bern und ist im Handelsregister eingetragen.
- 3 Sie versichert Behördenmitglieder und Mitarbeitende der der PVK angeschlossenen Organisationen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie führt die berufliche Vorsorge gemäss BVG⁴ und FZG⁵ durch und ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie kann überobligatorische Leistungen erbringen.
- 4 Sie richtet ihr Handeln nach sozialen, ökologischen und ethischen Kriterien der Nachhaltigkeit aus.

Artikel 3 Selbstständigkeitsbereich und rechtlicher Rahmen

- 1 Die PVK ist im Rahmen dieses Reglements in der Gestaltung ihrer Leistungen und deren Finanzierung wie auch in ihrer Organisation frei.
- 2 Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement oder die Verordnungen der PVK keine eigenen Vorgaben enthalten.
- 3 Die PVK erlässt im Rahmen dieses Reglements Verordnungen, insbesondere
 - a. zur Durchführung der beruflichen Vorsorge und deren Finanzierung⁶,
 - b. zur Organisation⁷,
 - c. zur Teilliquidation⁸,
 - d. zu den Rückstellungen und Reserven⁹,
 - e. zur Vermögensbewirtschaftung¹⁰,
 - f. zur Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission¹¹.

Artikel 4 Anschluss anderer Organisationen

- 1 Die PVK kann die Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden folgender Organisationen aufnehmen:
 - a. Organisationen, die mit der Stadt in ständigiger und enger Verbindung stehen;
 - b. andere Organisationen, die Dienstleistungen im öffentlichen Interesse erbringen, wie solche in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Energie, Kultur, Verkehr und Tourismus;
 - c. Gemeinden, Bürgergemeinden und Kirchgemeinden.

- 2 Mittels Anschlussverträgen sind die Organisationen gemäss Absatz 1 zu verpflichten, ihre Mitarbeitenden nach dem Personalvorsorgereglement und den Personalvorsorgeverordnungen zu versichern sowie die finanziellen und organisatorischen Verpflichtungen zu erfüllen, die ihnen als Arbeitgeberinnen auferlegt sind oder für die sie nach Massgabe von Artikel 11 Absatz 3 dieses Reglements aufzukommen haben.
- 3 Anschlussverträge können nur aufgelöst werden, wenn neben den versicherten Mitarbeitenden auch die Rentenbeziehenden der angeschlossenen Organisation die PVK verlassen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Auflösung bei Zahlungsunfähigkeit von Arbeitgebenden.

Artikel 5 Versicherte der PVK

- 1 Versicherte der PVK sind die
 - a. versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der Stadt Bern;
 - b. versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern;
 - c. versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden der angeschlossenen Organisationen;
 - d. amtierenden und weiter versicherten Mitglieder des Gemeinderates, soweit in einem Vorsorgereglement des Stadtrates keine besonderen Regelungen aufgestellt sind.
- 2 Nicht versichert sind Mitarbeitende,
 - a. deren massgebender Lohn die Eintrittsschwelle des BVG¹² nicht übersteigt;
 - b. die ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingehen;
 - c. die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit nach BVG¹³ versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;

- d. die im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV)¹⁴ Anspruch auf eine volle Rente haben;
 - e. für deren Lohnanteile, die sie bei anderen, der PVK nicht angeschlossenen Arbeitgebenden erzielen.
- 3 Die PVK kann in Absprache mit den angeschlossenen Organisationen einzelne Personalgruppen von der Versicherung ausnehmen, wenn sie diese vorübergehend bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften versichern.
 - 4 Die PVK kann Personen, die voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, auf Gesuch hin von der Versicherung befreien.
 - 5 Die PVK versichert Personen auf deren Antrag hin, deren massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG¹⁵ nicht übersteigt, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent einer Vollbeschäftigung entspricht.

2. Titel: Vorsorgepläne

Artikel 6 Planangebot der PVK

- 1 Die PVK bietet für die versicherten Mitarbeitenden einen Standardvorsorgeplan an.
- 2 Die PVK kann ausnahmsweise für einzelne Versichertenkategorien abweichende Vorsorgepläne anbieten.
- 3 Die PVK kann für die versicherten Mitarbeitenden der angeschlossenen Organisationen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c dieses Reglements vom Standardvorsorgeplan abweichende Vorsorgepläne anbieten.
- 4 Die PVK kann zu jedem Vorsorgeplan eine Sparvariante Plus und eine Sparvariante Minus vorsehen, bei denen die versicherten Mitarbeitenden gegenüber dem Standardvorsorgeplan (Sparvariante Basis) jeweils 2 Beitragsprozente mehr oder weniger für die Altersvorsorge ansparen.

Artikel 7 Art der Leistungen

- 1 Die PVK richtet im Standardvorsorgeplan folgende Leistungen aus:
 - a. Altersleistungen: Altersrente, AHV¹⁶-Überbrückungsrente, Alters-Kinderrente;
 - b. Invalidenleistungen: Invalidenrente, Invaliden-Kinderrente;
 - c. Hinterlassenenleistungen: Ehegatten- oder Lebenspartnerschaftsrente, Waisenrente;
 - d. Todesfallkapital.
- 2 Bei Berufsinvaldität kann die PVK eine entsprechende Berufsinvalidenrente und eine IV¹⁷-Ersatzrente unter der Voraussetzung ausrichten, dass die Kosten der entsprechenden Leistungen vollständig durch die jeweilige Arbeitgeberin übernommen werden.
- 3 Die PVK richtet Austrittsleistungen aus, wenn versicherte Mitarbeitende die Kasse verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt.
- 4 Die Mindestleistungen nach BVG¹⁸ werden in jedem Fall gewährt.

Artikel 8 Beitragsprimat

- 1 Die Altersleistungen der PVK richten sich nach dem Alterskapital, das von den versicherten Mitarbeitenden und den Arbeitgeberinnen mittels Sparbeiträgen und Einkäufen angespart und von der PVK verzinst wird.
- 2 Das Alterskapital wird im Vorsorgefall mit dem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt.

Artikel 9 Pensionierungsalter

Die PVK bietet in den Vorsorgeplänen ein flexibles Pensionierungsalter gemäss den Richtlinien des BVG¹⁹ an.

3. Titel: Vorsorgevermögen und Finanzierung

1. Kapitel: Vorsorgevermögen und Leistungsgarantie der Stadt Bern

Artikel 10 Bildung des Vorsorgevermögens

Das Vorsorgevermögen der PVK wird durch die Beiträge der Arbeitgeberinnen und der versicherten Mitarbeitenden, durch die Freizügigkeitsleistungen und die freiwilligen Einkäufe, die Erträge aus den Vermögensanlagen und durch weitere Einnahmen geäufnet.

Artikel 11 Teilkapitalisierung und Leistungsgarantie

- 1 Die Verpflichtungen der PVK sollen langfristig vollständig durch das vorhandene Vermögen gedeckt sein. Bis dahin wird die PVK im System der Teilkapitalisierung geführt und im Rahmen eines Finanzierungsplans ausfinanziert.
- 2 Die Stadt Bern als öffentlich-rechtliche Körperschaft garantiert die Leistungen der PVK, soweit das BVG²⁰ dies für eine Teilkapitalisierung vorsieht.
- 3 Die angeschlossenen Organisationen beteiligen sich an den Kosten allfälliger Garantieleistungen für ihre versicherten Mitarbeitenden und ihre Rentenbeziehenden.
- 4 Bei Aufhebung von Anschlussverträgen oder gruppenweisen Austritten von versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden aus der PVK übernimmt die austretende Organisation für ihre austretenden versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden alle im Austrittszeitpunkt bestehenden versicherungstechnischen Fehlbeträge.
- 5 Sanierungsmassnahmen der PVK gehen der Leistungsgarantie vor.

Artikel 12 Übergang zur Vollkapitalisierung und Aufhebung der Leistungsgarantie

- 1 Sobald die PVK die Anforderungen der Vollkapitalisierung gemäss BVG²¹ erfüllt, richtet sich die Finanzierung nach dem System der Vollkapitalisierung.
- 2 Die Leistungsgarantie der Stadt Bern entfällt, sobald die PVK die Anforderungen der Vollkapitalisierung erfüllt und drei Jahre in Folge die gemäss Rückstellungs- und Reservenverordnung²² erforderlichen Wertschwankungsreserven erreicht hat.
- 3 Sobald sich die Finanzierung der PVK nach dem System der Vollkapitalisierung richtet, weist die PVK mindestens die Hälfte des Ertragsüberschusses den Wertschwankungsreserven zu, bis die Leistungsgarantie entfällt.

2. Kapitel: Beiträge

Artikel 13 Beitragsarten und -berechnung

- 1 Die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden leisten
 - a. Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen,
 - b. Risikobeiträge zur Finanzierung der Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall, der AHV²³-Überbrückungsrente sowie zur Deckung der Verwaltungskosten,
 - c. Sanierungsbeiträge zur Erfüllung des Finanzierungsplans.
- 2 Die Beiträge gemäss Absatz 1 werden vom versicherten Lohn berechnet.

Artikel 14 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag, mindestens jedoch dem minimalen koordinierten Lohn gemäss BVG²⁴. Sind versicherte Mitarbeitende weniger als ein Jahr angestellt, gilt als massgebender Jahreslohn der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würden.

- 2 Der Koordinationsbetrag entspricht dem tieferen der folgenden beiden Beträge:
 - a. 30 Prozent des Jahresgrundlohns;
 - b. 7/8 des Höchstbetrages der AHV²⁵-Rente, multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad in Hundertsteln.
- 3 Im Rahmen von Artikel 6 Absatz 2 dieses Reglements kann die PVK mit angeschlossenen Organisationen abweichende, für die Kasse jedoch kostenneutrale Regelungen vereinbaren.
- 4 Die PVK legt in Absprache mit den Arbeitgeberinnen die versicherten Lohnbestandteile fest.
- 5 Sinkt der massgebende Jahreslohn von versicherten Mitarbeitenden vorübergehend als Folge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder ähnlichen Umständen, wird der versicherte Lohn mindestens während der gesetzlichen oder vereinbarten Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin oder während der Dauer des Bezugs eines Krankentaggeldes aufrechterhalten.
- 6 Der massgebende Jahreslohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG²⁶ beschränkt. Haben versicherte Mitarbeitende mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe all ihrer AHV²⁷-pflichtigen Löhne und Einkommen diese Beschränkung, müssen sie die PVK über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

Artikel 15 Sparbeiträge

- 1 Die gesamten Sparbeiträge von Arbeitgeberinnen und versicherten Mitarbeitenden im Standardvorsorgeplan bemessen sich nach folgender Tabelle:

Alter	Sparbeitrag in Prozenten des versicherten Lohns	Alter	Sparbeitrag in Prozenten des versicherten Lohns
23	14.0	45	25.0
24	14.5	46	25.5
25	15.0	47	26.0
26	15.5	48	26.5
27	16.0	49	27.0
28	16.5	50	27.5
29	17.0	51	28.0
30	17.5	52	28.5
31	18.0	53	29.0
32	18.5	54	29.5
33	19.0	55	30.0
34	19.5	56	30.5
35	20.0	57	31.0
36	20.5	58	31.5
37	21.0	59	32.0
38	21.5	60	32.5
39	22.0	61	33.0
40	22.5	62	33.5
41	23.0	63	34.0
42	23.5	64	34.5
43	24.0	65	35.0
44	24.5		

- 2 Die PVK kann für versicherte Mitarbeitende, die das 65. Altersjahr vollendet haben, tiefere Sparbeiträge als in Absatz 1 festlegen.
- 3 Die PVK kann für Vorsorgepläne gemäss Artikel 6 Absatz 2 dieses Reglements andere Sparbeiträge als in Absatz 1 vorsehen.
- 4 Die PVK kann von den Sparbeiträgen gemäss Absatz 1 maximal um 1 Beitragsprozent nach oben oder unten abweichen, wenn das ursprüngliche Leistungsziel des Standardvorsorgeplans über 3 Jahre um mehr als 5 Prozent über- oder unterschritten wird.
- 5 Die Sparbeiträge werden dem Sparguthaben der versicherten Mitarbeitenden vollumfänglich gutgeschrieben.

Artikel 16 Risikobeiträge, Beiträge für die AHV²⁸-Überbrückungsrente und Verwaltungskostenbeiträge

- 1 Die Höhe der Risikobeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten.
- 2 Die PVK legt die Risikobeiträge und die Verwaltungskostenbeiträge auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge innerhalb einer Bandbreite von 2.5 Prozent bis 3.5 Prozent des versicherten Lohns fest.
- 3 Die PVK legt den Beitrag für die AHV²⁹-Überbrückungsrente auf Empfehlung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge innerhalb einer Bandbreite von 0.4 Prozent bis 0.8 Prozent des versicherten Lohns fest.

Artikel 17 Beitragsaufteilung

- 1 Im Standardvorsorgeplan tragen die Arbeitgeberinnen mindestens 55 und höchstens 65 Prozent der gesamten Sparbeiträge.
- 2 Die angeschlossenen Organisationen können einen höheren Anteil übernehmen.
- 3 Die Arbeitgeberinnen tragen höchstens die Hälfte der Kosten für die AHV³⁰-Überbrückungsrente.
- 4 Die Risikobeiträge und die Verwaltungs-kostenbeiträge werden vollumfänglich durch die Arbeitgeberinnen geleistet.

3. Kapitel: Massnahmen bei Unterschreiten des Finanzierungspfades

Artikel 18 Sanierungsmassnahmen

- 1 Werden die Vorgaben des Finanzierungsplans, insbesondere die vorgegebenen Deckungsgrade nicht erreicht, erarbeitet die PVK einen Sanierungsplan.
- 2 Der Sanierungsplan ist zu befristen und enthält die vom BVG³¹ vorgesehenen Massnahmen. Er kann für die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen Sanierungsbeiträge vorsehen. Die gesamten Sanierungsbeiträge betragen maximal 5 Prozent des versicherten Lohns.
- 3 Die Arbeitgeberinnen beteiligen sich an der Sanierung des fehlenden Vorsorgekapitals ihrer versicherten Mitarbeitenden zu mindestens 50 Prozent, an jener ihrer Rentenbeziehenden im vollen Umfang.
- 4 Werden Altersguthaben der versicherten Mitarbeitenden tiefer verzinst als zum Zinssatz im Rahmen der Zinsgarantie gemäss Artikel 38 dieses Reglements, wird der Differenzbetrag den versicherten Mitarbeitenden als ihr Beitrag an den Sanierungsmassnahmen angerechnet.

4. Titel: Organisation

1. Kapitel: Organe

Artikel 19 Führung und Verwaltung

- 1 Die PVK verfügt über folgende Organe:
 - a. die Verwaltungskommission;
 - b. das Anlagekomitee;
 - c. die Geschäftsleitung.
- 2 Zusammensetzung, Amtsdauer, Wahl und Aufgaben richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

2. Kapitel: Verwaltungskommission

Artikel 20 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- 1 Die Verwaltungskommission besteht gemäss Beschluss der Verwaltungskommission aus zwölf oder vierzehn Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder vertreten je zur Hälfte die Arbeitgeberinnen und die versicherten Mitarbeitenden.
- 3 Die angeschlossenen Arbeitgeberinnen haben zusammen Anspruch auf mindestens je zwei Mitglieder der Vertretung der Arbeitnehmenden und der Vertretung der Arbeitgeberinnen in der Verwaltungskommission.
- 4 Der Gemeinderat wählt die städtischen Mitglieder der Arbeitgeberinnenvertretung in der Verwaltungskommission. Er berücksichtigt dabei eine angemessene Vertretung der Geschlechter.
- 5 Die Mitglieder der Arbeitgeberinnenvertretung der angeschlossenen Organisationen in der Verwaltungskommission werden direkt durch die angeschlossenen Organisationen delegiert. Können sich die angeschlossenen Organisationen nicht auf eine Vertretung einigen, wird diese durch den Gemeinderat auf Antrag und nach Anhörung der betroffenen Organisationen gewählt.

- 6 Die Verwaltungskommission erlässt für die Wahl der Arbeitnehmendenvertretung eine Verordnung gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe f dieses Reglements. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Personalkategorien und der beiden Geschlechter zu achten.
- 7 Das Präsidium und das Vizepräsidium werden für jeweils zwei Jahre abwechselnd durch die Vertretung der Arbeitgeberinnen oder der Mitarbeitenden bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.
- 8 Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Artikel 21 Aufgaben

- 1 Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der PVK wahr. Ihr obliegen die Aufgaben, die Kompetenzen und die Verantwortung, die der paritätischen Verwaltung gemäss BVG³² zukommen.
- 2 Die Verwaltungskommission beschliesst über
 - a. die Höhe der Sparbeiträge, der Risikobeiträge, der Beiträge für die AHV³³-Überbrückungsrente und die Verwaltungskosten innerhalb der in Artikel 15 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 16 Absätze 2 und 3 dieses Reglements festgelegten Bandbreiten;
 - b. die Beiträge der Arbeitgeberinnen zur Behebung der Unterdeckung gemäss Artikel 13 Absatz 2 dieses Reglements entsprechend dem Finanzierungsplan;
 - c. die Beiträge für die vom Standardvorsorgeplan abweichenden Vorsorgepläne gemäss Artikel 15 Absatz 3 dieses Reglements;
 - d. die Sanierungsbeiträge innerhalb der in Artikel 18 Absatz 2 dieses Reglements festgelegten Grenze.

- 3 Die Verwaltungskommission stellt der Stadt Bern Antrag auf Festsetzung
 - a. der Sparbeiträge, der Risikobeiträge, der Beiträge für die AHV³⁴-Überbrückungsrente und die Verwaltungskosten ausserhalb der in den Artikeln 15 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 16 Absätze 2 und 3 dieses Reglements festgelegten Bandbreiten;
 - b. der Sanierungsbeiträge ausserhalb der in Artikel 18 Absatz 2 dieses Reglements festgelegten Grenze.

3. Kapitel: Anlagekomitee

Artikel 22 Wahl und Amtsdauer

- 1 Die Mitglieder des Anlagekomitees werden von der Verwaltungskommission gewählt.
- 2 Mindestens ein Mitglied des Anlagekomitees muss gleichzeitig auch Mitglied der Verwaltungskommission sein.
- 3 Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung der PVK ist Mitglied des Anlagekomitees.
- 4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Anlagekomitees beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

Artikel 23 Aufgaben

- 1 Das Anlagekomitee ist als Fachgremium für den Vollzug der Anlagestrategie und der Anlagepolitik zuständig.
- 2 Es nimmt die ihm von der Verwaltungskommission übertragenen Vermögensanlagen im Rahmen der Anlageverordnung³⁵ vor.
- 3 Die PVK legt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Anlagekomitees in der Verordnung gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b dieses Reglements fest.

4. Kapitel: Geschäftsleitung

Artikel 24

- 1 Die Geschäftsleitung besorgt die operative Führung der PVK.
- 2 Sie ist zuständig für die termingerechte Beitragserhebung, für den Entscheid über und die Zahlung der Vorsorgeleistungen sowie für die Bewirtschaftung des Kassenvermögens nach den Vorgaben der Verwaltungskommission und des Anlagekomitees.
- 3 Die PVK legt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Geschäftsleitung in der Verordnung³⁶ gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b dieses Reglements fest.

5. Titel: Personal

Artikel 25 Arbeitsverhältnis

- 1 Die Verwaltungskommission erlässt die Anstellungsbedingungen für die Angestellten der PVK.
- 2 Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht vom 31. März 1911 (OR)³⁷, orientieren sich in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung jedoch an den entsprechenden Bestimmungen für das städtische Personal und den angeschlossenen Organisationen.

6. Titel: Datenschutz

Artikel 26 Datenschutz

- 1 Die Bearbeitung der Personendaten richtet sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)³⁸.
- 2 Soweit das BVG³⁹ datenschutzrechtliche Regelungen trifft, sind diese anzuwenden.
- 3 Die Arbeitgeberinnen sind berechtigt, der PVK die erforderlichen Daten in elektronischer Form zu liefern.

7. Titel: Städtische Behörden

Artikel 27 Stadtrat

- 1 Der Stadtrat beschliesst über die Höhe der Sparbeiträge, der Risikobeiträge, der Beiträge für die AHV⁴⁰-Überbrückungsrente und die Verwaltungskosten ausserhalb der in den Artikeln 15 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 16 Absätze 2 und 3 dieses Reglements festgelegten Bandbreiten.
- 2 Er beschliesst über die Höhe der Sanierungsbeiträge ausserhalb der in Artikel 18 Absatz 2 dieses Reglements festgelegten Grenze.

Artikel 28 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat stellt die Verbindung zwischen dem Stadtrat und der Verwaltungskommission sicher.
- 2 Er übernimmt die ihm von Stadtrat und Verwaltungskommission übertragenen Aufgaben.

Artikel 29 Anhörung

- 1 Der Gemeinderat, die angeschlossenen Organisationen und die Personalverbände werden angehört, soweit sie von den Beschlüssen des Stadtrates von Bern betroffen sind.
- 2 Die angeschlossenen Organisationen und die Personalverbände werden angehört, soweit sie von den Beschlüssen des Gemeinderats betroffen sind.

8. Titel: Rechtspflege

Artikel 30 Verfahren und Rechtsschutz

- Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge⁴¹ sowie nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege⁴².

9. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Anschlussverträge

Artikel 31 Anschlussverträge

- 1 Die Organisationen, die bisher bei der PVK angeschlossen waren, können weiterhin bei der PVK angeschlossen bleiben.
- 2 Die PVK passt die Verträge mit den angeschlossenen Organisationen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements den neuen Bestimmungen an.

2. Kapitel: Ausfinanzierung der PVK

Artikel 32 Finanzierungsplan

- 1 Der von der Verwaltungskommission beschlossene, von der Aufsichtsbehörde genehmigte und auf 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Finanzierungsplan sieht vor, dass der Zieldeckungsgrad von 100 Prozent bis Ende des Jahres 2051 erreicht wird.
- 2 Dem Finanzierungsplan liegen folgende Eckwerte zu Grunde:
 - a. Der globale Ausgangsdeckungsgrad beträgt am 1. Januar 2012 75 Prozent;
 - b. Der Ausgangsdeckungsgrad für die Verpflichtungen gegenüber den versicherten Mitarbeitenden beträgt am 1. Januar 2012 unter Berücksichtigung des Ausgangsdeckungsgrades für sämtliche Verpflichtungen gemäss Buchstabe a 35.13 Prozent;
 - c. Der Zieldeckungsgrad beträgt 100 Prozent.
 - d. Der Ausfinanzierungszeitraum beträgt 40 Jahre und endet am 31. Dezember 2051.
- 3 Der Deckungsgrad berechnet sich nach den Bestimmungen des BVG⁴³ über die Berechnung einer Unterdeckung.
- 4 Die PVK erstattet der zuständigen Kommission des Stadtrates jährlich Bericht über die Erfüllung des Finanzierungsplans.

Artikel 33 Massnahmen zur Erreichung des Finanzierungsplans

- 1 Die Versicherten der PVK haben ihren Anteil am Finanzierungsplan mit Leistungskürzungen geleistet, die per 1. Januar 2015 umgesetzt wurden.
- 2 Die Arbeitgeberinnen leisten ihren Anteil am Finanzierungsplan durch
 - a. eine Erhöhung des ordentlichen Beitrags und der Nachzahlungen für Lohn erhöhungen,
 - b. durch einen Beitrag zur Behebung der Unterdeckung.
- 3 Die Verwaltungskommission legt den Beitrag der Arbeitgeberinnen zur Behebung der Unterdeckung jährlich fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die finanzielle Lage der PVK und den Finanzierungsplan.
- 4 Der Beitrag der Arbeitgeberinnen zur Behebung der Unterdeckung entfällt, wenn die PVK die Voraussetzungen für die Vollkapitalisierung erreicht hat und die Wertschwankungsreserve gemäss Rückstellungs- und Reservenverordnung⁴⁴ mindestens zu 50 Prozent geöffnet ist.
- 5 Der Beitrag zur Behebung der Unterdeckung der Arbeitgeberinnen wird jeweils Ende Januar des Folgejahres zur Zahlung fällig.

3. Kapitel: Übergangsregelungen für die versicherten Mitarbeitenden

Artikel 34 Anfangssparguthaben

- 1 Die PVK schreibt den versicherten Mitarbeitenden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements ein Anfangssparguthaben in Höhe der Austrittsleistung gut.
- 2 Die Austrittsleistung berechnet sich nach den am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements geltenden Personalvorsorgeerlassen (Personalvorsorgeerreglement⁴⁵ und Personalvorsorgeverordnung⁴⁶).

Artikel 35 Individuelle Übergangseinlage

- 1 Die Arbeitgeberinnen leisten eine individuelle Übergangseinlage für alle versicherten Mitarbeitenden, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements und am Tag des Inkrafttretens dieses Reglements bei der PVK versichert sind.
- 2 Die Übergangseinlage gleicht die einmalige Leistungseinbusse ganz aus, die aus dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat entsteht.

Artikel 36 Höhe der Übergangseinlage

- 1 Für die Bemessung der Übergangseinlage wird eine Vergleichsrechnung angestellt. Gegenübergestellt werden:
 - a. die am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements auf Basis der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungssituation und geltenden Personalvorsorgeerlasse berechnete Austrittsleistung;
 - b. Das notwendige Startsparguthaben im neuen Standardvorsorgeplan. Dieses berechnet sich wie folgt: Altersrentenanspruch am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen, geteilt durch den Umwandlungssatz im Alter 63, abzüglich der künftigen, ab Inkrafttreten dieses Reglements geltenden Sparbeiträge, wobei das Altersguthaben und die künftigen Sparbeiträge mit dem Satz von 1 Prozent abdiskontiert werden.
- 2 Der Vergleichsrechnung liegen folgende Annahmen und Parameter zugrunde:
 - a. die Austrittsleistung am Tag vor Inkrafttreten dieses Reglements, wobei die Guthaben auf den individuellen Sparkonten abgezogen werden;
 - b. die gesamten Sparbeiträge der Arbeitgeberinnen und versicherten Mitarbeitenden in Prozenten des versicherten Lohns gemäss Artikel 15

- c. ein Projektionszinssatz von 1 Prozent;
 - d. ein Umwandlungssatz von 5,6709 Prozent;
 - e. ein Diskontierungssatz von 1 Prozent.
- 3 Übersteigt die Austrittsleistung nach Absatz 1 Buchstabe a das notwendige Startsparguthaben nach Absatz 1 Buchstabe b, wird keine individuelle Übergangseinlage geleistet.

Artikel 37 Ausrichtung der Übergangseinlage

- 1 Die Übergangseinlage wird in jährlichen Teilbeträgen auf den 31. Dezember dem Sparguthaben der versicherten Mitarbeitenden gutgeschrieben.
- 2 Die jährlichen Teilbeträge ergeben sich aus dem Gesamtbetrag der Übergangseinlage, geteilt durch die Anzahl Jahre, die den einzelnen versicherten Mitarbeitenden ab Inkrafttreten dieses Reglements bis zum Alter 63 verbleiben, höchstens aber geteilt durch 10.
- 3 Die jährlichen Teilbeträge werden verzinst. Der Zinssatz entspricht dem technischen Zinssatz.
- 4 Bei Pensionierung, Invalidität oder Tod der versicherten Mitarbeitenden werden die noch ausstehenden Teilbeträge sofort geleistet.
- 5 Beim Austritt aus der PVK verfallen die noch ausstehenden Teilbeträge. Der Teilbetrag des laufenden Jahres wird anteilmässig geleistet.
- 6 Der Gemeinderat kann von diesem Artikel abweichende Regelungen treffen, insbesondere bei einer Teilliquidation der PVK.

Artikel 38 Zinsgarantie

- 1 Die PVK verzinst die Altersguthaben der versicherten Mitarbeitenden zu dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz, mindestens jedoch

zum technischen Zinssatz.

- 2 Die Altersguthaben werden solange nach Absatz 1 verzinst, bis die PVK die Voraussetzungen für die Vollkapitalisierung erfüllt und die Wertschwankungsreserve gemäss Rückstellungs- und Reservenverordnung⁴⁷ zu mindestens einem Drittel gebildet ist.

4. Kapitel: Übergangsbestimmung für die Rentenbeziehenden

Artikel 39 Garantie der laufenden Renten

- 1 Die bei Inkrafttreten dieses Reglements laufenden Renten einschliesslich bereits zugesprochener Teuerungszulagen bleiben unverändert. Die künftige Anpassung an die Teuerung, die Berechnung einer allfälligen Überentschädigung und die mit den laufenden Renten verbundenen Anwartschaften richten sich hingegen nach den Bestimmungen des neuen Rechts.
- 2 Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Invalidenrenten richten sich nach bisherigem Recht, wie auch allfällige Revisionen dieser Renten.
- 3 Die Berechnung von Invalidenleistungen für versicherte Mitarbeitende, deren Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung vor dem Inkrafttreten dieses Reglements beginnt, richtet sich nach bisherigem Recht.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 40 Aufhebung von Erlassen

Das Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 1. März 2012 (Personalvorsorgereglement; PVR; SSSB 153.21) wird aufgehoben.

Artikel 41 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

- 1 BVG; SR 831.40
- 2 FZG; SR 831.42
- 3 GO; SSSB 101.1
- 4 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982; SR 831.40
- 5 Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Freizügigkeitsgesetz; SR 831.42
- 6 Verordnung vom XX.XXXX 2016 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Personalvorsorgeverordnung; PVV; SSSB 153.211
- 7 Verordnung vom 30. März 2012 über die Organisation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Personalvorsorge-Organisationsverordnung; PVOV; SSSB 153.212
- 8 Verordnung vom 8. Dezember 2006 zur Teilliquidation der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern, Teilliquidationsverordnung; TLV; SSSB 153.213.4
- 9 Verordnung vom 24. März 2006 zu den Rückstellungen und Reserven der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Rückstellungs- und Reservenverordnung; RRV; SSSB 153.213.5
- 10 Verordnung über die Vermögensbewirtschaftung der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Anlageverordnung; AVO; SSSB 153.213.6
- 11 Verordnung vom 17. September 2012 über die Wahl der Arbeitnehmendenvertretung in die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern; Vertretungsverordnung PVK; PVANV; SSSB 153.212.1
- 12 SR 831.40
- 13 SR 831.40
- 14 Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung; IVG; SR 831.20
- 15 SR 831.40
- 16 Alters- und Hinterlassenenversicherung
- 17 Eidgenössische Invalidenversicherung; SR 831.20
- 18 SR 831.40
- 19 SR 831.40
- 20 SR 831.40
- 21 Artikel 65 ff. BVG; SR 831.40
- 22 SSSB 153.213.5
- 23 Alters- und Hinterlassenenversicherung
- 24 SR 831.40
- 25 Alters- und Hinterlassenenversicherung
- 26 SR 831.40
- 27 Alters- und Hinterlassenenversicherung
- 28 Alters- und Hinterlassenenversicherung
- 29 Alters- und Hinterlassenenversicherung
- 30 Alters- und Hinterlassenenversicherung
- 31 SR 831.40
- 32 SR 831.40
- 33 Alters- und Hinterlassenenversicherung
- 34 Alters- und Hinterlassenenversicherung
- 35 SSSB 153.213.6
- 36 SSSB 153.212
- 37 SSSB 153.212
- 38 SR 220
- 39 BSG 152.04
- 40 Alters- und Hinterlassenenversicherung
- 41 SR 831.40
- 42 SR 831.40
- 43 VRPG; BSG 155.21
- 44 SR 831.40
- 45 SSSB 153.213.5
- 46 Reglement über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 1. März 2012; Personalvorsorgeglement; PVR; SSSB 153.21
- 47 Verordnung über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern vom 30. März 2012; Personalvorsorgeverordnung; PVV; SSSB 153.211
- 48 SSSB 153.213.5